



Niedner. 725.

Die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem Oesterreichischen Kaiserstaate.

Nach den k. k. Verordnungen zusammen gestellt

von

D. Joseph Helfert,

k. k. ordentl. öffentl. Professor des Kirchen- und des Römischen Civil-Rechtes an der Carl-Ferdinandischen Universität, fürst-erzbischöfl. Consistorial-Rath, Examinator der Candidaten zu Curat-Beneficien in der Prager Erz-Diöcese.

Dritte sehr vermehrte und verbesserte Auflage.

Prag.

Gedruckt bei Thomas Thabor im ehemaligen Annakloster Nr. 948.

1843.

Ad fidem nullus est cogendus invitus.

S. August. apud Gratian. can. 33. *caus. XXIII. q. V.*

Agendum ergo est, ut ratione potius et mansuetudine provocati sequi nos velint, non fugere.

S. Gregor. M. apud Eund. can. 3. *Dist. XLV.*

Vorerinnerung.

Eine planmäßige Zusammenstellung der gegenwärtig über das Religions- und Kirchenwesen der Akatholiken in Oesterreich bestehenden Bestimmungen kann in diesem Staate, wo nicht eine, sondern mehrere Kirchen coexistiren, und die Zahl der akatholischen Glaubensbekenner fast bis sechs Millionen angewachsen ist, um so weniger unwillkommen sein, als es unter den mannigfaltigen Zweigen der positiven Gesetzgebung schwerlich einen geben wird, dessen Einfluß auf das Innere und Aeußere des Staates und des Bürgers von eben so hoher Wichtigkeit ist, wie das Religionswesen. Vorliegendes Werkchen hat dieses zum Entzwecke. Es liefert keine philo-

sophische Abhandlung, wie das Kirchenwesen der Akatholiken in Oesterreich beschaffen sein soll; dieses darf schon vermöge des Titels nicht erwartet werden. Es umfaßt auch nicht das ganze Kirchenrecht der Akatholiken überhaupt, oder das Kirchenrecht der Akatholiken in Oesterreich insbesondere. Um das erstere zu schreiben, bedurfte es einer genauen und vollständigen Kenntniß der Dogmen der akatholischen Kirchen, welche zu erwerben meine Berufsgeschäfte mir nicht erlaubten; für das letztere aber hätten auch diejenigen Rechtsverhältnisse mit aufgenommen werden müssen, welche die Akatholiken mit den Katholiken gemein haben, hier aber übergangen oder nur kurz berührt sind, weil sie größten Theils in einzelnen Abhandlungen schon hinlänglich durchgeführt erscheinen. Nicht einmal auf das gemeine protestantische Kirchenrecht wurde weiter Rücksicht genommen, als in so fern es zur Begründung eines in Oesterreich bestehenden Rechtsverhältnisses nothwendig, oder wegen gefälligerer Verbindung einzelner Gegenstände schicklich schien; die auswärtige Verfassung der Akatholiken blieb ganz und gar unbeachtet. Es enthält blos eine schlichte Zusammenstellung der für die gesammten Oesterreichischen Provinzen bestehenden Verordnungen, wie sie das Sy=

stem erheischte. Die Grundlage machen die für die Oesterreichisch-deutschen Staaten ergangenen Bestimmungen; von den für Ungarn erflossenen wurden blos die abweichenden aufgenommen. Schlug irgend eine Verordnung in verschiedene Materien ein: so wurde sie nach Erforderniß zerstückt. Sonst sind alle Gesetze mit möglichst getreuer Beibehaltung ihrer Ausdrücke und gehöriger Angabe des Datum angeführt, ohne ein außer dem Plane gelegenes Räsonnement, ohne weitere Commentirung und Interpretirung. Meine Arbeit leitete von Schritt zu Schritt die Absicht, die Humanität der Oesterreichischen Staatsverwaltung gegen die akatholischen Unterthanen im hellen Lichte darzustellen, und die diesen zu Theil gewordenen Rechte, deren Dasein noch mancher hierin unbewanderte Fremde mit schnödem Tadel auf die Regierung abspricht, anzugeben; die Akatholiken mit ihrem kirchlichen und politischen Standpuncte bekannt zu machen; den Katholiken die Rechte und Befugnisse ihrer akatholischen Mitbrüder vorzuhalten, und den Geistlichen die diesfalls obliegenden Amtspflichten nachzuweisen. In wie fern ich sie erreichte, bleibe der Beurtheilung bescheidener Sachkundigen anheim gestellt. Mit Schwierigkeiten nicht vorgesehener Art kämpfend, und

manche rechtlichen Verhältnisse nur durch eine weitläufige Correspondenz zu kennen im Stande, mögen die etwa hier und da anzutreffenden Lücken gerechte Entschuldigung finden.

Prag, den 14. Februar 1825.

Zur dritten Auflage.

Die wenigen Wochen, innerhalb welcher die zweite Auflage der ersten folgte, ließen mir weder Zeit noch Gelegenheit, bedeutende Aenderungen oder Verbesserungen vorzunehmen. Diese finden sich erst in der gegenwärtigen dritten, welche bei dem Vergreifen der zweiten Auflage und dem Anhäufen der seither erschienenen, nicht immer genau übereinstimmenden Verordnungen nothwendig geworden war. Es ist fast kein Paragraph unverbessert geblieben; sehr viele haben sogar eine gänzliche Umarbeitung erfahren müssen, nachdem einige Rechts-Institute durch die Gesetzgebung wesentliche Reformen erlitten haben. Nur das System blieb unverändert, mit der Aus-

nahme, daß gegen das Ende des Werkes zwei neue Paragraphe zugefügt worden sind. Zur größeren Brauchbarkeit sind bei den einzelnen Citaten die Quellen nachgewiesen, aus welchen ihr Inhalt geschöpft wurde. Ich schmeichle mir, daß, wenn schon die früheren Auflagen einer günstigen Aufnahme sich zu erfreuen hatten, die dritte den dermaligen Bedürfnissen und den gesteigerten Erwartungen zu entsprechen nicht verfehlen werde.

Prag im Januar 1842.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Einführung der Toleranz in Oesterreich.

Die durch Luthers so genannte Reformation veranlaßten Religions-Streitigkeiten, welche Deutschland beinahe durch 130 Jahre zerrütteten, wurden endlich im Jahre 1648 durch den westphälischen Frieden beigelegt, und dadurch die wechselseitigen Religionsverhältnisse zwischen den Katholiken und den Protestanten, worunter sowohl die Augsburgischen als die Helvetischen Confessions-Verwandten, oder wie sie sich selbst auch hießen, die Evangelischen sowohl als die Reformirten (von den Katholiken auch Lutheraner und Calvinisten genannt) begriffen wurden, für die Zukunft definitiv bestimmt. Diese Bestimmungen galten aber für die Oesterreichischen Staaten nicht. Für diese wurde das Schicksal der Akatholiken ganz der Gnade des Landesfürsten heimgestellt, und die Regenten Oesterreichs fanden es bis auf Kaiser Joseph II. der Ruhe und dem Interesse ihrer Länder nicht angemessen, den Akatholiken die freie Religionsübung und den Katholiken den Uibertritt zur akatholischen Religion zu gestatten.

Als K. Joseph II. zur Regierung gelangte, hatten sich die Begriffe und Umstände bereits so geändert, daß andere Anordnungen in dieser Rücksicht nicht nur zuläßig, sondern sogar vortheilhaft schienen. Kaum waren daher sieben Monate seiner Thronbesteigung verstrichen: so erklärte er für die deutschen Provinzen feierlich, daß das Religions-Patent allenthalben, wo es nur immer eingeführt war, seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben, und alles darin Angeordnete, insbesondere die Ausschließung der Akatholiken von Niederlassungen, dem Güterbesitze,

1

dem Bürgerrechte und öffentlichen Aemtern eingestellt; dann, daß zwischen Katholiken und Protestanten in keinem Stücke mehr, als in der Religionsübung ein Unterschied gemacht, und blos die muthwilligen Aufhetzer oder im Lande herum ziehenden Verführer nach den politischen Gesetzen eingezogen und bestraft *a*); endlich, daß alle jenen Unterthanen, welche nur der Religion halber aus den kaiserlichen Staaten emigrirt wären, in dieselben nicht allein wieder aufgenommen *b*), sondern, wenn sie innerhalb eines Jahres freiwillig zurück kehrten, auch mit allen auf die Auswanderung verhängten Strafen verschont werden sollten *c*). Diese Gnade des hochherzigen Kaisers wurde von Katholiken und Akatholiken mit Jubel und Dank aufgenommen. Letztere erlangten durch sie Alles, was sie wünschten, und erstere verloren keines der Rechte, in deren Besitze sie sich befanden, noch erlitt auch ihre Religion und Kirche auf irgend eine Art Gefahr oder Beeinträchtigung. Der Kaiser bestätigte deshalb die verliehene Gewissensfreiheit wiederholt, und ungefähr drei Monate nachher erließ er jenes wichtige, unter dem Namen des Toleranz-Patentes allgemein bekannte Gesetz *d*), welches den Akatholiken die Hauptgrundzüge ihrer künftigen, sowohl kirchlichen als bürgerlichen Existenz angegeben und versichert hat. Ein gleiches verfügte K. Joseph für die Akatholiken in Ungarn, obschon sie hier in dem Besitze der Duldung, welche sie zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in Folge der Religionsverträge zu Wien vom Jahre 1606, und zu Linz vom Jahre 1647 erlangt hatten, immer fort geblieben waren. Um ihnen nemlich die bereits erworbenen Freiheiten förmlich zu bestätigen, so erging für sie ein eigenes Toleranz-Gesetz, wobei blos vorgesehen wurde, daß die Gesetze und Privilegien, welche zum Besten der herrschenden Religion festgesetzt waren, unverletzt fort beständen *e*).

Hierin vermochten die von den Böhmischen Ständen dem K.

a) Hofd. v. 30. Juni 1781 Jak. 5. Bd. S. 73.

b) Hofd. v. 15. Oct. 1781 Trat. 1. Bd. S. 399.

c) Hofd. v. 3. u. 21. Dec. 1781 ebend. S. 444, 459.

d) Hofd. v. 13. Oct. 1781, für Galiz. v. 10. Nov. 1781 ebend. S. 395, 435, für die Lombard. v. 30. Mai 1782 Ges. in publ. eccl. v. J. 1782 S. 207 n. 183 1).

e) Pat. v. 21. Dec. 1781 a. O.

Leopold II. bei seiner Thronbesteigung vorgebrachten Ansuchen nichts zu ändern. Vielmehr erklärte dieser Kaiser ausdrücklich, daß, da die gegenwärtige politische Lage des Königreichs Böhmen von jener unter K. Ferdinand II. und der Landesordnung sehr verschieden ist, und eine Abänderung in der Toleranz mit den jetzigen Zeiten, und dem öffentlichen Wohle sich nicht vereinbaren läßt, Alles in demjenigen Zustande belassen werden solle, wie solchen die gegenwärtigen Gesetze und Einrichtungen mit sich brächten *f*); daß jedoch, da die katholische Religion vermöge der Landesverfassung die dominante ist, und den Akatholiken ihren Gottesdienst auszuüben nur durch Duldung gestattet wird, jede Duldung aber davon abhängt, wie lang sie der Gesetzgeber belassen will, das Toleranz-Gesetz als ein immerwährendes constitutionsmäßiges Gesetz anzunehmen unthunlich sei *g*).

Desgleichen bestätigte K. Leopold II. die den Ungarischen Akatholiken verstattete Toleranz nicht nur, sondern er ertheilte ihnen kraft seines unbeschränkten Rechtes in Kirchensachen, durch eine besondere nachher den Diätal-Artikeln eingeschaltete königliche Entschließung, auch noch eine fast unbeschränkte öffentliche Ausübung ihrer Religion *h*). Nur die Akatholiken in den Königreichen Dalmatien, Slavonien und Croatien waren nicht so glücklich. Diese erhielten blos das Recht, ihre Religion frei auszuüben; das Recht zum Güterbesitze und zur Verwesung von Aemtern im Staate oder bei Privat-Personen wurde ihnen nicht zu Theil *i*). Dagegen wurde wieder den akatholischen Confessionen in dem Großfürstenthume Siebenbürgen auf dem Siebenbürgischen Landtage vom Jahre 1791 die freie, mit den Katholiken gleiche Religionsübung so zugesichert, wie sie solche auf den frühern Landtägen erworben, und vom K. Leopold I. bestätigt erhalten hatten *k*).

f) Hofd. für Böhm. v. 21. Oct. 1791 Jak. 5. Bd. S. 92.

g) Hofd. v. 25. Nov. 1791 ebend.

h) Allerh. Entschl. v. 7. Nov. 1790. Diätal-Art. v. J. 1791 n. 26 Gustermanns Kirchenr. 3. Thl. S. 5. Schwerdl. 2. Bd. S. 201 — 211.

i) Angef. Art. n. 26 §. 14 ebend. S. 10 lit. m.

k) Diätal-Art v. J. 1791 n. 53 ebend. S. 11 lit. q. S. auch Chr. Heiser: Die Kirchenverfassung der Augsburger Confessions-Verwandten im Großf. Siebenbürgen. Wien 1836.

Daß unter K. Franzens mildem Zepter hierin nichts geändert, sondern im Gegentheile die Rechte der Akatholiken vermehret wurden, werden die an ihrem Orte anzuführenden neuen Einrichtungen darthun. Ausdrücklich hat sich dieser erhabene Kaiser darüber in dem bürgerlichen Gesetzbuche ausgesprochen, wo zum Grundsatze genommen wurde, daß die Verschiedenheit der Religion auf die Privat-Rechte keinen Einfluß haben soll, außer in so fern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet ist *l)*, und später in dem 16. Artikel der deutschen Bundesacte, nach welchem die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll. Es versteht sich von selbst, daß aus diesem Artikel nicht folge, daß allen Confessionen ein öffentliches Religions-Exercitium zugestanden worden sei. Der Artikel redet blos von dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte, worunter die Privat- und Staatsbürgerrechte zu verstehen sind, nicht die Religionsübung, welche weder vorher als ein politisches Recht gegolten hat, noch dermalen dafür angesehen werden kann. Mit der Zusicherung gleicher Privat- und Staatsbürgerrechte wollten nur die Rechtsnachtheile aufgehoben werden, welche Unterthanen einer andern als der herrschenden Religion nach gemeinen oder particular-rechtlichen Bestimmungen bisher ausgesetzt waren, wie die Unfähigkeit zu testiren, zu erben, zu öffentlichen Aemtern, zur Landstandschaft u. dgl. Die Religions- und Kirchenangelegenheiten in den einzelnen Bundesstaaten zu bestimmen, ist Landesangelegenheit, und daher jedem Bundesstaate kraft seiner Souverainität vorbehalten. Bei den Protestanten kann dieses nicht anders sein, nachdem sie keine gemeinsame, sondern blos Landeskirchen haben; und was die katholische Kirche betrifft: so ist solches factisch dadurch bestätiget, daß einzelne Bundesglieder mit dem Kirchen-Oberhaupte Concordate geschlossen haben, die weder materiell unter sich übereinstimmen. Die Verschiedenheit der Religionsübung berührt die Bundesacte eben so wenig, als der Entwurf des erwähnten Artikels entfernt darauf hindeutet. Mit seinem Inhalte ist

l) B. G. B. § 39.

daher eine fernere Verschiedenheit der Religionsübung in den einzelnen Staaten sehr wohl vereinbarlich *m*).

§. 2.

Aufnahme der griechisch- nicht unirten Kirche.

Ganz anders war der Zustand der nicht unirten Griechen in Oesterreich schon ursprünglich beschaffen. Da diese sich nicht im Lande durch Abfall von dem katholischen Glauben bildeten, sondern durch Einwanderung aus Bosnien und Servien nach den Gränzen und mehrern Städten Ungarns seit K. Maximilian, vorzüglich aber über die Einladung des K. Leopold I. im Jahre 1690 dahin kamen: so wurde ihnen gleich vom Anfange her die freie Religionsübung gestattet *a*). Ihre Verfassung war jedoch in den verschiedenen Oesterreichischen Provinzen verschieden. Für Ungarn, woselbst sie am zahlreichsten sind, bestätigte K. Maria Theresia die ihnen verliehenen Rechte durchaus *b*). Nebstdem erließ sie nach den, bei dem National-Congresse im Jahre 1760 gepflogenen Verhandlungen ein eigenes National-Reglement *c*), welches die das Religionswesen, die Privilegien und die Persönlichkeit des Clerus betreffenden Gegenstände allgemein bestimmte, mit dem Vorbehalte, etwas anders festzusetzen, wenn es die Umstände erforderten; was wirklich geschah, als sie dem, aus den Verhandlungen der bischöflichen Synoden zu Carlowicz von den Jahren 1774 und 1776 geschöpften, den veränderten Zeitverhältnissen mehr zusagenden, so genannten Illyrischen National-Reglement die landesfürstliche Bestätigung in der Art ertheilte, daß sich darnach in ganz Ungarn, Croatien, Slavonien und der Militär-Gränze gerichtet werden muß. Dasselbe gilt von den nicht unirten Griechen in Siebenbürgen, welche von jeher die nemlichen Rechte genoßen, deren sich ihre Glaubensverwandten in Ungarn zu erfreuen hatten. Hierzu bewilligte noch K. Leopold II. den nicht unirten Griechen, wel-

m) Klübers Uibersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wien. Congreß. Frankf. 1816, S. 441.

a) Verord. v. 20. Aug. 1691 Gust. a. O. §. 519.

b) Verord. v. 24. April, 18. Mai, 20. Juni 1743 ebend.

c) Nat. Reglement v. 27. Sept. 1770 ebend.

che in Ungarn das Bürgerrecht haben, gleich andern Einwohnern, die Befugniß, Güter zu kaufen, und alle Aemter und Würden im Königreiche und den demselben einverleibten Ländern zu verwalten *d*). In der Bukowina, wo von den übrigen Oesterreichisch-deutschen Provinzen allein nicht unirte griechische Gemeinden bestehen, hat für die in Folge des Uibernahmsvertrags vom 7. Juni 1775 daselbst herrschende griechisch-nicht unirte Kirche eine besondere Regulirung Statt *e*). In Galizien leben die nicht unirten Griechen nur in einzelnen Familien, ohne irgendwo Gemeinden zu bilden. In den übrigen Oesterreichischen Provinzen werden sie selbst einzeln nur höchst selten angetroffen. Für die hier und in Galizien befindlichen nicht unirten Griechen gelten die allgemeinen Toleranz-Vorschriften.

§. 3.

Gegenstand der Abhandlung und Eintheilung der Materie.

Die Akatholiken in Oesterreich haben so, wie die Katholiken, eine doppelte Eigenschaft an sich; sie sind Bürger des Staates, und Mitglieder einer besondern religiösen Gemeinde. Vermöge der ersten Eigenschaft genießen sie die Rechte, welche allen Bürgern des Staates gemeinschaftlich zukommen *a*); vermöge der andern die Rechte, welche ihnen die eigene Glaubenslehre und Kirchen-Disciplin gewähren. Letztere erhält ihre Bestimmung theils durch Einrichtungen, welche die Kirchenvorsteher kraft ihrer kirchlichen Gewalt, theils die Landesfürsten kraft des obersten Aufsicht- und Schutzrechtes erlassen. Der Gegenstand gegenwärtiger Abhandlung sollen weder die Rechte sein, welche den Akatholiken als Kirchengliedern aus den Grundsätzen ihrer Glaubenslehre, noch die Rechte, welche ihnen als Einwohnern des Oesterreichischen Staates mit allen übrigen Staatsbürgern gemeinschaftlich zukommen; sie soll sich allein auf jene Rechte beschränken, welche die Akatholiken in Oesterreich aus der ihnen zu Theil gewordenen Toleranz eigenthümlich erworben haben. Da diese Rechte zunächst in dem Toleranz-Patente

d) 27. Diät. Art. für Ungarn vom Jahre 1792 Schwerdl. 2 Bd. S. 212.

e) v. J. 1785.

a) B. G. B. §. 39.

begründet, nur allmälich durch nachfolgende Verordnungen, wozu meistens eine Veranlassung vorangegangen ist, näher entwickelt worden sind: so muß die Eintheilung der Abhandlung durch das Toleranz-Patent und zugleich jene Verordnungen bedingt erscheinen. Am zweckdienlichsten wird in dieser Rücksicht der Gegenstand in der Ordnung vorgetragen werden, daß mit der Zusammenstellung der Vorschriften, welche in Absicht auf den Uibertritt und die Aufnahme zu einer akatholischen Confession zu beobachten sind, der Anfang gemacht, dann zu den Vorschriften, welche die Verfassung der akatholischen Kirchen überhaupt und in ihren Theilen betreffen, übergegangen, und mit der Entwickelung der rücksichtlich des Rücktrittes von dem akatholischen zu dem katholischen Glauben Statt findenden Vorschriften, unter Beifügung der Verordnungen, welche in Absicht des Uibertrittes von der griechisch-katholischen zur lateinisch-katholischen Kirche, so wie des Uibertrittes von einer akatholischen Confession zur andern bestehen, geschlossen wird.

Solchem nach wird die ganze Abhandlung drei Abschnitte enthalten, von denen der zweite wegen des größern Umfanges und der mehrern Verschiedenartigkeit seines Inhaltes in fünf Hauptstücke: 1) von der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bei der Augsburgischen und Helvetischen Confession, 2) von der Administrirung der Seelsorge, 3) von dem Kirchenvermögen, 4) von der besondern Verfassung der griechisch- nicht unirten Kirche, und 5) von dem toleranzmäßigen Verhältniße der Katholiken und Akatholiken zu einander, zerfallen soll.

Erster Abschnitt.

Von dem Uibertritte zur akatholischen Confession.

§. 4.

Geduldete akatholische Confessionen.

Die in Oesterreich eingeführte Toleranz hat nicht allen christlichen akatholischen Confessionen Schutz und freie Religionsübung zugestanden; diese ist nur jenen zu Theil geworden, die in ihren Glaubenslehren staats-unschädlich befunden wurden, und deren Anhänger in Oesterreich so zahlreich sich aufhielten, daß die Kirche, welche sie bilden, der öffentlichen Aufsicht leicht unterstehen kann. Das Toleranz-Patent führt im Gegensatze der herrschenden katholischen Religion als geduldete akatholische Confessionen namentlich nur die Augsburgische, die Helvetische, und die Confession der nicht unirten Griechen auf *a*). Wer daher in Oesterreich als Akatholik leben will, muß sich zu einer von diesen drei Religionen bekennen. Wer sich zu keiner derselben bekennt, wird für einen Katholiken angesehen, und zur Beobachtung aller Kirchensatzungen mit Ausnahme derjenigen verhalten, bei welchen der erzwungene Gebrauch der Religionsgeheimnisse (§. 5 u. 5.) eine Entheiligung fürchten läßt *b*). Das Bekenntniß zu irgend einer andern Secte ist den Oesterreichischen Unterthanen schlechterdings nicht gestattet. Es kann weder jemand zu ei-

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 im Anfange, Trat. 1. Bd. S. 395.

b) Hofd. v. 25. u. 31. Jan. dann 9. April 1782 Trat. 2. Bd. S. 49, 123.

ner solchen übertreten, noch dürfen Einwanderer, welche derselben schon zugethan sind, aufgenommen werden *c*). Auf die Uibung eines den drei tolerirten Confessionen nicht zukommlichen Gottesdienstes ist sogar die Strafe der öffentlichen Ruhestörung verhängt worden *d*). Nur die Hussiten in Böhmen wurden in die Toleranz einbegriffen, und unter dem Namen Lutheraner zu dem Genuße der den Akatholiken zugestandenen Rechte zugelassen *e*). Die Deisten und Israeliten wurden, wenn Unterricht und Belehrung erfolglos blieben, unter Abstiftung von Haus und Grund, und Vorbehalt desselben für ihre unmündigen in das Waisenhaus unterbrachten Kinder nach Siebenbürgen unter die Gränzer versetzt *f*). Nachdem sich aber bei denselben später sattsam bewährte, daß sie sich nur aus Unverstand oder Leichtsinn zum Deismus bekannt hatten: so wurde weiter verordnet, daß, wenn sich jemand, sei es wer immer, bei einem Ober- oder bei einem Kreisamte als solchen, als Israeliten oder so genannten Lampelbruder melden würde, er gar nicht gehöret, noch weniger hierüber ausgefragt, oder zu dem (§. 8.) vorgeschriebenen Religionsunterrichte verhalten, sondern ohne weiters mit 24 Stockstreichen abgestraft und nach Hause geschickt, und diese Strafe so oft widerholt werden solle, als er neuerdigs sich in jener Eigenschaft zu melden käme; und dies zwar nicht, weil er Deist ist, sondern, weil er sagt, das zu sein, von dem er nicht weiß, was es ist. Jener, der einen Deisten in der Gemeinde nennen oder angeben würde, sollte mit 12 Sockstreichen belegt; ein Beamter aber, welcher es sich beikommen ließe, über eine solche Angabe eine Untersuchung zu veranlassen, oder Leute, über deren Deismus man Zweifel hätte, zusammen zu berufen und zu befragen, ohne Unterschied des Ranges seines Dienstes entlassen werden *g*).

Aber nicht blos eine von den angeführten verschiedene Confession

c) Hof. v. 30 Juli 1789 Krop. 17. Bd. S. 783.

d) Hofd. v. 9. Febr. 1782 §. 3. Jak. 5. Bd. S. 84.

e) Hofd. v. 26. März 1782 ebend. S. 154.

f) Hofd. v. 12. Oct. 28. Nov. 13. Dec. 1782, 10. Febr. 8. 17. und 20. März, 19. und 22. Mai 1783 ebend. S. 156 — 160.

g) Hofd. v. 10. Juni u. 18. Sept. 1783 u. 13. April 1784 ebend. S. 160.

wird in Oesterreich nicht geduldet; sondern es ist daselbst auch jede Ausartung in den tolerirten Confessionen untersagt, und Sectirung wird bestraft, an den Rädelsführern mit Einsperrung in das Irrenhaus, an den übrigen, wie früher an den Deisten, mit Abstiftung und Uibergabe an das Militär *h*). Religionsschwärmer, welche sich da, wo Kirchen oder Bethäuser ihrer Confession entweder im Orte oder in der Nähe bestehen, dem Kirchenbesuche an Sonn- und Feiertagen entziehen, sollen Anfangs von ihrem ordentlichen Seelsorger über die Pflicht, die Religion, zu der sie sich bekennen, öffentlich auszuüben, ernstlich, jedoch liebevoll ermahnt und belehrt, dann aber, wenn dieses fruchtlos ist, der betreffenden Ortsobrigkeit angezeigt, und von dieser ganz auf dieselbe Art bestraft werden, wie in einem solchen Falle gegen einen jeden dieser Vernachlässigung schuldigen Katholiken oder Akatholiken vorgegangen werden muß *i*). Hierüber haben die Wirthschaftsämter dergestalt eifrigst zu wachen, daß sie diejenigen, welche sich auf irgend eine Art, als z. B. durch Proselytenmacherei, knechtliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Abhaltung der Kinder vom Schulbesuche, Concubinat und dergleichen, irgend etwas gegen die Gesetze zu Schulden kommen lassen, strengstens bestrafen *k*), die Kinder der Religionsschwärmer nöthigen Falls mit wirksamen Zwangsmitteln zur Schule, zum Wiederholungsunterrichte und öffentlichen Gottesdienste verhalten *l*), und durchaus keine geheimen Zusammenkünfte denselben gestatten sollen *m*). Den Pastoren wurde eingeschärft, den Religionsschwärmern von ihrer Confession die Pflicht, Gott öffentlich zu verehren, und dem Religionsunterrichte besonders an Sonntagen beizuwohnen, mit Nachdruck an das Herz zu legen *n*), und für die Unterweisung in der Religion bei den Kindern derselben, selbst durch Excursionen zu ihnen, zu sorgen, um dadurch zugleich Gelegenheit zu finden, auch die Eltern, welche der Entfernung wegen

h) Hofd. v. 2. März 1788 u. 14. Juli 1789 ebend. S. 162.

i) Hofd. v. 25. Febr. 1808 Jak. 9. Bd. S. 570.

k) Hofd. v. 26. Juni 1811 Jak. 9. Bd. S. 571.

l) Hofd. v. 12. Juni 1813 Jak. 9. Bd. S. 571.

m) Hofd. v. 17. Aug. 1793 Jak. 5. Bd. S. 164.

n) Hofd. v. 12. Juni 1813 a. D.

selten zur Kirche kommen, zu belehren, im Glauben zu stärken und zu bessern *o*). Wo aber Verirrte dieser Art in katholischen Gemeinden sich befinden, da sollen die geistlichen Behörden den Seelsorgern zweckmäßige Verhaltungsbefehle ertheilen, damit sie selbe durch gutes Beispiel, Wohlthaten und Unterricht zurückführen, die Jugend gegen böse Eindrücke verwahren, die Schulen, zu deren Frequentirung ihre Kinder mit Strenge zu verhalten sind, mit verdoppeltem Eifer besuchen, und wenn die Lehrer der Erwartung nicht entsprechen, die Anzeige höhern Ortes erstatten *p*). Neuestens wurde zur zweckmäßigen Behandlung der Religionsschwärmer noch vorgeschrieben, daß 1) ihr Dasein von Seite der politischen und geistlichen Obrigkeit sorgfältig überwacht, und mit der Hülfe dort, wo es ihrer bedarf, nie ermangelt oder zu spät gekommen werde; 2) daß alles vermieden werde, was die Schwärmer in eine Art Verein oder Secte verbinden könnte, indem ihre Bekehrung immer leichter ist, so lang die Familien isolirt da stehen; weshalb denn auch 3) alles zu unterlassen ist, was ihnen den Wahn einer besondern Bedeutenheit einflößen, und dadurch ihren Stolz zum Widerstande reitzen könnte. 4) Sollen sie um bloser Meinungen willen nie, wegen Uibertretung politischer Vorschriften in Absicht auf den Gottesdienst oder dessen Störung aber, dann in Absicht auf das Abschicken der Kinder in die Schule und zum Wiederholungsunterrichte nach der Strenge der Gesetze (§. 85) unnachsichtlich bestraft werden. 5) Sollen bei ihnen nur solche Männer als Religions- und Schullehrer angestellt werden, welche nicht blos ihrer Achtung werth, sondern auch ihr Vertrauen und ihre Liebe zu gewinnen geeignet sind; zu welchem Ende 6) diese die Verirrten mit Klugheit, Sanftmuth und Geduld unabläßig belehren, und an dem guten Erfolge selbst dann noch nicht verzweifeln sollen, wenn schon ein großer Grad von Langmuth in Anspruch genommen worden wäre; der Pastor aber 7) vorzüglich das so genannte Braut-Examen zur Ertheilung eines zweckmäßigen Religions-Unterrichtes zu benützen hat *q*). — Daß bloser

o) Hofd. v. 17. Sept. 1812 Jak. 9. Bd. S. 571.

p) Hofd. v. 17. Aug. 1793 a. O.

q) Hofd. v. 3. Oct. 1817, 4. Dec. 1818, 10. Aug. 1820, 2. Jan. 1824 Jak. 9. Bd. S. 572 — 8.

Meinungen wegen niemand zu bestrafen sei, bleibt jedoch nur so lang wahr, als sich diese nicht durch Worte aussprechen, welche für sich schon die Wirkung beabsichtigen, sie Andern mitzutheilen; denn in diesem Falle fallen sie unter das Forum der politischen Obrigkeit, welche nach dem intellectuelen und moralischen Character, und der Absicht des Verkünders, dann nach der Art seiner Verkündigung in etwa absichtlich veranlaßten heimlichen Conventikeln, und nach Beschaffenheit der Wirkung des gemeinschädlichen Bekenntnisses und Unterweisung, mittelst Belehrung oder Bestrafung die erforderlichen Gegenmittel eintreten zu lassen hat. Alle Religionsschwärmer sind zu einem Privat-Unterrichte bei ihrem Seelsorger zu verhalten, der ohne Bestimmung einer Zeit zu dauern hat; in der Kirche jedoch, zu deren Besuche die Religionsschwärmer zu nöthigen sind, sind blos die positiven Religionslehren ohne mindesten Seitenblick auf die Irrthümer derselben und ohne Polemisirung gegen solche, deutlich und eindringlich vorzutragen *r*). Wenn es übrigens die Pflicht des Seelsorgers wie jedes Unterthans bleibt, die Obrigkeit vor Uibeln, die durch das ordnungswidrige Betragen Einzelner in der Gemeinde der allgemeinen Wohlfahrt drohen, zu warnen: so darf die Obrigkeit den Seelsorger über eine solche Anzeige nicht compromittiren, sondern sie muß vielmehr bemüht sein, die Gesetzwidrigkeiten der Religionsschwärmer nicht erst aus Anzeigen des Seelsorgers, dessen unabläßiges Bemühen dahin zu gehen hat, das Vertrauen und die Liebe dieser Irrenden zu gewinnen, kennen zu lernen *s*). Uiber pastorlose akatholische Gemeinden in Gegenden, wo Religionsschwärmer sind, muß besonders Aufsicht getragen werden, damit nicht unter dem Vorwande der Erbauung, der Verbreitung schwärmerischer Grundsätze Vorschub geleistet werde *t*). Der Einwanderung von Leuten, die zu einer Secte von Religionsschwärmern gehören, darf nie Statt gegeben werden *u*). Auf welche besondere Art Religionsschwärmer zu strafen seien, wird unten (§. 85) vorkommen.

r) Hofd. v. 10. Dec. 1807, 2. Jan. 1824 Jak. 9. Bd. S. 570, 576.

s) Hofd. v. 16. Oct. 1816 ebend. S. 572.

t) Hofd. v. 15. Mai 1808 Jak. 8. Bd. S. 181.

u) Minist. Schrb. v. 20. Dec. 1817 ebend. S. 573.

§. 5.

Freier Uibertritt zum Akatholicismus bei Gelegenheit der eingeführten Toleranz.

Um einer der akatholischen Confessionen anzugehören, genügt es nicht mit dem blosen Willen. Nicht einmal die auf was immer für eine Art abgegebene Erklärung, Akatholik sein, oder dieser oder jener Confession zugethan werden zu wollen, ist für sich hinreichend. Da die Toleranz nur in der Absicht eingeführt worden ist, um in Religionssachen allen Zwang zu beseitigen, und in einem katholischen Staate keine andere Meinung obwalten kann, als daß alle Unterthanen der katholischen Religion aus freiwilliger Uiberzeugung anhängen *a*): so kann auch dem Uibertritte zu einem akatholischen Bekenntnisse — soll nicht zu fürchten sein, daß der angebornen wahren Religion aus Mangel an Unterricht, aus Leichtsinn, durch Verführung unruhiger fanatischer Leute, oder Vorspiegelung zeitlicher Vortheile, wie z. B. daß bei dem akatholischen Glauben dem Pfarrer keine Stole, kein Zehent gereicht werden dürfe, abgeschworen werde — nur nach vorläufiger gründlicher Unterweisung in der Glaubenslehre Statt gegeben werden. Nichts desto weniger hat man diesfalls die allererste Aufnahme zu einem akatholischen Bekenntnisse von dem heutigen Uibertritte eines Katholiken zu einer tolerirten Religion wohl zu unterscheiden.

Gleich nach Einführung der Toleranz wurde allen denjenigen, welche bisher nur gleisnerischer Weise Katholiken, im Herzen aber verdeckte Irrgläubige waren, frei gestattet, sich bei dem Wirthschaftsamte, dem Magistrate oder Kreisamte schriftlich als Akatholiken zu melden *b*). Es war hierbei blos darauf abgesehen, ihre Zahl zu kennen, um darnach die weitern Bestimmungen in Hinsicht auf Bethäuser und Schulen treffen zu können *c*). Das Wirthschaftsamt oder der Magistrat hatte den sich Meldenden über die geschehene Anmeldung einen Zettel zu geben, und solches jede Woche dem Kreisamte anzuzeigen, welches sodann, wenn es die im Patente vorgeschriebene Zahl der Familien fand, darüber der

a) Pat. v. 26. April 1782 Trat. 2. Bd. S. 144.

b) Hofd. v. 2. Jan. 1782 §. 1 Jak. 5. Bd. S. 78.

c) Hofd. v. 9. u. 15. April 1782 Trat. 2. Bd. S. 121, 131.

Landesstelle mit dem Gutachten, ob, wo und auf welche Art den Gemeldeten ein Bethaus und ein Geistlicher ihrer Religion zu gestatten sei, einberichten mußte. Eine religiöse Belehrung fand dabei nicht Statt, sondern wurde auf eine andere Zeit verschoben *d*). Da sich aber zeigte, daß viele nur aus Irrwahn sich für die akatholische Religion erklärt hatten: so wurde weiter folgendes verordnet:

1) Die erste Anmeldung beim Amte sollte weder für das Vergangene, noch für das Künftige als eine feierliche Erklärung gelten; sondern diejenigen, welche sich als Akatholiken gemeldet hätten, sollten zum Amte oder Magistrate neuerdings einberufen, daselbst im Beisein des hierzu von dem Bischofe abgeschickten geistlichen Commissärs über ihr Bekenntniß zu einer der tolerirten Religionen ohne mindeste Zudringlichkeit oder Zwang einzeln befragt, ihre Erklärungen mit wenigen Worten protokollirt, und nach gehöriger Vorlesung von ihnen mit Beirückung des Namens oder Handzeichens, welches zur Vermeidung aller Anstößigkeit bei dem gemeinen Manne auch nur so, und nicht Kreuzlein oder **crucula** zu nennen war *e*), unterfertigt werden *f*). Das Protokoll hatte der Beamte zu führen, nicht der geistliche Commissär; diesem blieb nur frei, für sich über das Erklärungsgeschäft eine besondere Consignation zu machen, und solche an seinen Ordinarius einzusenden *g*).

2) An jenen Orten, wo es bei den Erklärungen der Unterthanen Anstände gab, mußte, um nichts außer Acht zu lassen, was zur wesentlichen und ruhigen Beförderung dieses wichtigen Geschäftes führen konnte, ein Kreisbeamter erscheinen und der Vernehmung beiwohnen *h*). Dazu durften nur die geschicktesten und bescheidensten Subjecte ausgewählet und gebraucht werden *i*).

3) Erklärungen von ganzen Gemeinden, oder welche haufenweise geschahen, wurden keineswegs als schon zum Beweise geltend angesehen,

d) Hofd. v. 15. April 1782 ebend.

e) Hofd. v. 7. März 1782 Jak. 2. Bd. S. 169.

f) Hofd. v. 25. Jan. Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 §. 1 ebend. S. 80, 83.

g) Hofd. v. 7. März 1782 a. O.

h) Hofd. v. 21. März 1782 §. 2 ebend. S. 170.

i) Hofd. v. 16. April 1782 §. 5 Trat. 2. Bd. S. 134.

sondern hatten zur Folge, daß alle so gemeldeten Unterthanen nochmals einzeln zum Amte oder Magistrate vorgerufen wurden *k*).

4) Jede Erklärung mußte in Person gemacht werden *l*). Es sollte hierbei jedermann Gelegenheit haben, frei und offenherzig zu reden, aber auch zugleich die Regierung in die Kenntniß derjenigen kommen, welche durch Drohung oder Gewalt zur akatholischen Glaubenslehre verleitet worden waren. Es ging daher nicht an, daß Männer für ihre Weiber, Eltern für ihre Kinder, Anwesende statt Abwesender sich erklärten, da sonst Uibelgesinnte ihre Weiber, Kinder, Hausgenossen wider derselben Wissen und Willen für akatholisch hätten angeben können, vielleicht blos, um die normalmäßige Zahl zu erreichen *m*).

5) Zur Erklärung wurden nicht nur diejenigen zugelassen, welche schon vorläufig als Akatholiken angemeldet waren, und auf der diesfälligen Liste erschienen, sondern auch jene, welche erst nach der Hand, und gleich bei der Commission selbst sich als Akatholiken angegeben und erklärt hatten *n*). Dagegen durfte niemand hierzu gezwungen, am wenigsten durch Militär-Assistenz zur Stellung verhalten werden *o*). Die vorläufig Angemeldeten waren blos vorzurufen gewesen. Diejenigen, welche nicht erschienen, oder zwar erschienen, aber sich nicht erklärten, oder endlich ihre Erklärungen nicht gehörig unterfertigen wollten, wurden für katholisch angesehen, und somit auch nöthigen Falles zur ordentlichen Abwartung des Gottesdienstes, der Christenlehre und des Schulunterrichtes nach Art und Weise der Katholiken, so wie zur Beobachtung der katholischen Kirchen-Disciplin mit alleiniger Ausnahme jener heiligen Sacramente, bei deren gezwungenem Genuße eine Profanation zu befürchten stand, der Beichte und Communion, angehalten; was ihnen sogleich auf der Stelle mit der Bemerkung zu erinnern war, daß nur jenen Akatholiken, welche sich ordentlich erklären, und den diesfalls bestehenden Vor-

k) Hofd. v. 25. Jan. 1782 Jak. 5. Bd. S. 168.

l) Hofd. v. 31. März 1782 Trat. 2. Bd. S. 111.

m) Hofd. v. 16. April 1782 §. 3 ebend. S. 133.

n) Ebend. §. 2.

o) Hofd. v. 8. u. 10. April 1782 u. 19. Mai 1783 Trat. 2. Bd. S. 118, 3. Bd. S. 161, Jak. 5. Bd. S. 174

schriften genau nachleben würden, die in den Toleranz-Generalien festgesetzten Begünstigungen zu Statten kommen würden *p*).

6) Zu geistlichen Commissären mußten die geschicktesten, sanftmüthigsten und bescheidensten Geistlichen, jedoch kein Vikär in seinem Vicariate, und kein Seelsorger in seinem eigenen Pfarrsprengel *q*), gewählt werden. Die Pflicht des geistlichen Commissärs war, die sich Erklärenden um ihre Religion, ihre eigentlichen Glaubenssätze und Zweifel kurz und bündig zu befragen, nicht aber den ganzen Tag mit Examinirung von 4 bis 5 Personen zuzubringen, als wodurch die Sache zu sehr in die Länge gezogen worden wäre *r*). Dabei mußte er zwar vermöge seiner Amtspflicht diejenigen, welche ganz unwissend, in ihren Grundsätzen schwankend, oder in der Religion, welche sie sich auswählten, gar nicht unterrichtet waren, mit guten, sanften und überzeugenden Worten und einleuchtenden Beweisen zu belehren, und zur katholischen Religion zurück zu führen bemüht sein *s*); allein diejenigen, bei welchen dieses fruchtlos blieb, mußten nichts desto weniger unter die Akatholiken gezählet, und in die zur Errichtung der Bethäuser normalmäßige Anzahl eingerechnet werden. Deshalb, daß sich Personen zu einer akatholischen Religion bekannten, von welcher sie die hinlängliche Kenntniß nicht hatten, durfte weder Zwang angewendet werden, um die Irrenden von ihrem Vorhaben abzubringen, noch Gewalt, um sie der katholischen Geistlichkeit zum Unterrichte zu übergeben; dieses wurde der durch das Toleranz-Gesetz beabsichtigten Gewissensfreiheit zuwiderlaufend angesehen. Nebstdem hätten unter dem Vorwande des mangelnden Unterrichtes wo nicht gar alle, doch gewiß die meisten Akatholiken zurückgewiesen werden müssen; einmal, weil es ihnen bis dahin an Gelegenheit, diesen Unterricht einzuholen, gänzlich gebrach, und dann, weil es eben nur von dem Gutdünken der geistlichen Commissäre abgehangen hätte, diese Leute für gar nicht, oder nicht zureichend unterrichtet anzugeben *t*).

p) Hofd. v. 21. März 1782 Jak. 5. Bd. S. 171.
q) Verord. in Böhm. v. 14. Febr. 1782 ebend. S. 169.
r) Hofd. v. 18. März 1782 ebend. S. 170.
s) Hofd. v. 14. Oct. 1781 Trat. 1. Bd. S. 399, v. 14. u. 25. Jan. dann 9. April 1782 Jak. 5. Bd. S. 169, 170.
t) Hofd. v. 31. März u. 16. April 1782 §. 1 ebend. S. 173.

7) Wo Unterthanen sich zu einer im Toleranz-Gesetze nicht begriffenen Religion erklären wollten, da wurde ihnen auf der Stelle bedeutet, daß eine solche Religion in Oesterreich weder bestehe, noch jemals werde geduldet werden; daß sie, wenn sie sich nicht zu einer der drei geduldeten Religionen bekännten, für katholisch gehalten werden würden, und daß ihnen keine Zusammenkünfte oder die Verrichtung eines Gottesdienstes jemals gestattet werden könne *u*).

§. 6.

Gegenwärtige Bedingungen zum Uibertritte:

Mit der Einführung der Toleranz wurde nicht zugleich auch eine Zeit bestimmt, bis zu welcher diejenigen, welche einer geduldeten Religion angehören wollten, sich zu erklären hatten. Es wurde selbst noch später verordnet, daß, da für die diesfälligen Erklärungen keine peremtorische Frist festgesetzt sei, alle jene, welche sich vor der verordneten Commission als Akatholiken erklärten, solchen beizuzählen wären *a*). Weil aber dem weitern Abfalle von der katholischen Religion und der deshalb gebrauchten Verführung gleichwohl Schranken gesetzt, oder diese wenigstens, so viel es durch menschliche Verfügungen möglich war, einiger Maßen erschwert werden mußte: so wurde im zweiten Jahre der eingeführten Toleranz befohlen, daß, da bis nun jedermann Zeit und Gelegenheit genug gehabt hätte, sich als Akatholiken zu melden, vom 1. Jannar 1783 anzufangen, keine weitere Meldung und Erklärung zu einer der tolerirten Religionen angenommen, und alle diejenigen, welche nicht vermöge ihrer bis dahin geschehenen Meldung und hierauf erfolgten Erklärung sich als Akatholiken bekannt hätten, fortan der herrschenden Religion zugezählet, und als wirkliche Katholiken geachtet werden sollten *b*). Es versteht sich von selbst, daß dieses nur von den Oesterreichischen Unterthanen zu gelten hatte. Fremde und Ankömmlinge konnten noch ferner bei ihrer Niederlassung erklären, zu welcher der tolerirten Reli-

u) Hofd. v. 25. u. 31. Jan. 1782 §. 1, v. 9. Febr. 1782 §§. 2, 3 ebend. S. 80, 83.

a) Hofd. v. 31. März 1782 Jak. 5. Bd. S. 174.

b) Hofd. v. 15. Dec. 1782 ebend. S. 175.

gionen sie sich bekännten *c*). Jene, die mit ihren Erklärungen erst nach dem ersten Januar 1783 hervor kamen, sollten zwar, da das crimen apostasiae und die damit verbundene actio fiscalis nicht mehr Statt zu finden hatte, liebevoll und zwangsfrei behandelt, und keineswegs mit Stockstreichen oder Arrest belegt werden *d*). Damit sie aber einer akatholischen Confession selbst einverleibt werden konnten: so mußten folgende, später auch für Salzburg und den an Oesterreich zurück gefallenen Theil des Inn- und Hausruck-Viertels *e*), dann für das Militär *f*) festgesetzten Bedingungen vorhanden sein: 1) der Abfallende mußte das gesetzliche Alter haben, 2) bei diesem der vorgeschriebene Religionsunterricht vorausgehen, und 3) nach dessen Vollendung die gehörige Anmeldung bei der Obrigkeit darum gemacht werden.

Gegenwärtig muß der Abfallende seinen Entschluß zum Abfalle zunächst dem Kreisamte unmittelbar, oder mittelbar durch seine politische Ortsobrigkeit eröffnen, und das Kreisamt selbst oder durch die seines Vertrauens würdige politische Obrigkeit das zur Religionsänderung gesetzlich erforderliche Alter, so wie die Veranlassung und Verhältnisse, welche den Entschluß des sich Anmeldenden bewirkt haben, mittelst Aufnahme eines Protokolls erforschen, und wenn jenes Alter vorhanden ist, in zweiter Beziehung aber kein Beweis und kein gegründeter Verdacht vorliegt, daß der Abfallende nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern lediglich aus Nebenabsichten seinen Entschluß gefaßt habe, ihn anweisen, daß er sich bei dem Seelsorger zum sechswöchentlichen Religionsunterrichte melde, und hiervon den Seelsorger und die politische Obrigkeit verständigen, so wie das betreffende Ordinariat in Kenntniß setzen. Beharret der Gemeldete nach erhaltenem Religionsunterrichte bei seinem Entschluße: so hat der Seelsorger das über den Erfolg des Unterrichtes auszustellende Zeugniß der Obrigkeit zur Uibersendung an das Kreis-

c) Allerh. Handbill. v. 15. Dec. 1782, Verord. für Böhm. v. 10. Jan. 1783 Schwerdl. 1. Bd. S. 27. Hofd. v. 21. Febr. 1783 Jak. 5. Bd. S. 178.

d) Hofd. v. 15. Oct. 1781 ebend. S. 154, v. 21. Febr. 1783 a. O. v. 30. April 1785 ebend. S. 183.

e) Hofd. v. 25 Juli 1817 Schwerdl. 8. Bd. S. 339.

f) A. Cab. Schrb. v. 26. Juni 1835, Hofd. v. 24. Mai 1839 Z. 13657.

amt zu übergeben, und dieses sodann den Meldzettel auszufertigen, und davon die Obrigkeit, den bisherigen Seelsorger und den künftigen Pastor des Abfallenden zu verständigen. In Hauptstädten, welche keinem Kreisamte unterstehen, hat alles dieses die Landesstelle zu veranlassen *g*).

§. 7.
Gesetzliches Alter.

Vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre wird niemanden der Uibertritt zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse gestattet *a*). Personen, welche, ohne dieses Alter erreicht zu haben, sich zum Uibertritte melden, sind deswegen weder zu hören, noch weniger zu dem, dem Uibertritte vorausgehenden Unterrichte zu stellen. Sie können im akatholischen Glauben nur dann leben, wenn eine jener Bedingungen eintritt, bei deren Vorhandensein Kinder einer tolerirten Confession gemäß zu erziehen verstattet ist. Dadurch ist es von den früheren Verordnungen, in Folge welcher die Kinder katholischer zur akatholischen Religion übertretenden Eltern, wenn sie schon über 9 Jahre hinaus waren, und heitere Begriffe von ihrem Dasein und dem Gottesdienste äußerten, wie andere Erwachsene zu betrachten sein, und dem bestimmten Unterrichte unterzogen werden sollten *b*), gänzlich abgekommen.

§. 8.
Vorgeschriebener Religionsunterricht.

Personen, welche in einem Alter von 18 Jahren zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse überzutreten wünschen, müssen sich vorerst einem gründlichen Unterrichte in den katholischen Religionswahrheiten durch sechs Wochen unterziehen *a*). Was hierbei

g) A. E. v. 6. Hofd. v. 27. Mai 1840 Prov. Ges. Böhm. 22. Bd. S. 342.

a) Hofd. v. 9. Sept. 1816 Jak. 9. Bd. S. 581.

b) Hofd. v. 28. Aug. 1786, Verord. in Böhm. v. 23. Sept. 1802 Jak. 5. Bd. S. 184, 9. Bd. S. 607.

a) Hofd. v. 21. Febr., 23. April u. 17. Nov. 1783 Trat. 3. Bd. S. 63, 143, 367.

1) Den Geistlichen betrifft, welcher diesen Unterricht zu ertheilen hat: so war gleich nach Ablauf des peremtorischen Termins für die Religionserklärung verordnet, daß sich solche Personen an das nächst gelegene geistliche Haus, ohne Unterschied, ob dieses ein Kloster oder eine Pfarre wäre, zu wenden hätten. Doch davon ist es gegenwärtig um so mehr abgekommen, und die Ertheilung jenes Unterrichtes dem Pfarrer ausschließlich vorbehalten, als die Unterweisung in der Religion ein Ausfluß der pfarrlichen Gerichtsbarkeit ist, und jene Anmeldungen auch nicht mehr so häufig, wie früher, vorkommen, daß der Pfarrer allein dem Unterrichte nicht zu erklecken vermöchte. Nur wenn ganze Gemeinden oder mehrere Familien in einem Orte abfallen, oder wenn gegen den eigenen Pfarrer sonst ein gegründetes Bedenken obwaltet, daß sein Unterricht Früchte bringen werde, kann eine Ausnahme Statt haben. In jenem Falle muß von dem Bischofe ein eifriger und mäßiger, der Sache gewachsener Geistliche zu der unglücklichen Gemeinde abgeschickt werden *b)*; in diesem hat der Bezirks-Vikär den zu Unterrichtenden an einen andern geschickten, jedoch nicht zu weit entfernten Geistlichen zu weisen *c)*. In dem Falle aber, daß Akatholiken, welche zur katholischen Religion übergegangen sind, nach der Zeit wieder zum Akatholicismus zurücktreten wollen, haben sich die betreffenden Individuen sowohl dem sechswöchentlichen Unterrichte des katholischen Seelsorgers, als auch einem dreitägigen Unterrichte des Bezirks-Vikärs zu unterziehen, und kann erst nach dem diesfalls von dem Pfarrer und dem Bezirks-Vikäre ausgestellten Zeugnisse das Weitere vorgekehret werden *d)*.

2) Die Art und Weise des Vorgangs bei dem Religionsunterrichte wird dem Ermessen des unterrichtenden Geistlichen überlassen. Am zweckmäßigsten ist es, wenn die Beweggründe zum Uibertritte erforscht, und da es sich aus diesen gewöhnlich ergibt, daß die Abfallenden in den nöthigsten Vorkenntnissen und den ersten Elementen der christlichen Lehre unwissend sind, der Unterricht mit solchen angefangen, von da zu den Unterscheidungslehren übergegangen, und hierbei besonders jene wohl

b) Hofd. v. 23. April 1783 a. D.

c) Hofd. v. 30. April, Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1785 §§. 1. 2. 3 Jak. 5. Bd. S. 181.

d) Verord. in Böhm. v. 22. Juni 1810 ebend. 9. Bd. S. 608.

dargestellt werden, welche bei den Akatholiken am wenigsten Eingang finden. Zur Erleichterung dieses Unterrichtes wurde gestattet, daß nach dem Ermessen der Ordinarien aus dem Religionsfonde nach Erforderniß gute Bücher angeschafft, und in den Gegenden, wo die meisten Irrlehren sich äußerten, vertheilt werden *e*). Wo Katholiken nur in geheim dem akatholischen Glauben anhängen, öffentlich aber dafür sich noch nicht erklärt haben, da hat der Seelsorger sich blos darauf zu beschränken, daß er durch mündliche Unterredung ihr Zutrauen gewinne, und bei solchem sie zur katholischen Religion zurückführe. Hierzu ist jedoch keine längere als Jahresfrist bestimmt; nach Verlauf derselben hat er sie bei ihrer Erklärung für die akatholische Religion zur Einholung des ordentlichen sechswöchentlichen Unterrichtes selbst anzuweisen *f*).

3) In Hinsicht des Benehmens bei dem Unterrichte hat der Geistliche sich aller möglichen Sanftmuth und Gelindigkeit zu bedienen, alles rauhe Anfahren, alle Drohungen und Schmähungen sorgfältig zu unterlassen, und das Wort Gottes mit Würde und Gelassenheit vorzutragen, damit die Irrenden überzeugt werden mögen, daß nicht zeitliche Absichten, Eigennutz der Priesterschaft, und Religionshaß, sondern väterliche Sorgfalt und Liebe für ihr Seelenheil, diesen Unterricht veranlassen, und die eingeführten Toleranz-Gesetze keineswegs der willkührlichen, aus Mangel des Unterrichtes, Leichtsinn, Verführung fanatischer Leute, oder durch Vorspiegelung zeitlicher Vortheile herrührenden, Verlassung der wahren Religion Platz geben *g*). Dabei hat er sich auch Alles dessen, was zum Zwecke des Unterrichts nicht nothwendig ist, dem zu Unterrichtenden aber lästig fallen, folglich einer Neckerei gleich sehen würde, zu enthalten. Es müssen deshalb schon die Schüler der Theologie an allen Lehranstalten bei dem mündlichen Vortrage über den Privat-Unterricht von den verschiedenen Religionsmeinungen, so wie über das Betragen, mit welchem sie sich gegen diejenigen, die zu einer akatholischen in den Oesterreichischen Staaten tolerirten Religion über-

e) Hofd. v. 23. April 1783 Jak. 5. Bd. S. 180. M. Abhandlg. v. Kirchenvermögen 1. Thl. §. 118.

f) Verord. in Böhm. v. 24. Dec. 1803 Jak. 9. Bd. S. 607.

g Hofd. v. 23. April 1783 Jak. 5. Bd. S. 179.

zutreten begehren, dereinst zu benehmen haben, und über die Lehrmethode, nach welcher sie ihren Unterricht zweckmäßig anfangen, und mit wahrscheinlicher Hoffnung eines guten Erfolges fortsetzen sollen, umständlich unterwiesen werden *h*).

4) Der Religionsunterricht hat für alle Individuen, welche in der katholischen Religion erzogen und unterrichtet worden sind, durch volle sechs Wochen, das ist, durch 42 Tage zu dauern *i*). Es ist nicht nöthig, daß die zu Unterrichtenden während dieser Zeit den ganzen Tag im Pfarrhause sich aufhalten; zwei oder drei Stunden des Tages sind hinlänglich *k*). Doch hat sowohl der Geistliche als die Obrigkeit streng dafür zu sorgen, daß sie während des Verlaufes der sechs Wochen weder eine Gemeinschaft, noch sonst einen Umgang mit Akatholiken pflegen *l*), wobei es sich von selbst versteht, daß jener Umgang nicht mit gemeint sei, wozu eheliche oder elterliche Pflichten, die nicht vernachlässigt werden dürfen, verbinden; daher insbesondere ein katholischer Ehegatte, der zur akatholischen Religion überzutreten wünscht, während des sechswöchentlichen Unterrichtes von seinem akatholischen Ehegatten nicht zu trennen, sondern nur so viel möglich das Proselytenmachen des letztern zu verhindern, und da, wo es erwiesen werden kann, zu bestrafen ist *m*). Jenen, die vorher schon einmal eine Zeit lang einen solchen Unterricht erhalten haben, wird diese Zeit eingerechnet *n*). Da es übrigens nicht um einen oberflächlichen, sondern gründlichen Unterricht dieser Irrenden zu thun ist: so bleibt es insbesondere dann, wenn mehrere Familien zugleich sich melden, dem Befunde des Geistlichen anheim gestellt, ihnen den Unterricht gemeinschaftlich, oder einzeln zu ertheilen. Daß mehrere zu gleicher Zeit zu diesem Unterrichte zugelassen werden, steht nichts im

h) Hofd. v. 6. Dec. 1811 Jak. 9. Bd. S. 581.

i) Verord. in Böhm. v. 10. März 1801 ebend. 607.

k) Hofd. v. 13. Febr. 1787 Schwerdl. 1. Bd. S. 25.

l) Hofentschl. v. 21. Jan. 1776, 25. Juli 1785, Hofd. v. 21. Jan. 1808 Jak. 5. Bd. S. 183, 9. Bd. S. 607, v. 6. Oct. 1808 3. 1652, Verord. in Böhm. v. 26. Juni 1834 Prov. Ges. 16. Bd. S. 466.

m) Hofd. v. 16. Aug. 1808 u. 26. Mai 1824 Jak. 9. Bd. S. 608.

n) Hofd. v. 13. Febr. 1787 a. O.

Wege *o*). Katholisch getaufte, jedoch in der akatholischen Religion erzogene Personen, müssen, wenn sie förmlich zur letztern übertreten wollen, den vollständigen Unterricht in der katholischen Lehre erhalten, und es kann vor dessen Erlangung, wozu 6 Wochen nicht genügen können, dem Uibertritte nicht Statt gegeben werden *p*).

5) Die Kosten für die Verpflegung der Abfallenden während des sechswöchentlichen Unterrichtes, wenn sie zu dessen Einholung an einen benachbarten Seelsorger gewiesen werden, so wie für die Verpflegung des Geistlichen, der bei der von einer ganzen Gemeinde oder mehreren Familien geschehenen Anmeldung des Abfalles abgeschickt wird, haben zur Hälfte die Abfallenden selbst aus ihrem eigenen Vermögen, zur Hälfte der katholische Seelsorger, welcher durch schlechte Belehrung an dem Abfalle Schuld ist, von den Beneficial-Einkünften zu bestreiten. Wo eine solche Schuld nicht eintritt, da wird auch dem katholischen Seelsorger keine Unterhaltungsverpflichtung aufgelegt. Wenn aber eine ganze Gemeinde sich akatholisch meldet: so kann ihr Seelsorger, welcher die Verführung ohne Anzeige so weit kommen ließ, und die Herzen seiner ihm anvertrauten Heerde so wenig gekannt hat, von aller Schuld nicht frei gesprochen werden *q*).

6) Aus dem, daß der sechswöchentliche Religionsunterricht ein wesentliches Erforderniß des Uibertrittes zu einem akatholischen Bekenntnisse ist, folgt von selbst, daß die Abfallenden auf solchen nie freiwillig Verzicht leisten, oder ihn ausschlagen können. Diejenigen, welche sich hierzu nicht gutwillig fügen, sind durch das Kreisamt oder die Obrigkeit zwangsweise zu stellen. Diejenigen aber, welche sich dem Unterrichte einzeln oder gemeinschaftlich, je nach dem solches angeordnet ist, widersetzen, solchen gar nicht anhören, oder mit Geschrei und Ungestüm hindern, werden als Uibertreter der landesfürstlichen Anordnungen und ungehorsame Unterthanen scharf gezüchtiget *r*).

o) Hofd. v. 23. April 1783 Jak. 5. Bd. S. 179.
p) Hofd. v. 28. Juli 1832 Prov. Ges. O. Oest. 14. Bd. S. 270.
q) Hofd. v. 21. u. 23. April 1783, v. 9. Nov. 1784 Jak. 5. Bd. S. 177, 181, 209, Trat. 3. Bd. S. 143.
r) Hofd. v. 23. April u. 18. Aug. 1783 Jak. 5. Bd. S. 179, 208.

7) Endlich versteht es sich, daß, da so lang die Unterrichtszeit währt, noch immer Hoffnung ist, die im Unterrichte Begriffenen eines besseren zu belehren, und bei der wahren Religion zu erhalten, keiner von ihnen weder in articulo mortis, noch anderer Ursachen wegen in dieser Prüfungszeit für einen wirklichen Akatholiken angesehen, und daher auch während solcher unter keinerlei Vorwande die Besuchung eines Ministers der akatholischen Religion ihm gestattet werden darf s).

§. 9.

Meldzettel.

Ohne das seelsorgerliche, auf einem Stempelbogen von 30 kr. auszustellende Zeugniß a), in welchem von den Motiven des Uibertrittes keine Erwähnung zu geschehen hat b), darf kein Meldzettel ertheilt, und ohne den legalen Meldzettel niemanden der Zutritt zu den tolerirten akatholischen Lehr- und Andachtsübungen gestattet werden, bei schwerster Bestrafung des diese Andachtsübungen Besuchenden und des Pastors c); letzterer soll nach Umständen selbst mit der Entsetzung von seinem Amte bestraft werden d). Für die Ertheilung des Meldzettels darf nichts gefordert werden. Die früher übliche Geldabgabe ist abgestellt e). Dem Umstande, daß mehrere Personen dem vorgeschriebenen sechswöchentlichen Unterrichte durch Umwanderung ausgewichen sind, indem sie in dem neuen Wohnorte sowohl von dem katholischen Pfarrer, als von dem evangelischen Prediger als schon gesetzmäßig erklärte Akatholiken angesehen wurden, ist durch die Verordnung ab-

s) Hofd. v. 3. Juli 1783, Hofentschl. v. 25. Juli 1785 ebend. S. 208, 209.

a) Hofkam. Decr. v. 22. März 1841 Z. 2113.

b) Hofd. v. 19. Oct. 1837 Z. 25694.

c) Hofd. v. 23. April 1783 lit. a. Hofentschl. v. 25. Juli 1785 Jak. 5. Bd. S. 179, 209.

d) Hofd. v. 21. Febr. u. 17. Nov. 1783 §. 6 ebend. S. 178, Trat. 3. Bd. S. 367.

e) Hofd. v. 30. April u. Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1785 §. 2 Jak. 5. Bd. S. 182.

geholfen worden, daß solche Umwandernde, sie mögen Inwohner, Dienstleute oder andere Personen sein, wenn sie sich für Protestanten ausgeben, über den erhaltenen Meldzettel jedesmal bei der Herrschaft oder dem Ortspfarrer sich auszuweisen schuldig sein sollen *f*). Kommt ein Fall vor, daß katholische Brautleute von einem akatholischen Seelsorger getraut wurden: so hat das Kreisamt mit dem Bezirks-Vicariate das Verzeichniß der Akatholiken bis zum Normal-Jahre 1783 mit den Registern der akatholischen Pastoren zu vergleichen, um sich zu überzeugen, ob alle ihren Matriken nach dem 1. Januar 1783 zugewachsenen, oder von ihnen als Akatholiken behandelten Individuen, den allerhöchsten Gesetzen zufolge dem sechswöchentlichen Unterrichte sich unterworfen haben, und diejenigen die diesem Unterrichte nicht unterzogen worden sind, nachträglich hierzu zu verhalten *g*).

Abfälle vom Glauben gegen oder doch ohne Uiberzeugung, lediglich aus Nebenabsicht, sind den Toleranz-Grundsätzen nicht gemäß, und muß bei Verhandlung über solche Fälle jedem Mißbrauche vorgebeugt werden *h*). Jede solche Verhandlung muß gremialiter gepflogen, und darf, wenn der Beweis vorliegt, daß der Uibertritt sich in persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Bittstellers gründe, und nicht aus Gewissenhaftigkeit, sondern aus Absichten, die dem Religionsglauben ganz fremd sind, geschehen wolle, der Bitte keine Folge gegeben werden *i*).

§. 10.
Besondere Vorschriften rücksichtlich der Kinder.

Die Frage, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, deren Eltern akatholisch sind, oder es erst werden, oder wo ein Elterntheil die Religion ändert, kann nicht im Allgemeinen, sondern nur mit Unterscheidung der einzelnen Fälle beantwortet werden. Diese sind folgende:

f) Verord. für Oester. o. d. E. v. 2. Oct. 1798 Schwerdl. 4. Bd. S. 241.

g) Verord. in Böhm. v. 13. Febr. 1800 Jak. 1. Bd. S. 45.

h) A. Cabin. Schrb. v. 22. Hofd. v. 26. April 1837 Z. 10029.

i) A. E. v. 5. April, Hofd. v. 9. Juni 1838 Prov. Ges. N. Oest. 20 Bd. S. 292.

1) Kinder, welche in der Ehe von akatholischen Eltern erzeugt und geboren werden, folgen der Religion ihrer Eltern. Daher ist auch in Ansehung jener Kinder, die von ihren akatholischen Eltern weg sind, und zu diesen nicht zurückkehren, sondern um der Gefahr des Zwanges oder Abfalles vom Glauben zu entgehen, lieber bei katholischen Personen bleiben wollen, verordnet, daß alle Umstände, nemlich was für Kenntnisse und Begriffe das Kind besitzt, ob es vollkommene Freiheit hat, ob keine Anreizung, Strafe oder Unwille als Ursache des Berufes vorausgegangen ist, in Gegenwart der Eltern, Verwandten, und Religionsgenossen genau zu erforschen, wenn sich ein günstiges Resultat ergibt, die Erforschung nach sechs Monaten zu wiederholen, und erst, wenn bei dieser der frühere Befund sich gänzlich bestätiget, das Kind, bei was immer für Jahren, nicht anders als in der katholischen Religion zu unterrichten, an- und aufzunehmen; wenn aber nur eine von diesen Bedingungen mangelt, in was immer für Jahren, so bald es nicht sui juris ist, bei der nicht aus wahren Ursachen entstandenen Vocation seinen Eltern und Befreundeten sogleich zurück zu stellen und zu überlassen sei *a*). Nur den Religionshalber ausgewanderten oder verschickten, und jetzt wieder zurückkehrenden Unterthanen sollten ihre wirklich katholisch erzogenen Kinder wegen der Verführungsgefahr noch vorenthalten werden. Damit jedoch auch hierin alle Mäßigung und Sorgfalt angewendet, und die akatholischen Eltern nicht unbillig durch die Trennung ihrer Kinder gekränkt wurden: so mußte von jedem solchen Vorfalle besonders Bericht erstattet werden *b*).

2) Wenn in einer gemischten, d. i. solchen Ehe Kinder geboren werden, bei deren Abschließung die eine Brautperson der katholischen, die andere einer akatholischen Religion zugethan ist: so werden, wenn der Vater katholisch ist, zum besonderen Vorzuge der herrschenden Religion alle Kinder des männlichen und weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen; ist aber die Mutter katholisch, der Vater akatholisch, so folgen die Kinder dem Geschlechte, und werden die des weiblichen Geschlechtes zu der kotholischen, die des männlichen zu der akatholischen Religion verhal-

a) Hofd. v. 28. März 1782 Jak. 5. Bd. S. 172.
b) Hofd. v. 14. Juli 1783 Jak. 1. Bd. S. 169.

ten. Nur die Protestanten in dem Fürstenthume Teschen und auf der Herrschaft Gotschdorf in Schlesien haben das Vorrecht, daß die Kinder gemischter Ehen jedesmal der Religion der Eltern folgen, und also auch da, wo der Vater katholisch, die Mutter protestantisch ist, die Söhne katholisch, die Töchter akatholisch aufwachsen. Dieses leidet jedoch eine Aenderung, wenn die katholische Braut den akatholischen Bräutigam, und in dem Fürstenthume Teschen und auf der Herrschaft Gotschdorf überhaupt ein katholischer Brauttheil einen akatholischen, unter der Bedingung geheirathet hat, daß die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Die schon früher eingeführt gewesenen Heiraths-Reverse, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden durfte *c*), sind zwar mit der Einführung der Toleranz abgestellet worden *d*); allein es war ein Irrthum, als ob durch diese Abstellung auch diejenigen Versprechen verboten worden seien, welche ein Protestant bei Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt *e*). Vielmehr darf dermalen keine gemischte Ehe von dem katholischen Seelsorger eingesegnet werden, wenn hinsichtlich dieses Punctes die erforderliche Bürgschaft nicht geleistet worden ist (§. 37) *f*). Tritt der Fall ein, daß der akatholische Gatte an seinem Versprechen wortbrüchig handelt: so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen, zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten *g*). In Ungarn sind die Heiraths-Reverse ebenfalls fortan so weit beibehalten worden, daß sie gegeben werden dürfen *h*). Sind sie hier wirklich ausgestellt worden, so muß sowohl der Fall, wo

c) Hofd. v. 8. Dec. 1770 Jak. 2. Bd. S. 48.

d) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 6 Jak. 5. Bd. S. 76.

e) A. E. v. 9. Juni, Hofd. v. 3. Juli 1842 Z. 20466.

f) Instr. P. Greg. XVI. v. 22. Mai 1841. Hofd. v. 3. Sept. 1841 Z. 27353 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 439.

g) A. E. v. 9. Juni, Hofd. v. 3. Juli 1842 Z. 20466.

h) Decr. v. 25. Sept. 1792 Gusterm. §. 507.

die Frage entsteht, ob ein Kind kraft eines Heiraths-Reverses katholisch erzogen werden soll, als auch der Fall, wo ein Kind, welches schon kraft des Gesetzes katholisch erzogen werden soll, in einer akatholischen Religion unterrichtet wird, dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden *i*). Der Umstand, daß in einer gemischten Ehe, wo der Vater akatholisch ist, ein Kind männlichen Geschlechtes jurisdictionswidrig von dem katholischen Seelsorger getauft worden ist, hat auf das Erziehungsrecht des Vaters keinen Einfluß, und ist gar nicht weiter zu berücksichtigen *k*).

3) Tritt von zwei akatholischen Ehegatten der eine zur katholischen Religion zurück: so hat in Rücksicht der erst noch zu erzeugenden Kinder dasselbe Statt. Wird nemlich der Vater Katholik, so werden die noch zu erzeugenden Söhne und Töchter; wird die Mutter Katholikin, so werden blos die Töchter katholisch erzogen. Was aber die schon vor dem Rücktritte erzeugten Kinder, dann den Fall betrifft, daß der Rücktritt des einen Ehegatten nach dem Tode des andern erfolgt: so kommt es zunächst darauf an, ob die Kinder zur Zeit des Rücktrittes die Unterscheidungsjahre erreicht haben oder nicht. In Ansehung derjenigen, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, bleibt es bei der Regel, daß sie, wenn der Vater zurücktritt, ohne Unterschied des Geschlechtes, alle; und wenn die Mutter katholisch wird, blos die Töchter an der Religionsveränderung Theil nehmen *l*). Rücksichtlich der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre erreicht haben, schweigt das Gesetz. Es kann aber vermöge des der katholischen als herrschenden Religion eingeräumten Vorzuges, und der von einem jüdischen, die Taufe ansuchenden Vater entnommenen Analogie *m*) mit Grunde behauptet werden, daß solchen Kindern freie Wahl bleibe, ohne weiters mit dem Vater oder der Mutter die katholische Religion anzunehmen, oder im Akatholicismus zu verharren. Welche die Unterscheidungsjahre sind, ist im Allgemeinen nicht bestimmt;

i) Decr. v. 12. Febr. 1793 ebend.

k) Hofd. für Oester. o. d. E. v. 30. Sept. 1819.

l) Hofd. für Ungarn v. 21. Dec. 1781 §. 8 Trat. 1. Bd. S. 463.

m) M. Abhandlg. über die heil. Handlungen rc. §. 10.

die Bestimmung hängt in jedem einzelnen Falle von den Geistesfähigkeiten, Kenntnissen und andern Umständen ab. Für Böhmen ist in einem speciellen Falle erklärt worden, daß akatholisch geborne Kinder ohne weiters zur katholischen Kirche übertreten können, wenn die Einwilligung der Eltern vorliegt *n*); außerdem kommt die Entscheidung der Landesstelle zu (§. 86). Dasselbe gilt auch, wenn beide akatholische Elterntheile den katholischen Glauben annehmen.

4) Ist der Fall umgekehrt und so geartet, daß von zwei katholischen Ehegatten der eine Akatholik wird, oder daß beide katholische Gatten zu einer akatholischen Confession übergehen: so müssen alle Kinder, welche vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, nach dem allgemeinen Grundsatze, daß niemand vor dem 18. Lebensjahre zu einem akatholischen Glaubensbekenntniße übertreten darf, fortan in der katholischen Religion erzogen werden *o*). Betreffend aber die erst zu erzeugenden Kinder: so müssen solche wenigstens in dem Falle katholisch getauft und erzogen werden, als nur ein Elterntheil abfällt, weil einerseits die Kirche ihren Segen den Brautleuten nur unter der Voraussetzung, daß sie künftige Glieder der Kirche erzeugen werden, gespendet, anderseits der der katholischen Kirche treu gebliebene Gatte auf die katholische Erziehung seiner Kinder ein Recht erworben hat, welches ihm durch den Abfall des andern, als eine einseitige Handlung, nicht entzogen werden kann. In Ungarn müssen bei dem Glaubensabfalle des Vaters die Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, oder im katholischen Glauben noch nicht so weit unterrichtet sind, daß sie zum Sacramente der Buße und des Altars zugelassen wurden, in jener Religion erzogen werden, zu welcher sich der Vater nach sechswöchentlichem Unterrichte erklärt; dagegen werden die über 12 Jahre alten, oder zum Empfange der Sacramente der Buße und des Altars schon zugelassenen Kinder, außer der Macht des Vaters, unter katholischer Aufsicht bis in das achtzehnte Jahr katholisch erzogen. Fällt die Mutter ab: so sind alle Kin-

n) Verord. in Böhm. v. 25. Febr. 1840 Z. 5273.

o) Hofd. für Oesterr. o. d. E. v. 30. Sept. 1819 a. O. N. E. v. 9. Hofd. v. 22. März 1834 Prov. Ges. Böhm. 16. Bd. S. 346.

der ohne Unterschied des Geschlechtes fortan katholisch zu erziehen *p*). In wie weit diesfalls etwas anderes bestimmt war *q*): so ist solches, wie bereits oben (§. 7) bemerkt wurde, bei Bestand der neueren Verordnung behoben.

5) Belangend die unehelichen Kinder: so muß sich der Vater, der das Recht, seine Kinder in der Religion zu erziehen, zu der er sich bekennt, behaupten will, gleich bei dem Taufacte als Vater erklären. Unterläßt er dieses: so bleibt die Erziehung in Ansehung des Religionsunterrichtes der Mutter überlassen, wenn sie sich anders zu einer der gesetzlich tolerirten Religionen bekennt. Ist die Mutter das Kind zu ernähren und zu erziehen außer Stande, und muß daher der Staat die Sorge der Erziehung übernehmen, so ist das Kind allemal in der katholischen Religion zu erziehen *r*). Das jüngste Hofdecret, welches verordnet, daß der bestehenden Toleranz-Vorschrift gemäß, auch in dem Falle einer, von einem Katholiken mit einer Protestantin erfolgten, außerehelichen Erzeugung das uneheliche Kind in der Religion des Vaters zu erziehen, wenn aber die Mutter katholisch ist, sich ebenfalls genau nach jener Vorschrift zu benehmen sei *s*), hat hierin nichts geändert, da es sich ausdrücklich auf die Toleranz-Vorschrift und die diesfälligen früheren Verordnungen vom Jahre 1796 beruft. Die von einem akatholischen Vater bei der Taufe abgegebene Erklärung, sein Kind in der katholischen Religion erziehen zu wollen, ist mit denselben Modalitäten in das Taufbuch einzutragen, welche für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind; es muß nemlich jene Einwilligung des Vaters durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätiget werden.

p) Verord. in Ungarn v. 14. Sept. 1785 Schwerdl. Alte Ges. 3. Bd. S. 144.

q) Hofd. v. 28. Aug. 1786, 2. Mai 1788 u. 25. Nov. 1791 Jak. 5. Bd. S. 185, 186. Verord. in Oester. o. d. E. v. 2. Oct. 1798 Schwerdl. 4. Bd. S. 241, in Böhm. v. 23. Sept. 1802 Jak. 9. Bd. S. 607.

r) Hfd. v. 5. Febr. dann 4. Juli 1796 Jak. 3. Bd. S. 294.

s) A. E. v. 21. März, Hofd. v. 4. April 1821 Jak. 8. Bd. S. 433, 9. Jan. 1823 Pol. Ges. 51. Bd. S. 7.

Es bleibt jedoch dem akatholischen Vater unbenommen, obige Erklärung auch in einer andern gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Document bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich am Orte des eingetragenen Taufactes auf dasselbe gehörig berufen wird *t*). Dasselbe hat zu geschehen, wenn die akatholische Mutter bei der Nichtbenennung des Erzeugers zur Vaterschaft die katholische Taufe und Erziehung des Kindes verlangt, und ist bei den Unterschriften der Pathen und Zeugen immer deren Religion anzugeben *u*). Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen jederzeit der katholische Seelsorger zu taufen hat, weil katholisch zu erziehende Kinder auch katholisch zu taufen sind, und wenn eine Katholikin von einem Akatholiken geboren hat, über die Katholikin und deren Kind nur der katholische Seelsorger die kirchliche Jurisdiction besitzt, die ihm durch die Erklärung des Akatholiken, sein Kind in der akatholischen Religion erziehen zu wollen, nicht entzogen und auf den Pastor übertragen werden kann. Gerade diese Gestattung des Gesetzes, daß der akatholische Vater bei der Taufe jene Erklärung abgeben darf, setzt voraus, daß der katholische Seelsorger taufen müsse, indem, wenn der Pastor zu taufen hätte, jenes Gesetz ganz überflüßig wäre, und es sich von selbst verstände, daß das vom Pastor getaufte Kind akatholisch werde erzogen werden. Hierzu kommt, daß ein von einem Pastor getauftes Kind immer, außer er hätte jurisdictionswidrig getauft, akatholisch erzogen werden muß, da der Pastor nie in der Lage sein kann, in subsidium des katholischen Seelsorgers zu taufen; während die vom katholischen Seelsorger getauften Kinder katholisch oder akatholisch erzogen werden können, letzteres nemlich, wenn er in subsidium des Pastors getauft hat. Hat der akatholische Vater, welcher sich bei der Taufe nicht als Vater bekannt hat, hinterher die Mutter geehelicht, und dadurch das Kind legitimirt: so erlangt er hiermit nicht auch das Recht, das Kind in seiner Religion zu erziehen, sondern das einmal in die katholische Gemeinde aufgenommene Kind muß katho-

t) B. G. B. §. 164. Hofd. v. 24. Dec. 1829 Z. 39528, Verord. in N. Oest. v. 12. Jan. 1830 Z. 689.

u) Verord. in Böhm. v. 30. Oct. 1839 Prov. Ges. 21. Bd. S. 943.

lisch erzogen werden, und kann erst dann zu einer akatholischen Confession übertreten, wenn es das Normal-Alter von 18 Jahren erreicht hat *w*).

6) Findlinge, welche auf öffentliche Kosten unterhalten werden, können nur in der katholischen Religion erzogen werden. Findlinge, welcher sich ein Akatholik dergestalt annimmt, daß er sie seit den ersten Kindesjahren unentgeldlich als Pflegekinder unterhält, bleiben zufolge eines Präjudicats ihm auch rücksichtlich der religiösen Erziehung überlassen. Die Verordnung, nach welcher Katholiken sich nicht unterstehen sollen, akatholische Waisen und Kinder katholisch zu erziehen *x*), kann füglich nur von andern Kindern, als von Findlingen, welche Katholiken als Pfleglinge zu sich nehmen, verstanden werden. Werden Findlinge auf Kosten einer Gemeinde unterhalten, die akatholisch ist: so sind sie der Analogie gemäß in der akatholischen; ist aber die Gemeinde zur Hälfte katholisch, zur Hälfte akatholisch, in der dominanten Religion zu erziehen.

7) In welcher Religion die Kinder zu erziehen sind, wenn kein Elterntheil dem katholischen, sondern jeder von ihnen einem andern akatholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, hat das Gesetz nicht bestimmt. In einem solchen Falle dürften die Kinder wohl nur dem Geschlechte zu folgen haben.

§. 11.

Maßregeln zur Hintanhaltung des Abfalles von dem katholischen Glauben.

Um dem Abfalle von der herrschenden Religion für das Künftige, so viel es die christliche Toleranz zuläßt, Einhalt zu thun, ist den Bischöfen aufgetragen, in jenen Gegenden, wo Protestanten mit Katholiken vermischt sind, sohin die Gefahr der Verführung größer ist, solche Priester zur Seelsorge anzustellen, von welchen sie überzeugt sind, daß nicht nur ihr moralischer Lebenswandel mit der Lehre des Evangelium überein stimme, sondern auch, daß es ihnen an guten Grundsätzen, gründlicher Berufswissenschaft, Bescheidenheit und liebreicher

w) Hofd. v. 28. Febr. 1828 Prov. Ges. Steierm. 10. Bd. S. 52.

x) Hofd. v. 21. Dec. 1781 u. 8 Trat. 1. Bd. S. 463.

Behandlung der Pfarrkinder nicht mangle; jene aber, mit welchen die Gemeinden unzufrieden sind, abzurufen und mit andern auszuwechseln, die durch das unter der Gemeinde erworbene Vertrauen leichter im Stande sind, die in der Religion Wankenden durch bescheidenen Unterricht zu stärken, und den Abfall zu verhindern *a*). Dieses ist bei Ernennung der Seelsorger, wo solche von Privat-Patronen abhängen, nicht minder zu beobachten und zu dem Ende die zweckmäßigste Vorkehrung zu treffen, als bei landesfürstlichen, Religions- und andern unter der Leitung des Staates stehenden Fonds-Pfarren sich genau gegenwärtig zu halten. Sollte irgendwo die schlechte Dotation einer oder der andern Pfarre oder Cooperatur, oder sonstige Umstände ein Hinderniß in den Weg legen: so hat die Landesstelle zur Behebung desselben die geeignetsten Mittel vorzuschlagen *b*). Jene Seelsorger aber, die sich in den mit Akatholiken vermengten Gemeinden durch gute Eigenschaften mehrere Jahre hindurch vortheilhaft ausgezeichnet haben, sollen, wenn sich zu einer angemessenen Beförderung Gelegenheit ergibt, bei übrigens gleichen Verhältnissen besonders bedacht werden *c*).

Neuestens sind zur Hintanhaltung des Uibertrittes der Katholiken zu einer akatholischen Confession den Bischöfen und Kreisämtern wiederholt gemessene Weisungen ertheilt worden. Rücksichtlich der Kreisämter werden solche unten (§. 84) vorkommen. Den Bischöfen wurde befohlen, daß sie den katholischen Seelsorgern überhaupt, in Gegenden aber, wo Akatholiken häufiger sind, insbesondere, die eifrigste Erfüllung ihrer Berufspflichten nachdrücklichst einschärfen. Diese sollen sich nemlich angelegen sein lassen, 1) durch reine Lehre, erbauliche Beispiele und die in dem Geiste ihres Amtes so tief gegründete Ausübung der thätigen Nächstenliebe alle Seelen ihrer Gemeinde sich und der Kirche, deren Diener sie sind, fest anhänglich zu machen, und mit Sorgfalt über die Handlungen ihrer Kirchkinder in religiöser Hinsicht zu wachen. 2) Sollen sie in den Fällen, wo eines ih-

a) Hofd. v. 30. Jan. 1782, v. 21. Jan. 1786 Jak. 5. Bd. S. 169, 184, v. 12. Nov. 1804 Roth Forts. 3. Bd. S. 144.

b) Hofd. v. 16. Aug. 1808 Roth Forts. 7. Bd. S. 190.

c) Hofd. v. 12. Nov. 1804 a. D.

rer Pfarrkinder mit einer akatholischen Person eine Ehe eingeht, die angeordnete Prüfung aus der Religion immer gehörig vornehmen (§. 37), und dasselbe vor Eingehung der Ehe in den Grundsätzen der katholischen Glaubenslehre gründlich unterrichten; so wie 3) bei dem Uibertritte eines Akatholiken zur katholischen Religion in der Prüfung der Beweggründe mit Vorsicht vorgehen, den Unterricht mit aller Genauigkeit besorgen, und den Wandel des Uibergetretenen nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse sorgfältig beobachten. Endlich sollen sie sich 4) den Unterricht in der wahren Religion bei den in gemischten Ehen erzeugten Kindern, und vorzüglich jenen, deren Eltern von der katholischen Religion abgefallen sind, zur besondern Pflicht machen, und sie mit allen gesetzlichen Mitteln zu dem Besuche der Schule und des katholischen Gottesdienstes, besonders der Christenlehre verhalten *d*).

§. 12.
Verbot der Proselytenmacherei.

Die eben angeführten Maßregeln sind blos auf den Umgang der Katholiken mit ihren Seelsorgern berechnet. Außer ihnen bestehen auch noch solche, durch welche den feindseligen Anfällen übelgesinnter Akatholiken und deren Verführungssucht begegnet wird. Dahin gehört die gleich nach Einführung der Toleranz ergangene Verordnung, daß die Akatholiken überhaupt sich nach den Toleranz-Vorschriften verhalten, und auf keine Art durch ihr Betragen gegen die katholische Religion und die katholischen Glaubensgenossen intolerant machen, daher alles Herumschwärmens und Botenausschickens, aller Religionsstreitigkeiten und Glaubensanwerbungen, so wie aller geheimen und öffentlichen Gemeindezusammenkünfte, unter der Strafe enthalten sollen, daß diejenigen, welche erwiesener Maßen andere zum Abfalle von der katholischen Religion überredeten, als Störer der öffentlichen Ruhe anzusehen, Ausländer aber, welche als Emissäre hier betreten würden, an die Regierung einzuliefern seien *a*). Desgleichen gehört dahin die

d) Hofd. v. 16. Aug. 1808 a. D.

a) Verord. v. 9. Febr. 1782 §. 7 lit. a), c) u. 17. Aug. 1793 §. 1. Jak. 5. Bd. S. 86, 164.

Verordnung, durch welche ihnen unter der Strafe der allerhöchsten Ungnade und anderweitigen Ahndung verboten wird, ihre katholischen Mitbürger, Eheweiber, Männer, Kinder, Hausgenossen, Gesinde oder Unterthanen, es sei durch widrige Ausdeutung der Toleranz-Gesetze und falsche Vorspiegelungen, oder durch Drohungen und Thätigkeiten, zur Erwählung der einen oder andern akatholischen Religion zu verleiten, oder diesen Personen auch nur irrige, mit dem wahren Sinne der verwilligten Toleranz nicht übereinkommende Begriffe beizubringen, mit dem Zusatze, daß Handlungen dieser Art an ihnen um so ahndungswürdiger seien, als sie sich dadurch des nemlichen schädlichen Gewissenszwanges, den sie für ihre Person so sehr verabscheuen, und wider den sie durch die ihnen zugestandene Duldung gesichert sind, gegen andere schuldig machen, und solcher Gestalt gegen die landesfürstlichen Befehle am gröbsten vergehen *b*). Dahin muß endlich auch die Verordnung gerechnet werden, in Folge welcher bei Schließung einer gemischten Ehe, um die in solchen so häufig vorkommenden Uibertritte von der katholischen Religion zu einer der akatholischen Confessionen so viel möglich zu hindern oder zu erschweren, der akatholische Bräutigam mittelst eines schriftlichen, unter seiner und zweier Zeugen, dann des Amts- oder Ortsvorstehers Unterschrift auszustellenden Reverses jederzeit die feierliche Zusicherung geben muß, daß er seine katholische Gattin auf keine Art und durch keinerlei Ränke, weder durch Drohungen noch Liebkosungen zum Abfalle oder Uibertritte zu seiner Confession verleiten wolle *c*); eine Verfügung, die nachher auch auf die akatholische Braut ausgedehnt wurde, mit der weitern Anordnung, daß, wenn in der Folge der katholische Theil dennoch zum Akatholicismus übertreten würde, der akatholische durch das Kreisamt an seinen Revers erinnert werden soll *d*). Hiervon ist es zwar mit der Weisung abgekommen gewesen, daß es, da die Verleitung zum Abfalle von dem katholischen

b) Hofd. v. 2. Jan. u. 17. April, dann Pat. v. 26. April 1782 ebend. S. 78, 91.

c) Verord. in Böhm. v. 7. Sept. 1809 Jak. 9. Bd. S. 631.

d) Verord. in Böhm. v. 4. März 1813 ebend.

Glauben ohnehin gesetzlich verboten ist, und derjenige, welcher sich dieses Vergehens schuldig macht, der bemessenen Strafe unterliegt, eines besondern Reverses nicht bedürfe *e*), was über eine deshalb gemachte Vorstellung mit den Beisatze erklärt wurde, daß das Toleranz-Patent in Absicht auf die gemischten Ehen nicht beschränkt werden könne, sondern nur jede Proselytenmacherei streng zu bestrafen sei *f*). Allein gegenwärtig darf neuerlich kein katholischer Seelsorger einer gemischten Ehe die kirchliche Einsegnung ertheilen, wenn nicht die erforderliche Bürgschaft geleistet wird, daß der akatholische Ehegatte den katholischen zum Abfalle nicht verleiten werde *g*).

§. 13.

Ausweis der einzelnen Fälle eines Uibertrittes zu einer akatholischen Confession.

Gleich nach eingeführter Toleranz mußten die Kreisämter über die bei den abgehaltenen Erklärungs-Commissionen von den Unterthanen zu Protokoll gegebenen Religionserklärungen von Monat zu Monat eine Tabelle nach einem vorgeschriebenen Formulare an die Landesstelle einsenden *a*). Dabei war blos die Absicht, die Anzahl der erklärten Akatholiken zum Behufe der Errichtung von Bethäusern für sie kennen zu lernen. Nachdem dieses Geschäft in Ordnung war, wurden von den Kreisämtern nur mehr halbjährige Ausweise über den Stand der Akatholiken abgefordert *b*), und aus diesen eine Haupt-Tabelle verfaßt und dem höchsten Hofe vorgelegt. Mit diesem wurde fortgefahren, und dabei noch befohlen, daß die Termine zur Uiberreichung genau eingehalten, und für die Folge auch der Bestand, Zu-

e) Hofd. v. 29. Mai 1817 ebend.

f) Hofd. v. 8. Aug. 1817.

g) Instr. P. Gregor XVI. an Oest. Bisch. v. 22. Mai 1841, Hofd. v. 3. Sept. 1841 Z. 27353 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 439.

a) Verord. v. 6. u. 22. Juni, dann 9. Aug. 1782 Jak. 5. Bd. S. 175.

b) Hofd. v. 4. Sept. 1783 u. 26. April 1784, 10. Febr. u. 25. Juli 1785, Hofentschl. v. 2., Verord. in Böhm. v. 15. Mai 1786 ebend. S. 181, 183 Jak. 1. Bd. S. 51—55.

wachs und Abgang der Kinder der Akatholiken *c*), zugleich mit dem Geschlechte derselben *d*), dem Ausweise beigerückt werden sollten. Später kam es von der Einsendung dieser Ausweise gänzlich ab, weil es der Toleranz angemessener schien, daß die Akatholiken blos in dem Bevölkerungsstande, ohne Rücksicht der Religion, geführt würden *e*). Es sollte nur bei jedem Dominium eine Vormerkung über die Anzahl der Akatholiken gehalten werden, um sich von der verbotenen Zulassung unangemeldeter Katholiken in die akatholischen Bethäuser überzeugen zu können *f*). Gegenwärtig muß aber neuerdings alle Vierteljahre nach dem Militär-Jahre zu rechnen *g*), und zwar längstens sechs Wochen nach dessen Verlaufe *h*) ein Ausweis über die Veränderungen der christlichen Confessionen, d. i. über die Fälle des Uibertrittes von dem katholischen Glauben zu einem akatholischen Bekenntnisse, und des Rücktrittes von einer akatholischen Confession zum katholischen Glauben (§. 87), von jeder Diöcese der Landesstelle, und von dieser der Hofkanzlei vorgelegt werden *i*), zu welchem Ende auch die Seelsorger jede Religionsveränderung zur gehörigen Zeit dem Consistorium bekannt zu machen haben *k*). Ist die Nachtragung eines Ausweises unvermeidlich, so muß der nachgetragene Ausweis am Anfange des nächsten Quartal-Ausweises ersichtlich gemacht werden. Alle nachträglich anzuzeigenden, und alle im Quartale vorgefallenen Religionsveränderungen müssen cathegorienweise und chronologisch ausgewiesen, und am Schluße jeder Cathegorie die Summe der in selber enthaltenen Individuen genau constatirt, mit Schluß des letzten Quartals aber von dem Consisto-

c) Hofd. v. 2. Verord. in Böhm. v. 10. Jan., dann 22. März 1787 u. 21. Febr. 1788 ebend. 1. Bd. S. 55.

d) Verord. v. 2. Oct. 1788 ebend.

e) Hofd. v. 11. Aug. 1789 ebend.

f) Verord. in Mähr. v. 10. Oct. 1799 Schwerdl. 4. Bd. S. 242.

g) Hofd. v. 22. Oct. 1811 Z. 15845.

h) Hofd. v. 15. Sept. 1817.

i) Hofd. v. 16. Aug. 1808, 7. Febr. 1811, 15. Sept. 1817 u. Verord. in Böhm. v. 14. April 1821 Jak. 9. Bd. S. 585 — 588.

k) Hofd. v. 22. Nov. 1816 ebend. S. 586.

rium außer den vier Quartal-Ausweisen eine summarische Uibersicht aller in den Quartalen des verflossenen Militär-Jahres in der Diöcese vorgefallenen Religionsveränderungen separat vorgelegt werden *l*). Zur gleichförmigen Verfassung der Quartal-Ausweise ist den Consistorien das im Anhange unter Lit. A, für die summarische Uibersicht aber das unter Lit. B vorkommende Formular mitgetheilt worden *m*). Die empfangenen Uibertritts-Licenzen brauchen nicht mit vorgelegt zu werden *n*). Was wegen Vormerkung des Religionsübertrittes in dem Religions-Veränderungsbuche angeordnet sei, wird §. 89 vorkommen.

Hinsichtlich der Ausweise der Religionsschwärmer ist verordnet, daß die Ordinariate und Kreisämter am Ende eines jeden Jahres umständliche und getreue Berichte über dieselben an das Gubernium zur weiteren gutächtlichen Einbegleitung an die Hofstelle erstatten *o*).

l) A. E. v. 30. Juni, Hofd. v. 4. Juli 1840 Z. 20699 und 30. Nov. 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 651.

m) Hofd. v. 27. Aug. 1808 u. 13. Juli 1815 Jak. 9. Bd. S. 586, Hofd. v. 30. Nov. 1841 a. O.

n) Hofd. v. 22. Mai 1818 ebend. S. 588.

o) Hofd. v. 10. Dec. 1807, 3. Oct. 1817, 26. Nov. 1821 Jak. 9. Bd. S. 570 — 575.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung der akatholischen Kirchen im eigentlichen Verstande.

§. 14.

Allgemeine Vorschriften des Toleranz-Gesetzes.

Das wesentlichste, den Akatholiken durch das Toleranz-Patent zu Theil gewordene Recht, aus welchem alle übrigen ihren Grund abnehmen, ist das Recht der freien Religionsübung. Hierunter versteht man überhaupt das Recht zu ordentlichen gottesdienstlichen Zusammenkünften in Gestalt einer beständigen Gemeinde, unter Zuziehung und Leitung eines Seelenhirten, im Gegensatze der Hausandacht, die jeder Hausvater mit seinen Hausgenossen für sich pflegt. Die freie Religionsübung ist aber zweifach, die öffentliche und die private. Letztere ist jene, welche auf die Handlungen beschränkt bleibt, die innerhalb der geistlichen Versammlung der Gemeinde vorgehen, daher in ihrer Vereinigung und Verfassung nur als Gesellschaft besteht; erstere dagegen jene, welche auch Handlungen in sich schließt, die außerhalb der Versammlung im Staate sich äußern, daher als Corporation sich bewegen, und ihre Verfassung frei entfalten darf. Das Toleranz-Gesetz erklärt sich rücksichtlich beider Religionsübungen dahin, daß die katholische Kirche, als die herrschende, den Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitium habe, dagegen den Akatholiken an allen Orten, wo es nach der vorgeschriebenen Anzahl der Menschen und nach den Vermögensumstän-

den der Einwohner thunlich ist, und sie nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religions-Exercitium stehen, das Privat-Exercitium erlaubt sein soll *a*). Hieraus folgt von selbst, daß, wo die Akatholiken zur Zeit der eingeführten Toleranz in dem ruhigen Besitze der öffentlichen Religionsübung sich befunden haben, derselbe ihnen fortan um so mehr geblieben ist, als bei Einführung der Toleranz nicht die Absicht war, Rechte, welche die Akatholiken schon im Genuße hatten, zu beheben, sondern Rechte, welcher sie sich noch nicht erfreuen durften, ihnen zu geben. Dieses ist namentlich der Fall mit der Augsburgischen Confession an einigen Orten in dem Oesterreichischen Antheile Schlesiens, wo den Bekennern derselben in dem zwischen dem Schweden-Könige Carl XII. und dem Könige der Pohlen August II. zu Altranstädt am 24. Sept. 1706 geschlossenen Frieden freie Religionsübung verliehen worden ist, dann zum Theile auch in dem Ascher Bezirke von Böhmen. Hier ist nemlich den Gerichts- und Lehenbesitzern durch die so genannten Temperaments-Puncte die Zusicherung ertheilt worden, daß sie in der bisherigen Ausübung der jurium ecclesiasticorum et circa sacra auf keinerlei Weise gehindert werden sollen, daß sie für die ad forum ecclesiasticum einschlagenden Angelegenheiten ein eigenes Consistorium, von welchem jedoch der weitere Zug nicht nach Sachsen, sondern an das Appellations-Gericht in Prag und so fort an die Hofstelle zu gehen, und diese nach den Grundsätzen der Augsburger Confession zu entscheiden hätten, zu Asch errichten, daß sie das Consistorium besetzen, und die übrigen Aemter und Stellen mit tauglichen Männern unter deren Namhaftmachung an das Appellations-Gericht vergeben, endlich Behufs des Religions-Exercitium auswärtige Calender, so wie die erforderlichen bei der Augsburger Confession recipirten Bücher beischaffen könnten *b*). Es hat daher das Toleranz-Patent auf diesen Bezirk keinen Bezug, und in den zwischen den beiderseitigen Religionsgenossen vorfallenden Differentien muß sich lediglich nach der

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 im Eingange, Jak. 5. Bd. S. 74.

b) A. Temperaments-Puncte v. 10. März 1775 quoad relig. dann quoad secul. punct. 8. Jak. 3. Bd. S. 620. 5. Bd. S. 73.

bisher dort hergebrachten Observanz benommen werden, allemal jedoch mit Rücksicht auf die Prärogative der katholischen Religion, die in dem Egerer Bezirke, von welchem das Ascher Lehen-Territorium ein Bestandtheil ist, dominirt *c*). Dagegen ist aber auch den dasigen Pastoren untersagt worden, ihre pfarrliche Jurisdiction auf das St. Niklasberger Territorium zu Asch zu erstrecken, oder die **religio Augustanae confessionis** im Ascher Gebiete **pro dominanti** anzusehen, nachdem dieses Religions-Exercitium aus einem Privilegium herrührt *d*).

Das Privat-Exercitium der Akatholiken beruht auf folgenden Grundsätzen: 1) Wo hundert Familien derselben Confession existiren, da sind sie berechtiget, ein eigenes Bethaus, jedoch ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse, nebst einer Schule zu erbauen, die Sacramente zu administriren, und zu den Kranken im Orte oder in den dazu gehörigen Filialen zu überbringen, den Gottesdienst auszuüben, und öffentliche Begräbnisse mit Begleitung eines Geistlichen zu führen *e*). 2) Die Akatholiken sind berechtigt, für ihre Schulen Schulmeister *f*), so wie 3) für ihre Bethäuser Pastoren zu bestellen *g*). 4) Die Stolgebühren haben sie fortan den katholischen Geistlichen zu entrichten *h*). 5) Die Judicatur in Religionssachen ist unter Zuziehung eines Pastors oder Theologen der Landesstelle, mit Vorbehalt des Recurses an die politische Hofstelle, übertragen *i*). 6) Zum Häuser- und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civil-Bedienstungen werden sie in Hinkunft dispensando zugelassen, und zu keiner andern, als der ihrer Religion gemäßen Eidesformel, noch auch zur Beiwohnung der gottesdienstlichen Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, angehalten *k*).

c) Hofd. 6. Mai 1791 ebend. S. 92.

d) Hofd. v. 22. Dec. 1783. Appel. Verord. v. 8. Jan. 1784.

e) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 1 a. D.

f) Ebend. §. 2.

g) Ebend. §. 3.

h) Ebend. §. 4.

k) Ebend. §. 5.

k) Ebend. §. 7.

Diesem nach haben sich die Akatholiken in Oesterreich in Folge der ihnen zu Theil gewordenen Toleranz aller Rechte zu erfreuen, deren freien Genuß ihre Glaubenssätze erheischen, und die Staatsbürgerschaft mit sich bringt; sie sind blos den besondern Staatsverhältnissen angepaßt, und darnach modificirt. Darum wird es aber auch nothwendig, daß jene Rechte hier einzeln durchgegangen, und bei den vielen von Zeit zu Zeit darüber erflossenen Verordnungen in ihrem gegenwärtigen Bestande dargestellt werden.

Erstes Hauptstück.

Von der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bei der Augsburgischen und Helvetischen Confession.

§. 15.

Oberste Kirchengewalt.

Nach den Ansichten der Augsburgischen und Helvetischen Confessions-Verwandten ist die Kirche, vom Christenthume ledig, eine durch freie Willkühr errichtete Anstalt, daher die Jurisdictions-Gewalt (potestas jurisdictionis) keine göttliche Einrichtung, sondern eine menschliche Angelegenheit. Daraus läßt sich erklären, wie ihre Begriffe über den Grund und die Vertheilung derselben unter dem Einfluße äußerer Umstände mehrmals wechseln mußten, und die reformirten Gemeinden insbesondere, welche sich in einem Freistaate bildeten, eine der Verfassung von diesem ähnliche Form, die Repräsentativ-, Presbyterial- oder Synodal-Verfassung angenommen; die Lutheraner in Deutschland aber vermöge der durch den Religionsfrieden bewirkten Hemmung der bischöflichen Gerichtsbarkeit über sie, erst dem Episcopal-Systeme, in Folge dessen die Landesherren durch die auf sie devolvirte Gerichtsbarkeit provisorische Bischöfe wurden, und die Kirchengewalt als ein von der Landeshoheit ganz unterschiedenes Recht durch besondere kirchliche Behörden ausübten, gehuldigt haben *a*). Weil aber hierbei die katholische Kir-

a) Der erste Vertheidiger dieses Systems war M. Stephani tract. de jurisdict. Francofort. ad M. 1664.

chenverfassung wenigstens zum Theile nachgebildet wurde, während die akatholische sich durchaus nur aus sich heraus bilden will, andererseits aus der Suspension der bischöflichen Gewalt eine Devolution derselben auf den Landesherrn weder gefolgert, noch erwiesen werden kann: so wurde gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ein anderes System hervor gerufen, das Territorial-System genannt, weil nach demselben die Kirche als eine blose Staatsanstalt, und die Kirchengewalt als ein Ausfluß und Theil der Staatsgewalt erscheint *b*). Da jedoch bei der Grundauffassung, daß die Obrigkeit Gottes Dienerin sei, alle Ordnung also im Staate sich concentrire, und wie in dem Menschen, so im Staate nur ein Wille vorhanden sein könne, das geistliche Element dem weltlichen ganz unterthänig ist, hiernach dem Regenten auch gehorcht werden muß, wenn er gebietet, nicht zu glauben, somit dieses System alles kirchliche Leben und die Kirche selbst zu zerstören geeignet ist: so ist es gegenwärtig in Mißcredit gekommen, und es wurde demselben das Collegial-System surrogirt, vermöge dessen alle Rechte und alle Gewalt in abstracto bei der ganzen Gesellschaft beruht, und ihre Ausübung durch die kirchliche Obrigkeit aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Uibertragung abgeleitet wird, somit die Kirchen- und Staatsgewalt als zwei verschiedene Gewalten, so wie die Kirche und der Staat als zwei unabhängige, neben einander bestehende, durch Zweck und Mittel verschiedene Gesellschaften betrachtet werden *c*). Nachdem aber bei diesem Systeme nicht minder die Ansicht vorherrscht, daß die Kirche auf freiem Uibereinkommen der Glaubensgenossen beruhe, und die behauptete Uibertragung der Gewalt an die Obrigkeit nicht erwiesen werden kann: so haben es neuere protestantische Rechtslehrer ebenfalls verdächtigt.

Die Sprache der Reichsgesetze *d*) und den wirklichen Besitzstand hat das Territorial-System für sich, wornach der Landesfürst die höch-

b) Stifter des Territor. Syst. ist **Hugo Grot. de imperio summarum potestatum circa sacra. Paris. 1664.**

c) Die Theorie vom Colleg. Systeme stellte zuerst auf Chr. M. Pfaff in: **Origines juris eccles. Tüb. 1719.**

d) Westphäl. Fried. Instr. Art. V. §§. 30, 48. Art. VIII. §. 1.

ste Gewalt in Religions- und Kirchensachen ausübt, und das Religionswesen seiner Staaten, so weit es sich nicht auf Glaubens- und Gewissenssachen erstreckt, frei, oder wie es gewöhnlicher geschieht, nach gepflogener Rücksprache mit den Landeskirchen bestimmt. Zu welcher Religion sich der Landesfürst bekenne, macht hierbei keinen Unterschied.

§. 16.

Ausübung derselben in Oesterreich.

In Oesterreich wurde für die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten der Augsburgischen und Helvetischen Confessions-Verwandten das zur Zeit der eingeführten Toleranz vorgefundene Territorial-System angenommen. Es konnte dieses um so mehr mit vollem Rechte geschehen, als die den Akatholiken verstattete Duldung für eine allerhöchste Gnade betrachtet werden mußte, und kein Vertrag und kein Friedensschluß Oesterreichs Monarchen hierzu verband. Daraus folgt, daß, wie es ganz das Territorial-System mit sich bringt, dem Oesterreichischen Landesfürsten das Befugniß zusteht, nicht blos vermöge des jus circa sacra diejenigen Geschäfte der protestantischen Kirchen zu bestimmen und zu regeln, welche auf den Staatszweck einen Einfluß nehmen; sondern vermöge des jus in sacra auch rücksichtlich derjenigen frei und ungehindert Normen zu erlassen, welche politisch gleichgültig erscheinen.

Die wirkliche Ausübung der Kirchengewalt ist einerseits der Hof- und Landesstelle, andererseits dem Consistorium mit den ihm zur Hülfleistung aufgestellten Superintendenten und Senioren übertragen.

§. 17.

1) Durch die politische Hof- und Landesstelle.

Der Landesstelle wurde vermöge des Toleranz-Gesetzes vorzüglich die Judicatur in den das Religionswesen betreffenden Gegenständen überlassen. Wenn nemlich unter den Akatholiken Religionsstreitigkeiten entständen: so sollten solche an die Landesstelle gebracht, und von dieser, jedoch unter Zuziehung eines oder des andern aka-

tholischen Pastors oder Theologen, nach den Grundsätzen ihrer Religion entschieden werden, darüber aber der weitere Recurs an die politische Hofstelle frei stehen *a*). Allein durch ein späteres Gesetz ist dieses dahin abgeändert worden, daß nunmehr solche Streitigkeiten die Superintendenten entscheiden, und die Landesstelle blos die Recurse, welche an sie gelangen, entweder sogleich selbst zu erledigen, oder in schweren Fällen nach Hof Bericht zu erstatten hat, worüber sodann mit oder ohne vorläufige Vernehmung des Consistorium die weitere Weisung ertheilet wird *b*). Sonst haben die Hof- und Landesstelle über alle das Kirchenwesen der Akatholiken betreffenden Angelegenheiten sowohl in Absicht auf Glauben und Sittlichkeit, als in Absicht auf das Oeconomicum und Kirchenvermögen unmittelbar oder mittelst der Kreisämter die unverwandte Aufsicht zu pflegen, und so wie über die Anzeigen der Superintendenten bei den Kreisämtern aus Anlaß besonderer Vorfälle, als z. B. eines toleranzwidrigen Verhaltens, so auch über die Eingaben in Sachen, deren Erledigung und Entscheidung von höheren Orten abhängt, gutächtliche Berichte sich vorlegen zu lassen. Von diesen wird gelegenheitlich noch weiter unten die Rede sein.

§. 18.

2) Durch das Consistorium.

Consistorium heißt bei den Protestanten das aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammen gesetzte Collegium, welches diejenigen das akatholische Kirchenwesen betreffenden Rechte auszuüben auf sich hat, die ihm von dem Landesfürsten besonders überlassen sind. Ein solches Collegium wurde in Oesterreich für die deutschen Provinzen zuerst rücksichtlich der Augsburger Confessions-Verwandten zu Teschen in Schlesien errichtet, indem K. Joseph die schon seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts daselbst bestandene Religions-Commission in ein k. k. Consistorium umstaltete. Dieses blieb jedoch nur kurze Zeit hier; denn da Teschen

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 5. Jak. 5. Bd. S. 76.
b) Hofd. v. 6. Nov. 1784 Trat. 4. Bd. S. 622.

von den übrigen Oesterreichischen Provinzen zu entfernt schien, so wurde es nach Wien versetzt, und zugleich eben da noch ein Consistorium für die Helvetischen Confessions-Verwandten errichtet *a*). Beide Consistorien sind getrennte und in ihrer Amtswirksamkeit und Geschäftsbehandlung ganz abgesonderte Behörden, weshalb Erlässe, welche beide Consistorien angehen, jedesmal in doppelter Ausfertigung, diejenigen aber, welche nur das eine betreffen, an dieses allein unter der gehörigen Aufschrift expedirt werden müssen *b*). Gemein aber haben sie ein katholisches, aus der Mitte der Räthe der Nieder-Oesterreichischen Regierung vorzuschlagendes Präsidium und das Kanzlei-Personale. Die Ernennung des Präsidium und der Consistorial-Beisitzer hängt von dem Landesfürsten ab. Die Beisitzer des Consistorium Augsburger Confession sind: ein weltlicher Rath, der zugleich Kanzlei-Director ist, ein geistlicher Rath und ein supplirender Secretär. Das gemeinschaftliche Kanzlei-Personale besteht aus einem Protokollisten, drei Kanzellisten und zwei Kanzleidienern. Die Räthe haben als solche nicht den Rang und Titel eines kaiserlichen Raths, wohl aber kann dieser einem verdienten Beisitzer verliehen werden *c*). In **Ungarn** besteht für die Oberleitung der sämmtlichen Kirchen der Augsburgischen Confession ein Kirchen- und Schulen-General-Inspectorat zu Pesth. Die Helvetische Confession dagegen hat hier keine Central-Stelle, sondern blos für jeden der vier Bezirke ein selbstständiges Ober-Curatorium. Für **Siebenbürgen** besteht wieder ein Ober-Consistorium Augsburger sowohl als Helvetischer Confession; ersteres hat seinen Sitz zu Hermannstadt, letzteres zu Klausenburg, wo selbst auch die Unitarier ein Consistorium haben, von dem die Leitung ihrer Kirchen ausgeht.

Die Amtswirksamkeit des protestantischen Consistorium ist ungefähr jener der bischöflichen Gerichte gleich. Unter seine Competenz gehört vorzüglich 1) das Recht, die Glaubensangelegenheiten der Religionsverwandten zu besorgen; 2) außerordentliche Religionsfälle, in

a) Hofd. v. 20. Sept. 1784 u. 29. April 1784 Jak. 3. Bd. S. 621.
b) Verord. in N. Oest. v. 28. März 1828 Prov. Ges. 10. Bd. S. 165.
c) J. Hofd. v. 28. Juli 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 438.

welchen sich die Superintendenten dahin verwenden, zu entscheiden; 3) über den Zustand der Gemeinden von den Superintendenten sich halbjährige Berichte erstatten zu lassen *d*); 4) Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, Predigern und Schullehrern, welche die Kirchenzucht und das sittliche Betragen betreffen, von den Superintendenten aber nicht beigelegt werden können, abzuthun, und dabei Kirchenglieder, welche die vorgeschriebenen Andachtsübungen stören, durch öffentlichen ärgerlichen Lebenswandel der geschehenen Ermahnung ungeachtet, Anstoß geben, oder gegen ihre vorgesetzten Seelsorger sich gröblich vergehen und denselben den gebührenden Gehorsam versagen, nach Verhältniß des Vergehens den landesfürstlichen Verordnungen und den Consistorial-Rechten gemäß zu bestrafen oder bei wichtigeren Vergehen der weltlichen Behörde anzuzeigen *e*); 5) rücksichtlich der zum Predigeramte berufenen Candidaten über die von der Gemeinde und dem Patrone geschehene Präsentation dem Superintendenten den Auftrag zum Examen, und nach dessen gutächtlichen Relation zur Ordination, so wie zur Installation zu ertheilen *f*); 6) über die Amtsführung und den Wandel der Superintendenten die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu führen *g*); endlich 7) nach den mit Tode abgehenden Geistlichen alle in die Seelsorge einschlagenden Schriften in Empfang zu nehmen (§. 62). Die Departements und Materien vertheilt unter die Beisitzer der Präses, der auch zu bestimmen hat, welche Gegenstände communicato consilio, welche sessionaliter behandelt werden sollen. Kein Consistorial-Beisitzer darf sich über Nacht von seinem Wohnsitze entfernen, ohne vorläufige Anzeige an den Präses. Die Stelle eines abwesenden Raths vertritt der Secretär, jedoch blos mit einem Informativ- und keinem Decissiv-Votum *h*). Die von der Regierung einlaufenden, das Religionswesen

d) Hofd. v. 29. April 1785 Jak. 3. Bd. S. 622.

e) Consist. Instruct. v. 3. März 1785 Art. IV. §§. 8 — 10. Art. IX. §. 3, Art. XII. § 2.

f) Instruct. für Superintendenten v. 20. Mai 1830, Hofd. v. 28. Jan. 1831 Art. VI. §§. 6, 7 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 163.

g) Ebend. Art. I. §. 3.

h) Const. Instr. Art. XIII. §§. 1 — 6.

betreffenden Patente und Verordnungen werden in ein eigenes, auf dem Rathstische aufzubehaltendes Protokoll eingetragen, und sodann den Kirchenvorstehern und Pastoren intimirt *i*). Mit dieser seiner Amtswirksamkeit ist das Consistorium zunächst der Landesstelle untergeben *k*).

Eine Gerichtsbarkeit in Streitsachen oder Geschäften des nicht streitigen Richteramtes haben die Consistorien nicht. Jeder Protestant, von dem gemeinsten bis zum Superintendenten und Consistorial-Beisitzer, untersteht hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens den allgemeinen Gerichten *l*). Uibrigens haben die Consistorien das Recht ein eigenes Siegel zu führen, welches ihnen von der Regierung ausdrücklich bestätigt worden ist *m*).

§. 19.
Superintendenten.

Damit das Consistorium das ihm zukommende Kirchenregiment zu führen vermöge, so sind die beiden protestantischen Kirchen in gewisse Districte eingetheilt, in deren jedem ein Geistlicher nebst anderen bestimmten Regierungsrechten die kirchliche Oberaufsicht führt, und Superintendent heißt. Für die Kirche der Augsburgischen Confession gibt es in den deutschen Provinzen fünf Districte, und zwar: für Nieder-Oesterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig, wo der erste Prediger der Wiener Gemeinde; für Ober-Oesterreich, wo der Prediger zu Scharten; für Böhmen, wo der Prediger der Gemeinde zu Prag; für Mähren und Schlesien, wo der Prediger zu Bielitz, und für Galizien, wo der Pastor zu Lemberg zugleich Superintendent ist. Die Helvetische Confession hat in den deutschen Provinzen drei Superintendenten: in Nieder-Oesterreich, wo der erste Prediger der Wiener Gemeinde; in Böhmen, wo der Prediger zu Gschell, und in Mähren, wo der Prediger zu Ingrowitz Superin-

i) Ebend. Art. XIX. §. 1.
k) Ebend. Art. IV. §. 3.
l) Ebend. Art. III. §. 1.
m) Ebend. Art. IV. §. 4.

tendent ist. Ungarn ist für jede dieser beiden Confessionen in vier Districte eingetheilt, und zwar für die Augsburgische Confession in den Bezirk diesseits und den Bezirk jenseits der Donau, in den Bezirk der Bergstädte und den Bezirk der Theis; für die Helvetische Confession in den Bezirk diesseits und jenseits der Theis, und diesseits und jenseits der Donau. Die Superintendenten Augsburger Confession haben ihren Sitz zu Preßburg, Oedenburg, Schemnitz und Teißholz; die der Helvetischen Confession zu Pesth, Papa, Miskolcz und Debreczin. Siebenbürgen macht einen Bezirk für sich aus, sowohl rücksichtlich der Augsburgischen als Helvetischen Confession. Der Augsburgische Superintendent hat seinen Sitz zu Birthelm, der Siebenbürgische zu Nagy-Enyed. Solchem nach gibt es in den gesammten Oesterreichischen Staaten für die Kirche der Augsburgischen Confession 10, für jene der Helvetischen Confession 8 Superintendenten, denen blos in Ungarn vermöge der besondern Einrichtung daselbst, in jedem der vier Bezirke der Augsburgischen Confession ein Districtual-Inspector, und in jedem der Bezirke der Helvetischen Confession ein Ober-Curator vorgeht. Die Unitarier in Siebenbürgen haben einen Superintendenten zu Klausenburg, der zugleich Präses des General-Synods und des Consistorium ist.

Die Superintendenten werden von dem Landesfürsten selbst ernannt; die ernannten aber von der Landesstelle in voller Rathsversammlung beeidet. Die Eidesformel lautet folgender Maßen: „Ihr werdet schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, Sr. Majestät dem Oesterreichischen Kaiser Ferdinand dem Ersten, Könige von Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien, Erzherzoge von Oesterreich ꝛc. ꝛc., wie auch allerhöchst-Dero Nachfolgern im Reiche lebenslang getreu und unterthänig zu sein, das Beste des Staates und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen, die zum Nachtheile des einen oder des andern gereichen könnten, beizuwohnen, beizutreten oder Gehör zu geben; vielmehr, wofern etwas dieser Art zu eurer Kenntniß gelangen sollte, Sr. Majestät im dringenden Falle unmittelbar, oder auch der vorgesetzten politischen Landesstelle ungesäumt zu eröffnen. In Betreff der mit der euch anvertrauten Wür-

de aufhabenden Pflichten, die auf die Erhaltung der lautern und reinen Lehre des in den Erbstaaten Sr. k. k. Majestät tolerirten Augsburgischen (Helvetischen) Glaubensbekenntnisses, dann der guten Ordnung unter den eurer Aufsicht zugetheilten Pastoraten und den dazu gehörigen Gemeinden abzielen, habt ihr eine vollkommene Erfüllung anzugeloben, und darauf zu sehen, daß den allerhöchsten und hohen Verordnungen nachgelebt werde, besonders bei den vorzunehmenden Visitationen dem hier und da wahrgenommenen Indifferentismus in der Religion zu steuern, jeden zur Beobachtung seiner Glaubenslehre und zur Erfüllung der ihm als Staatsbürger obliegenden Pflichten mit Sanftmuth, Milde und Überzeugung anzuhalten, und dem Staate getreue und gute Unterthanen zu bilden. Endlich werdet ihr noch schwören, daß ihr mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder im In- noch Auslande auf eine Art verflochten seid, noch euch mit einer solchen jemals unter was immer für einem Vorwande einlassen werdet." — Folgende Worte hat der Schwörende nachzusprechen: „Alles, was mir vorgelesen worden ist, habe ich gut und deutlich verstanden, und gelobe es heilig zu halten; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium." Die beschworne Eidesformel wird von dem Beeideten unterschrieben, und sodann bei den Acten aufbewahrt *a*).

Im Range sind die Superintendenten zufolge des frühern Stempel-Patents den katholischen Pröbsten gleich gehalten *b*).

§. 20.

Amtsobliegenheiten,

Damit die Superintendenten für alle Amtsvorfallenheiten ausführliche und bestimmte Regeln hätten: so wurde den Superintendenten Augsburgischer Confession schon früher eine Instruction ertheilt, und auf solche auch die Superintendenten Helvetischer Confession verwiesen *a*). Weil jedoch seit der Einführung der Toleranz

a) Hofd. v. 11. Sept. 1806 u. 24. Mai 1807 Jak. 7. Bd. S. 484—487.
b) Stempel-Pat. v. 5. Oct. 1802 §. 23 8. Claſ Jak. 9. Bd. S. 238.
a) Superintend. Instruct. v. 23. Dec. 1785 Jak. 5. Bd. S. 655.

mehrere nicht unwesentliche Veränderungen in dem Kirchen- und Schulwesen der protestantischen Gemeinden eingetreten sind: so wurde dieselbe einer Revision unterzogen, und revidirt für die Superintendenten beider Confessionen neu erlassen *b*). Ihre einzelnen hierher gehörigen Artikel sind folgende:

I. Artikel. Von dem Amte der Superintendenten überhaupt, und dem Umfange ihrer Pflichten. Die Superintendenten haben überhaupt über die Religionsübung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen, über den öffentlichen Unterricht in den Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden in Ansehung des Religionszustandes die Aufsicht zu führen, alle ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden, oder von dem Consistorium besonders aufgetragenen Verrichtungen zu übernehmen, und die landesfürstlichen Verordnungen, welche über das ganze Toleranz-Wesen oder über besondere Fälle ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden, pünctlichst zu befolgen und gehörig kund zu machen. Nicht minder haben sie, da es eine Hauptpflicht jedes Vorgesetzten ist, den seiner Aufsicht Anvertrauten mit gutem Beispiele vorzuleuchten, sich zu bestreben, sowohl in den Pflichten der christlichen Rechtschaffenheit überhaupt, als auch jenen eines gewissenhaften Predigers und Seelsorgers insbesondere, den Pastoren ihrer Diöcese ein belehrendes und ermunterndes Beispiel zu geben, und ihnen mit aller nur möglichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen.

Endlich haben sie zur genauen Uibersicht der ganzen Instruction ein getreues Tagebuch zu halten, welches eine zusammenhängende Geschichte ihrer Amtshandlungen ausmacht, und bei ihrem Absterben dem Nachfolger in der Superintendentur zu hinterlassen ist, und ein anderes Buch zu verlegen, worin alle landesherrlichen Ver-

b) Instruct. für die Superintend. v. 20. Mai 1830, Hofd. v. 28. Jan. 1831 Art. I. §§. 1, 3. Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 163.

ordnungen, die den kirchlichen Zustand betreffen, eingetragen werden *c*). Die im Drucke erscheinenden Verordnungen werden ihnen sämmtlich, von den geschriebenen Normal-Entschließungen und Verordnungen aber jene, welche in ihre Amtsgeschäfte einschlagen, mit der Weisung von dem Kreisamte zugestellt, ob solche in den Bethäusern publicirt werden sollen oder nicht *d*).

II. Artikel. Von der Aufsicht über die Religionsübung, den öffentlichen Gottesdienst und den Religionsunterricht in Kirchen und Schulen. Die Superintendenten haben diesfalls zuvörderst 1) über die Reinigkeit und den mit der heiligen Schrift und dem Glaubensbekenntnisse übereinstimmenden Vortrag der Religionslehre in dem Bethause und der Schule zu wachen, und in Ansehung der Prediger darauf zu sehen, daß diese in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem angenommenen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthumes ohne alle Zusätze und überflüssige Terminologie in einer allgemein faßlichen, verständlichen Sprache rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen; in Ansehung der Schullehrer aber, daß dieselben den Religionsunterricht nach dem eingeführten, von dem Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheilen. 2) Haben sie zu sorgen, daß a) die äußerlichen Religionsübungen genau nach den Vorschriften der Toleranz-Verordnungen eingerichtet, und die allerhöchst ertheilten Freiheiten nicht überschritten werden; dann daß b) jeder Pastor mit dem gehörigen Rituale versehen sei, und der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanctionirten Liturgie und Kirchen-Agende gleichförmig gehalten werde. Macht die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig: so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen, und von demselben die weitere Vorschrift darüber zu erwarten. 3) Da die Erfahrung von andern Ländern her gelehrt hat, wie viel Nachtheil für die Re-

c) Ebend. Art. I. §§. 1, 3, 4, Consist. Instr. Art.. VI. §. 11.

d) Hofentschl. v. 10. Nov. 1785 n. 3 Jak. 6. Bd. S. 341.

ligion, für den öffentlichen Gottesdienst und die bürgerliche Ruhe aus Privat-Versammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer besseren und größeren Erbauung entstehe: so haben die Superintendenten sorgfältig zu verhüten, daß nicht dergleichen Versammlungen in ihrer Diöcese einreissen, und wenn sie sich doch ereignen, die ungesäumte Anzeige an das Consistorium und unter einem auch an das Kreisamt zu machen. 4) Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf diejenigen zu richten, welche die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes muthwillig und boshafterweise stören, durch freche Spöttereien Gotteslästerung, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften. Bei Menschen dieser Art haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu machen; wenn aber solche ohne Wirkung sind, sie dem Consistorium, und unter einem dem Kreisamte anzuzeigen. 5) Nicht minder haben sie, damit die öffentliche Religionsübung bei allen Gemeinden genau den allerhöchsten Toleranz-Verordnungen gemäß gepflogen werde, dafür Sorge zu tragen, daß sich bei einer jeden Gemeinde nicht allein die allgemeinen Toleranz-Verordnungen, sondern auch alle besondern, das Kirchenwesen ihrer Confessions-Verwandten betreffenden, allerhöchsten Vorschriften gesammelt befinden. 6) Sollte die eine oder andere Gemeinde in der Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religionsübung verordnungswidrig gehindert oder gekränket werden: so haben sie darüber an das Consistorium den Bericht abzustatten, welches die Beschwerde an die gehörigen Behörden weiter befördern wird. 7) Eben so haben sie sich, wenn an einem Orte die Errichtung einer neuen Schule nothwendig ist, und der Senior die Erlaubniß hierzu bei dem Kreisamte nicht erwirken kann, an die Landesstelle oder recursweise an das Consistorium zu wenden, damit dieses deshalb bei der höchsten Behörde einschreite.

III. Artikel. Von der Aufsicht über Prediger und Schullehrer. Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer erstreckt sich theils auf die Amtsführung, theils auf den übrigen Lebenswandel derselben, in so fern solcher auf den Zweck ihres Amtes Einfluß hat. Was die Amtsführung der Prediger betrifft: so

müssen die Superintendenten 1) darüber wachen, daß sie alle Pflichten sowohl der allgemeinen als der besondern Seelsorge mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen. Hierbei haben a) die Predigten und öffentlichen Vorträge den ersten Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit auszumachen. Um davon eine möglichst genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, so haben sie nicht allein bei der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Concepte von allen gehaltenen Predigten vorzeigen zu lassen, und nach ihren Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht abzuverlangen. Dabei müssen sie das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und zur Verbesserung desselben die gehörige Anweisung, Rathschläge und Ermahnungen geben. Werden von dem Consistorium mit höchster Bewilligung gewisse allgemeine Buß- und Bettage oder Dankfeste bestimmt: so haben sie den Predigern ihrer Diöcese auch den Text zur Predigt zu bestimmen, wenn dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht. b) Da die Catechese eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichtes ist: so haben die Superintendenten Sorge zu tragen, daß sie in jeder Gemeinde so oft und zweckmäßig als möglich eingerichtet werde. Sie haben in dieser Hinsicht das catechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, ihm, über die schicklichste Art vorzugehen, Vorschläge zu ertheilen, und zugleich dahin zu wirken, daß die Prediger nicht allein im Bethause unausgesetzt jeden Sonntag oder, wo es sein kann, auch an einem Wochentage öffentlich Catechese halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig besuchen, die Jugend catechisiren und den Schullehrern dazu Anleitung geben. Uiber diese beiden Arten des öffentlichen Religionsunterrichtes haben die Superintendenten c) noch eine dritte Art, die biblischen Vorlesungen einzuführen. Es müssen nemlich die Bücher der heiligen Schrift, besonders des neuen Testamentes, der Gemeinde vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kurz und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilsamen Erbauung angewendet werden. Hierzu haben sie den Predigern mit einer speciellen Anleitung an die Hand zu gehen. d) Sie haben ferner darauf zu sehen, daß die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bei der Unter-

weisung der Confirmanden, bei dem Besuchen der Kranken mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte Genüge leisten; und insbesondere dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehörig unterrichtet und für die Confirmation vorbereitet, und zu derselben ohne höchst triftige Gründe vor dem 14. Jahre nicht zugelassen werden, dann daß die Pastoren ein ordentliches Verzeichniß über die Confirmanden mit Beifügung des Namens der Eltern führen. e) Haben sie genau zu erforschen, ob die Prediger eine vollständige Sammlung von allen Toleranz-Verordnungen haben, und dieselben genau befolgen; ob sie bei Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünctlich beobachten, was allerhöchsten Ortes vorgeschrieben ist; ob sie von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten, und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken. f) Nicht minder haben sie über die genaue Befolgung der Normalien wegen Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln, dann Ausstellung der Matrikelscheine die Aufsicht zu pflegen, und auf deren Befolgung mit allem Nachdrucke zu dringen. g) Endlich sind sie schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen Rath und Verhaltungsvorschriften verlangen, dieselben ungesäumt nach ihrem besten Vermögen zu ertheilen, wo sie aber selbst nicht zu entscheiden oder etwas zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bei dem Consistorium Rathes zu erholen, wie dieses alles schon früher bestimmt war e). 2) Rücksichtlich des Lebenswandels der Prediger haben die Superintendenten nicht allein auf ihr sittliches Betragen überhaupt, und sowohl gegen die Glieder der Gemeinde als ihre Vorgesetzte, sondern auch und vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandte Bedacht zu nehmen. Es liegt ihnen deshalb ob, sie dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren Wandel ein leuchtendes Beispiel zu geben, und auf alle Art dahin zu wirken, daß da, wo Augsburgische und Helvetische Confessions-Verwandte neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn sie gegenseitig ihre Kirchen- und Schulanstalten benützen, die

e) Hofverord. v. 6. Nov. 1784, Hofd. v. 29. April 1785 Trat. 4. Bd. S. 622, 5. Bd. S. 125.

deshalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünctlich erfüllt werden. Sollte ein Prediger durch seine Lebensweise zu Aergernissen Anlaß geben, oder aus blindem Religionseifer und unduldsamer Gesinnung gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft sich vergehen: so sollen sie ihm zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise ertheilen, und wenn keine Besserung erfolgt, es dem Consistorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen. Die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, kommt nur dem Consistorium zu. Die Superintendenten können ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistorium nicht weiter vorgehen, als, daß sie bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle den Prediger vorläufig von der Ausübung seines Amtes suspendiren. Da übrigens nicht blos das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das seiner Familie auf den Zweck seines Amtes einen wichtigen Einfluß hat: so haben die Superintendenten die ihnen unterstehenden Prediger auch zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familienglieder genauest zu sehen, damit nicht durch deren tadelhaftes und auffallendes Betragen der Gemeinde oder anderen Glaubensverwandten ein Aergerniß gegeben werde. 3) Nachdem es zum Besten der Religionssache nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihren Studien keinen Stillstand machen, sondern so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, durch Vermehrung ihrer Kenntnisse sich immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen: so ist es Pflicht der Superintendenten, hierzu Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen. Zu dem Ende sollen sie ihnen a) jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken, und dabei auf ihr Gewissen zu versichern haben, daß sie solche selbst abgefaßt haben; b) die Fortsetzung des Studium und die wissenschaftliche Beschäftigung durch die Einrichtung einer Lesegesellschaft erleichtern, in welcher die besten und brauchbarsten Schriften und Journale circuliren, c) ihnen an die Hand geben, daß sie die Freiheit haben, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzielen, mitzutheilen, welche, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen sind,

d) vor irrigen und schädlichen politischen Meinungen und Aeußerungen, die ihre Gesinnung verdächtigen, und vor Uibertretung jener allerhöchsten Verordnungen, die sich auf den Verkehr mit auswärtigen verbotenen Gesellschaften beziehen, bei jeder schicklichen Gelegenheit sie warnen; endlich e) auf Schriften, die zur religiösen Schwärmerei verleiten können, oder abgeschmackten, mystischen und verderblichen Inhalts sind, Acht haben, damit sie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil stiften, und wenn solche Schriften im Umlaufe sind, hierüber an die politische Behörde und an das Consistorium Bericht erstatten. 4) Rücksichtlich der Schullehrer haben sie sich außer der genauen Aufsicht über ihren sittlichen Lebenswandel, blos in Ansehung des Religionsunterrichtes die Uiberzeugung zu verschaffen, daß sie keine Lehrbücher nach ihrem Gutdünken einführen, sondern das vorgeschriebene dem Vortrage zum Grunde legen, und den Unterricht darnach zweckmäßig ertheilen, damit die Religion der Jugend nicht blose Sache des Gedächtnisses, sondern des Verstandes und Herzens werde. In Ansehung der übrigen Lehrgegenstände und der Lehrmethode, dann der Inspicirung und Leitung des Schulwesens haben sie sich nach den, in der politischen Verfassung der deutschen Schulen enthaltenen Verfügungen zu benehmen (§. 54). Der Instruction zufolge sollen sie 5) auch noch bei dem Todesfalle eines Predigers Vorkehrung treffen, daß die Circular-Predigten und übrigen Ministerial-Acte unter die benachbarten Prediger der Diöcese bis zum Ablaufe der Witwengnadenzeit, welche in dem halbjährigen Genuße des fixen Salars und anderer Accidentien besteht, falls nicht schon während solcher eine Besetzung der Stelle erfolgte, ordentlich vertheilt und verrichtet, und hiervon den Pfarrern die Intimation, so wie dem Consistorium die Anzeige gemacht werde; dann darauf sehen, daß des verstorbenen Pfarrers Witwe oder Kindern die Einkünfte der Gnadenzeit richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereichet werden. Hierwegen kann jedoch auch eine andere Einrichtung getroffen werden, wie weiter unten (§. 29) vorkommen wird. Endlich haben sie 6) darauf zu sehen, daß die erledigten Pastorate möglichst bald mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtschaffenen Individuen wieder besetzt werden, dabei den Gemeinden, ohne ihnen jedoch jemanden zum Prediger aufzudringen, mit gutem

Rathe beizustehen, und wenn binnen drei Monaten die erledigte Predigerstelle nicht besetzt ist, die Gemeinde über die Ursache zu vernehmen, und davon an das Consistorium zu berichten *f*).

IV. Artikel. Von dem Verhältnisse zu den Senioren. Die Superintendenten sind verpflichtet, die Senioren in allen dem zu instruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in den Bethäusern und Schulen erforderlich ist, ihnen daher 1) alle an sie gelangenden, das Kirchenwesen betreffenden, landesherrlichen Befehle zuzustellen, so wie 2) die vom Consistorium gemachten Verfügungen bekannt zu machen; 3) sie mit Rath und Unterricht auf alle Weise zu unterstützen, und die von ihnen vorgebrachten Ansuchen an die gehörige Stelle zu befördern und berichtlich einzubegleiten; 4) darauf zu halten, daß ihnen von den Predigern die gebührende Folgsamkeit geleistet werde, und zu dem Ende das Ansehen ihres Amtes auf das sorgfältigste zu unterstützen *g*).

V. Artikel. Von der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter. Diese betrifft zum Theile die verwaltenden Personen, zum Theile die Art der Verwaltung. In erster Beziehung haben die Superintendenten darauf zu sehen, daß zur Verwaltung die von dem Gesetze (§. 57) bestimmten Kirchenväter gewählt und gehörig bevollmächtiget werden, daß dieselben im Rechnungsfache erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit besitzen. In letzterer Beziehung liegt ihnen ob, darüber zu wachen, daß nach der gegebenen Weisung verfahren, ordentlich Rechnung gelegt, zu jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, die Bewilligung der Landesstelle angesucht, das Vermögen seiner Bestimmung gemäß verwendet, und die Rechnungsbücher in der gehörigen Richtigkeit gehalten werden *h*).

f) Angef. Instruct. Art. II. und III.

g) Ebend. Art. IV. §. 3.

h) Ebend. Art. V.

§. 21.

Vorrechte der Superintendenten;

Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung aller Rechte vorbehalten, welche nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes mit ihrem Amte verbunden sind. Diese sind 1) das Examen der Candidaten zum Predigeramte, 2) die Ordination der Prediger, 3) die Investitur oder Einführung derselben, 4) die Einweihung neuer Bethäuser, 5) die Visitation *a*). Von dem letzten wird im folgenden Paragraphe, von dem zweiten, dritten und vierten aber schicklicher in dem folgenden Hauptstücke in der Lehre: von den Pastoren und den akatholischen Bethäusern, gehandelt werden.

Hinsichtlich des Examen der Candidaten zum Prediger-Amte ist vorgeschrieben: a) Jeder Studirende, der die k. k. protestantisch theologische Lehranstalt in Wien beziehen will, muß sich ehevor, um versichert zu sein, daß er denjenigen Grad der Reife erlangt habe, welcher zur Benützung des akademischen Unterrichts vorausgesetzt wird, bei dem Superintendenten der Diöcese einer theologischen Prüfung unterziehen, und dieser ihm das Zeugniß ausstellen, daß er ihn zu den academischen Studien genug vorbereitet gefunden habe *b*). b) Alle in- und ausländischen Candidaten der Theologie, welche im Lande predigen wollen, müssen sich bei dem Superintendenten der Diöcese melden, welcher sie nach vorgezeigten **testimoniis in doctrina et moribus** zu prüfen, und hierauf ihnen **licentiam concionandi** zu ertheilen, dabei aber nach Pflicht und Gewissen zu sorgen hat, daß kein untüchtiger Candidat den Predigtstuhl betrete. c) Der Superintendent hat auf alle Candidaten, die aus seiner Diöcese gebürtig sind oder in derselben sich aufhalten, hinsichtlich ihrer Fortbildung und ihres Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten, dieselben bei vorkommender Veranlassung zum Fortschreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder in moralischer Hinsicht ihnen die nöthigen Erinnerun-

a) Ebend. Art. VI. §. 1.

b) Ebend. §. 2. St. Hofd. v. 15. Dec. 1826 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 37.

gen zu geben. d) Der Superintendent hat ein Verzeichniß der Individuen zu führen, die sich bei ihm um eine Anstellung als Prediger oder Schullehrer melden, oder ihm zu diesem Behufe von dem Consistorium bekannt gemacht werden, damit er um so leichter im Stande sei, den Gemeinden bei Wiederbesetzung der Pastorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen c).

§. 22.

Insbesondere in Absicht auf die Kirchen-Visitation.

Von der genauen Erfüllung aller das akatholische Kirchenwesen betreffenden Vorschriften, so wie der Befolgung dessen, was die Glaubens-Confession mit sich bringt, kann sich nur durch örtliche Untersuchung überzeugt werden. Diese ist deshalb auch den Superintendenten zur Hauptpflicht gemacht, und dabei folgendes verordnet: 1) Jeder Superintendent muß wenigstens einmal im Jahre im Namen des Consistorium die Visitation sämmtlicher Bethäuser seiner Diöcese in loco vornehmen. Ist er wegen anderweitiger wichtiger Geschäfte oder wegen zu großer Ausdehnung seines Sprengels gehindert, die Visitation in einem Jahre zu bewirken: so hat er den Theil des Sprengels, den er selbst zu bereisen gedenkt, auszuscheiden, und zur Visitirung der übrigen Gemeinden die Senioren zu delegiren; im folgenden Jahre aber die Visitation in jenem Theile der Diöcese zu halten, die im frühern Jahre von Senioren bereiset wurden. Versieht er zugleich die Stelle eines Schul-Districts-Aufsehers, so hat er die Visitation der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten. Der Zweck der Visitation ist, zu untersuchen, ob in den Kirchenbüchern, Kirchengeräthschaften und dergleichen, Ordnung gehalten, ob und wie weit den im Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Verordnungen nachgelebt, und wie überhaupt die höchsten Landesgesetze gehalten werden. Dabei hat er Dinge von minderer Erheblichkeit mit Einwilligung der Parteien in Güte beizulegen; wichtige Sachen aber, so wie Alles, was den statum publicum religionis exercitii betrifft, ad referendum zu

c) Ebend. §§. 3—5.

nehmen, und darüber, so wie über die beigelegten Sachen an das Consistorium einen der Wahrheit getreuen Bericht zu erstatten; endlich wenn ihm von der Landesregierung ein Auftrag zugemittelt worden ist, demselben sich pflichtgemäß zu unterziehen *a*). Diese alle Jahre abzuhaltende Visitation ist unerläßlich, und hat das Consistorium streng darauf zu sehen, daß sich der Superintendent über ihre Vornahme ausweise *b*). 2) Die Schullehrer unterliegen der Visitation des Superintendenten nur in Rücksicht ihres sittlichen Betragens und ihrer Pflichterfüllung; in Hinsicht auf das Lehramt und die Lehrmethode unterstehen sie der Landes-Schuloberaufsicht (§. 54). 3) Hat er die Visitation über einen Theil seiner Diöcese einem Senior übertragen: so hat sie dieser in seinem Namen und Auftrage vorzunehmen, und ihm darüber einen ausführlichen Bericht abzustatten. 4) Die allgemeine Kirchen-Visitation muß vorher angezeigt, zuweilen aber auch unvorhergesehen vorgenommen werden. 5) Wo zwei Mutterkirchen, oder eine Mutter- und eine Filial-Kirche verbunden, nur einen Pastor haben, da wird die Visitation entweder im Orte der Mutterkirche, oder an dem Orte, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten. 6) Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den Superintendenten der Gelegenheit wegen schadlos halten. 7) Bei der Visitation hat der Prediger eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derselben mit der Jugend eine Catechisation vorzunehmen, jedoch auch der Superintendent Fragen an die Jugend zu stellen. 8) Nach vollendetem Gottesdienste steht es dem Patrone und den betreffenden Gemeinden frei, das, was sie gegen den Pastor oder Schullehrer anzuzeigen haben, vorzutragen, so wie auch letztere gegen erstere ihre Beschwerden vorbringen können. Der Superintendent hat das Erhebliche zu untersuchen, und wo möglich beizulegen, sonst aber an das Consistorium, zu berichten. Sodann hat der Superintendent 9) in Gegenwart des Patrons oder der Gemeinde-Aeltesten das Bethaus und dessen anderweitige Gebäude, die Kirchenbücher, Tauf-, Trau-

a) Angef. Instruct. Art. VI. §. 10.

b) Hofd. v. 9. März 1816.

und Todten-Register in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden kann, und solches zu Protokoll zu bringen. Nicht minder hat er das Vermögen des Bethauses und dessen Rechnungen einzusehen, und seine Bemerkungen darüber ebenfalls dem Protokolle beizufügen, welches er an das Consistorium abzugeben hat. 10) Vorzüglich hat er aber darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und alle Kirchengebräuche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zur gehörigen Zeit und Stunde mit erforderlicher Andacht, und zur wahren Erbauung der Gemeinde und anderer Anwesenden gehalten werden. 11) Sollte er bei der Visitation wahrnehmen oder sichere Kunde erhalten, daß ein oder der andere Kassehalter sich Nachlässigkeit, Unordnung oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen lasse: so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung zu treffen nicht ermangeln wird. 12) Für seine Bemühung kommen dem Superintendenten, wo nur ein Bethaus zu visitiren ist, 3 fl.; wo aber mehrere Bethäuser unter einander combinirt sind, aus dem Kirchen-Aerar 5 fl. zu entrichten. 13) Endlich hat der visitirende Superintendent bei denjenigen Bethäusern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen hier bemerkten Visitations-Acten beizuziehen, und daß es geschehen sei, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protokolle mit Namen zu bemerken und nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicherseits aus Gelegenheit der Visitation vorgebracht worden ist.

Um in die Visitation Gleichförmigkeit zu bringen: so sind rücksichtlich der einzelnen Puncte, worauf sie sich erstrecken soll, dem Visitator folgende Fragen vorgelegt, welche er zum Theile in den zwei jährlich einzubringenden Standes-Tabellen, in wie fern aber dafür in denselben keine Rubrik enthalten ist, in dem an das Consistorium zu erstattenden Visitations-Berichte zu beantworten hat, der deshalb halbbrüchig eingerichtet werden muß, damit auf einer Seite die Fragen, auf der andern die Antworten vorkommen, und zwar:

I. Uiber die Stärke der visitirten Gemeinden, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme, und die Vermögensumstände derselben im Allgemeinen: 1) Wie heißt die Gemeinde? 2) Auf welcher Herrschaft und in welchem Kreise ist sie gelegen? 3) In welchem Senioratsbezirke? 4) Wann ist sie gegründet worden? 5) In welcher Sprache wird bei ihr der Gottesdienst gehalten? 6) Wie viel Bethäuser hat die Gemeinde, und wo sind sie gelegen? 7) Wie viel Seelen und Familien enthält die Gemeinde? 8) Wie viel Filialen und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde, wie weit sind sie von dem Bethause entfernt? 9) Wie viele Prediger hat jede Gemeinde? deren Namen, Alter, Geburt, und ob sie verheirathet sind? 10) Wie viele Schulen sind in jeder Gemeinde? 11) Welche sind die Schullehrer, ihre Namen, Geburtsort, Alter und wo sie den Normal-Unterricht erhalten haben? 12) Sind die bestehenden Schulen hinlänglich, oder müssen mehrere errichtet werden? 13) Von wem wird das Patronats-Recht ausgeübt? 14) Aus welchen Quellen werden die Bethäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchliche Anstalten unterhalten? 15) Wie hoch beläuft sich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt desselben ordentlich ausgezahlt? und wenn derselbe zu gering erscheint, hat der Visitirende die Gemeinde zur Erhöhung desselben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

II. Uiber die öffentliche Religionsübung und den Gottesdienst überhaupt: 1) Ob der Prediger den öffentlichen Religionsunterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und der damit übereinstimmenden symbolischen Büchern der Confession ertheile, sich aller unnützen Grübeleien, alles Polemisirens enthalte, und die Glaubenslehren und Lebenspflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie in einer allgemein faßlichen Sprache vortrage? 2) Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienstes, so wie b) der übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie, Kirchen-Agende und Ordnung richte? 3) Ob, wie oft und wo er Catechisationen halte? 4) Ob in Ansehung der äußerlichen Religionsübungen die durch die Toleranz-Verordnungen bestimmten Gränzen genau beobachtet werden? 5) Ob in einer Gemeinde Privat-Versammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt

finden? 6) Ob sich Personen in der Gemeinde finden, die Zerrüttung und Aergerniß anrichten, Verächter und Lästerer der Religion sind? 7) Ob die Gemeinde im Bethause dem Gesange mit beiwohne, und sich dazu zur rechten Zeit einstelle? 8) Ob bei dem Gottesdienste ein hohen und höchsten Orts approbirtes und vorgeschriebenes Gesangbuch gebraucht werde und welches? oder ob und aus welchen Gründen man sich der Einführung eines solchen Gesangbuches widersetze? Ob ferner die Gemeinde mit Gesangbüchern versehen sei? ihren Kirchengesang zu verbessern suche, und die Schuljugend im Singen geübt werde? Auf diesen Gegenstand hat der Visitirende ein besonderes Augenmerk zu richten. 9) Ob sich bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranz-Verordnungen befinde?

III. Uiber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel: 1) Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen? setzt er sie auch wörtlich auf? 2) Hat derselbe jemals dem Superintendenten Predigten eingeschickt, und von welcher Beschaffenheit waren dieselben? 3) Wie weit besitzt der Prediger die Gabe zu catechisiren? welcher Methode folgt er darin? welches Lehrbuch legt er dabei zum Grunde? 4) Hält er biblische Vorlesungen? wie und auf welche Art? 5) Wie lange bereitet er die Catechumenen zur Confirmation vor? 6) Werden die Tauf-, Confirmations-, Trauungs- und Sterbe-Register ordentlich gehalten, und wird alles beobachtet, was die allerhöchsten Verordnungen dabei vorschreiben? 7) Hält der Prediger ein Currenden-Buch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden? 8) Wie ist der Lebenswandel des Predigers, dann sein Betragen gegen die Gemeindeglieder und gegen die Glieder einer andern Kirchengesellschaft beschaffen? 9) Führt auch seine Familie einen untadelhaften Wandel? 10) Wie ist der Privat-Fleiß des Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studium beschaffen? welche Proben hat er davon gegeben? 11) Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lesegesellschaft unter den Predigern ausgeführt? 12) Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vacanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte während derselben von den übrigen Predigern gehörig besorget worden? 13) Hat die etwa vorhandene Witwe die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

IV. Uiber die Schulen und Schullehrer: 1) Wird die Schule vom Schullehrer zur gesetzten Zeit und in gehöriger Ordnung gehalten? 2) Ertheilt der Schullehrer den Religionsunterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche? 3) Wie ist seine Lehrgabe beschaffen? 4) Werden die Kinder von den Eltern ordentlich zur Schule verhalten? 5) Hält der Schulmeister über seine Schule eine Conduit-Liste? 6) Erhält der Schulmeister ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld? 7) Treibt der Schulmeister nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß auf sein Amt hat? 8) Wie ist der Lebenswandel des Schullehrers, sein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen seiner Familie beschaffen? 9) Werden die Schulen vom Prediger oft besucht?

V. Uiber den Prediger der visitirten Gemeinde, der zugleich Senior ist: 1) Wie verhält er sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und seine Obrigkeit? 2) Ist er als Schul-Districts-Aufseher umsichtig und fleißig? 3) Stattet er gehörig und genau die erforderlichen Berichte ab?

VI. Uiber die Verwaltung der Kirchengüter: 1) Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rechnungen des Kirchenwesens besorget? haben sie die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit? 2) In welchem Zustande sind die Bethäuser, Predigerwohnungen und Schulgebäude? 3) Sind die Rechnungen gehörig an die politische Behörde abgegeben worden? 4) Werden die Kirchenstühle vermiethet? auf welche Art und zu welchen Preisen?

VII. Uiber besondere Amtsvorfälle der Superintendenten und andere Puncte: 1) Ob sie Streitigkeiten bei der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art? 2) Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadlos gehalten, und ihm das für seine Bemühung Bestimmte gehörig entrichtet haben? 3) Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bei der Visitation zugegen gewesen ist *d*)?

Damit das Consistorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zustandes der ihm unterstehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich bis Ende Februars außer dem Visita-

d) Angef. Instruct. für Superintend. u. Senior. im Art. VI. nach §. 22.

tions-Berichte einen Hauptbericht zu erstatten, der eine Uibersicht über sämmtliche ämtliche Handlungen desselben, und die wichtigern Vorfälle in seiner Diöcese im letzten Jahre enthält. Namentlich sind darin aufzuführen: 1) Alle Todesfälle oder Versetzungen der Pastoren und Schullehrer in der Diöcese. 2) Wie und wie bald die erledigten Prediger- und Schulstellen wieder besetzt worden sind? 3) Ob und wen der Superintendent im verflossenen Jahre **pro licentia concionandi** geprüft, ordinirt oder installirt, ob und welches Bethaus er oder der Senior eingeweiht hat? 4) Wie viel Gemeinden in seiner Diöcese sind? 5) Ob und wo in derselben eine neue Gemeinde entstanden ist? 6) Ob und welche Gemeinden im letzten Jahre visitirt worden sind? 7) Ob und welche Gelegenheit und Mittel die Prediger und Lehrer zu ihrer Fortbildung haben? 8) Ob sich nicht hier und da und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerei oder zu schädlichen Mißbräuchen und Lastern gezeigt haben, und was dagegen eingeleitet oder gethan worden ist? 9) Ob bei irgend einer Gemeinde und bei welcher eine Verbesserung in ihrem Kirchenwesen, im Gesange und in liturgicis überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer und der öconomischen Lage der Gemeinde insbesondere Statt gefunden hat? 10) Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Benehmen oder durch Zwiste zu Erinnerungen Veranlassung gegeben, und was diese Erinnerungen bewirkt haben? 11) Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diöcese belobt oder belohnt worden ist und durch wen? 12) Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politischen und kirchlichen Behörde erhalten, und ob und wie denselben entsprochen worden? 13) Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politische Behörde der Superintendent sich im letzten Jahre veranlaßt gesehen, und ob dieselben ihre Erledigung erhalten haben? 14) Welche Candidaten sich in der Diöcese aufhalten, wie sie beschäftigt sind, und ob sich nicht gegen einen oder den andern etwas zu erinnern findet? 15) Wie die Senioren der Diöcese als solche ihr Amt verrichten? wie lange sie in dieser Eigenschaft angestellt sind, und ob sie aus dem Staatsfonde oder einer

Privat-Stiftung ein Emolument genießen? 16) Ob sonst nichts weiter zu bemerken oder ein Verbesserungsvorschlag zu machen ist? Diesem Hauptberichte ist nach dem Lit. C vorkommenden Formulare eine tabellarische Uibersicht über den Personalstand der in der Diöcese angestellten Prediger, Vikäre und Schullehrer nach den Senioraten beizufügen, und jeder Prediger anzuhalten, die diesfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorats jährlich längstens bis Ende Januars an den Superintendenten einzusenden *e*).

§. 23.
Senioren.

Den Superintendenten sind zur Hülfleistung in der Inspection ihrer Diöcese die **Senioren** beigegeben. Diese sind Geistliche, welche unmittelbar die Seelsorge einer protestantischen Gemeinde auf sich haben, zugleich aber mehrere ihnen besonders zugewiesene Gemeinden in einer Unterordnung gegen den Superintendenten inspiciren, und bei zu weiter Entfernung des Superintendenten dessen Stelle auch ganz vertreten. Nur der für den District von Galizien aufgestellte Senior der Helvetischen Confession macht die Ausnahme, daß er keinen Superintendenten über sich hat, sondern geradezu mit dem Consistorium correspondirt.

Nach der allerhöchsten Vorschrift sollten, wo mehrere Gemeinden in einer Diöcese bestehen, je zehn Gemeinden ihren eigenen Senior haben *a*). Gegenwärtig bestehen in den Deutsch-Oesterreichischen Provinzen von der Augsburgischen Confession für die Diöcese von Nieder-Oesterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig ein Senior zu Watschig in Kärnthen, für Ober-Oesterreich einer zu Thaming, für Böhmen zwei zu Trnarośa und Kowanetz, für Mähren und Schlesien zwei zu Brünn und Bystritz, für Galizien drei zu Stadlo, Dornfeld und Ungarsthal; von der Helvetischen Confession

e) Anhang zur Instruct. für Superintend. v. J. 1810 §. 6.

a) Hofverord. v. 6. Nov. 1784 Trat. 4. Bd. S. 622 u. Instruct. für Superintend. u. Senior. Art. IV. §. 1.

für Böhmen zwei zu Motschowetz und Liebitz, für Mähren einer zu Nuszlau und in Galizien einer. In Ungarn sind von der Augsburgischen Confession in dem Bezirke diesseits der Donau 8, jenseits der Donau 12, in dem Bezirke der Bergstädte 8, in dem Bezirke der Theis 8; von der Helvetischen Confession in dem Bezirke diesseits der Donau 8, jenseits der Donau 9, in dem Bezirke diesseits der Theis 7, jenseits der Theis 13; endlich in Siebenbürgen von der Augsburgischen Confession 14, von der Helvetischen Confession 16 Senioren angestellt. Die Unitarier in Siebenbürgen haben 8 Senioren.

Die Bestellung der Senioren geht unter der Leitung des Superintendenten vor sich. Dieser hat zu dem Ende aus seinen Predigern die tüchtigsten Subjecte dem Consistorium vorzuschlagen, und das Consistorium die getroffene Auswahl der Landesstelle zur Bestätigung anzuzeigen *b*). Sonst mußte noch eine weitere Bekanntgebung nach Hof geschehen *c*); allein diese ist jetzt erlassen, außer, wo die Landesstelle gegen ein Individuum Anstände hat, und mit dem Consistorium nicht einverstanden ist *d*). Sie schwören denselben Eid, welchen die Superintendenten abzulegen haben, nur aber nicht bei der Landesstelle, sondern bei dem nächsten Kreisamte in die Hände des von der Landesstelle in ihrem Namen dazu eigens delegirten Kreishauptmanns *e*).

Die Senioren führen ihr Amt unter der Leitung des Superintendenten. Sie bringen die erhaltenen Aufträge über das Kirchenwesen in Vollzug, und machen die ihnen von dem Superintendenten zugeschickten Verordnungen und Publicanda den Pastoren bekannt. An sie wenden sich auch die Prediger und Gemeinden zuerst, und stellen ihnen ihr Anbringen bei dem Superintendenten und Consistorium zu. Sie führen nach Auftrag des Superintendenten die genaue Inspection über den Wandel und die Amtstreue der Prediger

b) Hofverord. v. 6. Nov. 1784 a. D.

c) Ebend.

d) Hofd. v. 19. Nov. 1835 Prov. Ges. N. Oest. 17. Bd. S. 932.

e) Hofd. v. 11. Sept. 1806 Jak. 7. Bd. S. 484.

und Schullehrer und die Kirchenzucht überhaupt, erstatten in allen diesen Fällen an den Superintendenten Bericht ab, und schicken jährlich Anfangs Februars eine genaue Uibersicht von dem Zustande aller einzelnen Gemeinden nach dem (vorg. §.) bestimmten Formulare ein, woraus der Superintendent seinen Amtsbericht an das Consistorium macht *f*). Im Falle endlich der Superintendent, durch unabänderliche Hindernisse abgehalten, seine Diöcese selbst zu visitiren nicht vermag: so haben dieses in seinem Namen und Vollmacht die Senioren zu thun *g*). Versieht ein Senior die Stelle des Superintendenten, so gilt für ihn alles, was in der Superintendental-Instruction für Superintendenten vorgeschrieben ist *h*).

f) Hofd. v. 29. April 1785 Trat. 5. Bd. S. 125, angef. Instruct. Art. IV. §. 2.

g) Angef. Instruct. Art. IV. §. 2.

h) Anhang zur Instr. für Superint. v. J. 1830 §. 7.

Zweites Hauptstück.

Von der Administrirung der Seelsorge.

§. 24.

Welche Personen sich mit der Seelsorge für die Akatholiken zu befassen haben.

Die Seelsorge der Akatholiken wird auf eine doppelte Art versehen, ordentlich und aushülfsweise. Die ordentlichen und eigentlichen Administratoren der Seelsorge sind als nächste und unmittelbare geistlichen Vorstände der einzelnen protestantischen Gemeinden die Pastoren (Prediger, Pfarrer), welche mit der Gemeinde von gleicher Confession sind. Aushülfsweise, außer der Ordnung versehen sie die Pastoren der andern protestantischen Confession, die katholischen Seelsorger, und rücksichtlich gewisser religiöser Functionen der akatholische Schulmeister. Hier wird der Ordnung nach zunächst von jenen Personen gehandelt, welche alle seelsorgerlichen Verrichtungen auf sich haben, oder auf sich nehmen können. Von dem akatholischen Schulmeister wird an seinem Orte und bei denjenigen Functionen Erwähnung geschehen, deren Vornahme ihm besonders erlaubt ist.

§. 25.

Anstellung der Pastoren.

Das Recht der Anstellung von Pastoren gründet sich im Toleranz-Gesetze. Nach diesem wurde den Akatholiken die Freiheit zu

Theil, einen Pastor da anzustellen, wo hundert Familien oder fünf hundert Personen sich zu derselben geduldeten Religion bekennen *a*).

Die Pastoren durften Anfangs nur aus Ungarn oder dem Teschnischen Gebiete genommen werden *b*). Als jedoch von hieraus mit dem erforderlichen Bedarfe nicht gehörig vorgesorgt werden konnte: so wurde erlaubt, daß mit Zulassung der Landesstelle auch fremde Pastoren aus dem Reiche, nicht aber aus Sachsen oder Preußisch-Schlesien, und noch weniger aus der Herrenhuter-Gemeinde *c*), angenommen werden könnten, wenn sie von einem Teschnischen oder Ungarischen Superintendenten ein Zeugniß ihrer Fähigkeit und ihres Lebenswandels beibrächten *d*). Inländische, der Augsburgischen oder Helvetischen Confession zugethane theologische Studirende, welche in Oesterreich Pastoren zu werden wünschten, sollten, da hier für sie noch keine eigene Lehranstalt errichtet war, ihre Ausbildung in den theologischen Studien zwar im Auslande zu suchen befugt sein, allein blos unter nachfolgenden Bedingungen: 1) Als auswärtige Universitäten, auf welchen zu studiren frei stände, sollten nur die vier Universitäten, Göttingen, Wittenberg, Leipzig und Tübingen bestimmt sein; wozu für die Theologen Helvetischer Confession noch die Universitäten Marburg und Jena gekommen sind *e*). 2) Die Erlaubniß, auf einer dieser sechs Universitäten zu studiren, sollte nur auf diejenigen Individuen beschränkt werden, welche sich über ihre Sitten und untadelhaften Lebenswandel durch Zeugnisse der Lehrer und Superintendenten auszuweisen im Stande wären. 3) Jeder Studirende sollte während der Dauer seiner Studien nach jedem halben Jahre die Zeugnisse des dortigen Studien-Rectorats über seinen Fortgang

a) Hofd. v. 25. u. 31. Jan. Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 §. 4 Jak. 5. Bd. S. 82, 84, v. 27. Juli 1782 u. 1. Sept. 1783 Jak. 4. Bd. S. 311, 312.

b) Ebend. S. 85, dann Hofd. v. 30. Oct. 1781 u. 6. März 1782 Jak. 4. Bd. S. 309, 310.

c) Hofd. v. 16. März 1782 Trat. 2. Bd. S. 97.

d) Hofd. v. 6. u. 13. März, dann 27. Juli 1782, Hofverord. v. 6. Nov. 1783 Jak. 4. Bd. S. 310, 312.

e) Hofd. v. 16. u. 29. Sept. 1800 Jak. 6. Bd. S. 107.

und Sitten an die Landesstelle einschicken. 4) Im Falle einer den ihm angewiesenen Ort aus wichtigen Ursachen ändern müßte, so sollte er darüber vorläufig die Einwilligung der Landesstelle einholen, widrigenfalls bei seiner Rückkehr zur Seelsorge für unfähig erklärt werden *f*). Später wurde, als nochmals ein Mangel an Candidaten zu den Pastoraten für die Augsburgischen Confessions-Verwandten entstanden war, die Weisung ertheilt, daß, da die höchste Meinung dahin ging, in Hinkunft keine Pastoren aus dem Auslande mehr zu berufen, die Glaubensgenossen des Augsburgischen Bekenntnisses durch die Superintendenten angeeifert werden sollten, damit sie durch Beiträge oder Stiftungen zu einer eigenen inländischen akatholischen Lehranstalt den Fond zusammen brächten; wenn jedoch in der Zwischenzeit, bis im Lande ein hinlänglicher Nachzügel an Pastoren gebildet sein würde, die Alternative einträte, ein oder das andere Pastorat entweder gar nicht, oder nur mit einem fremden Individuum besetzen zu können, und die Unmöglichkeit, einen dazu geeigneten Inländer aufzufinden, wirklich nachgewiesen würde, alsdann auch aus dem Auslande ein Pastor unter Anwendung aller möglichen Vorsicht einberufen werden könnte *g*). Diese Vorschrift wurde hernach auch auf die Besetzung der Pastorate Helvetischer Confession ausgedehnt *h*), und die Ausschließung der Pastoren aus Sachsen und Schlesien zurückgenommen, nachdem die Umstände, welche dieselbe im Jahre 1782 nothwendig machten, längst geändert wären *i*). Allein dieses hat gegenwärtig ebenfalls zu verbinden aufgehört, seitdem für die Bildung hinlänglicher Pastoren aus Oesterreichischen Landeskindern in Oesterreich so zweckmäßig vorgesehen ist, daß es der Berufung auswärtiger Candidaten nicht leicht mehr bedürfen wird.

f) Hofd. v. 2. Febr. 1800 ebend.

g) Hofd. v. 4. April 1805. Jak. 9. Bd. S. 261.

h) A. E. v. 27. Nov. Hofd. v. 3. Dec. 1829 Z. 28538.

i) Hofd. v. 29. Juli 1812 Jak. 9. Bd. S. 262.

§. 26.

Bildung derselben.

Der erste Grund zur Bildung künftiger Pastoren für die akatholischen Kirchen Augsburgischer und Helvetischer Confession in den Oesterreichischen Staaten, wurde durch die Organisirung der zu Teschen schon bestandenen akatholischen Schulanstalt zu einem akatholischen Gymnasium gelegt. Diese bestand darin, daß außer einer die Gegenstände der Volksschulen umfassenden Vorbereitungs-Classe, sechs Classen eingerichtet wurden, nemlich zwei Elementar-Classen, jede von zwei Jahr-Cursen; eine grammatische, dann eine syntactische Classe, jede ebenfalls von zwei Jahr-Cursen; eine rhetorisch-poetische Classe, auch von zwei Jahr-Cursen; endlich eine philosophisch-theologische Classe von drei Jahrgängen *a*). Dabei wurde ein Alumnat auf zwanzig Zöglinge errichtet, von denen zehn unentgeldlich, zehn aber gegen geringe Beträge verpflegt wurden, wozu die sämmtlichen Gemeinden des Augsburgischen Bekenntnisses mit einem jährlichen Beitrage, und zwar die Gemeinden zu Wien, Prag und Lemberg mit 26 fl., jene der kleinen Städte mit 15 fl., und die Gemeinden der Flecken und Dörfer mit 10 fl. durch einige Jahre zu concurriren hatten *b*), dermalen aber nur noch die Haupt- oder Pfarrgemeinden, und nicht auch ihre Filialen oder die einzelnen Gemeinden beizutragen haben *c*). Auf dem Grunde dieser neuen Lehranstalt, welche mit Anfang des Schuljahres 1814 ins Leben trat, wurde schleunig fortgeschritten, und so kam schon im Jahre 1821 jenes protestantisch-theologische Studium in Wien zu Stande, durch welches sich K. Franz um die akatholische Kirche ewig verherrlichet hat. Die nähern Bestimmungen dieses Studium bestehen in folgenden:

1) Zum Eintritte in das protestantische theologische Studium sind die Gymnasial-Studien nebst einem vollständigen Curse der philosophischen Wissenschaften, dann Sprachkenntnisse, und zwar ei-

a) Studien-Hofd. v. 17. April 1812 Jak. 9. Bd. S. 44.

b) Hofd. v. 14. Mai 1812, 8. Juli 1813 u. 1. Febr. 1816 ebend. S. 45.

c) St. Hofd. v. 16. Dec. 1835 Prov. Ges. N. Oest. 17. Bd. S. 984.

ne genauere wissenschaftliche Kenntniß von der Muttersprache, so wie von der deutschen und lateinischen, ferner so viel Kenntniß von der griechischen Sprache, als nöthig ist, um einen leichten Auctor in dieser Sprache und das neue Testament grammatisch zu verstehen, endlich die Elemente der hebräischen Sprache *d*), und ein Zeugniß des Superintendenten über die gehörige Reife des Candidaten für dieses Studium (§. 21 lit. a) erforderlich. Siebenbürgischen Jünglingen Augsburger Confession ist der Besuch der Vorlesungen an dieser Lehranstalt dann gestattet, wenn sie sich mit einem Zeugnisse des Siebenbürgischen Ober-Consistorium, daß sie dazu geeignet seien, auszuweisen vermögen e).

2) Die bestimmten Lehrfächer und die dafür bemessenen Zeiträume sind nachstehende: a) ein einjähriger theologischer Curs für die griechische und hebräische Sprache, als Vorbereitung zum Studium der Exegese; b) Einleitung in die Schriften des alten und neuen Bundes in einem halbjährigen Curse; c) Exegese in einem anderthalbjährigen Curse; d) Dogmatik in Verbindung mit der Dogmen-Geschichte und berücksichtigender Erklärung der symbolischen Bücher jeder Confession in einem einjährigen Curse; e) theologische Moral in einem einjährigen Curse; f) Kirchengeschichte in einem anderthalbjährigen Curse; g) Pastoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik in einem einjährigen Curse; h) Kirchenrecht; endlich i) Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage durch die ganze Dauer des theologischen Curses.

3) Die Lehrfächer können Individuen dieser oder jener Confession anvertraut werden; nur für die Dogmatik und für die Exegese werden zwei Lehrkanzeln bewilligt.

4) Die angeführten neun Lehrfächer lehren sieben Professoren, nemlich a) zwei Professoren lehren die Exegese, einer von der Augsburgischen, der andere von der Helvetischen Confession, welche zugleich den philosophischen Curs und die Einleitung des alten und neuen Bundes vortragen; b) ein Professor die Dogmatik Augsburgischer

d) Hofd. v. 29. Dec. 1819 Jak. 10. Bd. S. 363.

e) St. Hofd. v. 3. Dec. 1828 Prov. Ges. N. Oest. 10. Bd. S. 622.

Confession; c) ein Professor die Dogmatik Helvetischer Confession; d) ein Professor die theologische Moral; e) ein Professor die Kirchengeschichte und das Kirchenrecht; f) ein Professor die Pastoral-Theologie mit Inbegriff der Homiletik. Die Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage wird denjenigen Professoren nach Maßgabe ihrer Kenntniß der Landessprache übertragen, welche hierzu vorzüglich geschickt, und minder beschäftiget sind.

5) Die Dauer des theologischen Studium ist auf drei Jahre beschränkt. Die Schüler haben nach der unten folgenden Ordnung täglich im ersten Jahre abwechselnd drei und vier Stunden, im zweiten abwechselnd vier und fünf Stunden, und im dritten Jahre drei Stunden Collegien zu hören. Auf die Professoren fallen täglich, und zwar auf die der Exegese drei, und jene der Dogmatik und Kirchengeschichte zwei, und auf jene der Moral und Pastoral-Theologie eine Stunde. Einem der beiden letztern kann die Leitung der practischen Uibungen übertragen werden.

6) In Rücksicht auf die Vorlesebücher ist vorläufig blos darauf zu sehen, daß sie überhaupt, bei dem Lehrfache der Dogmatik aber besonders sehr vorsichtig gewählt werden.

7) Die unmittelbare Leitung ist einem eigenen Director anvertraut; die weitere Aufsicht über das Ganze aber von dem Consistorium beider Confessionen zu führen. Die Regierung ist als die Mittelbehörde zwischen dem Consistorium und der Studien-Hof-Commission anzusehen. Das Consistorium hat daher seine Berichte an die Studien-Hof-Commission durch die Regierung, und der Director an die Regierung durch das Consistorium abzugeben c).

8) Jeder Lehrer hat nur über die ihm zugewiesenen Lehrfächer und nach der unten folgenden Ordnung die Vorlesungen zu geben; die Studirenden aber haben sich in Hinsicht auf Ordnung und Zeit genau an die Vorschriften zu halten, welche für die Vorlesungen und die Vollendung des ganzen Studium festgesetzt sind. Auch müssen die allgemein vorgeschriebenen Semestral-Prüfungen Statt fin-

c) Stud. Hofd. v. 25. Nov. 1820 lit. a.

den; eigene Prüfungs-Commissäre werden jedoch dazu nicht aufgestellt *d*).

9) Die Lehrkanzeln sind mit bekannten inländischen vorzüglichen Theologen zu besetzen.

10) Zur Abhaltung der Vorlesungen ist wo möglich in der Nähe der protestantischen Bethäuser eine angemessene Ubication zu miethen.

11) Als jährliche Besoldungen und rücksichtlich Zulagen bewilligen Se. Majestät für jeden der zwei Professoren der Exegese 1200 fl., zusammen 2400 fl.; für jeden der zwei Professoren der Dogmatik, dann für den Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts 900 fl., zusammen 2700 fl.; für den Professor der Moral und jenen der Pastoral 600 fl., zusammen 1200 fl.; für den Unterricht im mündlichen und schriftlichen Vortrage eine Zulage von 300 fl., und da dieser Unterricht wegen Verschiedenheit der Landessprachen wenigstens von zwei Professoren gegeben werden muß, 600 fl.; für die Leitung des theologischen Studium eine Zulage von 600 fl.; in Summa 7500 fl.

Die Gegenstände und Ordnung der Vorlesungen sind: I. Jahr: Erstes Semester, 1) griechische und hebräische Philologie täglich eine Stunde; 2) Einleitung in das alte und neue Testament täglich eine Stunde; 3) Kirchengeschichte täglich eine Stunde; 4) Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage täglich eine Stunde. Zweites Semester, 1) Fortsetzung der philologischen Studien täglich eine Stunde; 2) Exegese des neuen Testaments täglich eine Stunde; 3) Kirchengeschichte täglich eine Stunde; 4) fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage täglich eine Stunde. II. Jahr: Erstes Semester, 1) Fortsetzung der Exegese des neuen Testaments täglich eine Stunde; 2) Dogmatik täglich zwei Stunden; 3) Moral täglich eine Stunde; 4) fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage wöchentlich zwei Stunden. Zweites Semester, 1) Exegese des alten Testaments täglich eine Stunde; 2) Dogmatik täglich zwei Stunden; 3) Moral täglich

d) Ebend. lit. b.

eine Stunde; 4) fortgesetzte Anleitung zum mündlichen und schriftlichen Vortrage wöchentlich zwei Stunden. III. Jahr: Erstes Semester, 1) Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf die neuesten Zeiten täglich eine Stunde; 2) Homiletik täglich eine Stunde; 3) Anleitung zu practischen homiletischen und catechetischen Uibungen täglich eine Stunde. Zweites Semester, 1) Kirchenrecht täglich eine Stunde; 2) die übrigen Theile der Pastoral-Theologie täglich eine Stunde; 3) Fortsetzung der practischen Uibungen in der Homiletik und Catechetik täglich eine Stunde *e*).

Hierin wurde folgendes geändert: Im ersten Jahre ersten Semesters sind wöchentlich dreimal über die hebräische und zweimal über die griechische; im zweiten dreimal über die griechische, zweimal über die hebräische Sprache; in den Semitischen Sprach-Dialecten aber außerordentliche Vorlesungen für diejenigen, die sie hören wollen, zu halten. Die biblische Alterthumskunde wird in einem Semester desselben ersten Jahres durch drei, die Hermeneutik durch zwei Monate vorgetragen. Eine Art Vorlesungen ist in der Weise zu geben, daß die ganze Bibel cursorisch durchgegangen, und mit Beseitigung alles dessen, was in das Gebiet der Philosophie, Archäologie, Hermeneutik und Einleitung in das alte und neue Testament gehört, blos eine Real-Erklärung der gesammten heiligen Schrift in einem fortlaufenden Commentare bezweckt wird; diesen Vorlesungen sind im ersten Jahre ein Semester für das neue, und im dritten Jahre zwei Semester für das alte Testament zu widmen. Um über einige Bücher des alten und neuen Testaments besondere und ausführlichere exegetische Vorlesungen zu halten, sind zwei Semester zu verwenden. Für die Symbolik, die für die Studirenden der Augsburger Confession besonders, und für die der Helvetischen Confession besonders vorzutragen ist, ist im dritten Jahre ein ganzes Semester, und für die der Catechetik im dritten Jahre ebenfalls ein ganzes Semester bestimmt. Die Literär-Geschichte wird weg gelassen; das dahin Gehörige ist theils in der theologischen Encyclopädie, theils in dem Vor-

e) Stud. Hofd. v. 3. Oct. 1819 Schwerdl. 9. Bd. S. 413.

trage der einzelnen theologischen Disciplinen vorzunehmen. Die Homiletik wird statt im dritten, im zweiten Jahre vorgetragen *f*).

Die Sprache, in welcher der Vortrag zu halten ist, ist bei den Lehrfächern, welche für die Zöglinge der beiden Confessionen gemeinschaftlich, oder für die der Augsburgischen Confession allein bestimmt sind, die deutsche. In der lateinischen Sprache werden blos die Exegese und die Dogmatik für die Zöglinge der Helvetischen Confession vorgetragen *g*).

Die wirkliche Eröffnung dieser neuen theologischen Lehranstalt erfolgte mit dem 2. April 1821, wo selbst das erste Curs-Jahr begann. Nun beginnt das Studien-Jahr mit 1. September, und endet mit letztem Juni *h*). Zur ordentlichen Aufnahme haben sich die Candidaten der Theologie bei dem Director dieses Studium zu melden *i*).

Für mittellose Studirende sind 30 Stipendien aus dem Staatsschatze errichtet, acht zu 50 fl., zehn zu 80 fl., zwölf zu 100 fl. C. M. Die Vergebung derselben, dann die Verleihung der Vorrückung in eine höhere Abstufung, wobei nebst Mittellosigkeit die vorzüglichere Auszeichnung im Studiren entscheidet, kommt der Studien-Hof-Commission zu. Tritt ein protestantischer Stiftling aus den philosophischen in die protestantisch-theologischen Studien über: so behält er seine Stiftung bei, kann aber gleichzeitig nicht auch ein Staats-Stipendium genießen *k*).

§. 27.

Präsentation und landesfürstliche Confirmation.

Die Seelsorge-Candidaten müssen zu ihrem Amte von dem Patrone präsentirt, und von dem Landesfürsten als kirchlichen Oberhaupte confirmirt werden.

f) Stud. Hofd. v. 15. Dec. 1826 Pror. Ges. N. Oest. 8. Bd. S. 729.
g) Stud. Hofd. von 13. Jan. 1821 Schwerdl. 10. Bd. S. 439.
h) Stud. Hof. v. 24. Juni 1826 Krop. Fortsetz. 27. Bd. S. 218.
i) Stud. Hofd. v. 10. März 1821 Jak. 10. Bd. S 370.
k) A. E. v. 29. Nov. St. Hofd. v. 6. Dec. 1823 Schwerdl. 10. Bd. S. 440.

Das Patronats-Recht mit dem Rechte, zu den erledigten Pastoraten zu präsentiren, ist theils landesfürstlich, theils privat. Die Vergebung der landesfürstlichen Pastorate ist der Landesstelle überlassen *a*). Hiervon machen nur jene eine Ausnahme, bei welchen die Präsentation von Seite des Salinen-Aerars als Dominium zu geschehen hat. Bei diesen geht der Vorschlag von den Unterbehörden an die allgemeine Hofkammer, welche die Ernennung macht, und wegen der landesfürstlichen Bestätigung des Vorgeschlagenen mit der vereinigten Hofkanzlei Rücksprache pflegt *b*).

Bei den Privat-Patronats-Pastoraten hat die akatholische Gemeinde selbst das Recht, den Pastor zu wählen, wenn sie ihn dotirt und unterhält; wenn aber diese Last von der Obrigkeit getragen wird, so gebührt das Recht der Präsentation der letztern *c*).

Rücksichtlich der Wahl der Pastoren von Seite der Gemeinden ist bestimmt, daß die Vorsteher der betreffenden Gemeinde dem Consistorium drei Individuen durch den Superintendenten oder Senior vorzuschlagen, das Consistorium aber nach genauer Prüfung der Eigenschaften und Fähigkeiten der Vorgeschlagenen die Genehmigung zu ertheilen hat, daß aus denselben einer gewählt und dem Consistorium zur Anstellung mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung präsentirt werden könne *d*).

Den weitern Vorgang enthält die Instruction für die protestantischen Consistorien *e*) und eine Verordnung für Galizien mit folgenden: 1) Die Wahl hat in gehöriger Ordnung, entweder von der ganzen Gemeinde durch absolute Stimmenmehrheit aller Gemeindeglieder des männlichen Geschlechts, welche zur Erhaltung der Kirche und Schule einen jährlichen Beitrag geben, oder durch hierzu delegirte Ausschußmänner ebenfalls durch freie Stimmenmehrheit, unter dem Vor-

a) Hofd. v. 26. Mai 1786 §. 78 und 26. Mai 1806. Jak. 4. Bd. S. 312.

b) Hofd. v. 9. März 1820 Schwerdl. 9 Bd. S. 413.

c) Hofd. v. 13. Oct. 1781 n. 3, v. 27. Juli 1782 Jak. 5. Bd. S. 75, 4. Bd. S. 311.

d) Hofd. v. 18. Mai 1834 Prov. Ges. Böhm. 16. Bd. S. 448.

e) Consist. Instruct. Art. V.

sitze des ältesten Kirchenvorstehers zu geschehen. Auf eine einseitige, nur von einigen Gliedern der Gemeinde bewirkte Wahl, zu deren Anerkennung die andern bestimmt werden wollen, wird keine Rücksicht genommen, sondern dieselbe allemal als ungültig angesehen. 2) Gleich nach getroffener Wahl ist der Neugewählte dem Superintendenten, unter Haftung der Vorsteher für die durch Mehrheit der Stimmen ordnungsmäßig geschehene Wahl, anzuzeigen und förmlich zu präsentiren. Zugleich hat die Gemeinde sofort, falls der Neugewählte ein Inländer ist, die Vocation für ihn auszufertigen, und eine Abschrift davon dem Superintendenten zuzustellen, dieser aber mit Beischließung der Vocation ihn unter einem der Landesstelle anzuzeigen, und dem Consistorium zu präsentiren (sich selbst kann der Neugewählte nicht präsentiren); worauf ihn das Consistorium, wenn er ein Candidat ist, entweder selbst examiniren und ordiniren, oder dem Superintendenten den Auftrag hierzu geben kann. 3) Fällt die Wahl auf einen Ausländer, so hat die Gemeinde die Vocation nicht gerade an ihn zu senden, sondern dem Superintendenten zu übergeben, der sie in ihrem Namen dem Neuberufenen zuzustellen, und die Verständigung zu machen hat, daß er sich, dafern er ein Candidat ist, nicht im Auslande, sondern hierlands durch das Consistorium oder den Superintendenten examiniren und ordiniren lassen müsse; wenn er aber ein schon examinirter und ordinirter Prediger ist, dem Superintendenten pro colloquio vorzustellen habe, nach dessen Vornahme oder Abhaltung der Superintendent mit Beischließung einer von der Gemeinde im voraus zu besorgenden Abschrift der Vocation seinen Bericht an die Landesstelle und an das Consistorium zu erstatten hat. 4) Dafern einer Gemeinde kein würdiger und nach den höchsten Vorschriften geeigneter Candidat bekannt ist, den sie zu ihrem erledigten Pastorate rufen könnte: so hat sie sich an den Superintendenten, oder durch diesen an das Consistorium zu wenden, welches eine mehrere Kenntniß von Candidaten besitzt, und den Gemeinden auf ihr Ansuchen nach bestem Wissen und Kenntniß von den zur Seelsorge tauglichen Candidaten gewiß an die Hand zu gehen bereit ist. 5) Jede mit Hinwegsetzung über diese Vorschriften getroffene Wahl eines neuen Pastors ist für nichtig und unstatthaft erklärt, und muß in einem solchen Falle zu einer andern Wahl mit Beobachtung der vorgeschriebenen

Formalitäten geschritten werden, dergestalt, daß die unbefugten Gemeindeglieder, welche die bestehenden Vorschriften unbeachtet gelassen, die Kosten der verworfenen Wahl allein zu tragen haben. 6) Endlich soll kein Pastor zur Abhaltung des Gottesdienstes und Ausspendung der Sacramente bei der ihm anvertrauten Gemeinde zugelassen werden, in so lang er sich nicht mit der von dem Superintendenten zu erhaltenden Confirmations-Urkunde ausgewiesen hat *f*). Die landesfürstliche Bestätigung ertheilt die Landesstelle; wo aber gegen ein Individuum ein Anstand obwaltet, muß vorerst an die Hofstelle berichtet werden *g*). So lang es geeignete Inländer gibt, dürfen keine Ausländer, und in keinem Falle untaugliche oder in ihren Grundsätzen nicht vollständig sichere Individuen zu Pastoraten berufen werden *h*). Den an der Wiener protestantischen Lehranstalt absolvirten Candidaten zu geistlichen Vorsteherämtern ist der Vorzug eingeräumt *i*). Hiermit ist es von der frühern Vorschrift, vermöge welcher die gehörig berufenen und geprüften Pastoren gleich von der Landesstelle bestätiget werden konnten *k*), abgekommen.

Gleich Anfangs wurde den akatholischen Pastoren die landesfürstliche Bestätigung unentgeldlich ertheilt, weil sie zu allererst nur gering dotirt werden konnten *l*). Später wurde eine Taxe nach Procenten des gehörig zu fatirenden Einkommens erhoben *m*). Gegenwärtig unterliegt jede Verleihung einer landesfürstlichen Pfründe und jede Vermehrung des Einkommens einer solchen Pfründe einer Verleihungs-Taxe, welche nach dem Jahreseinkommen der Pfründe in der Art bemessen ist, daß, wenn dieses in einer fixen Geld-Dotation

f) Ohne Datum, bei Schwerdl. pract. Anwendung der in geistl. Sachen ergang. Verordg. 5. Bd. S. 698.

g) Hofd. v. 19. Nov. 1835 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 764.

h) Hofd. v. 18. Mai 1834 a. D. v. 29. Jan. 1836 Z. 2639.

i) Hofd. v. 18. Nov. 1834 ebend. 16. Bd. S. 683.

k) Hofd. v. 26. Mai 1786 §. 78 Jak. 4. Bd. S. 312.

l) Hofd. v. 19. Juli 1782, Taxord. v. 3. April 1786 Rub. I. Jak. 4. Bd. S. 313, 6. Bd. S. 23.

m) Hofd. v. 11. Jan. 1810 u. 28. Dec. 1824 Jak. 9. Bd. S. 367, 369.

oder in Zinsen von gestifteten Capitalien besteht, der volle auf ein Jahr entfallende Betrag; wenn aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. s. w. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahres-Quote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer anzunehmen, in beiden Fällen davon der Unterhalt des Pastors mit 300 fl., eines Gehülfen mit 200 fl. in Abschlag zu bringen, und von dem, was übrig bleibt, die Hälfte als Taxe zu entrichten ist. Bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficium oder einer Pfründenzulage wird die schon einmal entrichtete Taxe abgerechnet, und die neue Taxe von dem Ueberreste bemessen. Bei einem Pfründentausche hat, wenn beide Pfründen landesfürstlich sind, die Taxe derjenige zu bezahlen, welcher an Einkünften gewinnt; wenn aber die eine Pfründe unter einem Privat-Patrone steht, und die andere landesfürstlicher Verleihung ist, jener, der die letztere erhält, und zwar von dem ganzen Ertrage nach obiger Berechnung *n*). Die Bezahlung der Taxe muß in zwölf Monats-Raten vom Tage des ausgefertigten Verleihungs-Decrets geschehen *o*). Stirbt der Pastor vor Ablauf von zwölf Monaten, oder wird das Pastorat während dieser Zeit sonst erledigt: so entfällt die Tax-Quote so weit, als sie bis dahin noch nicht fällig war *p*). Die Pastoren, welche von Privat-Patronen oder Gemeinden präsentirt werden, sind von der für die Confirmation bestimmten Cammeral-Taxe, von deren Entrichtung sie schon früher befreit waren *q*), neuerdings losgesprochen worden *r*). Die Urkunde über die landesfürstliche Pfründenverleihung oder Bestätigung ist stempelfrei; die über eine Privat-Verleihung oder Präsentation unterliegt dem Classen-Stempel nach dem in der Urkunde ausgedrückten Geldbetrage, und wenn keiner ausgedrückt ist, dem Stempel von 30 kr. *s*).

n) Stempel- u. Tax-Pat. v. 27. Jan. 1840 §§. 190 — 194, 197, 198.
o) Ebend. §§. 224, 225.
p) Ebend. §. 201.
q) Hofd. v. 19. Juli 1782 a. D.
r) Hofd. v. 22. u. 28. Febr. 1811 Jak. 9. Bd. S. 369.
s) Angef. Stempel-Pat §§. 7, 10 — 17, 81.

§. 28.

Ordination und Installation neu erwählter Pastoren.

Die Ordination der zum Pastorate berufenen Candidaten ist ein Vorrecht des Superintendenten *a*). Dieser hat sie zu ertheilen, wenn er von dem Consistorium über seinen Bericht, welchen er nach dem mit den Candidaten vorgenommenen Examen oder Colloquium an dasselbe erstattet (vor. §.), den Auftrag dazu erhalten hat. Sie wird unter Zuziehung zweier schon ordinirter Prediger, nach voraus gegangener Verpflichtung auf die Confession und Abforderung des von allen neu eintretenden Pastoren auszustellenden Reverses, verrichtet *b*). Rücksichtlich der ersten sollten die Pastoren schwören, daß sie sich überall und in allen Stücken an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der Augsburgischen und Helvetischen Confession genau und pünctlich halten, jede toleranzwidrige Meinung streng vermeiden, und allem diesen stets unverbrüchlich nachkommen wollen *c*). Dieses ist jedoch dahin abgeändert worden, daß, außer dem ohnehin schon bestehenden Eide oder eigentlich eidesstättigen Reverse, von den Pastoren kein besonderer Eid gefordert, sondern nur über die genaue Beobachtung ihrer Amtspflichten gehörig gewacht werden soll *d*). Der eidesstättige Revers für einen Prediger der Augsburgischen Confession ist folgender:

„Da ich Endesgefertigter durch Gottes Vorsehung als Pastor den Ruf zum Lehr- und Predigeramte an der Kirchengemeinde Augsburgischer Confession zu N. erhalten habe, und nach Auftrag des löbl. k. k. Consistorium Augsburgischer Confession vom Herrn Superintendenten N. N. zu diesem öffentlichen Lehr- und Predigeramte nach dem Gebrauche der evangelischen Kirche Augsburgischer Confession feierlich eingeweiht und ordinirt werden soll: so lege ich hierdurch auf Ehre und Gewissen die Versicherung ab, und gelobe an Eidesstatt hiermit auf das feierlichste, nicht nur, daß ich in allen

a) Hofverord. v. 6. Nov. 1783 Jak. 4. Bd. S. 312.

b) Instruct. für Superintend. u. Senior. Art. VI. §§. 3 u. 6.

c) Hofd. v. 26. Nov. 1810 Jak. 9. Bd. S. 569.

d) Hofd. v. 8. Juni 1811 Schwerdl. 6. Bd. 599.

Stücken unverbrüchliche Treue und Gehorsam meinem allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Herrn, dem allerdurchlauchtigsten Kaiser und Könige Ferdinand dem Ersten leisten, und mich aller schuldigen Achtung und Folgsamkeit gegen das mir vorgesetzte löbl. k. k. Consistorium Augsburgischer Confession geziemend unterziehen, sondern auch, daß ich alle Pflichten des evangelischen Lehr- und Predigeramtes mit unermüdeter Treue und Redlichkeit erfüllen, die Religion Jesu meiner Gemeinde nach Inhalt der heiligen Schrift und der damit übereinstimmenden Augsburgischen Confession rein, lauter und unverfälscht vortragen, und überhaupt nichts lehren will, was den Grundsätzen der evangelischen lutherischen Kirche und ihren allgemein angenommenen und anerkannten Lehren zuwider lauft, oder von ihren allgemeinen Begriffen abweicht, um nicht meine mir anvertraute Gemeinde irre zu führen, und Unordnung und Verwirrung zu stiften. Welches alles ich um so gewißer, zuverlässiger und getreuer halten und leisten kann, da ich als ein freier ungebundener Mann dermalen mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, weder in dem In- noch in dem Auslande verflochten bin, noch fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande mich einzulassen gelobe. Urkund dessen meine durchaus eigenhändige Schrift und Unterschrift."

Für Prediger der Helvetischen Confession lautet er folgender Massen:

„Da ich Endesgefertigter von der evangelischen Kirchengemeinde Augsburgischer (Helvetischer) Confession zu N. N. zum Amte eines Predigers (Vikärs, Catecheten) berufen worden bin, in dieser Hinsicht mich der vorschriftmäßigen Prüfung unterzogen habe, und nunmehr nach dem Gebrauche der christlichen Kirche und Anweisung der hierländigen Kirchenordnung hierzu ordinirt und bestätigt werden soll: so leiste ich hiermit das feierliche Versprechen, daß ich nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche meine Religionsvorträge zu allen Zeiten auf den ausdrücklichen Inhalt der heiligen Schrift, als der einzigen Quelle und Richtschnur unsers geheiligten christlichen Glaubens bauen, und nichts lehren will, was den deutlichen Aussprüchen dieses göttlichen Wortes, und dem aus ihm geschöpften Glaubensbekenntnisse

unserer evangelischen (reformirten) Kirche zuwider ist, unter dem Gnadenbeistande Gottes alle und jede Pflichten und Verrichtungen des mir anvertraut werdenden Amtes nach bestem Vermögen und Gewissen, mit Fleiß und Treue erfüllen, auch jederzeit die mich verbindenden Landesordnungen und kirchlichen Einrichtungen, wie solche bestehen und weiterhin fest gesetzt werden, gebührend befolgen werde. Auch versichere und gelobe ich noch besonders bei meiner Ehre und Treue, Sr. Majestät als meinem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn und dessen Nachfolgern, wie es immer rechtschaffenen Unterthanen zusteht, getreu und unterthänig zu sein, den höchsten landesfürstlichen Gesetzen und darauf gegründeten Verordnungen der Landesregierung und des Consistorium in Allem gehorsam nachzuleben, das Beste meiner Gemeinde und der gesammten Kirchengesellschaft beider evangelischen Confessionen, so wie das Beste des Staates durch eine gewissenhafte Erfüllung meiner aufhabenden Pflichten, und vorzüglich durch christliche Verträglichkeit nach allen Kräften zu befördern, so wie endlich, daß ich mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem In- noch Auslande dermalen verflochten bin, noch fürs Künftige mich in dergleichen geheime Verbindungen unter was immer für einem Vorwande einlassen werde. Welches Alles ich nach genauer Uiberlegung mit gutem Vorbedachte durch diese meine eigene Schrift und Unterfertigung an Eidesstatt versichere und verspreche.“ Diesem folgt die Unterschrift mit Beidrückung des Siegels *e*); worauf der Ordinirte von dem Consistorium oder dem ordinirenden Superintendenten mit einer Ordinations-Urkunde versehen wird.

Die Installation, welche über die landesfürstliche Confirmation zu erfolgen hat *f*), geschah gleich Anfangs, als noch keine eigenen Consistorien und Superintendenten in den verschiedenen Provinzen bestanden, durch ein von dem Kreisamte für jeden Fall eigens

e) Hofd. v. 11. Sept. 1806 Jak. 7. Bd. S. 485.

f) Hofd. v. 20. Nov. 1806 §. 3, v. 16. Mai 1816 §. 3 Jak. 9. Bd. S. 262, 263.

dazu ernanntes Individuum *g*). Jetzt aber wird jeder bestätigte Prediger nach erfolgtem Consistorial-Auftrage von dem Superintendenten oder von einem dazu delegirten Senior bei der Gemeinde introducirt und feierlich installirt *h*).

§. 29.

Erledigung der Pastorate und Vorkehrungen während der Vacanz.

Die Pastorate können auf eine dreifache Art in Erledigung kommen, durch Uibersetzung des Pastors auf eine andere Stelle, durch Entlassung desselben und durch den Tod.

Zur Uibersetzung eines Pastors von einem Pastorate auf ein anderes wird dasjenige erfordert, was zur ersten Anstellung nothwendig ist. Auf blose Gesuche der Kirchkinder ohne Vorwissen des obrigkeitlichen Amtes können von Seite des Superintendenten keine Uibersetzungen oder Veränderungen der bereits angestellten Pastoren veranlaßt werden *a*).

Die Entlassung eines Pastors fordert, wenn er sie selbst wünscht, daß die Gemeinde dazu ordnungsmäßig einwillige, worauf er sein weiteres Ansuchen bei dem Consistorium und der Landesstelle zu machen hat. Wünscht jedoch die Gemeinde aus Unzufriedenheit die Entlassung ihres Pastors: so hat sie die Sache dem Consistorium zu melden, und dieses im Einverständnisse mit der Landesstelle eine Untersuchung zu veranlassen, deren Resultat der Hofstelle zur Entscheidung vorzulegen kommt. Der Pastor mag aber auf die eine oder die andere Art seine Entlassung erhalten: so ist ihm nicht eher aus dem Lande zu gehen gestattet, als bis er sich über die Bezahlung seiner bis dahin schuldigen Taxe durch einen von seinem Consistorium oder Superintendenten zu überkommenden Erlagsschein

g) Hofd. v. 28. Sept. 1782 Jak. 4. Bd. S. 311.

h) Angef. Instruct. §. 7.

a) Hofd. v. 16. Oct. 1802 Jak. 5. Bd. S. 266.

b), und wenn er aus Ungarn ist, und dahin zurückkehren will, überdies mit der Entlassung des Wiener Consistorium ausgewiesen hat c). Will ein Pastor, der seine Stelle nach allen Formalitäten niedergelegt hat, von selber wieder Besitz nehmen: so kann er dieses nicht eigenmächtig thun, sondern er muß neuerlich bestätigt und introducirt werden, und alle Praestanda prästiren d).

Ist die Erledigung durch den Tod des Pastors erfolgt, so muß sich die Gemeinde auf einige Zeit mit einem Vorleser in der Person des Schulmeisters, welcher auch das Catechisiren zu besorgen hat, behelfen; so bald es aber geschehen kann, einen andern Prediger vorschlagen, welcher der Witwe seines Vorfahren mit ihren Kindern durch 12 Monate die Hälfte seiner Einkünfte zu ihrer Aushülfe und Abfertigung abzureichen hat e). Dadurch hat jene Vorschrift der Instruction für Superintendenten, in Folge welcher die Witwengnadenzeit in dem halbjährigen Genuße des salarii fixi und anderer Accidentien für die Witwe und Kinder des verstorbenen Pfarrers zu bestehen hat f), eine nähere Bestimmung erhalten. Die bald möglichste Besetzung der erledigten Pastorate wurde wiederholt eingeschärft g).

Um für die Zeit der Erledigung eines Pastorats der Seelsorge aushülfsweise vorzusehen, so muß jeder Todesfall oder sonstige Abgang eines Pastors durch die Kirchenvorsteher dem Superintendenten angezeigt, und bei eingetretenem Todesfalle insbesondere auch die Umstände der Witwe und der etwa hinterlassenen Kinder zur weitern Verfügung gemeldet werden h). Der Superintendent hat den erledigten Pastorats-Bezirk indessen dem nächsten Prediger oder ei-

b) Hofd. v. 23. März 1789 Jak. 1. Bd. S. 171.

c) Hofd. v. 8. Juli 1796 Jak. 4. Bd. S. 314.

d) Hofd. v. 27. April 1789 ebend. S. 313.

e) Hofd. v. 5. Jan. 1787 ebend. S. 312.

f) Instruct. für Superintend. Art III. §. 6.

g) Ebend. Hofd. v. 10. Dec. 1807 Jak. 8. Bd. S. 180.

h) Verord. für Galiz. ohne Datum Schwerdling pract. Anwendg. der geistl. Gesetze 5. Bd. S. 698.

nem andern erprobten Manne anzuvertrauen *i*); nach der Instruction für Superintendenten aber die sämmtlichen angränzenden Pastoren zur abwechselnden Versehung der Seelsorge anzuweisen (§. 20 n. III. 5). Rücksichtlich der Pastorirung des neu erwählten Pastors sind folgende drei Grundregeln zur Beobachtung aufgestellt: 1) Kein erwählter und designirter Pastor darf vor Erlangung des Consistorial-Decrets die Kanzel seiner Gemeinde außer einer Probepredigt betreten, oder irgend eine geistliche Function verrichten, folglich auch nicht in die betreffende Gemeinde übersiedeln. 2) Nach Erhaltung des Consistorial-Anstellungs-Decrets kann der erwählte Prediger die Stelle des abgegangenen Pastors einstweilen bis zur Herablangung der landesfürstlichen Bestätigung versehen, und nachdem er sich mit diesem Decrete bei dem Kreisamte ausgewiesen hat, sein Amt antreten, so wie auch der Gemeinde unverwehrt ist, ihn für seine Person in den Ort seiner neuen Bestimmung abzuholen; es ist ihr aber keineswegs erlaubt, daß sie, zumal wenn der Gewählte aus einem andern Lande ist, vor erfolgter landesfürstlichen Bestätigung alle seine Effecten und Einrichtungen überführe. 3) Die förmliche Installirung des neuen Pastors durch den Superintendenten, Senior oder sonst einen Consistorial-Delegaten kann, wie schon aus dem im vorigen Parapraphe Gesagten folgt, erst nach erfolgter landesfürstlichen Bestätigung Statt haben *k*).

§. 30.

Einpfarrung der Akatholiken.

Schon das Toleranz-Patent hat fest gesetzt, daß, falls die in einem Orte befindlichen Akatholiken keine Gemeinde für sich ausmachten, die nur einige Stunden davon entfernt wohnenden mit ihnen eine Gemeinde zu bilden hätten. Die weiter entfernten sollten sich in das nächste innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebietes gelege-

i) Consist. Instruct. Art. V. §. 6. Hofd. v. 15. Sept. 1806 Schwerdl. 6. Bd. S. 398.

k) Hofd. v. 15. Sept. 1803 a D. v. 20. Nov. 1806 für die Augsb., v. 16. Mai 1816 für die Helv. Conf. Verwandten Jak. 9. Bd. S. 262, 263.

ne Bethaus begeben *a*). Gleichwohl geschah es an mehreren Orten, daß die ohne einen sichern Pastor bestehenden Gemeinden und einzelne akatholische Familienväter sich für dieses oder jenes Bethaus erklären konnten. Um diesen Unfug gänzlich abzustellen, so wurde neuerlich wiederholt streng befohlen, daß alle solche Gemeinden und einzelnen Familien in das nächste Bethaus ordentlich eingepfarrt werden müssen *b*). Dieses kann aber nur ein inländisches sein; denn da gegenwärtig alle Rechte, Befugnisse, Servituten u. s. w., welche auswärtige Fürsten, Corporationen oder Geschlechter hierlands bisher inne hatten, ohne im Inlande begütert, folglich sujets mixtes zu sein, wegzufallen haben, wenn nicht besondere Conventionen zwischem dem Kaiserhofe und dem Auslande für das Gegentheil bestehen, oder eigene Verordnungen darüber schon etwas fest gesetzt haben: so können auch inländische Akatholiken so wenig mehr ausländischen Bethäusern angehören, als je mehr von fremden Superintendenten an inländische akatholische Schulen Schullehrer angestellt werden dürfen. Eben daher hat es auch von dem Gebrauche, Todte in ausländische akatholische Pfarren zu begraben, abzukommen *c*).

§. 31.

Pastorirung des Predigers einer andern Confession.

Den akatholischen Gemeinden, welche keinen eigenen Pastor haben, steht auch nicht frei, sich an den Pastor einer andern Confession zu halten, oder in Ermangelung selbst eines solchen, eigene Erbauungs- und gottesdienstliche Versammlungen ohne Pastor anzustellen *a*). Um so mehr ist untersagt, daß der Prediger einer Confession zwei Gemeinden verschiedener Confession ordentlich und für immer pastorire, oder auch nur der andern Gemeinde, zu der er nicht gehört, das Abendmal austheile, da diese Gemeinde nach ihren symbolischen Büchern ganz andere Begriffe hat, als er nach den seini-

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 1 Jak. 5. Bd. S. 74.
b) Hofd. v. 10. April 1811 Jak. 7. Bd. S. 22.
c) Hofd. v. 25. Febr. 1808 Jak. 9. Bd. S. 514.
a) Hofd. v. 10. Dec. 1807 Jak. 8 Bd. S. 180.

gen bekennen muß. Nur das ist gestattet, daß der Prediger der einen Confession, bei einer zeitlichen Ermangelung des Predigers der andern Confession, der Gemeinde dieser letztern Confession die allgemeinen christlichen Lehrsätze in Predigten vortrage, und ihren Sterbenden mit Trost und Erbauung beistehe *b*), dann daß er einzelnen Gliedern, die keine Gemeinde bilden, unter genauer Beobachtung der übrigen bestehenden Vorschriften selbst ordentlich den geistlichen Beistand leiste, und die Sacramente ausspende *c*). Hieraus folgt, 1) daß dort, wo von den Bekennern beider Confessionen die vorschriftmäßige Zahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde vorhanden ist, von jeder Confession ein Pastor anzustellen, und jedem Pastor die Glieder seiner Confession zum Pastoriren zuzuweisen seien; 2) daß dort, wo zwei Pastoren bestehen, die Pastorirung der Glieder der einen Confession dem Pastor des andern Bekenntnisses nur so lang zustehe, als das Pastorat jener Confession nicht besetzt ist, und die Ertheilung des Abendmales nur für den Fall gestattet sei, wenn die Glieder in der Nähe einen Pastor ihrer Confession nicht haben; 3) daß folglich die gemeinschaftliche Pastorirung und Ertheilung des Abendmales an die Glieder der andern Confession nur in wahren Nothfällen Statt haben könne. Diese Fälle sind: *a*) wenn die Glieder einer Confession zu wenig zahlreich sind, um eine Gemeinde zu bilden, oder wenn b) die Gemeinde einer Confession durch Krankheit des Pastors, oder durch unverschuldete längere Vacanz des Pastorats und die Unmöglichkeit, für diese Zeit einen Vikär ihrer Confession zu erhalten, eines Geistlichen ihrer Confession beraubt, und in beiden Fällen kein Pastor derselben Confession in der Nähe ist, oder wenn c) Krankheits= oder Sterbefälle den schleunigen Beistand des nächsten Pastors, wenn auch der andern Confession, erheischen, endlich d) wenn der Pastor der einen Confession der Sprache eines Individuum seiner Confession nicht kundig, und auch in der Nähe kein dieser Sprache mächtiger Seelsorger derselben Confession vorhanden ist *d*).

b) Hofd. v. 15. Mai 1808 ebend. S. 181.

c) Hofd. v. 5. Dec. 1808, 9. März 1809 ebend. S. 182.

d) Hofd. v. 9. März 1809 Schwerdl. 6. Bd. S. 601.

§. 32.

Aushülfsweise Seelsorgeleistung von Seite der katholischen Seelsorger.

Da zur Verwaltung der Seelsorge eine besondere Gewalt und Jurisdiction von Seite des Staates und Landes erforderlich ist: so folgt, daß sie nur von solchen Personen versehen werden könne, welche hierzu besonders authorisirt sind. Dieses sind in Absicht auf die Taufe, die Trauung und Begräbnisse der Akatholiken an den Orten, wo keine akatholischen Prediger der einen Confession vorhanden, und eben so wenig ein akatholischer Prediger der andern Confession zu haben, die Akatholiken auch nicht einem Bethause ordentlich einverleibt, oder von demselben zu weit entfernt sind, die katholischen Ortsseelsorger. Den Akatholiken ist unter schärfster Ahndung untersagt, sich diese actus ministeriales selbst zu verrichten *a*), und eben so streng verboten, sie von einem etwa im Orte anwesenden Gesandtschaftsprediger oder einem ausländischen Pastor vornehmen zu lassen. Ersterer ist den Landesgesetzen und der hierländigen Jurisdiction nicht unterworfen, was doch bei Handlungen, die als Civil-Effecte auf das Aeußere der Religion einen Einfluß haben, nothwendig ist *b*); an das Bethaus des Letzteren aber sich anzuschließen, ist nicht mehr gestattet (§. 30). Rücksichtlich der Kinder, welche nach den allerhöchsten Normalien katholisch zu erziehen sind, steht dem katholischen Ortsseelsorger die Verrichtung aller Ministerial-Acte ausschließlich zu *c*). Dasselbe ist der Fall mit der Führung der Pfarr-Matriken (§. 47). Was aber in Absicht auf die Ertheilung des heiligen Abendmales an Kranke verordnet sei, wird füglicher später (§. 75 n. 4.) gesagt werden.

a) Verord. in Böhm. v. 20. Mai 1782 Trat. 4. Bd. S. 188.
b) Hofd. v. 13. Jan. 1782 Trat. 2. Bd. S. 35.
c) Hofd. v. 29. Aug. 1785.

§. 33.

Taufe.

Unter den seelsorgerlichen Verrichtungen steht oben an die Ausspendung der Sacramente. Was hierbei zuerst die Taufe betrifft: so hat sich der Pastor ganz nach jenen besondern Vorschriften zu benehmen, an welche sich der katholische Seelsorger bei Ertheilung dieses Sacramentes halten muß *a*). Die Administration geschieht nach der Agende einer jeden Confession.

Soll in Ermangelung eines akatholischen Pastors der katholische Pfarrer das Kind eines Akatholiken taufen: so hat er die heilige Handlung ganz nach dem Diöcesan-Rituale vorzunehmen, ohne Abänderung oder Verkürzung des kirchlich vorgeschriebenen Ritus *b*). Die früheren Verordnungen, welche hierbei einen Unterschied zwischen den Augsburger und Helvetischen Confessions-Verwandten gemacht wissen wollten, und für jede der beiden Confessionen dem katholischen Seelsorger einen andern Ritus vorgeschrieben hatten *c*), sind aufgehoben. Ist einem Kinde der Helvetischen Confessions-Verwandten von der Hebamme die Nothtaufe ertheilt worden: so hat der katholische Seelsorger, da nach den Grundsätzen der Helvetischen Confession die Taufe blos von einem ordinirten christlichen Lehrer verrichtet werden kann, mithin die Nothtaufe der Hebammen unzuläßig, und wenn sie verrichtet worden, als eine gleichgültige Handlung anzusehen ist, diese Taufe nicht zu bestätigen, sondern die Taufe in der gewöhnlichen Form wirklich zu wiederholen *d*).

a) M. Abhandlg. v. den heil. Handlungen ꝛc. §§. 7 — 12.

b) A. E. v. 29. Nov. Hofd. v. 8. Dec. 1829 Pol. Ges. 57. Bd. II. Abthl. S. 753.

c) Hofd. v. 16. März, 26. Juni u. 16. Aug. 1782 Jak. 4. Bd. S. 186 — 197.

d) Hofd. v. 2. Juni 1788 Jak. 4. Bd. S. 220.

§. 34.

Heiliges Abendmal.

Die Ausspendung des heiligen Abendmals hat in dem Bethause zu geschehen. Außerhalb des Bethauses dürfen die akatholischen Geistlichen ihren Glaubensgenossen blos in Krankheitsfällen das heilige Abendmal reichen *a*), und der kranken Militärmannschaft in die Casserne oder in das Spital überbringen *b*). Den Pastoren des Ascher Lehensbezirkes ist unter Sperrung ihrer Einkünfte und noch schärferer Ahndung untersagt, Kinder katholischer Väter zum lutherischen Abendmale einzuschreiben oder gar zu demselben zuzulassen, und haben hierüber die Katholiken des Ascher Bezirkes zu wachen, und jeden Uibertretungsfall sogleich anzuzeigen *c*). Jener katholische Vater des Ascher Bezirkes aber, der seinen Kindern die Beichte nach lutherischer Art zu verrichten oder eben so das Abendmal zu nehmen gestattet, soll das erstemal mit vierwöchentlicher Arbeit, das zweitemal mit sechswöchentlicher öffentlicher Arbeit in Eisen, und bei fernerer Betretung noch schärfer bestraft, und der Ascher Gerichtsverwalter, in dessen Bezirke ein solcher sträflicher Fall aus seiner Saumsal oder Unthätigkeit sich ereignet, seines Dienstes entsetzt werden *d*).

§. 35.

Confirmation.

Die Akatholiken erkennen zwar nur die eben angeführten heiligen Handlungen als Sacramente an; doch kommen bei ihnen auch die Confirmation und die Ehe als eine Art religiöser Handlungen vor, deren Vornahme eine seelsorgerliche Function ist. Beide haben durch landesfürstliche Verordnungen eine nähere Bestimmung erhal-

a) Hofd. v. 17. Mai 1784 Jak. 2. Bd. S. 500, Verord. in Galiz. v. 28. Nov. 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 201.

b) Verord. in Böhmen v. 12. Oct. 1781 Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 291. Hofkgs. v. 21. April 1784 Jak. 1. Bd. S. 237.

c) Hofd. v. 22. Dec. 1783, Appell. Verord. v. 8. Jan. 1784.

d) Hofd. v. 24. Nov. 1788 Jak. 1. Bd. S. 96.

ten. Rücksichtlich der Confirmation ist vorgeschrieben, daß die Kinder, welche zur Empfangung derselben zugelassen werden sollen, gehörig unterrichtet, zur Confirmation vorbereitet, und ohne Unterschied des Geschlechtes wenigstens das vierzehnte Jahr erreicht haben müssen, vor welchem sie ohne höchst triftige Gründe nicht zugelassen werden dürfen; dann, daß die Pastoren ein ordentliches Confirmanden-Buch mit Beisetzung der Namen der Eltern der Confirmirten zu führen haben *a*).

§. 36.

Ehe.

Die Ehe wird von den Akatholiken nach den allgemeinen, im bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften, und unter Beobachtung der für sie noch besonders bestehenden Verordnungen geschlossen. Letztere beziehen sich theils auf die ehelichen Verbindungen der Akatholiken unter einander, theils auf die gemischten Ehen, welche nemlich zwischen Katholiken und Akatholiken eingegangen werden, und, wenn gleich nach dem canonischen Rechte verboten *a*), bürgerlich-gesetzlich erlaubt sind *b*). Sie haben die vorläufige Prüfung der Brautpersonen, das Aufgebot, die feierliche Erklärung der Ein-

a) Instruct. für Superintend. Art. III. §. 2. n. 4.

a) can. 15. 16. caus. 28. q. 1. Conc. Trull. can. 72. Laodic. can. 10. 31. Carth. an. 506. can. 67. P. Bened. XIV. v. 4. Nov. 1741 an die Pohl. Bischöfe; v. 29. Juni 1748 an die Altholländ. u. Belg.; P. Pius VII. Breve v. Jahre 1803 an den Erzb. v. Mainz; v. 1809 an d. General-Vik. v. Ehrenbreitenstein; P. Leo XII. Circ. v. 25. Dec. 1825; P. Pius VIII. Breve v. 25. März 1830 an die vier Bischöfe der Rheinprovinz; P. Gregor XVI. in der Allocut. v. 10. Dec 1837 u. 13. Sept. 1838; Denkschrift des Card. Staats-Secret. Lambruschini v. 11. April 1839; Instruct. an die Bischöfe der Oesterr. Deutsch. Bundes-Provinz. v. 22. Mai 1841 Prov. Ges. Böhm. 23. Bd. S. 439.

b) Verord. in Böhm. v. 7. Sept. 1809, 4. März 1813, 29. Mai u. 8. Aug. 1817 Jak. 9. Bd. S. 631, 7. Bd. S. 379. Diätal-Art. für Ungarn v. J. 1791 Art. XXVI. §. 15. Rescr. v. 13. Aug. 1792 Schwerdl. 2. Bd. S. 211.

willigung, die Dispensation von Ehehindernissen, die Auflösung des Ehebandes durch Trennung, endlich die Wiederverehelichung getrennter Ehegatten zum Gegenstande, und werden auch nach dieser Ordnung vorgetragen werden.

§. 37.

Besondere Vorschriften hierüber: und zwar 1) in Rücksicht auf vorläufige Prüfung.

Die Abschließung der Ehe beginnt mit der Verkündigung als einer zur rechtlichen Form der Eingehung der Ehe wesentlichen Feierlichkeit *a*). Bevor jedoch die Verkündigung selbst vorgenommen werden kann, muß von dem verkündenden Seelsorger mit den Brautleuten eine Prüfung in Absicht auf die zur gültigen und erlaubten Schließung der Ehe nothwendigen Erfordernisse überhaupt, und ihre Religionskenntnisse insbesondere angestellt werden. Sie haben sich zu dem Ende zu dem Seelsorger zu stellen, und zwar, wenn beide akatholisch sind, zu ihrem Pastor, wenn aber die eine Brautperson katholisch ist, zu dem katholischen Pfarrer. Stellen sich beide irrig zu dem Pastor des akatholischen Brauttheiles, so hat sie dieser darauf zu verweisen. Der akatholische Brauttheil hat aber vor dem katholischen Seelsorger nur in Rücksicht der Frage und Auskunft wegen der Erfordernisse und Hindernisse einer gültigen Ehe zu erscheinen, und kann keineswegs gezwungen werden, auch bei dem die katholische Person betreffenden Unterrichte gegenwärtig zu bleiben *b*). Den Religionsunterricht muß er von seinem eigenen Pastor empfangen, und darüber sich mit einem keinem Stempel unterligenden Zeugnisse *c*) bei dem katholischen Seelsorger ausweisen *d*). Dagegen ist es die Pflicht des katholischen Seelsorgers bei Gelegenheit der mit den Brautleu-

a) A. G. B. §§. 69 u. 74.

b) Verord. in Oester. o. d. E. v. 10. Jan. 1796 Schwerdl. 3. Bd. S. 379.

c) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 §. 81. n. 11, Hofk. Decr. v. 22. März 1841 Z. 2113.

d) Hofd. v. 28. Aug. 1798.

ten abzuhaltenden Prüfung in Absicht auf die Erfordernisse zur Schließung der Ehe, ihnen die Toleranz-Gesetze, besonders was die Erziehung der Kinder betrifft, wohl zu erklären, und die Beobachtung derselben einzuschärfen *e*). Sonst wird es noch seiner Bescheidenheit überlassen, den katholischen Theil nach Umständen an seine Gewissenspflicht zu erinnern, und ihm dieselbe zu Gemüthe zu führen *f*). Da nemlich eine Ehe mit einer akatholischen Person für den katholischen Theil immer mit der Gefahr, zum Abfalle vom katholischen Glauben verleitet zu werden, verbunden ist, und ihm nicht gleichgültig sein kann, Kinder zu erzeugen, die in einer nach seiner Uiberzeugung irrigen Religion erzogen werden sollen, endlich auch die Verschiedenheit der Religion zwischen Eheleuten sehr leicht eine wechselseitige Zurückhaltung und Entfernung der Gemüther, oder wohl gar offenbare Streitigkeiten und Feindseligkeiten hervorbringt: so muß er ihm diese Bedenken und alle Folgen, die entstehen können, wohl zu Gemüthe führen. Bleibt er bei dem Entschluße, so hat er ihn noch zu ermahnen, sich in seinem Glauben durch die gehörigen Mittel immer mehr zu befestigen, in dem ordentlichen Besuche der Predigten und Christenlehren, und in dem Gebrauche der heiligen Sacramente nicht irre machen zu lassen, und vor allen Gelegenheiten zu hüten, die ihn im Glauben wankend machen könnten; jedoch auch seinen anders denkenden Ehegatten in der Ausübung der Religion nicht zu stören oder zu beunruhigen, ihn des Glaubens wegen nicht zu richten oder zu verdammen, und sich durch die Verschiedenheit der Religion von der genauesten Erfüllung aller Pflichten des Ehestandes nicht im mindesten abhalten zu lassen. Die Religionsprüfung des katholischen Brauttheils muß sehr genau vorgenommen, und derselbe in den Grundsätzen der katholischen Glaubenslehre sehr fest unterrichtet werden *g*). Gibt der akatholische Bräutigam das Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion, dann der Enthaltung von aller Art Verleitung des katholi-

e) Verord. in Oester. o. d. E. v. 28. März 1798.

f) Hofd. v. 21. Mai 1785 u. 29. Aug. 1788. Jak. 2. Bd. S. 92.

g) Hofd. v. 16. Aug. 1808 Jak. 7. Bd. S. 394.

schen Ehegatten zum Abfalle von seinem Glauben (§. 10 n. 2 u. §. 12) ab: so ist dem katholischen Seelsorger nicht zu verwehren, daß er zur Sicherstellung desselben dessen schriftliche durch die Unterschrift zweier Zeugen beglaubte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen. Ist dieses geschehen: so hat der Pfarrer der Braut dem Seelsorger des Bräutigams zu seinem Benehmen davon in Kenntniß zu setzen *h*).

§. 38.

2) Aufgebot.

Ehen, welche zwischen Akatholiken geschlossen werden, müssen sowohl in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, als auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; Ehen aber, welche zwischen einer katholischen und einer nicht katholischen Person eingegangen werden, sowohl in der Pfarrkirche des katholischen, und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der letztere wohnt, aufgeboten werden *a*). Es ist dieses aus der Ursache angeordnet, weil die Verhältnisse akatholischer Brautpersonen, und die ihnen allenfalls entgegenstehenden Ehehindernisse in dem katholischen Pfarrbezirke ihres Wohnortes gewöhnlich besser und mehr, als in dem Bezirke ihres oft weit davon entfernten Bethauses bekannt sind, daher durch das Aufgebot in jenen Kirchen ungültige Ehen desto sicherer verhindert werden. Bestehen in dem Bezirke, wo die Akatholiken wohnen, eine lateinisch- und eine griechisch-katholische Pfarre: so ist die Verkündigung in der ersteren zu machen. Ist aber nur eine griechisch-katholische Pfarre vor-

h) A. E. v. 9. Juni, Hofd. v. 3. Juli 1842 Z. 20466.

a) Hofd. v. 25. Sept. 1783 Trat. 3. Bd. S. 307, v. 6. 10. u. 21. Mai, dann 6. Juni 1784, 7. April 1788, 24. Jan. u. 12. Juni 1794, 10. April 1795, 31. Oct. 1795, 20. Febr. 1796. B. G. B. §. 71. Jak. 2. Bd. S. 108, 110, 6. Bd. S. 162. Schwerdl. 3. Bd. S. 377 — 380. Samml. der Ges. in publ. eccl. 4. Thl. S. 6.

handen, so genügt das Aufgebot auch in dieser *b*). Das Bethaus, wo das Aufgebot zu machen ist, ist dasjenige, wo die Brautpersonen, die einen ordentlichen Wohnsitz haben, bisher ihre Andacht zu verrichten, und das Abendmal zu nehmen pflegten *c*), und nicht gerade das Bethaus der Hauptstadt *d*). Vagirende Akatholiken, welche kein bestimmtes Domicilium haben, müssen in dem nächsten Bethause ihrer Glaubensverwandten aufgeboten werden *e*).

Im Bethause hat ordentlicher Weise aufzubieten der Pastor, in dessen Ermangelung aber eben daselbst der Gemeindevorsteher *f*).

Das Aufgebot muß an drei Sonn- oder Festtagen gemacht werden *g*). Als Festtag ist rücksichtlich des Bethauses auch ein bei den Akatholiken gebotener Feiertag anzusehen, wenn gleich derselbe bei den Katholiken kein Feiertag ist, und hat sich deshalb die Pfarre der einen Religion durch das, was in der Pfarre der andern Religion geschehen soll, nicht irre machen zu lassen *h*). Jeder der die Ehe aufbietenden Seelsorger, welcher nicht zugleich der die Brautpersonen trauende ist, hat über die in seiner Kirche oder seinem Bethause vorgenommenen Verkündigungen auf einem Stempel von 15 kr. *i*), einen Verkündschein auszustellen, welchen die Brautpersonen dem Seelsorger, der die Trauung verrichtet, zum Beweise des ordentlich vollzogenen Aufgebotes einzuhändigen haben. Der katholische Pfarrer hat das Zeugniß nach folgendem Formulare auszustellen: „Ich am Ende Gefertigter bezeuge, daß die in meinem Pfarrbezirke wohnhaften, der Helvetischen (Augsburgischen) Confession zugethanen Brautleute N. N. öffentlich drei-

b) Hofd. für Galiz. v. 6. April 1815 Gout. 10. Bd. S. 233.

c) Hofd. v. 1. Aug. 1801 Samml. d. Ges. in publ. eccl. 12. Thl. S. 8.

d) Hofd. v. 5. Nov. 1799.

e) Verord. in Oester. u. d. E. v. 1. Aug. 1800 Schwerdl. 5. Bd. S. 670.

f) Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1810 Jak. 7. Bd. S. 474.

g) B. G. B. §. 71.

h) Hofd. v. 10. Mai 1784 a. D. Hofd. für Inn. Oester. v. 1. Juli 1787 Krop. 13. Bd. S. 385.

i) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 §. 21 n. 1.

mal verkündiget (von der dreimaligen Aufkündigung dispensirt) worden seien, und die vorschriftmäßige Stolgebühr bezahlet haben; auch gegen ihre eheliche Verbindung kein in den allerhöchsten Gesetzen fest gesetztes Hinderniß entdeckt worden sei *k*).

Hat in Ermangelung des Pastors der Gemeindevorsteher die Ehe aufgeboten: so kann dieser mit dem Schullehrer den Verkündigungsschein ausstellen *l*).

Wo immer akatholische Brautpersonen in der katholischen Pfarrkirche aufgeboten werden müssen, da müssen sich dieselben auch mit dem Religionszeugnisse und allen übrigen Behelfen zur Schließung einer gültigen und erlaubten Ehe vor dem katholischen Seelsorger ausweisen *m*). Ist eine Partei katholisch, so hat der katholische Seelsorger diese Documente zurück zu behalten, da ihm dann das Recht der Trauung zusteht (§. 39). Sind aber beide Theile akatholisch, so hat er sie durch die Parteien dem Pastor, der sie bei den Trauungs-Acten aufbewahren muß, zurück zu senden *n*).

Für die genaue Beobachtung der Vorschriften über das Aufgebot sind sowohl die Brautleute, als die Seelsorger verantwortlich. Indessen schadet doch ein hierin unterlaufener Mangel der Gültigkeit der Ehe nicht, wenn anders das Aufgebot wenigstens einmal in dem Pfarrbezirke des Bräutigams und der Braut gemacht, und dabei die wesentlichen Erfordernisse desselben beobachtet worden sind. Eben deshalb bleibt die Ehe bei Kräften, wenn sie nur in dem akatholischen Bethause, und nicht zugleich in der katholischen Pfarrkirche, oder zwar in dieser, aber nicht in dem akatholischen Bethause verkündet worden ist *o*). Auch hat es auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, wenn ein Aufgebot in dem Bethause an einem hierzu nicht berechtigten Tage vorgenommen worden ist *p*). In Ungarn

k) Hofd. v. 7. April 1788 Schwerdl. alte Ges. 1. Bd. S. 388.

l) Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1810 Jak. 7. Bd. S. 474.

m) Verord. in N. Oest. v. 1. Oct. 1834 Prov. Ges. 16. Bd. S. 773.

n) Verord. in N. Oest. v. 16. April 1835 ebend. 17. Bd. S. 213.

o) B. G. B. §. 74 Dolliners Erläuterung des II. Hauptst. d. B. G. B. I. Th. §. 56 n. 4.

p) Hofd. v. 28. Febr. 1828 Prov. Ges. Illyr. 10. Bd. S. 69.

sind die Akatholiken der Pflicht enthoben, ihre Ehen in der katholischen Kirche verkündigen zu lassen *q*).

§. 39.

3) Feierliche Erklärung der Einwilligung.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun nach Verschiedenheit der Religion Pfarrer, Pastor, oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter, in Gegenwart zweier Zeugen geschehen *a*). Traut in Fällen, wo es vorgeschrieben ist, der katholische Seelsorger: so hat er hierbei nicht als Ausspender des Sacraments und Diener der Kirche zu fungiren, sondern als der zur Aufnahme der beiderseitigen Willenserklärung der Brautleute vom Staate ermächtigte Beamte zu erscheinen, und daher die Trauung weder in der katholischen Kirche, noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung und aller andern, bei der Trauung von Katholiken vorgeschriebenen, in dem Diöcesan-Rituale enthaltenen Ceremonien, und eben so wenig im Rochet oder der Stole, sondern lediglich im Pfarrhause oder einem andern schicklichen Orte, im Talare vorzunehmen *b*).

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen: so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen *c*). Daß die Copulation von zweierlei Religionsverwandten der katholische Seelsorger verrichten muß, ist zum Beweise des Vorzuges der dominanten Religion, und aus Rücksicht des Sacramentes befohlen, mit dem Auftrage, daß dieses selbst damals zu beobachten sei, wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als von einem katholischen Priester sich trauen lassen

q) Verord. v. 21. März 1786 Schwerd. Alte Ges. 3. Bd. S. 139.

a) B. G. B. §. 75.

b) Hofd. v. 16. März 1782, Jak. 4. Bd. S. 188. A. E. v. 29. Nov. Hof. v. 8. Dec. 1829 Pol. Ges. 57. Bd. II. Abthl. S. 753.

c) B. G. B. §. 77.

wollte, und daß hierin nicht weiter gegangen werden soll, als daß, weil doch auch die Verkündigung einer solchen Ehe von dem Seelsorger beider Theile geschieht, auf Verlangen des akatholischen Theiles gestattet werde, damit der Pastor als Zeuge bei der Einsegnung gegenwärtig sei *d*). Hat nicht der katholische, sondern der akatholische Seelsorger getraut: so ist zwar die Ehe gültig, aber das Benehmen des akatholischen Seelsorgers gesetzwidrig, strafbar, und daher angemessen zu ahnden. Die nachträgliche Einsegnung einer solchen Ehe durch den katholischen Seelsorger ist sowohl rathsam, als auch in der Regel leicht zu erhalten *e*).

§. 40.

4) Dispensation von Ehehindernissen.

Die Akatholiken sind an dieselben bürgerlichen Ehehindernisse gebunden, welche für die Katholiken bestehen. Nur die kirchlichen Ehehindernisse sind für sie nicht verbindlich, nachdem vermöge ihrer Religionsgrundsätze die Kirche keine Gewalt hat, solche einzuführen, und außer jenen Ehen, welche im Buche Leviticus 18. und 20. Capitel mit ausdrücklichen Worten enthalten sind, keine andere Ehe ihnen verboten ist *a*).

Wo besonders wichtige Ursachen die Ehe bei Bestand eines Hindernisses räthlich machen, da wird solches durch Dispensation aufgehoben. Natürlich ist diese unnöthig hinsichtlich der für die Akatholiken nicht bestehenden kirchlichen Hindernisse, wie z. B. in Rücksicht des dritten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrades kirchli-

d) Hofd. v. 25. Sept. 1783, 15. Jan. 1785 u. 10. März 1795, Jak. 6. Bd. S. 157, 162. Trat. 5. Bd. S. 15.

e) Hofd. v. 14. Dec. 1815 Z. 21817, 28. Febr. 1822 in Pratobevera Material. für Gesetzkunde 8. Bd. S. 430, A. E. v. 13. Hofd. v. 17. April 1829 Prov. Ges. Galiz. 11. Bd. S. 148.

a) Hofd. v. 8. Nov. 1782 Jak. 2. Bd. S. 31.

cher Berechnung *b*). Wenn aber Akatholiken glauben, daß sie über die vom Staate zu erhaltende Dispensation, oder die durch das Gesetz eingeführte allgemeine Freiheit noch von Seite der Religion einer Beruhigung bedürfen: so können sie sich darum auf gleiche Art, wie es den Katholiken gegen ihre Bischöfe gestattet ist, an ihre Consistorien wenden *c*).

Hinsichtlich der aus Ungarn hierher kommenden Minderjährigen ist sich nach den in Ungarn geltenden Gesetzen zu benehmen. Daher müssen nicht unirte Griechen getraut werden, wenn Knaben das 14., Mädchen das 12. Jahr zurückgelegt haben, ja auch vor diesem Alter, wenn der Bischof mit Rücksicht auf die schnellere Entwicklung ihrer physischen und intellectuelen Kräfte eine Dispens ertheilt hat. Den hierländigen Seelsorgern bleibt blos anheim gestellt, allzu frühe Ehen solcher Minderjährigen, bei welchen die zur Haushaltung und Erfüllung der den Eltern obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften noch vermißt werden, durch zweckmäßige Mittel zu verhindern. Von der Augsburger Confession werden Jünglinge in Ungarn nicht vor dem 18., Mädchen nicht vor dem 15; von der Helvetischen Jünglinge nicht vor dem 18., Mädchen nicht vor dem 14. Jahre zur Ehe zugelassen. Auch müssen die Minderjährigen beider Confessionen, wenn sie vor dem 24. Jahre heirathen wollen, die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Großvaters, und nach deren Ableben des Vormundes beibringen *d*).

Die dispensirende Behörde ist, wie für die Katholiken, die Landesstelle *e*). Von dem frühern Verfahren, nach welchem alle Ehe-Dispens-Gesuche akatholischer und gemischter Brautleute durch das Kreisamt der Landesstelle zugeschickt *f*), und von dieser mittelst gut-

b) Hofd. v. 14. Oct. 1782 Trat. 2. Bd. S. 396, v. 2. Jan. 1783 Jak. 2. Bd. S. 31. 11. Diätal-Art. für Ungarn v. J. 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 209.

c) Consist. Instruct. Art. VII. §. 1.

d) Hofd. v. 18. Aug. 1831 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 568.

e) B. G. B. §§. 39 u. 83. Hofd. v. 29. April 1798 Jak. 2. Bd. S. 38.

f) Hofd. v. 26. Mai, Verord. in Böhm. v. 10. Juli 1786 u. 20. Trat. 6. Bd. S. 207.

ächtlichen Berichtes zur allerhöchsten Entscheidung dem Landesfürsten vorgelegt werden mußten *g*), ist es abgekommen *h*). Es gründete sich dieses blos in der von dem Verfahren der katholischen Kirche hergenommenen Analogie; denn da hier die Dispensationen von dem Bischofe ertheilet werden, rücksichtlich der Akatholiken aber der Landesfürst die Episcopal-Rechte ausübt, so hatte ganz folgerecht auch er selbst von Ehehindernissen dispensirt.

Die Dispens vom Aufgebote auf dem Lande ist bei dem Kreisamte des Wohnortes der Parteien, und nicht bei dem Kreisamte, in dessen Bezirke das Bethaus, in welchem das Aufgebot zu geschehen hat, liegt, anzusuchen *i*).

Zur gehörigen Instruirung der Dispens-Gesuche akatholischer Brautleute gehört, daß außer der sonstigen getreuen Anführung aller Umstände, welche das Ehehinderniß betreffen, insbesondere bei dem Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft das Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Schema beigebracht, die Dispensations-Ursachen ausgedrückt, und der Vermögensstand der Dispens-Werber angegeben werde *k*). Letzteres ist deshalb nothwendig, weil darnach beurtheilt wird, ob von ihnen die für die Dispensation in Ehesachen der Akatholiken vorgeschriebene Taxe mit 50 fl., welche, wie es scheint, zum akatholischen Consistorial-Fonde abgeführt wird *l*), abgenommen werden soll, oder nicht. Zwar soll nach ausdrücklicher Vorschrift der Hof- und Ländertaxordnung *m*) die Taxe für die Dispensation bei akatholischen Heirathen nach dem Stande abgenommen werden, dergestalt, daß die Bauersleute und die in Ansehung des Standes ihnen ähnlichen Personen die blose Expeditions-Taxe mit 3 fl., alle übrigen aber, wie auch die Pastoren für die Dispensation, eine adelige Person zu

g) Hofd. v. 8. Juni 1782 u. 22. Nov. 1784 Jak. 2. Bd. S. 14, 32.

h) Cabin. Schr. v. 24. Hofd. v. 29. Jan. 1800, Hofd. v. 16. Mai 1807 u. 12 Jak. 6. Bd. S. 458, 10. Bd. S. 626.

i) Verord. in N. Oest. v. 21. Mai Z. 23475.

k) Hofd. v. 8. Juni 1782 Jak. 2. Bd. S. 14, v. 5. Juni 1783. Ver. v. 10. März 1820 Jak. 7. Bd. S. 406.

l) Hofd. v. 20. Mai 1813 ebend. S. 392.

m) v. 3. April 1786 III. Rubr. §. 15 Jak. 6. Bd. S. 30.

heirathen, überhaupt 50 fl. als Taxe zu bezahlen haben *n*). Nichts desto weniger dürfte dabei immer auch auf den Vermögensstand der Dispens-Werber Rücksicht genommen werden, nachdem neuerdings wiederholt befohlen worden ist, daß solcher jederzeit genauest erhoben werden soll *o*). Die Ausfertigung der Ehe-Dispens-Gutachten bleibt den Superintendenten, und bei Verwandtschaften, welche den ersten Grad betreffen, den Consistorien überlassen. Die Taxe hierfür ist gesetzlich bestimmt (§. 58). Senioren und Pastoren dürfen keine Gutachten in Ehe-Dispens-Angelegenheiten ausstellen *p*). Wird das Ansuchen um Dispens von Personen gestellt, welche, vor Kurzem der katholischen Kirche noch angehörig, von der katholischen Kirchenbehörde, vielleicht selbst von der Landesstelle mit ihrer Bitte zurückgewiesen worden sind: so muß solches genau und mit Rücksicht auf die Folgen geprüft werden, welche die Gewährung solcher Bitten auf das Ansehen der kirchlichen und landesfürstlichen Behörde, so wie auf die Anreizung zu einer selbst nur geheuchelten Apostasie hat *q*).

Soll eine Trauung in der Advent- oder Fastenzeit vor sich gehen: so wird hierzu ebenfalls die besondere Erlaubniß der Landesstelle erfordert. Doch können sich die auf dem Lande wohnenden Parteien darum auch an das Kreisamt wenden *r*). Zur Trauung in einem Privat-Hause ist die Bewilligung des Superintendenten nothwendig *s*).

n) Hofd. v. 7. April 1818 Jak. 7. Bd. S. 393.

o) Verord. in Böhm. v. 8. Jun. 1802 und 18. März 1820 ebend. S. 406.

p) Hofd. v. 20. Mai 1813 Jak. 7. Bd. S. 392, v. 21. Oct. 1813 n. 27. Jak. 8. Bd. S. 546, v. 14. Dec. 1837 Prov. Ges. Mähr. 19. Bd. S. 212.

q) A. E. v. 5. Hofd. v. 9. Juni 1838 Prov. Ges. N. Oest. 20. Bd. S. 292.

r) Anhang zur Instruct. für Superintend. §. 4.

s) Consist. Instruct. u. Taxord. v. 21. Oct. 1813 n. 25 a. O.

§. 41.

5) Auflösung des Ehebandes durch Trennung.

Außer den Fällen, wo die Ehe der Akatholiken wie der Katholiken wegen eines im Wege stehenden Hindernisses durch Ungültigkeitserklärung gänzlich, eine gültige Ehe aber durch Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich des Zusammenwohnens der Ehegatten aufgehoben werden kann, gestattet das Gesetz den nicht katholisch-christlichen Religionsverwandten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen auch die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: wenn der Ehegatte sich eines Ehebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; endlich eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen. Doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen versucht werden. Sonst ist in diesem, wie in den übrigen Trennungsfällen, nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungültigen Ehe gegeben sind *a*). Nur kann wegen der Trennung der Ehe nicht so, wie wegen der Ungültigkeit derselben, auch von Amtswegen das Verfahren eingeleitet werden; sondern es ist in den sechs ersten Fällen die Klage des gekränkten, und in dem letzten Falle das Ansuchen beider Ehegatten abzuwarten. Die Consistorial-Instruction schreibt vielmehr vor, daß der Richter keine Klage akatholischer Eheleute auf Trennung sogleich annehmen, sondern die Parteien darauf verweisen soll, damit sie sich vorläufig zu einer

a) B. G. B. §. 115. S. hierüber Dolliner ausführliche Erläuterung des II. Hptst. d. B. G. B. 4. Thl. §§. 237 — 291.

gütlichen Vereinigung bei dem Consistorium, oder wo dieses nicht besteht, bei ihrem Pastor melden, und von dem einen oder andern das schriftliche Zeugniß vorlegen, des Inhaltes, daß sie selbst die Scheidung für billig halten, oder ungeachtet ihrer Bemühung die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben *b*).

Die competente Gerichtsstelle ist das Landrecht oder das Stadt- und Landrecht, im Lombardisch-venetianischen Königreiche und Dalmatien das Collegial-Gericht oder Tribunal des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. In Hinsicht auf fremde Ankömmlinge und Eheleute, wovon kein Theil hier Landes einen stäten Wohnsitz hat, sondern dieselben sich hier nur zeitlich aufhalten, ist daher von Seite des Landrechtes blos dann in die Aufnahme und Entscheidung einer Ehetrennungsklage einzugehen, wenn sich einer von ihnen hier Landes ansässig macht, oder einen beständigen Wohnsitz nimmt *c*). Die in dem Ascher Bezirke in Böhmen sich ergebenden Ehestreitigkeiten der Akatholiken sind den Böhmischen Landrechten entzogen, und vermöge eines besondern öffentlichen Vertrages der Verhandlung und Urtheilsschöpfung des Ascher Civil-Gerichts vorbehalten *d*); so wie jene, welche sich mit akatholischen Militär-Personen ergeben, bei dem **judicio delegato militari mixto** oder **pure militari** verhandelt werden *e*). Die Streitigkeiten, welche sich bei der Trennung der Ehe in Absicht auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen äußern, werden vor dem ordentlichen Richter ausgetragen. Dieser hat hierbei allzeit einen Versuch zu machen, sie durch Vergleich beizulegen, wenn aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen sind, auf ein ordentliches Verfahren zu verweisen, worüber nach den Vorschriften über Ehepacten zu entscheiden, inzwischen je-

b) Consist. Instruct. v. 3. März 1785.

c) Hofd. v. 15. Juli 1796 als Beilage II. zum Hofd. v. 23. Oct. 1801.

d) Hofd. v. 6. Mai 1791 u. 14. Nov. 1793 J. G. S. N. 135 Jak. 2. Bd. S. 105, 106.

e) Hofd. v. 2. Juli 1802. J. G. N. 564.

doch der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist *f*).

Rücksichtlich der Frage, ob eine gemischte Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten dem Bande nach getrennt werden könne, dann ob eine nachherige Religionsveränderung diesfalls ein Recht gebe oder nehme, sind folgende Fälle zu unterscheiden: 1) Ist zur Zeit der geschlossenen Ehe ein Theil der katholischen, der andere der akatholischen Religion zugethan: so kann keine Trennung der Ehe vor sich gehen, es mag die Religionsverschiedenheit zur Zeit, als die Trennung vorgenommen werden will, noch obwalten, oder sich dahin verändert haben, daß der katholische Theil akatholisch, und der akatholische katholisch wurde; oder dadurch gehoben sein, daß blos der akatholische Theil katholisch, oder blos der katholische akatholisch wurde *g*). Der katholische Theil darf nach den Grundsätzen seiner Religion die Ehe nur als eine unauflösliche Verbindung schließen. Dem akatholischen kann dieses nicht unbekannt sein. Läßt er sich gleichwohl mit ihm in eine eheliche Verbindung ein, so wird gesetzlich vermuthet, daß er sich auch von seiner Seite die Unauflösbarkeit gefallen lasse, und auf die nach seinen Religionsgrundsätzen verstattete Auflösbarkeit verzichte *h*). 2) Dasselbe hat Statt, wenn zur Zeit der Schließung der Ehe beide Ehegatten sich zur katholischen Religion bekennen, und in der Folge einer von ihnen zu einem andern akatholischen Glaubensbekenntnisse übertritt. Um so mehr muß aber dieses Statt haben, wenn 3) beide Anfangs katholisch gewesenen Ehegatten nachher den akatholischen Glauben annehmen *i*). 4) Wenn von zweien zur Zeit der Eingehung der Ehe akatholisch gewesenen Ehegatten einer zur katholischen Religion zurücktritt: so bleibt dem nicht katholischen Ehegatten das Recht verstattet, aus den angeführten Gründen die Trennung

f) B. G. B. §. 17.

g) B. G. B. §. 111. Hofd. v. 15. Jan. 1787 Jak. 2. Bd. S. 7.

h) Hofd. v. 29. Jan. 1787 Trat. 7. Bd. S. 222.

i) Hofd. v. 24. Sept. 1792 Jak. 2. Bd. S. 8.

der Ehe zu verlangen *k*). Denn da die Ehe als nicht schlechterdings unauflöslich geschlossen wurde: so kann der akatholische Theil durch den Rücktritt seines Ehegatten zum katholischen Glauben, als eine einseitige Handlung desselben, um das Recht nicht gebracht werden, noch ferner nach seinen Religionsgrundsätzen die Trennung der Ehe zu begehren. Dieses ist auch die Ursache, daß eine vor dem Rücktritte geschehene Trennung nach solchem fort dauert, und nichts an ihrer Kraft verliert *l*). 5) Treten beide Anfangs akatholisch gewesenen Ehegatten zur katholischen Religion zurück: so kann keiner von beiden eine Ehetrennung verlangen. Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen zwei katholischen Ehegatten nur durch den Tod des einen aus ihnen aufgelöset werden *m*). Ob sie es schon zur Zeit der Abschließung gewesen, oder später erst geworden sind, kann nichts, entscheiden. Deshalb war schon früher angeordnet, daß Ehetrennungen, welche von Eheleuten angesucht werden, die zur Zeit der eingegangenen Ehe der akatholischen Religion zugethan waren, nach der Zeit aber zur katholischen übergetreten sind, nach den für katholische Eheleute bestehenden Gesetzen zu behandeln seien *n*). 6) Wenn zwei akatholisch getraute Eheleute nachher katholisch werden, und sodann wieder beide oder einer von ihnen zum Akatholicismus zurückkehrt: so scheint eine Ehetrennung ebenfalls nicht mehr vorgenommen werden zu können. Sie haben durch die Annahme des katholischen Glaubens dem früheren Rechte entsagt, und können dieses durch den neuen Abfall nicht wieder erlangen. Ist aber von zwei akatholischen Eheleuten nur einer zum katholischen Glauben zurück- und dann aufs neue zum akatholischen übergetreten: so kann der an-

k) B. G. B. §. 116. Hofd. v. 26. Mai 1788 Trat. 8. Bd. S. 528 u. 17. Juli 1788 Schwerdling: Was haben die Seelsorger in Ehesachen zu beobachten? S. 333.

l) Hofd. v. 4. Mai 1788 Schwerdl. ebend. S. 322, v. 2. Juli 1788 u. 15. April 1789 Jak. 2. Bd. S. 78.

m) B. G. B. §. 111.

n) Hofd. für Böhm. v. 24. Sept. 1792 Schwerdl. 3 Bd. S. 383.

dere, immerfort akatholisch gebliebene Theil unbeanständet seine Rechte auf Ehetrennung vollführen *o*).

Nach gleichen Grundsätzen wird bei dem Vorhandensein der oben angeführten Ursachen bei Ehetrennungen in Ungarn vorgegangen. Die Gerichtsbehörden, welche über solche entscheiden, sind die weltlichen, und in den Gespannschaften zwar und den Bezirken, welche eigene Gerichtsstellen haben, diese; in den königlichen Frei- und Bergstädten aber, der Magistrat mit Vorbehalt der Appellation an die königliche und Septemviraltafel *p*).

§. 42.

6) Wiederverehelichung getrennter Ehegatten.

Den getrennten akatholischen Eheleuten ist gestattet, sowohl unter einander sich wieder zu vereinigen, als auch mit andern akatholischen Personen eine neue Ehe einzugehen. Wollen sie sich unter einander wieder vereinigen: so muß ihre Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet, und mit allen zur Schließung des Ehevertrages nach den Gesetzen erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden *a*).

Rücksichtlich der Wiederverehelichung mit andern Personen ist vorgeschrieben, daß den getrennten Ehegatten zwar überhaupt gestattet werde, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweisen durch Ehebruch, Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine gültige Ehe geschlossen werden *b*). Dieses wurde näher dahin bestimmt, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlichen Religionsverwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen blos gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheils mit akatholischen Personen, jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweisen auf eine der erwähnten Arten die vorgegangene

o) S. über diese ganze Materie: Dolliner a. O. §§. 251 — 258.

p) Diätal-Art. v. J. 1791 Art. 26. §. 11. Schwerdl. 2. Bd. S. 208.

a) B. G. B. §. 118.

b) Ebend. §. 119.

Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe zu schließen. Eine katholische Person kann nach den Begriffen der katholischen Religion mit einer getrennten akatholischen Person bei Lebzeiten des geschiedenen Gegentheils eben so wenig eine gültige Ehe eingehen, als es eine bei Eingehung ihrer Ehe zur akatholischen Religion gehörig gewesene, aber nachher zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Gegentheile geschiedene Person bei Lebzeiten des getrennten akatholischen Gegentheiles zu thun vermag *c*). Diese letztere Vorschrift beruht auf der Betrachtung, daß nach den Grundsätzen der katholischen Religion eine gültig geschlossene Ehe bei Lebzeiten beider Ehegatten unauflösbar ist, mithin auch die getrennte Ehe von den katholischen Personen als rechtlich bestehend angesehen werden muß.

§. 43.
Gottesdienst.

Der Gottesdienst ist ordentlich und der Regel nach unter der Aufsicht und Leitung des Pastors abzuhalten. Daß akatholische Kirchengemeinden in Ermangelung eines Seelsorgers eigene Versammlungen zum Gottesdienste und zur Erbauung ohne Pastor anstellen, ist verboten *a*). Nur den von ihrem Bethause und Pastor weiter entfernten Gemeinden, welche zu dem ordentlichen Gottesdienste in das Bethaus durchaus nicht kommen können, ist die Versammlung an Sonn- und Feiertagen unter der Leitung des Schullehrers zu dem Ende, um sich durch gemeinschaftlichen Gesang und Anhörung einer von ihm vorgelesenen Predigt zu erbauen, einstweilen, bis Zeit und Umstände die Regulirung und Besetzung der nöthigen Pastorate erlauben, unter den Vorsichten gestattet, daß der Schullehrer keine andern Gesänge absingen lasse, keine andern Gebete hersage oder Predigten vorlese, als welche von der Censur genehmiget und von den Consistorien, als den

c) Hofd. v. 14. Jan. 1803 Jak. 10. Bd. S. 397. A. E. v. 28. Juli, Hofd. v. 4. u. 26. Aug. 1814 Pol. Ges. 42. Bd. S. 98. A. E. v. 13. Hofd. v. 17. Juli 1835 Prov. Ges. Laib. 17. Bd. S. 441.

a) Hofd. v. 10. Dec. 1807 u. Hofd. v. 15. Mai 1808 Jak. 8. Bd. S. 180 §. 20 N. II. 3.

Bedürfnissen der Gemeinde entsprechend erklärt sind; dann daß in den Gegenden, wo Religionsschwärmer sich aufhalten, eine besondere Aufsicht über die pastorlosen akatholischen Gemeinden getragen werde, damit nicht unter dem Vorwande dieser Erbauung der Verbreitung schwärmerischer Grundsätze Vorschub geleistet wird *b*). In Ungarn muß ein solcher Schulmeister vom Superintendenten hierzu eigens für fähig erkannt worden sein *c*).

An Sonn- und Feiertagen muß doppelter Gottesdienst, Vor- und Nachmittags, und jedesmal mit Ertheilung des Religionsunterrichtes gehalten werden *d*). Doch geht der Zweck dieser Verordnung nicht dahin, die Prediger zu verhalten, daß sie mehr als einmal an jedem Vor- und Nachmittage der Sonn- und Feiertage den Gottesdienst halten; sondern den akatholischen Gemeinden, welche nur einen Pastor haben, und von dem Bethause zu entfernt wohnen, als daß sämmtliche Glieder an dem einmaligen Gottesdienste Theil nehmen könnten, die Abtheilung bei Besuchung des Bethauses möglich zu machen. Der Pastor ist daher da, wo zu einem Bethause entfernte Filialen gehören, blos dazu verbunden, daß er mit der Abhaltung des Gottesdienstes zwischen dem Hauptorte und den Filialen wechsle, wenn nicht körperliche Schwäche es ihm auf eine kurze Zeit unmöglich macht *e*). In den Predigten und bei dem Religionsvortrage muß sich überall und in allen Stücken an die unverfälschten Grund- und Lehrsätze der Augsburgischen und Helvetischen Confession genau und pünctlich gehalten, und jede Neuerung hierin streng vermieden werden, was unter schwerer Verantwortung die beiden Consistorien zu überwachen haben *f*).

Zu den gottesdienstlichen Versammlungen dürfen keine andern Personen zugelassen werden, als welche schon zu einer der bereits als

b) Hofd. v. 15. Mai 1808 ebend. S. 181.

c) Verord. der k. Statth. v. 20. Febr. 1787 n. 2. Schwerdl. Alte Ges. 3. Bd. S. 139.

d) Hofd. v. 10. Dec. 1807 a. O.

e) Hofd. v. 4. Febr. 1808 Jak. 8. Bd. S. 180.

f) A. Cab.-Schrb. v. 21. Hofd. v. 26. Nov. 1810 Z. 1733, 8. Juni 1811 Z. 8434.

akatholisch erklärten Familien gehören, oder sich mit dem gewöhnlichen Meldzettel ausweisen (§. 9). Wo gleichwohl Katholiken akatholische Bethäuser besuchen, da hat sie der katholische Seelsorger durch sanftes Zureden väterlich abzumahnen und zurecht zu weisen *g*). Katholische Väter im Ascher Bezirke, welche ihre Kinder eine ausländische akatholische Kirche besuchen lassen, sollen so bestraft werden, wie wenn sie selbe lutherisch beichten und communiciren lassen (§. 34) *h*). Wirklich akatholische Gemeindeglieder aber dürfen nicht blos, sondern müssen sogar dem Gottesdienste beiwohnen. Dieses gilt auch von den akatholischen Studirenden und Soldaten. Akatholische Schüler an philosophischen Lehranstalten in Orten insbesondere, wo es einen gemeinschaftlichen Gottesdienst ihres Glaubensbekenntnisses gibt, sind verhalten, am Schluße jedes Semesters über die Erfüllung ihrer Pflichten als Glieder dieser Religionsgemeinde durch Zeugnisse ihrer kirchlichen Vorgesetzten bei dem Studien-Directorate sich auszuweisen *i*). Die akatholischen Soldaten aber müssen sich, wo im Orte ein protestantisches Bethaus vorhanden ist, unter der Aufsicht eines dieser Religion zugethanen Ober-, Unterofficiers, Gefreiten oder ältesten Gemeinen der Compagnie, anstatt in die katholische Kirche, in das Bethaus und von da zur Compagnie zurück geführt werden. Wird der Gottesdienst in beiden Orten zugleich gehalten, so können sie mit der Compagnie ausrücken, und sodann aus Reihe und Glied treten, oder vor oder nach der Ausrückung zur bestimmten Stunde versammelt werden. Im Lager und den Bequartirungen, wo kein protestantischer Gottesdienst gehalten wird, haben sie bei der Kirchen-Parade zu verbleiben, weil sie während dieser Zeit nicht sich selbst überlassen werden können, und es ihrer Religion selbst angemessen ist, lieber einem christlichen Gottesdienste, als keinem beizuwohnen *k*).

Bei den nachmittägigen Christenlehren sind nach den für die Ka-

g) Verord. in Böhm. v. 5. Juli 1799 Jak. 2. Bd. S. 502.
h) Hofd. v. 24. Nov. 1788 Jak. 1. Bd. S. 96.
i) St. Hofd. v. 4. Dec. 1836 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 19.
k) Verord. in Böhm. v. 9. Nov. 1781. Hofd. v. 2. Aug. 1784 Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 295.

tholiken bestehenden Vorschriften alle jungen Leute unter 18 Jahren zu erscheinen schuldig. Die vorsätzlich oder ohne hinreichenden Grund davon ausbleibenden sind von der Obrigkeit mit angemessenen Zwangsmitteln dazu zu verhalten; zu welchem Ende ihr der Pastor die nachlässigen, welche er zur Besserung fruchtlos ermahnte, mit Namen anzuzeigen hat *l*).

§. 44.

Amtsverwesung des Pastors außer dem Bethause.

Die Pastoren dürfen an keinem anderen Orte, als in ihrem Bethause Gottesdienst halten. Es ist ihnen zwar erlaubt, ihre entfernten, so wie in der Nähe befindlichen Glaubensverwandten zu besuchen, dann den Kranken mit dem nöthigen Unterrichte, Seelen- und Leibestroste beizustehen (§. 34); aber die Begehung von was immer für Religionsübungen oder Gottesdienst ist ihnen durchaus verboten *a*). Nur die Ertheilung des Religionsunterrichtes für die Kinder des Besuchten ist ihnen noch gestattet; wobei jedoch außer dem Hausvater und den akatholischen Dienstboten des Hauses niemand anderer gegenwärtig sein darf *b*). Daß sie den Religionsunterricht für einzelne protestantische Kinder in ihren eigenen Wohnzimmern privat zu ertheilen, dann in den Orten, wo protestantische Schulen, aber keine Bethäuser sind, die akatholische Schuljugend in den diesfälligen Schulzimmern ohne Aufsehen und Lärm zu catechisiren berechtiget sind, versteht sich von selbst *c*). Sie können jedoch nicht ordentliche Christenlehren excurrendo außerhalb des Bethauses in der Art halten, wie sie den katholischen Seelsorgern zur Pflicht gemacht sind *d*). Auch ist ihnen erlaubt, die Arrestanten ihrer Religion im Kerker zu besuchen, und im Falle zur Richtstätte zu beglei-

l) Hofd. v. 4. Febr. 1808 Jak. 8. Bd. S. 180.

a) Hofd. v. 17. Mai 1784 Jak. 2. Bd. S. 500. Verord. für Galiz. v. 28. Nov. 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 201.

b) Hofd. v. 28. Oct. 1784 Jak. 5. Bd. S. 206.

c) Verord. v. 19. Aug. 1784 Trat. 4. Bd. S. 432.

d) Verord. in Böhm. v. 19. Juli 1823 Jak. 8. Bd. S. 182.

ten *e*), so wie sie auch bei der Execution akatholischer Soldaten mit Beseitigung alles Gewissenszwanges zugelassen werden *f*). In den Orten, wo akatholische Sträflinge und Inquisiten gefänglich angehalten werden, müssen sie sogar nach der hierüber im Jahre 1810 erlassenen Instruction in dem Kerker ordentlich den Unterricht ertheilen, die Gefangenen zu den Religionsübungen anleiten, und durch zweckmäßige Belehrung und Ermahnungen, dann Vorlesung moralischer Erbauungsbücher auf ihre sittliche Besserung hinwirken *g*).

§. 45.

Buß- und Bettage.

Die Akatholiken feiern mit den Katholiken gemeinschaftlich alle Sonntage im Jahre, von den Festtagen aber diejenigen, welche auf Ereignisse aus dem Leben Jesu Beziehung haben, nemlich das Neujahrsfest oder das Fest der Beschneidung, das Fest der Erscheinung des Herrn, das Fest Mariä-Reinigung und Verkündigung, den Oster- und Pfingstmontag, Christi-Himmelfahrt, und den ersten und zweiten Weihnachtstag *a*). Sie bedienen sich auch zur Berechnung dieser Tage desselben Gregorianischen, oder wie sie ihn nennen, Reichs-Calenders *b*). Außer diesen haben sie noch allgemeine Buß- und Bettage. Da diese in verschiedener Zahl und zu verschiedenen Zeiten begangen wurden: so ist zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in den gesammten deutschen Staaten verordnet worden, daß von allen protestantischen Gemeinden nur ein einziger allgemeiner Buß- und Bettag am 8. December jeden Jahres; zur feierlichen Begehung und zum Andenken der durch die allgemeine Toleranz erhaltenen Religions- und Gewissensfreiheit aber

e) Hofd. v. 31. Dec. 1781 Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 290. 7. Diät. Art. für Ungarn v. J. 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 207.

f) Verord. in Böhm. v. 9. Nov. 1781 Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 295.

g) Verord. in Böhm. v. 24. Aug. 1820 Jak. 9. Bd. S. 615.

a) M. Abhandlg. v. den heil. Handlungen rc. §. 71.

b) Ebend. §. 82.

ein eigenes Lob- und Dankfest an dem auf den 13. October jeden Jahres folgenden Sonntage abgehalten, und diese zwei Tage mit öffentlichem feierlichen Gottesdienste, mit Gesängen, Gebeten und Vor- und Nachmittagspredigten gefeiert werden sollen. Von den sonst gewöhnlichen vier Bußtagen ist es ganz abgekommen, und keinem Superintendenten oder Prediger gestattet, unter was immer für einem Vorwande außer den zwei erwähnten Tagen eine Feierlichkeit zu begehen, oder einen Buß- und Bettag oder sonst eine Andacht außer den Sonntagen anzuordnen *c*). Hierin wurde blos so viel geändert, daß, da den Helvetischen Confessions-Verwandten der Buß- und Bettag auf den 8. December lästig fiel, und sie solchen lieber am ersten Sonntage im Advente abzuhalten wünschten, dieses ihnen gestattet wurde *d*).

§. 46.
Begräbniß.

Die Akatholiken werden auf dem ihrer Gemeinde eigenthümlichen Freidhofe, und wo eine akatholische Gemeinde einen solchen nicht hat, auf dem katholischen, gemeinschaftlich mit den Katholiken, begraben *a*). Der Pastor, der das Begräbniß hält, hat dazu nur jedesmal bei dem Pfarrer vorläufig einen Erlaubnißzettel zu erheben *b*). Ortseinwohner einer dritten Religion, welche mit keinem eigenen Freidhofe versehen sind, können, ohne an einen oder den andern der vorhandenen Freidhöfe gebunden zu sein, in jenem sich begraben lassen, in welchem sie es wünschen; es steht ihnen aber auch frei, sich in den nächst gelegenen Freidhof der Religion, zu der sie sich bekennen, überführen zu lassen *c*). Ein Gleiches gilt von Reisenden anderer christlichen Confessionen, als welche in dem Lande tole-

c) Hofd. v. 5. Febr. 1787 Jak. 1. Bd. S. 293.

d) Hofd. v. 25. Oct. 1790 ebend.

a) Hofd. v. 31. Dec. 1783, 12. Aug. 1788 n. 1. Jak. 1. Bd. S. 237, 247.

b) Verord. in Böhm. v. 9. Sept. 1783 ebend. S. 236.

c) Hofd. v. 12. Aug. 1788 n. 2, 3 u. 7 a. D.

rirt werden, Juden, Muhamedaner und Heiden ausgenommen *d*). Die vor der Taufe verstorbenen Kinder der Akatholiken werden auf den gewöhnlichen Freidhöfen, mithin wo keine akatholischen bestehen, auf den katholischen selbst dann begraben, wenn gleich die Katholiken ihre eigenen ungetauft verstorbenen Kinder auf einem abgesonderten Platze begraben lassen sollten *e*). Was rücksichtlich der Anlegung neuer Freidhöfe zu beobachten komme, wird unten (§. 49) gesagt werden.

Ordentlicher Weise parentirt bei dem Begräbnisse der Akatholiken der Pastor; nur hat er das Recht nicht, in die katholische Kirche zu gehen, und daselbst eine Function vorzunehmen *f*). Auch darf er den Leichnam eines in der Caserne oder in einem Spitale verstorbenen akatholischen Soldaten erst über dem Thore jenes Gebäudes zur Beerdigung übernehmen; bis dahin begleitet ihn der Regiments- oder Spital-Capellan *g*). Bei dem Begräbnisse müssen die Ceremonien so viel möglich beschränkt, und die über Beerdigungen überhaupt ergangenen Normalien genau beobachtet werden *h*).

Kann wegen zu großer Entfernung oder aus andern Ursachen der Pastor das Begräbniß nicht halten: so hat der katholische Seelsorger seine Stelle zu versehen, wenn er darum von den Freunden des Verstorbenen ersucht wird. Er geht dann mit der Leiche, und trägt Sorge, daß kein Lied, nun nicht einmal mehr ein solches gesungen werde, worin nichts den Katholiken anstößiges vorkommt *i*). Er segnet aber die Leiche nicht ein, und macht auch keine Collecte, sondern hält sich, wie oben bemerkt wurde (§. 33), ganz an den in Schlesien eingeführten Ritus. Wird er um die Begleitung nicht ersucht, so ist nach Bezahlung der Stolgebühren dem akatholischen Schulmeister erlaubt, zu Grabe zu singen. Bei Beerdigung von

d) Ebend. n. 8.
e) Hofd. v. 31. März u. 28. April 1785 Trat. 5. Bd. S. 91, 124
f) Hofd. v. 16. März 1782 Jak. 4. Bd. S. 186.
g) Hofd. v. 21. April 1784 Jak. 1. B. S. 237.
h) Anhang zur Instr. für Superint. v. J. 1830 §. 3.
i) Hofd. v. 2. Dec. 1796, 10. März 1797 ebend. S. 251, 252.

Reisenden einer andern Confession, als welche im Lande tolerirt werden, wozu auch die Unitarier gehören, muß der im Orte anwesende Geistliche die Function verrichten *k*).

Jedem Akatholiken steht frei, sich mit dem öffentlichen Gepränge der Religion, zu der er sich bekennt, begraben, mit dem im Orte befindlichen Geläute läuten, und das seiner Religion angemessene Zeichen auf seine Grabstätte setzen zu lassen, ohne sich oder seinen Religionsgenossen hierdurch ein besonderes Recht zum Nachtheile der andern Religionsparteien zuzueignen; und der Geistliche darf so wenig als die Gemeinde der andern Religion, welcher der Freidhof gehört, hierin ein Hinderniß legen, oder aber die nach der Sitte des Landes zum characteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannte, ausgesetzten Zeichen nach der Hand vertilgen *l*). Die Verordnung, vermöge welcher sich die Akatholiken bei ihren Begräbnissen auf katholischen Freidhöfen alles öffentlichen Gepränges enthalten sollen *m*), muß mit einer andern in Verbindung verstanden werden, wornach sie sich bei diesen Beerdigungen nur nicht zu zahlreich versammeln, und dadurch Aufsehen erregen sollen *n*). Oeffentliche Begräbnisse zu halten, ist den Akatholiken schon durch das Toleranz-Gesetz vollkommen erlaubt *o*), und später sogar gestattet worden, ihre ungetauft verstorbenen Kinder mit Gepränge zu begraben *p*). Das Singen akatholischer Lieder aber, welches den Akatholiken früher blos auf den katholischen Freidhöfen untersagt *q*), und auf ihren eigenen erlaubt war *r*), ist nun

k) Hofd. v. 16. März 1782 Jak. 4. Bd. S. 186, v. 12. Aug. 1788 n. 3 a. D. Verord. in Böhm. v. 8. Oct. 1788 Jak. 1. Bd. S. 249.

l) Hofd. v. 12. Aug. 1788 n. 8, Hofd. v. 10. März u. 10. April 1797 a. D.

m) Hofd. v. 14. Juli 1783 Jak. 1. Bd. S. 236.

n) Hofd. v. 17., Verord. in Böhm. v. 28. Aug. 1782 ebend. S. 234.

o) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 1 Jak. 5. Bd. S. 74.

p) Hofd. v. 31. März 1785 Trat. 5. Bd. S. 91.

q) Hofd. v. 8. Jan. 1783 Trat. 3. Bd. S. 4, v. 14. Juli 1783, dann 8. Jan. 1784 Jak. 1. Bd. S. 236, 237.

auf allen Freidhöfen und dem Wege dahin eingestellt *s*); sie können den nach ihrem Ritus üblichen Gesang in dem Bethause, oder wo sie kein solches haben, in dem Sterbehause abhalten *t*). Hiervon macht nur Böhmen und Ober=Oesterreich eine Ausnahme, wo sie auf ihren Freidhöfen, nicht aber auf freiem Felde oder sonst an einem jedermann zugänglichen öffentlichen Orte, denn dieses setzt ein öffentliches Religions=Exercitium voraus, Leichenlieder singen, und Trauerreden halten können *u*). In den übrigen Provinzen ist ihnen weder auf dem akatholischen, geschweige denn auf einem gemeinschaftlichen oder gar katholischen Freidhofe *w*), sondern blos allein in ihren Bethäusern *x*), in Ungarn aber auch außerhalb derselben Leichenreden zu halten gestattet *y*). In Wien endlich dürfen die Pastoren bei Beerdigung ihrer Glaubensverwandten auf katholischen Freidhöfen eine Einsegnung vornehmen und ein Gebet sprechen *z*).

§. 47.

Matriken.

Das Recht, die Matriken für die Akatholiken zu führen, und in solche die sie betreffenden Tauf=, Trauungs= und Sterbefälle einzutragen, kommt nach dem Toleranz=Patente dem katholischen Seel=

r) Hofd. v. 8. Jan. 1783 u. 8. Jan. 1784 a. D.

s) Hofd. v. 23. Aug. 1784 für Böhm. v. 10. März 1797 Jak. 1. Bd. S. 238, 252.

t) Hofd. v. 2., Verord. in Böhm. v. 12. Dec. 1796 ebend. S. 252.

u) Verord. in Böhm. v. 8. Jan. 1784 u. 22. Febr. 1810 Jak. 1. Bd, S. 237, 9. Bd. S. 87; in O. Oest. v. 26. Oct. 1832 Prov. Ges. 14. Bd. S. 340.

w) Ebend. dann Hofd. v. 22. Dec. 1836 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 54.

x) Hofd. v. 8. Jan. 1784, Verord. in Böhm. v. 22. Febr. 1810 a. D.

y) Verord. für Ungarn v. 8. Aug. 1786 Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 293.

z) Hofd. v. 4. Juni 1836 Prov. Ges. N. Oest. 18. Bd. S. 819.

sorger zu. Verrichtet dieser den Matriken-Act selbst, so hat er ihn auch in gleicher Art, und in der nemlichen ununterbrochenen Ordnung, wie bei Katholiken einzutragen. Fungirt aber der akatholische Pastor, so mußte Anfangs monatlich ein Verzeichniß der Getauften, Getrauten und Verstorbenen *a*), hernach sogleich der Ausweis über den specielen Matriken-Act nach dem vorgeschriebenen Formular rubrikweise *b*) auf einem halben Bogen abgefaßt *c*), von Pathen oder Beiständen unterschrieben, dem katholischen Seelsorger zur Eintragung in seine Matrik zugeschickt werden *d*). Den Pastoren war blos anheim gestellt, über die von ihnen verrichteten Functionen eigene Register zu führen *e*).

Dermalen ist jedoch, um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Acte der Akatholiken den möglichsten Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, den akatholischen Seelsorgern die Befugniß eingeräumt worden, eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matriken zu führen, unter folgenden Beschränkungen: 1) Der akatholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seiner Glaubensgenossen vorfallenden Tauf-, Trauungs- oder Beerdigungs-Act nach den hierwegen schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorsicht aufzubewahren. 2) Der akatholische Seelsorger hat jeden solchen Act nebstdem auf einen besonderen Bogen, welcher mit den gleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matrik selbst, versehen ist, und mit Beobach-

a) Hofd. v. 13. Jan. 22. Febr. u. 9. Aug. 1782 Trat. 2. Bd. S. 86, 247.

b) Verord. in Böhm. v. 31. Jan. 1826 Z. 529.

c) Verord. in Böhm. v. 23. April, Hofd. v. 13. Verord. in Böhm. v. 22. Mai 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 178.

d) Hofd. 19. Juli 1784 n. 3, 12. Nov. 1784, Verord. in Böhm. v. 1. Aug. 1789 u. 23. März 1795 Jak. 4. Bd. S. 133, 5. Bd. S. 404, 406 Trat. 4. Bd. S. 683.)

e) Hof. v. 22. Febr. 1784 a. D.

tung aller für die Führung dieser Matrik selbst bestehenden Vorschriften einzutragen, oder eigentlich ein Duplicat der, in der Matrik geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrik selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen nur mit Hindeutung auf die Matrik, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden. 3) Jeder akatholische Seelsorger ist verpflichtet, diesen Bogen, eigentlich dieses Duplicat der Eintragung in die Matrik, so bald als möglich durch eine zuverlässige seiner Wahl überlassene Person dem betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diese Empfangsbestätigung seiner Matrik beizulegen, und bei dem betreffenden Acte anzumerken. 4) Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplicat seiner eigenen Matrik beizulegen, und den Act selbst, mit Beziehung auf dieses Duplicat, in seiner Matrik an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehört, anzumerken. 5) Der akatholische Seelsorger ist zwar, mit Behebung der früher entgegen gestandenen Gesetze *f*), berechtigt, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine auszustellen, er darf jedoch dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und dergleichen Scheine an Private erst dann erfolgen, wenn sie mit dem Vidi des katholischen Seelsorgers versehen, und an diesen die Stolgebühr dafür berichtiget worden ist. Die Verabfolgung von Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen, ohne vorläufige Vidirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und ebenso die Abnahme von Stolgebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers ist an diesem als ein Eingriff in die Toleranz-Gesetze zu ahnden. Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- oder Todtenscheines angegangen werden: so sind dergleichen Scheine mittelst des katholischen Pfarrers, welcher ihnen sein Vidi beizusetzen hat, zu überreichen. 6) Uiber die genaue Befolgung dieser Vor-

f) Hofd. v. 5. Jan. 1815 Schwerdl. 8. Bd. S. 330. Verord. in Böhm. v. 9. März 1820 Jak. 9. Bd. S. 120. Verordnung in Böhm. v. 15. Mai 1826 Z. 20353.

schriften haben im Allgemeinen die Kreisämter, und bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vicarien bei den canonischen Visitationen, bei den akatholischen Seelsorgern aber ihre Vorsteher bei Bereisung der ihnen unterstehenden Pastorate zu wachen *g*).

Dem Begehren der Pastoren, daß die Sorge für die Matriken ihrer Gemeinden ihnen ganz allein überlassen werde, ist wegen der, zur Evidenzhaltung sämmtlicher in der Diöcese befindlichen Individuen bestehenden Vorschrift, nicht gefügt worden, indem keine geschlossenen Districte der Protestanten existiren, mithin eine und dieselbe Gemeinde zwei oder, wo Lutheraner und Helveten mit Katholiken vermischt wohnen, drei verschiedene Vormerkungsbehörden unterstehen müßte, was die Ordnung der Bevölkerungslisten und der Personalstands-Urkunden sehr kreuzen würde *h*).

§. 48.

Bethaus.

Ein Bethaus neu zu errichten, oder ein schon bestehendes einzurichten, ist den Akatholiken überall gestattet, wo sie einen Pastor anzustellen die Erlaubniß haben, d. i. wo hundert Familien oder fünfhundert Personen in dem Orte selbst, oder einige Stunden davon entfernt derselben Confession zugethan sind. Bei Vorhandensein jener Anzahl bilden die Akatholiken eine Gemeinde, und jeder Gemeinde kommt das Recht zu, ein eigenes Bethaus zu besitzen *a*). In Ungarn können die Akatholiken schon bei weniger als hundert Familien ein Bethaus aufführen *b*).

g) Allerh. Entschl. v. 20., Hofd. v. 26. Nov. 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 710.

h) Hofd. v. 25. Nov. 1791 Jak. 4. Bd. S. 138.

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 n. 1, v. 25. Jan. 1782 n. 4, v. 9. Febr. 1782 n. 4, 13. März u. 27. Juli 1782 Jak. 5. Bd. S. 74, 82, 84, 4. Bd. S. 311.

b) Verord. für Ungarn v. 15. Febr. 1786 Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 291.

Findet sich die vorgeschriebene Anzahl von Akatholiken zusammen, und wollen diese ein Bethaus für sich haben: so muß das Kreisamt der Landesstelle davon die Anzeige mit dem Gutachten machen, ob die Errichtung desselben mit der Anstellung eines Geistlichen zu gestatten sei oder nicht *c*). Da nemlich die Bestreitung der hierzu erforderlichen Kosten zunächst aus den Beiträgen der Einzelnen zu geschehen hat: so muß in jedem fraglichen Falle von dem Kreisamte die Untersuchung gepflogen werden, ob nicht die von ihnen anzugelobenden Beiträge ihre Kräfte übersteigen, somit über kurz oder lang den Verfall der eben vom Religionseifer, oder vielleicht auch nur von einer ersten Aufwallung hingerissenen Unterthanen nach sich ziehen, und am Ende auch zum Nachtheile des Contributions- oder ihres guten Nahrungsstandes, dann der Gemeinde- und obrigkeitlichen Schuldigkeiten gereichen dürften *d*). Deshalb ist auch den Kreisämtern zur Pflicht gemacht werden, den in einem solchen Falle sich befindenden Gemeinden es als eine väterliche Obsorge des Landesfürsten begreiflich zu machen, daß die Kosten viel zu hoch anwachsen würden, wenn sie gleich Anfangs so viele Oratorien erbauten und Pastoren aushielten, als die normalmäßige Zahl es ihnen erlaubte; daß sie daher lieber mit einem anfangen, und dieses in der Mitte oder in dem gemächlichsten Orte errichten sollten, wohin alle Glaubensgenossen aus den umliegenden Ortschaften am leichtesten kommen könnten; und daß ihnen, wenn sich nach der Zeit zeigen würde, daß es ihre Kräfte zuließen, und es ihnen nicht zu beschwerlich fiele, ohne Anstand ein zweites und ein drittes Oratorium zu errichten gestattet werden würde, wo entgegen, wenn sie vielleicht mehrere zugleich unternehmen wollten, keines zu Stande kommen dürfte, ihnen aber doch daran gelegen sein müßte, je eher je lieber einen Ort zu haben, wo sie ihren Gottesdienst halten könnten *e*). Wo über den Bericht des Kreisamtes die Landesstelle einen Anstand zu nehmen, oder das Ansu-

c) Hofd. v. 2. Jan. 1782 n. 1 Jak. 5. Bd. S. 78, v. 17. Nov. 1783 n. 83 Trat. 3. Bd. S. 367.

d) Hofd. v. 6. März 1782 Jak. 1. Bd. S. 291.

e) Hofd. v. 13. März 1782 n. 1 ebend.

chen der Akatholiken um die Errichtung eines Bethauses abzuschlagen findet, muß die schleunigste Anzeige nach Hof gemacht werden *f*).

Wo ein bleibendes Bedürfniß von Akatholiken, welche zu einem Pastorate gehören, aber an dem Gottesdienste im Bethause des Pastorats Theil zu nehmen außer Stande sind, die Errichtung eines Filial-Bethauses erfordert: da kann ihnen solche von der Landesstelle mit Freilassung des Recurses an die Hofstelle unter den Bedingungen bewilligt werden, wenn die Kosten derselben durch gesetzlich zulässige Quellen gedeckt sind, und wenn und wie fern dadurch nicht Rechte dritter Personen gekränkt werden *g*).

Zur Erleichterung der Kostenbestreitung für den Bau ist den Akatholiken gestattet, außer Land Collecten zu machen (§. 56). Nebst dem wurde befohlen, daß ihnen da, wo alte, zerfallene Kirchen sich befinden, welche zum katholischen Gebrauche nie verwendet wurden, oder vormals protestantische Kirchen gewesen sind, die Steine und Materialien davon unentgeldlich überlassen werden; doch hat von jedem Uiberlassungsfalle das Kreisamt die Anzeige an die Landesstelle zu machen *h*). Gesperrte katholische Kirchen aber können zu Bethäusern nicht verwendet werden *i*). Nur die akatholische Gemeinde zu Prag erhielt die besondere Bewilligung, eine katholische Kirche durch Meistbot unter der Bedingung an sich zu bringen, daß sie in der ganzen äußern Gestalt umgeändert werde, damit sie einem bürgerlichen Hause ähnlich würde *k*), welches letztere jedoch unterblieben ist. Auch können schon bestehende akatholische Privat-Häuser ganz oder zum Theil zur Erbauung von Bethäusern verwendet werden.

f) Hofd. v. 16. Jan. 1782 Trat. 2. Bd. S. 38. Consist. Instruct. v. 3. März 1785 Art. XIV. §. 1.

g) A. E. v. 11. Hofd. v. 15. Febr. 1841 Z. 5246 Prov. Ges. Böhm 23. Bd. S. 157.

h) Hofd. v. 18. März 1782 Jak. 1. Bd. S. 291, Verord. der Statthalt. in Ungarn v. 20. Febr. 1787 n. 6 Schwerdl. Alte Ges. 3. Bd. S. 140.

i) Hofd. v. 17. Nov. 1782 a. 2 a. O.

k) Hofd. 22. Verord. in Böhm. v. 29. Mai 1786 Jak. 1. Bd. S. 291.

Wo aber einer Gemeinde selbst dieses schwer fällt, da darf bis zur Errichtung eines ordentlichen Bethauses ein akatholisches Haus überhaupt zur Ausübung der geistlichen Handlungen eingerichtet werden; nur muß das dazu bestimmte Haus dem Magistrate oder der Ortsobrigkeit, und von dieser durch das Kreisamt der Landesstelle angezeigt werden, und dann seine Widmung fortan beibehalten *l*). In diesem Falle ist es auch nicht nöthig, daß die Gemeinde zu jeder gottesdienstlichen Versammlung eine besondere Erlaubniß ansuche *m*).

Die Aufführung eines verwilligten Bethauses ist in der Art zu machen, daß es, wo es nicht schon anders ist, ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse errichtet werde *n*), folglich den Eingang aus einem Vorhause oder Vorhofe erhalte, und im Uibrigen die Gestalt eines Privat-Hauses habe. Da diese Verordnung darin sich gründet, daß den Akatholiken blos die Privat-Religionsübung zugestanden worden, der hochansehnliche Tempelbau aber als ein Vorrecht der katholischen Kirche die Folge des öffentlichen Religions-Exercitium ist: so können die Worte, „wo es nicht schon anders ist," wie es auch das Nachfolgende bestätiget, nur den Sinn haben, daß, wo etwa zur Zeit der eingeführten Toleranz die Akatholiken eine öffentliche Religions-Uibung schon gehabt haben, auch das Bethaus mit jenen äußeren Zierden versehen werden dürfe. Dieses ist die Ursache, daß die Kirche zu Teschen in Schlesien Thurm und Geläute besitzt, und zu dem evangelischen Gottesdienste in Bielitz mit der Glocke auf dem Schulhause geläutet wird, dann daß die Bethäuser in Ungarn durchgehends vermöge ausdrücklicher Vorschrift Glocken, Thürme und Thüren gegen die Gasse, und die ersteren insbesondere für sich allein oder mit den Katholiken gemeinschaftlich haben *o*). Es scheint selbst jene Verordnung in den deutschen Provinzen eine

l) Hofd. v. 25. Jan. 1782 n. 3, 4 a. O.

m) Verord. in Böhm. v. 26. April 1782 Trat. 2. Bd. S. 146.

n) Hofd. v. 13. Oct. 1781 n. 1. Jak. 5. Bd. S. 74.

o) Verord. für Ungarn v. 1. Aug. 1786, 4. Juni 1787 u. 27. Jan. 1789. Diätal-Artikel v. J. 1791 Art. 26 §§. 1, 2. Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 141. Schwerdl. Leop. Ges. S. 202.

mildere Interpretirung finden zu müssen. Denn über ein Gesuch des Helvetischen Superintendenten in Mähren hat Kaiser Joseph verwilliget, daß den akatholischen Gemeinden der Gebrauch der Glocken gestattet werde, wenn sie darum sich melden. Um ihnen jedoch Unkosten zu ersparen: so sollten sie da, wo bereits ein Geläute für die katholische Gemeinde vorhanden ist, mit dieser sich einverstehen, damit sie ihnen dessen Gebrauch gutwillig überlasse; wollte sie sich aber dazu nicht herbeilassen, so hätten sich dann die Akatholiken zum Rufe ihrer Angehörigen in den Gottesdienst und andere Andachtsübungen entweder einer eigens anzuschaffenden Glocke, oder aber einer Trommel, oder eines andern öffentlichen Zeichens zu bedienen *p*).

Die neuerbauten Bethäuser werden zu dem gottesdienstlichen Gebrauche besonders eingeweiht. Die Einweihung kommt dem Superintendenten zu. Dieser kann sie jedoch bei zu weiter Entfernung zur Vermeidung der Unkosten auch von dem Senior vornehmen lassen *q*).

Die Unterhaltung der Bethäuser ist so wie die Erbauung nach den Normalvorschriften vom 25. Jan. und 26. März 1782 zu bewerkstelligen. Eine Repartition der Kosten auf die Unterthanen nach der Zahl der Familien und Bauerngüter hat nicht Statt. Wird ein Bethaus von beiden Confessions-Verwandten benützt, so ist es ganz billig, daß es auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werde *r*).

§. 49.

Freidhof.

Die Errichtung eines Freidhofes ist den Akatholiken an denjenigen Orten gestattet, wo sie ein Bethaus haben. Sie haben sich dabei in Sanitäts-Rücksichten nach den allgemeinen Vorschriften zu benehmen, ehevor die Erlaubniß der Landesstelle einzuholen *a*), und

p) Hofd. für Mähr. v. 23. Oct. 1786.

q) Instruct. für Superintend. Art. VI. §. 9 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 163.

r) Hofd. v. 27. Oct. 1808 Jak. 7. Bd. S. 191.

a) Consist. Instr. v. 3. März 1782 Art. XVI. §. 2.

den zu errichtenden Freidhof selbst, d. i. auf eigene Kosten zu umzäunen *b*). Soll aber für Ortschaften, welche aus Inwohnern verschiedener Confession bestehen, ein neuer Freidhof ausgesteckt werden: so ist solcher gemeinschaftlich anzulegen; es wäre denn, daß die zu große Population der Gemeinde, oder die physische Lage des Ortes mehrere Freidhöfe erforderte. Den gemeinschaftlichen Freidhof können die verschiedenen Religionsparteien nach ihrer Willkühr unter sich strichweise eintheilen, oder sie können ihre Todten dahin der Reihe nach begraben lassen. Können sie sich darüber nicht einverstehen: so hat das Kreisamt die Sache dahin zu entscheiden, daß die Leichen, so wie sie verfallen, in einer auf sich folgenden Reihe begraben werden *c*).

§. 50.
Schule.

Zur Errichtung von eigenen Schulen als einem Zugehöre der freien Religionsübung können die Akatholiken da schreiten, wo die Zahl der Kinder im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, aus welcher sie ganz füglich dahin kommen können, so beschaffen ist, daß sonst ein Schullehrer gehalten zu werden pflegt *a*), oder wenigstens eine Anzahl von dreißig schulfähigen Kindern vorhanden ist *b*). Sie haben nur die zu erbauenden Schulen auf eigene Kosten aufzuführen, und im Bestande zu erhalten *c*), die dabei anzustellenden Lehrer selbst zu dotiren, und überhaupt die ganze Schuleinrichtung der allgemeinen Normal-

b) Hofd. v. 24. Oct. u. 17. Nov. 1783, 21. April 1784, 24. Sept. 1785, 12. Juli 1805 Jak. 2. Bd. S. 267. Schwerdl. Alte Ges. 1. Bd. S. 408.

c) Hofd. v. 12. Aug. 1778 n. 5, 6 Jak. 1. Bd. A. 248.

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 n. 1 a. D. v. 6. März u. 23. Aug. 1782, 10. März u. 3. April 1786, 25. Nov. 1791 Jak. 5. Bd. S. 311, 313. Pol. Sch. B. 8. Auflage §. 456.

b) Hofd. v. 3. April 1786 und 25. Nov. 1791 Jak. 5. Bd. S. 312, 313.

c) Hofd. v. 6. März u. 23. Aug. 1782 ebend.

schul-Direction zu unterwerfen *d*). Sie müssen sich demnach auch derselben Schulbücher bedienen, mit Ausnahme des Religionsbuches *e*), anstatt dessen in Böhmen und Mähren das von dem Prediger zu Przno, Schulek, in Slavonischer Sprache verfaßte Religionsbuch vorgeschrieben ist *f*). Das Namenbüchlein aber, welches ebenfalls zum Gebrauche aller Religionen zu dienen hat, soll ohne den kleinen Catechismus und ohne die Gebete, welche nur zum Gebrauche der Katholiken bestimmt sind, aufgelegt werden *g*).

Damit die Pastoren in den Stand gesetzt seien, in der Zählung der schulfähigen Kinder jährlich zu einem richtigen Resultate zu kommen, indem die akatholischen Eltern die Kinder, welche von dem katholischen Seelsorger des Bezirkes, in welchem sie wohnen, getauft und begraben werden, in die Pastorats-Matriken nicht eintragen lassen, und doch nur letztere der Zählung der schulfähigen Kinder zur Grundlage dienen: so sind die katholischen Seelsorger angewiesen, die von ihnen vorgenommenen Taufen und Beerdigungen akatholischer Individuen jedesmal mit Ende des Jahres mittelst eines Matriken-Auszugs dem betreffenden Pastor bekannt zu geben *h*). Den fleißigen Besuch der Alltags-, so wie der Wiederholungsschulen zu betreiben und die Pastoren und Lehrer in dessen Förderung kräftigst zu unterstützen, liegt den obrigkeitlichen Aemtern ob *i*).

Wo die Akatholiken keine eigene Schule haben, da müssen sie ihre Kinder in die nächste katholische Schule schicken *k*). Hierbei ist darauf zu sehen, daß außer der nothwendigen Stunden- und Materien-Eintheilung in der übrigen Schulverfassung weder etwas geän-

d) Hofd. v. 13. Oct. 1781 n. 1, 2, v. 31. Jan., Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 n. 4. Hofd. v. 14. 17. Nov. 1783 ebend. §. 457.

e) Verord. v. 16. Oct. 1782, v. 13. Mai 1784 ebend. §. 454.

f) Stud. Hofd. v. 13. Mai 1815. Jak. 9. Bd. S. 564.

g) Hofd. v. 24. Dec. 1786. Pol. Verfass. der deutsch. Schul. §. 455.

h) Vorord. in Böhm. v. 14. Sept. 1827 Z. 43996.

i) Verord. in Böhm. v. 28. Oct. 1841 Prov. Ges. 23. Bd. S. 540.

k) Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 n. 5. Hofd. v. 23. Aug. 1782 ebend. §. 449. Jak. 5. Bd. S. 86.

dert, noch auch der den Akatholiken verstatteten Toleranz ein Abbruch gethan werde. Deshalb muß das bei den Schulen vor Anfang und zu Ende des Lehrunterrichtes gewöhnliche Gebet fortgesetzt, und den akatholischen Kindern, die solchem nicht beiwohnen wollen oder können, frei gelassen werden, zu Anfange der Schule vor der Thüre die Vollendung des Gebetes abzuwarten, und zu Ende der Schule vor Anfang des Gebetes aus der Schule zu gehen *l*). Um sie nicht durch den Religionsunterricht der katholischen Kinder zu beirren, so ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich weg begeben können *m*). Dieses hat auch rücksichtlich des Lesens und Ausfragens aus dem ersten Theile des vorgeschriebenen Lesebuches, welcher den katholischen Catechismus ohne Fragen enthält, zu geschehen, und ist solches nur in der letzten Lehrstunde vorzunehmen, dam t die Kinder der Akatholiken vor Anfang des besagten Unterrichtes abtreten, und ohne sich länger in der Schule aufhalten zu müssen, nach Hause gehen können. Um selbst den Anschein einer Toleranz-Kränkung zu beseitigen: soll in allen katholischen Schulen, welche auch von akatholischen Kindern besucht werden, bei der zu Anfange eines jeden Schul-Curses üblichen Bekanntmachung der Schulgesetze ausdrücklich erinnert werden, was alle Schüler insgesammt, und was nur katholische angeht. Auch ist von] akatholischen Schülern bei den im zweiten Theile des Lesebuches für Städte und Märkte vorkommenden Schrifttexten nicht die Angabe der eigenen Worte, sondern nur des Sinnes derselben zu verlangen *n*). Den Religionsunterricht haben die an katholischen Schulen befindlichen akatholischen Schüler, so lang sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen, von ihrem Prediger oder Religionslehrer zu erhalten. In dieser Absicht sind die Namen solcher Schüler von jeder Lehranstalt dem Prediger mit der Weisung mitzutheilen, daß er nach Verlauf eines jeden Se-

l) Hofd. v. 7. Nov. 1773. Pol. Sch. B. 8. Aufl. §. 453.

m) Hofd. v. 23. Aug. 1782, ebend. §§. 317, 450, v. 28. Oct. 1784 Jak. 5. Bd. S. 287.

n) Hofd. v. 23. Juni 1808 u. 10. Sept. 1821 Jak. 9. Bd. S. 596, 605. Pol. Sch. B. §. 450.

mesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustelle *o*). Wo dieses nicht angeht, weil sie von dem Wohnorte des Pastors zu weit entfernt sind: da müssen sie zur Einholung des Religionsunterrichtes, und zwar, damit der Schulunterricht nicht gehindert werde, während der gewöhnlichen Ferien auf vier Wochen dahin entlassen werden *p*). Uiber die katholische Schulen besuchenden akatholischen Kinder müssen genaue Verzeichnisse geführt, und solche jährlich den akatholischen Schulbehörden zum Amtsgebrauche mitgetheilt werden *q*). Akatholische Eltern, welche ihre Kinder weder in eine akatholische noch katholische Schule schicken, sind nach den allgemeinen Vorschriften (§. 51 n. 3.) zu behandeln und zu bestrafen *r*). Studiren akatholische Schüler an katholischen Gymnasien, so müssen sie in gleicher Weise mit Namen dem Pastor angezeigt, und ihre Zeugnisse über den Fortgang und Fleiß nach Verlauf eines jeden Semesters dem Präfecten des Gymnasium vorgelegt werden. Ist aber im Orte oder in der Nähe kein Pastor, so wird die Sorge für ihren Religionsunterricht den Eltern überlassen *s*). Der Aufenthalt und Unterricht in den Schulen der Helvetischen Religionsgenossen in Ungarn ist blos denjenigen Kindern aus den deutschen Provinzen gestattet, welche sich mit kreisämtlichen, auf das Datum der von der Landesstelle ertheilten Bewilligung sich berufenden Päßen ausweisen *t*).

Wo eine Gemeinde dergestalt gemischt ist, daß sie ungefähr zur Hälfte aus Katholiken besteht, kann auch eine gemeinschaftliche Schule errichtet werden. Hierin ist jedoch keineswegs mit Befehl und Zwang, sondern blos nach Thunlichkeit und nach vorläufiger Unterredung und Einwilligung der Gemeinde vorzugehen *u*). Hinsichtlich der Unter-

o) Ebend. §§. 318, 452. Hofd. v. 3. Febr. 1804 Jak. 9. Bd. S. 592.

p) St. Hofd. v. 27. Dec. 1824 Gout. 24. Bd. S. 1139.

q) St. Hofd. v. 6. Juni 1834 Z. 3226.

r) Hofd. v. 24. Nov. 1788 u. 27. Juni 1818 Jak. 5. Bd. S. 289, 10. Bd. S. 41.

s) St. Hofd. v. 7. Dec. 1822 Gout. 22. Bd. S. 532.

t) Hofd. v. 6. Febr. 1783 Jak. 5. Bd. S. 325.

u) Hofd. v. 11. Febr. 1787 ebend. S. 301.

haltung der Schulhäuser und Beischaffung der Schulerfordernisse gilt das, was wegen der Unterhaltung der Bethäuser bestimmt ist (§. 48) *w*). Den obrigkeitlichen Aemtern ist aufgetragen, darauf bedacht zu sein, daß die Schulgebäude sich in einem guten Baustande befinden, und die einer Reparatur bedürftigen so bald als möglich hergestellt werden *x*).

Daß katholische Kinder akatholische Schulen besuchen, kann nur dann geschehen, wenn es rein unmöglich ist, dieselben einer nahen katholischen Schule zuzuweisen, oder durch einen ambulirenden oder excurrirenden Schulgehülfen oder den Seelsorger bei Gelegenheit der Ertheilung des Religionsunterrichtes lehren zu lassen; in welch seltenem Falle der Seelsorger die Bestätigung mittelst eines schriftlichen Zettels zu machen hat, über dessen Vorzeigung erst das Kind in eine akatholische Schule aufgenommen werden darf *y*). Der protestantischen Schulenoberaufsicht ist eingeschärft, vor der Aufnahme von Kindern in protestantische Schulen bei strengster Verantwortung sich deren Taufscheine vorlegen zu lassen, und denjenigen, die hiernach katholisch erscheinen, die Aufnahme zu versagen *z*). Jedes katholische Kind, das eine akatholische Schule besucht, muß beim Beginn des Religionsunterrichtes abtreten *a*), in der katholischen Religionslehre von dem katholischen Seelsorger eifrigst unterrichtet und auch sonst noch sorgfältigst überwacht werden *b*). Auch dürfen katholische Kinder weder bei Akatholiken in Kost, Wohnung oder Unterricht untergebracht, noch überhaupt die Erziehung eines katholischen Kindes einem Akatholiken überlassen und anvertraut werden *c*).

w) Hofd. v. 27. Oct. 1808 Jak. 7. Bd. S. 191.

x) Verord. in Böhm. v. 20. Oct. 1841 Prov. Ges. 23. Bd. S. 540.

y) St. Hofd. v. 20. März 1824 Schwerdl. 10. Bd. S. 353. A. E. v. 30. Jan. St. Hofd. v. 6. Febr. 1827 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 135.

z) Minist. Schrb. v. 8. Aug. 1831 Prov. Ges. N. Oest. 13. Bd. S. 467.

a) Hofd. v. 22. Jan. 1788 Schwerdl. alte Aufl. 3. Bd. S. 108. Pol. Sch. V. §. 451.

b) A. E. v. 30. Jan. St. Hofr. v. 6. Feb. 1827 a. O.

c) St. Hofd. v. 9. Mai 1830 Pol. Sch. V. zu §. 129.

§. 51.

Instruction 1) für akatholische Schullehrer.

Die Candidaten zu Schuldiensten an akatholischen Schulen müssen, so wie katholische Lehrer den vorschriftmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen und in der Lehrart erhalten haben, und mit den gesetzmäßig adjustirten Zeugnissen darüber versehen, dann Landeskinder *a*), nicht aber gerade aus der nemlichen Provinz sein. Findet eine Gemeinde keinen Inländer: so hat sie die Erledigung des Schuldienstes mit Angabe der Besoldung dem Kreisamte anzuzeigen, damit sich mit dem protestantischen Consistorium in das Einvernehmen gesetzt werden könne. Auf einen Ausländer kann blos bei einem absoluten Mangel inländischer Candidaten angetragen werden *b*).

Da für die Akatholiken in den deutschen Staaten keine eigenen Hauptschulen bestehen, und somit auch kein eigener Präparanden-Unterricht ertheilt wird: so müssen sie sich deshalb an die katholischen Normal- und Hauptschulen wenden. Hierbei sind sie zwar zur Anhörung des Religionsunterrichtes, der den katholischen Schul-Candidaten ertheilt wird, nicht verhalten; allein sie müssen gleich bei ihrem Eintritte in den Präparanden-Curs, oder doch vor der Ausfertigung des Zeugnisses über den gemachten Präparanden-Curs das Zeugniß ihres Superintendenten über die Kenntniß der Religionslehre beibringen; wo dann die von demselben erhaltene Fortgangs-Note in dem Präparanden-Zeugnisse bei dem Gegenstande der Religionslehre mit dem Zusatze: laut Zeugnisses des Superintendenten Augsburgischer (Helvetischer) Confession, beigefügt wird. Die Vorschrift, daß die eine Lehrstelle suchenden Individuen über ihre Religionskenntnisse und catechetische Geschicklichkeit von ihrem Pastor geprüft werden sollen, ist durch die neuere Weisung behoben worden, in Folge welcher, weil die akatholischen Lehrer sich in dem Falle befinden, den Religions-Unterricht entweder selbst zu ertheilen, oder doch zu wiederholen, diese Prüfung dem Superintendenten vorbehalten wurde, dieser aber einen

a) Hofd. v. 15. u. 31. Jan. 1782 Pol. Sch. V. §§. 458, 459, 462.
b) St. Hofd. v. 2. Mai 1829 Prov. Ges. Böhm. 11. Bd. S. 348.

Senior oder Pastor hierzu delegiren kann *c*). Um die Note aus dem Vortrage der Religion ertheilen zu können: so muß sich der akatholische Präparand den Prüfungen des Präparanden-Lehrers gleich den katholischen Präparanden unterziehen. Es streitet dieses um so weniger gegen seine Religions- und Gewissens-Freiheit, als es sich dabei nicht um die unterscheidenden Religionslehren, sondern um die Methode des Unterrichtes oder Vortrags der Religionslehre handelt, welche bei allen Confessionen den Gesetzen des Denk- und Begehrungsvermögens, und der Natur des Gegenstandes angemessen sein muß. Der Präparanden-Lehrer hat sich nur zu hüten, daß er bei der Prüfung der akatholischen Präparanden über den Vortrag der Religionslehre sich nicht auf die unterscheidenden Lehren seiner Kirche einlasse; der Schuldirector aber darauf zu sehen, daß zur Hintanhaltung des Vorurtheils und Vermeidung alles Aergernisses, welches der gemeine Mann deshalb haben könnte, die Uibungen in der Catechisation über die Religion und Sittenlehre nicht öffentlich in der Schule mit allen Kindern, sondern nur mit einzelnen auf seinem Zimmer vorgenommen werden. Am Schluße des Zeugnisses kann auch die Bemerkung beigesetzt werden: den Augsburgischen (Helvetischen) Confessions-Verwandten, die seiner nöthig haben *d*). Nach der Instruction für akatholische Schullehrer hat ein solches Lehrzeugniß das Kreisamt als akatholischer Schuloberaufseher zu adjustiren.

Um die Verleihung einer Schule hat der Candidat ein eigenhändig unterschriebenes Gesuch, welchem das Lehrzeugniß, das Zeugniß des Superintendenten der Confession über seine Religionskenntnisse, dann die Zeugnisse über seine gute Aufführung beiliegen müssen, demjenigen zu überreichen, welchem das Recht der Präsentation auf den Schuldienst zusteht. Der Candidat erhält dann sein Anstellungs-Decret als Lehrer über die Präsentation mittelst des Schuldistricts-Aufsehers vom Kreisamte *e*). Die Verleihung des Schuldienstes gibt ihm

c) Stud. Hofd. v. 6. März 1820 Jak. 10. Bd. S. 50 Instruct. für Superintend. v. 20. Mai 1830 Art VI. §. 8 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 163.

d) Stud. Hofd. v. 4. Juli 1817 Pol. Sch. V. zu §. 459.

e) Stud. Hofd. von 29. Aug. 1820, ebend. §. 460.

das Recht zu dem Genuße der Einkünfte desselben, nicht zwar von dem Tage, an welchem die Verleihung ausgefertigt ist, sondern von dem Tage, an welchem er den Schuldienst antritt. Sie gibt ihm die Sicherheit, daß er von dem Präsentator des Dienstes nicht eigenmächtig entlassen werden kann; so wie auch die Befreiung vom Militärstande, so lang er als Schullehrer angestellt ist. Das Anstellungs-Decret sichert ihn jedoch nicht, daß er nicht auch wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche des Präsentators, der Herrschaft, Pastors und Gemeinde seines Dienstes verlustig werden kann. Er hat sich daher durch Geschicklichkeit Fleiß, Folgsamkeit und einen untadelhaften Lebenswandel um das Bestätigungs-Decret, welches ihm die Landesstelle verleiht *f*), und wozu er von seinem Schuldistricts-Aufseher nach einer angemessenen Probezeit in Vorschlag zu bringen ist, verdient zu machen. Erst als bestätigter Lehrer kann er wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit, und ohne daß die Landesstelle die Entlassung gegen ihn ausgesprochen hat, seinen Dienst nicht mehr verlieren.

Jeder Schullehrer hat gleich nach erhaltener Dienstverleihung sein Amt anzutreten. Die Pflichten, die er dadurch übernimmt, betreffen theils sein Benehmen in Hinsicht auf die Schule, und insbesondere die Schulkinder, den Gehülfen, das Schulgebäude und die Besorgung der Einkünfte des Dienstes, theils sein Verhalten gegen seine Vorgesetzten.

Rücksichtlich der Kinder hat er überhaupt die Pflicht, sie als ein kostbares Gut anzusehen, das seinen Händen anvertraut ist, damit er es sorgfältig bewahre, und verbessere. In dieser Absicht muß er 1) jährlich zur Zeit der Herbst-Ferien mit Zuziehung des Ortsschulaufsehers die Beschreibung der schulfähigen Kinder aufnehmen, solche von dem Pastor mit dem Taufbuche vergleichen, und unterschreiben lassen, und sodann bei der Schule aufbehalten, um sie bei der Visitation vorzulegen. 2) Hat er die vorgeschriebenen Lehrstunden pünctlich und genau zu beobachten, dabei unermüdet, ohne Rücksicht, ob die Kinder armen oder vermöglichen Eltern angehören, den Unterricht

f) Ebend.

zu besorgen, sich der vorgeschriebenen Lehrmethode zu bedienen, und in der Behandlung der Kinder mit Liebe und Ernst sich nach den Vorschriften des Methodenbuches zu halten. Um die armen Kinder mit den unentbehrlichen Lehrbüchern (mit Ausnahme des Religionsbuches) zu versorgen, von denen künftig, wie bisher, auf zwei Kinder eines verabfolget wird, hat er sich an das Kreisamt zu wenden, von wo er dieselben gegen den vorschriftmäßigen, von ihm selbst, von dem Pastor und Ortsschulaufseher unterfertigten, von dem Schuldistricts-Aufseher aber adjustirten Empfangsschein erhält. 3) Er muß die Fleiß-Cataloge ununterbrochen führen, die von der Schule Wegbleibenden väterlich ermahnen, und dem Pastor wöchentlich anzeigen, damit dieser durch sein Zureden den Schulbesuch der Nachlässigen befördere. Nebst dem muß er aus diesem Cataloge dem Pastor monatlich, der Ortsobrigkeit aber halbjährig, d. i. mit Ende der Monate März und September ein Verzeichniß der Ausgebliebenen unter der Mitfertigung des Pastors und Ortsschulaufsehers übergeben. 4) Kinder, welche mit natürlichen Blattern behaftet waren, soll er nicht eher zur Schule zulassen, als bis der Schorf ganz weggefallen ist; Kindern aber, welche mit einem Ausschlage behaftet sind, oder durch Ungeziefer auf dem Haupte geplagt werden, den Zutritt zur Schule gänzlich versagen. 5) Soll er auf die Beförderung guter Sitten alles Ernstes sehen, jugendliche Fehler nach den Schulgesetzen bessern, jede Gelegenheit, das Gute unter seinen Schülern durch Ermahnungen zu befördern, sorgfältigst benützen, und sie nicht blos mit Worten, sondern mehr noch mit Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Eingezogenheit und Anstand, sowohl in der Schule, als bei dem Weggehen aus derselben zum Guten zu bringen trachten. 6) Fehler von Wichtigkeit, als Diebstahl oder Unzucht hat er jedesmal dem Pastor des Ortes anzuzeigen, damit derselbe die Strafe bestimme oder das sonst Nöthige einleite. Die Mißhandlung eines Kindes wird das erstemal mit Arrest, das zweitemal mit Arrest und der Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestraft. 7) Vorzüglich soll aber der Schullehrer auf Beförderung der Religion bei der Schuljugend hinarbeiten, theils dadurch, daß er den Religionsunterricht des Catecheten nach der von diesem erhaltenen Belehrung fleißig wiederholt, theils

auch dadurch, daß er sie zur Ordnung und Eingezogenheit bei dem öffentlichen Gottesdienste verhält. Deshalb muß er 8) und zwar in erster Beziehung dem Religionsunterrichte des Catecheten stets selbst beiwohnen, und den Tag und Gegenstand desselben in ein eigenes Buch anmerken, das er auf jedesmaliges Begehren dem Schuldistricts-Aufseher vorzuzeigen hat; in zweiter Beziehung aber ein Beispiel guter Sitten sein. Er muß den Gottesdienst mit aller Auferbauung abwarten, und seine Küstersdienste mit Genauigkeit, Andacht und äußerem Anstande besorgen, in seinem häuslichen Lebenswandel aber durch Ordnung, eheliche Eintracht und gute Kinderzucht der Gemeinde vorleuchten. In dieser Betrachtung ist ihm 9) der Besuch der öffentlichen Schänkhäuser und das Geigen bei Tänzen in den Wirthshäusern auf das strengste verboten. Eben so ist es ihm untersagt, jemand einen verbotenen, unanständigen oder anstößigen Aufenthalt zu geben. Läßt er es sich angelegen sein, bei Kindern, welche außer den Schulstunden auf öffentlichen Plätzen gemeinschaftlich spielen, durch seine öftere Gegenwart alles Unsittliche oder der Gesundheit Schädliche entfernt zu halten: so wird ihm solches zum besondern Verdienste gerechnet. 10) Endlich darf er die Vorrückung der Kinder von der ersten Classe in die zweite nie unter dem Schul-Curse, oder ohne Zustimmung des Pastors vornehmen, und eben so die Aufnahme neuer Anfänger unter dem Schul-Curse nicht leicht veranlassen.

Der Gehülfe ist dem Schullehrer in seinen Amtsgeschäften beigegeben. In Ansehung desselben hat er folgendes zu beobachten: 1) Er darf keinen Gehülfen halten, ohne Genehmigung des Schuldistricts-Aufsehers. Dieser hat zu bestimmen, ob ihm nach den Gesetzen Alters- oder Krankheitshalber ein Gehülfe nöthig sei. 2) Nach erhaltener Bewilligung, einen Gehülfen zu halten, darf er keinen eigenmächtig aufnehmen, d. i. ohne ihn namentlich und mit Vorlegung seiner Zeugnisse dem Districts-Aufseher angezeigt, und von diesem die Genehmigung erhalten zu haben. 3) Dem Gehülfen hat er den Gehalt ordentlich abzureichen, und ihm mit der angemessenen, ordentlichen Kost, Wohnung und Liegerstatt zu versehen. 4) Er darf ihn unter den Schulstunden zu keinem Geschäfte gebrauchen,

welches außer dem Amte liegt. 5) Er muß auf seine Sittlichkeit als ein guter Hausvater sehen, wegen moralischer Fehler ihn Anfangs mit Liebe und Ernst ermahnen, bei nicht erfolgter Besserung aber solche dem Pastor anzeigen, und falls dadurch nicht abgeholfen wird, dann dem Schuldistricts-Aufseher melden. 6) Einen Wechsel mit dem Gehülfen kann er nur nach vorläufiger Anzeige an den Districts-Aufseher treffen. Wenn nicht wichtige Ursachen eintreten, aus welchen dieser die unverzügliche Entlassung des Gehülfen anzuordnen nöthig findet, soll die Verwechselung nie anders, als zu Ende des Schul-Curses und nach vorher gegangener sechswöchentlicher Aufkündigung geschehen. 7) Hat er gegen den Gehülfen über Dienstfehler, oder über sein Betragen gegen ihn als Dienstgeber eine Klage: so ist der Pastor der erste, bei dem er die Sache anzubringen hat. Kann dieser durch gütliche Mittel den Streit nicht beilegen: so ist die Klage dem Schuldistricts-Aufseher vorzutragen. Findet sich der Schullehrer durch den Spruch des Districts-Aufsehers gekränkt: so kann er den weitern Recurs an das Kreisamt, und wenn dieses gegen sein vermeintliches Recht gesprochen hat, an die Landesstelle nehmen.

Das Schulgebäude betreffend, muß der Schullehrer beherzigen, daß er nur Nutznießer desselben ist, und daß es nicht auf seine Kosten erhalten und eingerichtet werde. In dieser Ueberzeugung hat er 1) nichts durch seine Nachlässigkeit zu verderben, und auf die Erhaltung der Schulgeräthschaften mit aller Sorgfalt zu sehen; 2) Gebrechen an dem Hause, Fenstern u. s. w., woran er Schuld trägt, auf seine Kosten alsogleich herzustellen; 3) bei Gebrechen an dem Schulgebäude aber oder an dem Schulgeräthe, die nicht durch seine Schuld entstanden sind, die Anzeige mit Vorwissen und Mitfertigung des Pastors an den Schuldistricts-Aufseher zu dem Ende zu machen, damit ihnen ehestens und noch mit geringen Kosten abgeholfen werde.

In Hinsicht auf die Besorgung der Einkünfte hat sich der Schullehrer gegenwärtig zu halten, 1) daß er an denselben dem Schuldienste selbst nichts vergeben kann, und daher, wenn er sich in etwas verkürzt findet, die Anzeige an den Pastor, und wenn dieser durch gütliches Einschreiten nichts thun zu können glaubt, oder mit seinen Bemühungen nichts ausrichtet, an den Schuldistricts-Aufseher zu er-

statten. 2) Er darf das Schulgeld nicht erhöhen, sondern nur das im Orte übliche abfordern, wenn sich die Gemeinde freiwillig zu einem höheren nicht herbeiläßt. Eben so wenig kann er 3) das Holzgeld eigenmächtig steigern, wenn es auch wirklich dem Holzpreise nicht mehr angemessen ist. Der Lehrer hat deshalb die Bitte an den Schuldistricts-Aufseher, und dieser die Anzeige an das Kreisamt zu machen. Es steht aber auch der Gemeinde frei, das Schulzimmer selbst heizen zu lassen; in welchem Falle der Lehrer auf kein Holzgeld Anspruch machen kann. 4) In Ansehung der Art, wie die Gebühren einzubringen sind, soll es bei der Verordnung vom 6. September 1785 bleiben, kraft welcher den Herrschaften bei ihrer Dafürhaftung die Pflicht obliegt, auf Ansuchen des Schullehrers die Einhebung und Sammlung durch den Richter jeden Ortes vornehmen, und das Gesammelte dem Schullehrer in Gegenwart des Pastors, Verwalters und Ortsschulaufsehers gegen Quittung abführen, die allenfallsigen Rückstände aber in kurzen, durch den Districts-Aufseher zwischen dem Schullehrer und den im Rückstande haftenden Parteien auszugleichenden, oder im Falle keine Ausgleichung zu Stande kommt, von der Herrschaft selbst fest zu setzenden Fristen, ordentlich eintreiben zu lassen. 5) Findet sich der Lehrer hierin so gekränkt, daß auch der Pastor mit seiner Zusprache nichts vermag: so hat er die Anzeige an den Schuldistricts-Aufseher zu machen, der hierüber bei der Ortsobrigkeit einschreiten muß. Jedoch soll der Schullehrer durch höfliches Betragen und freundliches Ersuchen der Klage selbst aus allen Kräften vorzubeugen suchen. Neuestens sind die zwei letzten Puncte dahin bestimmt worden, daß, weil der Unterhalt der akatholischen Lehrer sich blos auf einen besondern Vertrag mit der Gemeinde gründet, der politischen Behörde nicht aufgetragen werden kann, die dem Lehrer gebührenden Beträge einzusammeln und ihm abzuführen. Sollte sich irgendwo der Fall ereignen, daß eine akatholische Gemeinde ihre contractmäßigen Beiträge dem Lehrer nicht abführt: so hat ihm die politische Behörde blos den gesetzlichen Beistand zu leisten *g*).

Was das **Verhalten des Schullehrers gegen seine**

g) Stud. Hofd. v. 3. Nov. 1821 Jak. 10. Bd. S. 50.

Vorgesetzten betrifft, so muß er, wie überhaupt in seinem ganzen Lebenswandel, also auch in seiner Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit der Gemeinde zum Muster dienen. Als Unterthan ist er in Allem, was nicht sein Amt betrifft, der Ortsobrigkeit unterworfen. In dem, was die Religionslehre, die er zu wiederholen hat, und sein Betragen bei den Religionsübungen angeht, untersteht er dem Pastor, dem Superintendenten, Senior und Consistorium. In dem, was den Unterricht in den anderen Lehrgegenständen, die Methode des Unterrichts und die Schulzucht betrifft, ist er zuerst dem Pastor, in weiterer Instanz aber dem Schuldistricts-Aufseher, dem Kreisamte und den höheren Behörden untergeordnet.

Der Schullehrer muß seinem Pastor, wenn ihm dieser über die Erfüllung seiner Amtspflichten, oder über sein moralisches Betragen Erinnerungen macht, ehrerbietige Folgsamkeit leisten, und eine gleiche Aufmerksamkeit rücksichtlich des Küsterdienstes, der mit dem Schuldienste gewöhnlich verbunden ist, und wo es nur geschehen kann, verbunden werden muß, schenken, und darf hierin nichts versäumen, was Ordnung, Reinlichkeit und Anstand fordern. Wenn unter den Schulstunden eine Küstersverrichtung vorfällt: so darf er weder die Schule enden, noch die Kinder verlassen, sondern er hat dem Pastor einen verläßlichen, dazu abgerichteten Menschen zur Dienstleistung beizugeben. Glaubt sich der Schullehrer durch das Benehmen des Pastors gekränkt, so hat er es bei dem Schuldistricts-Aufseher anzubringen, von dessen Ausspruche er den Recurs an die Landesstelle zu nehmen hat. Betrifft aber die Beschwerde gegen den Prediger die Religionslehre: so ist sie unmittelbar dem Superintendenten vorzulegen, und von dessen Ausspruche der Recurs an das Consistorium zu ergreifen.

Dem Ortsschulaufseher hat der Schullehrer mit zuvorkommender Höflichkeit zu begegnen, ihn um Einschreitung zur Beförderung des Schulbesuches zu ersuchen, so wie ihm den Extract der im Schulbesuche Nachlässigen zur Mitfertigung vorzulegen. Erhält er von ihm wegen einer minder genauen Pflichterfüllung eine gebührende Erinnerung: so hat er seine Ermahnungen mit Bescheidenheit anzunehmen.

Dem Schuldistricts-Aufseher endlich ist der Lehrer die-

jenige Ehrfurcht schuldig, welche er dem Kreis-Commissäre in Schulsachen zu leisten hat. Er hat sich dessen, den Schulvorschriften angemessenen Befehlen genau zu fügen, ihm in jeder Schulangelegenheit genaue Auskunft zu geben, wenn er die Schul-Visitation hält oder sonst in seine Schule kommt, mit aller Ehrerbietigkeit und bereitwilligem Gehorsame zu begegnen, und in allen Angelegenheiten seines Amtes sich an ihn zu wenden. Bei der Schul-Visitation ist er insbesondere schuldig, ihm die Beschreibung der schulfähigen Kinder, den Prüfungs-Catalog, die Fleißverzeichnisse aller Monate seit der letzten Schul-Visitation, die Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände mit der Bemerkung, wie weit er hierin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder, und der sowohl vorhandenen als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protokoll der Schulverordnungen und Currenden, und eine Note der Anmerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er etwa machen kann, vorzulegen, seine Belehrungen aufmerksam anzunehmen, und seine Aufträge pünctlich zu befolgen. Eben diese Pflichten hat er gegen den Kreis-Commissär, in dessen Begleitung der Schuldistricts-Aufseher die Visitation vornimmt.

Die Wichtigkeit der bisher angeführten Pflichten des Schullehrers läßt von selbst einsehen, wie viel an der genauen Beobachtung derselben gelegen ist. Dafür muß ihm auch jeder Fehler auf das strengste zugerechnet werden. Um nicht aus sträflicher Unwissenheit in seinem Dienste zu fehlen, soll er die in Schulsachen ergangenen Verordnungen fleißig sammeln, und in ein eigenes dazu gewidmetes Buch (Protokoll) genau und sauber eintragen.

Die Fehler des Lehrers sind entweder Mangel an hinlänglichen Kenntnissen, oder Nachlässigkeit im Amte, Unzufriedenheit, Zanksucht, Mangel an Ehrerbietigkeit gegen Vorgesetzte, Unmäßigkeit u. s. w., oder gar Fehler gröberer Art. Was 1) den Mangel an hinlänglichen Kenntnissen betrifft: so wird zwar kein Lehrer ohne die vorschriftmäßigen Zeugnisse angestellt; allein er kann im Amte nicht genug eifrig sein, die erlernte Lehrmethode vergessen haben, und daher fehlerhaft im Lehren verfahren. In diesem Falle sind die Zurechtweisungen des Pastors und des Schuldistricts-Aufsehers die ersten Besserungsmittel.

Wenn diese nichts fruchten: so wird er verhalten, sich bei dem Schuldistricts-Aufseher nach einer ihm zur Vorbereitung bestimmten Zeit zu einer neuen Prüfung zu stellen. Besteht er darin nicht, so ist ihm auf seine Kosten ein Provisor, der aber nicht unter seiner Leitung zu stehen hat, beizugeben, und er blos zum Kirchendienste anzuweisen. 2) Nachlässigkeit im Amte wird nach fruchtlos versuchten Ermahnungen mit der Entlassung vom Dienste bestraft. Wenn sich der Schullehrer mit der Gemeinde nicht im Frieden zu halten versteht, und erhoben wird, daß die Schuld des Unfriedens an ihm liegt: so wird er nach fruchtlos angewandten Zurechtweisungen von seinem Orte in ein anderes auf einen minder einträglichen Dienst übersetzt, falls er sich aber auch da nicht bessert, ganz entlassen. 4) Fehlern der Insubordination oder eingewurzelten Trunkenheit steht nur die Entlassung vom Schuldienste bevor. Unsittlichkeit noch wilderer Art, vor allem aber erwiesene Verführung wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zu allen Schuldiensten bestraft.

Dagegen werden brave Lehrer bei dem Schuldienste Lebenslang versorgt. Finden sie es im Alter für ihre Ruhe nöthig, den Schuldienst abzutreten, und haben sie einen zum Schulamte tauglichen Sohn: so wird ihnen die Abtretung an diesen in so weit erlaubt, als bei Privat-Patronaten die Präsentatoren damit einverstanden sind.

Der Lehrer, der diese Abtretung wünscht, hat darum durch den Schuldistricts-Aufseher anzusuchen. An Töchter den Schuldienst abzutreten, kann, da es den Weg zu mancher unglücklichen Ehe öffnen würde, im Allgemeinen nicht erlaubt werden *h*).

Das Tragen der Uniform, welche den katholischen Schullehrern bewilliget worden ist, ist auch den akatholischen Schullehrern gestattet *i*).

h) Hofd. v. 12. Mai 1806, Instruct. für akathol. Schullehrer Roths Fortsetzung v. Gout. 5. Bd. S. 59. 118-127.

i) Stud. Hofd. v. 12. April 1816 Krop. 44. Bd. S. 153.

§. 52.

2) Für akatholische Schulgehülfen.

Der Gehülfe an einer akatholischen Schule muß ein Inländer sein, und kann nur dann den Dienst antreten, wenn er sich über seine in dem Curse an einer inländischen Hauptschule erworbenen Schulkenntnisse mit dem vorgeschriebenen von dem Schuldistricts-Aufseher adjustirten Zeugnisse, und über seine Religionskenntnisse mit dem erforderlichen Religionszeugnisse (vorg. §.) als zum Lehramte tauglich ausgewiesen hat. Wegen der Aufnahme hat er sich vorerst an den Lehrer zu wenden, dem es bekannt ist, in wie fern die Aufnahme von ihm abhängt. Ist er aufgenommen: so bleibt er, so lang er angestellt ist, von dem Militär-Dienste befreit.

Der Gehülfe muß den Schullehrer als seinen nächsten Vorgesetzten ansehen, ihm Ehre und Gehorsam beweisen, und sich bestreben, da er dessen Hause angehört, durch friedliches und gefälliges Betragen die Einigkeit in der Familie nicht nur nicht zu stören, sondern sie nach Kräften zu befördern. In seinem Dienste hat er sich mit der strengsten Genauigkeit an die vorgeschriebenen Schulstunden zu halten, die eingeführte Lehrmethode unverbrüchlich zu beobachten, die Schulkinder ohne Unterschied, ob ihre Eltern arm oder vermöglich sind, mit gleichem Fleiße zu bearbeiten und gleicher Höflichkeit zu behandeln, die bemerkten Fehler nach Vorschrift der Schulgesetze zu bessern, und jede Gelegenheit zur Beförderung guter Gesinnungen und Sitten sorgfältigst zu benützen. Seine Gegenwart bei den Spielen der Kinder, außer den Schulstunden, wird ihm zum gleichen Verdienste angerechnet, wie dem Lehrer. Er hat gleich diesem, dem Religionsunterrichte des Catecheten jedesmal beizuwohnen und daraus fleißig zu wiederholen, als Küster aber und als Aufseher der Jugend bei dem Gottesdienste das zu beobachten, was für den Lehrer vorgeschrieben ist. Ihm ist nicht nur das Geigen bei Tänzen und das Besuchen der Wirthshäuser verboten; er hat sich selbst zu hüten, daß er sich nicht durch zu häufige und zu vertraute Besuche eines oder des anderen Hauses in der Gemeinde verächtlich mache, und zu üblen Muthmaßungen oder Gerede Veranlassung gebe. Fortwährende Nachlässigkeit im

Dienste, subordinationswidriges Benehmen, unrechte Behandlung der Kinder, unsittliche Aufführung, ja selbst schon eine durch seine Schuld und nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit erregte üble Meinung wird streng geahndet, und in einem wichtigeren Falle, oder bei nicht erfolgter Besserung kleiner Fehler, mit der gänzlichen Entlassnng vom Schulamte bestraft.

Nach dem Schullehrer ist sein unmittelbar höherer Vorgesetzte der Pastor. Er hat daher auch diesem in allen das Amt und die sittliche Aufführung betreffenden Dingen genauen Gehorsam zu leisten. Klagen, welche der Schulgehülfe gegen den Schullehrer führen zu müssen glaubt, bringt er dem Pastor vor, welcher durch gütliche Mittel dieselben zu schlichten suchen muß. Kann keine Ausgleichung bewirket werden: so bringt er sie bei dem Districts-Aufseher an. Glaubt sich der Gehülfe durch das Benehmen des Pastors gekränkt: so hat er sich an das Kreisamt zu wenden, von welchem der Recurs an die Landesstelle geht. Wenn ein Gehülfe schon wenigstens ein Jahr dem Schulamte vorgestanden ist, und das 20. Lebensjahr zurück gelegt hat: so kann er das Lehrerzeugniß erhalten. Zu dem Ende muß er sich der Prüfung unterziehen, die der Districts-Aufseher an den bestimmten Tagen vornimmt. Findet ihn derselbe bei dieser, oder falls er nicht ganz bestanden wäre, bei der wiederholten Prüfung in Ansehung seiner Kenntnisse und standhaften Beweise sowohl über die zweckmäßige Handhabung der Schulzucht, als über die Untadelhaftigkeit seines Wandels zur Erlangung jenes Zeugnisses würdig: so hat er sich an den bestimmten, durch Umlaufschreiben bekannt gemachten Tagen mit dem Zeugnisse des Superintendenten (vorg. §.) über seine Religionskenntnisse und die während seiner Dienstzeit bewiesene Geschicklichkeit und Verwendung, dann mit einer schriftlichen Anweisung des Districts-Aufsehers an den Schuloberaufseher zu wenden, welcher ihm nach einer über die Lehrgegenstände und Lehrmethode (mit Ausnahme der Religionslehre) vorgenommenen und gut überstandenen Prüfung, sein Gehülfenzeugniß für einen Lehrer adjustirt. Ohne dieses Zeugniß kann er keinen Schuldienst erhalten. Auch kann er sich nicht außer an den vorgeschriebenen Tagen dieser Prüfung aus dem Grunde etwa unter-

ziehen, weil er von Seite eines Präsentanten zu einem Schuldienste eine bestimmte Zusage erhalten hat.

Der Gehülfe kann nicht unter dem Schul-Curse von seinem Posten abgehen, aber auch nicht ohne dringende Ursache, und nie ohne Vorwissen des Districts-Aufsehers unter dieser Zeit von dem Lehrer entlassen werden. Bei dem Wechsel nach Endigung eines halbjährigen Schul-Curses hat gegenseitig eine sechswöchentliche Aufkündigung, und die Anzeige an den Districts-Aufseher zu geschehen *a*).

§. 53.

3) Für die Pastoren.

Der Pastor ist vermöge seines Berufes der Führer des Volkes zur religiösen Sittlichkeit, und in dieser Hinsicht auch Lehrer der Schuljugend. Da aber auch der übrige Schulunterricht theils vermöge des Inhaltes, theils vermöge seines Einflusses auf die Entwikkelung der Seelenkräfte, die moralische Bildung des Volkes ausnehmend befördert: so ist er zugleich der Aufseher über den gesammten Schulunterricht, und der nächste und unmittelbare Aufseher über jede Trivialschule seines Pfarrbezirkes. In dieser doppelten Beziehung eines Lehrers und eines Aufsehers der Schule liegen ihm mehrere Pflichten ob.

Als Lehrer der Religion in der Schule muß es sich der Pastor zur heiligsten Pflicht rechnen, 1) den Religionsunterricht in den vorgeschriebenen wöchentlichen Stunden, ohne sich die geringste Vernachlässigung zu Schulden kommen zu lassen, indem die Stunde, die er an einem Tage Amtsgeschäfte halber nicht halten kann, des andern Tags unausbleiblich einzuholen hat, mit Eifer, Liebe und Nachdruck zu besorgen, die Glaubens- und Sittenlehre auf eine den Kindern faßliche Art nach den Grundsätzen einer richtigen Methode vorzutragen, und dieselbe durch Erweckung frommer Empfindungen ihren zarten Herzen einzuflößen. Uiber die Lehren, welche er vorträgt, ist er dem Superintendenten und dem Consistorio verantwortlich. Jedes-

a) Hofd. v. 12. Mai 1806, Instruct. für akath. Schulgehülf. Roths Fortsetz. v. Gout. 5. Bd. S. 59, 115—118.

mal aber, da er catechisirt, muß er in dem in der Schule befindlichen Fleiß-Cataloge bei der Rubrik des Tages anmerken, daß er catechisirt hat. 2) Da der Unterricht ohne öftere Wiederholung nicht hinlänglich behalten wird, der Pastor aber bei seinen übrigen Amtsgeschäften nicht genug Zeit behält, diese Wiederholung selbst vorzunehmen: so hat er dazu sich des Lehrers und des Gehülfen zu bedienen, und diesen hierwegen die nöthige Anleitung zu geben. 3) Muß er darauf sehen, daß die Kinder dem Gottesdienste fleißig und anständig beiwohnen, und hierzu sowohl das Seinige selbst beitragen, als auch den Lehrer zur Mitwirkung anleiten und verhalten.

Als Aufseher der Schule hat er 1) zu wachen, daß die schulfähigen Kinder die Schule fleißig besuchen, daß von dem Lehrer die Schulstunden ordentlich gehalten, die armen Schüler mit den nöthigen Büchern versehen, die Vorschriften der Methode durchaus genau beobachtet, und die Kinder nach den Disciplinar-Gesetzen behandelt werden. In Ansehung der Bücher für die Armen hat er auf die vorschriftmäßige und wahrhafte Ausstellung des Empfangsscheines zu sehen, und denselben mit zu unterfertigen. Ihm steht die Beurtheilung zu, ob ein Kind der ersten Classe in die zweite vorzurücken geeignet sei, welche Vorrückung er jedoch nicht leicht unter dem Schul-Curse geschehen lassen soll. Bemerkt er an dem Lehrer Gebrechen: so hat er ihn mit Schonung, und in Abwesenheit der Kinder zurecht zu weisen. Er hat die Eltern durch herzliches Zureden zur Abschickung ihrer Kinder in die Schule zu ermahnen, und alle in seinem Amte liegenden Mittel zur Beförderung des Schulwesens anzuwenden. Kann der Lehrer Krankheitswegen den Unterricht nicht ertheilen: so wird es ihm zum ausnehmenden Verdienste gerechnet, wenn er nach dem Beispiele mancher Anderer, die es schon gethan haben, selbst auf einige Zeit den ganzen Schulunterricht über sich nimmt. Kann er dieses aber wegen seiner Seelsorgegeschäfte oder Gesundheitsumstände nicht thun: so muß er sogleich die Anzeige an den Schuldistricts-Aufseher machen, zu dessen Kenntniß er auch den Tod des Schullehrers zugleich mit dem Vorschlage eines Gehülfen zu bringen hat, welcher zur einstweiligen Versehung der Schule nach den Gesetzen geeignet ist. 2) Er hat über den Wandel des Schul-

lehrers die Aufsicht zu führen. Entdeckt er an ihm, daß er die Schänkhäuser besuche, bei öffentlichen Tänzen musicire, sich der Trunkenheit ergebe, mit seinen Nachbarn oder Hausleuten im Unfrieden lebe, oder zur Unsittlichkeit Neigung äußere: so muß er weitern üblen Folgen durch seine Ermahnungen alsogleich vorzubeugen suchen. Er ermahnt den Schullehrer zuerst in geheim, dann mit Beiziehung des Ortsschulaufsehers, und bedroht ihn mit der Anzeige an den Schuldistricts-Aufseher, die, wenn keine Besserung erfolgt, unfehlbar und ohne langen Aufschub zu machen ist, damit das Uibel nicht unheilbar werde. Betrifft aber der Unfug des Schullehrers den Religionsunterricht, oder eine Lauigkeit in den Religionsübungen: so ist die Sache, statt an den Schuldistricts-Aufseher, unmittelbar an den Superintendenten zu bringen. 3) In dem Amte des Pastors liegen keine Zwangsmittel. Alles, was er leisten kann, besteht im Lehren, Ermahnen, Zurechtweisen. Wo diese Mittel nicht anschlagen, hat er die Sache zur Kenntniß des Schuldistricts-Aufsehers zu bringen, der dann die nöthigen Zwangsmittel einzuleiten wissen wird. Nur gewisse Vorbereitungsanstalten zu diesen Zwangsmitteln liegen noch in dem Wirkungskreise des Pastors. Er muß nemlich das jährliche Verzeichniß der schulfähigen Kinder mit dem Taufbuche vergleichen und unterfertigen, und den Extract der im Besuche der Schule Nachlässigen halbjährig bestätigen. 4) In so weit der Küster Schullehrer ist, hat der Pastor darauf zu sehen, daß er mit Ordnung, Fleiß und Anstand dieses Amt verwalte. Zur Zeit der Schulstunden aber darf der Pastor den Schullehrer zu keiner Küstersverrichtung verhalten; sondern er muß sich mit der Bedienung eines andern verläßlichen, dazu abgerichteten Menschen begnügen. 5) Da mit dem Berufe des Pastors Herrschsucht und ein unsanftes Betragen nicht vereinbarlich ist: so hat er den Schullehrer stets mit der Achtung zu behandeln, die dessen Amte gebührt, ihm im Umgange mit Anstande zu begegnen, und selbst bei Fehlern mit Liebe, ohne öffentliche Herabsetzung, wie schon gesagt wurde, zurecht zu weisen. 6) Für seine Person ist der Pastor sowohl als Religionslehrer, als auch als Schulaufseher zunächst dem Schuldistricts-Aufseher untergeordnet. Er ist ihm daher in allen die Schule betreffenden Sachen die gebührende Achtung und Folgsamkeit schuldig,

und verbunden, die nöthigen Auskünfte, die Religionslehre ausgenommen, zu ertheilen, die erhaltenen Aufträge zu erfüllen, und bereitwilligst mitzuwirken, damit das Beste des Schulwesens in allen Fällen befördert werde. 7) Wird eine Schul-Visitation von dem Schuldistricts-Aufseher in Begleitung des Kreis-Commissärs vorgenommen: so ist es seine Pflicht, nicht allein selbst gegenwärtig zu sein, und als Catechet die Prüfung über den Religionsunterricht zu dem Ende vorzunehmen, damit der Districts-Aufseher und der Kreis-Commissär überzeugt werden, daß dieser wichtigste Theil des Unterrichtes fleißig betrieben werde; sondern er hat auch diejenigen Parteien dazu zu laden, welche nach der allerhöchsten Vorschrift dabei erscheinen sollen *a*).

§. 54.
Oberaufsicht über die Schulen.

Die Oberaufsicht über die protestantischen Schulen hat von Zeit zu Zeit gewechselt. Gleich vom Anfange wurde verstattet, daß die hierländigen Pastoren, bis ein Superintendent angestellt würde, die gewöhnlichen halbjährigen Visitationen akatholischer Schulen dergestalt vornehmen könnten, daß sie darüber Bericht erstatteten, und überhaupt allen bestehenden Vorschriften sich genau fügten; zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Unterrichtes aber die Bezirks-Vikäre wenigstens einmal des Jahres fleißig nachzusehen hätten *a*). Im Ascher Bezirke hatte sie der Egersche Burggrafenamts-Verweser oder dessen Adjunct vorzunehmen *b*). Vermöge der politischen Verfassung der deutschen Schulen und mehrerer besondern Verordnungen ist die Aufsicht über akatholische Schulen zwischen dem Schuldistricts-Aufseher, dem Kreisamte und Consistorium getheilt worden. Dem

a) Hofd. v. 12. Mai 1806, Instruct. für die Pastoren Roths Fortsetz. v. Gout. 5. Bd. S. 59, 127 — 131.

a) Hofd. v. 17. Febr. 1784 Jak. 5. Bd. S. 328.

b) Hofd. v. 5. August 1784 u. 6. Mai 1791 ebend. 328, 329.

ersten sollten die in seinem Districte befindlichen akatholischen Schulen in allen Dingen unterstehen, mit alleiniger Ausnahme der Religionslehre und des Betragens des Schullehrers und Gehülfen bei den Religionsübungen, welche zwei Gegenstände dem Superintendenten überlassen blieben. Er sollte diese Schulen untersuchen, aber die Visitation nicht allein vornehmen, sondern sowohl bei der jährlichen Visitation, als bei jeder andern, etwa unter der Zeit nöthigen Untersuchung, immer auch der zur Besorgung der kreisämtlichen Schulangelegenheiten bestimmte Kreis-Commissär gegenwärtig sein, und nach der Beschaffenheit der Umstände mitwirken. Zu diesem Behufe sollte das Kreisamt auf jedesmaliges Ansuchen des Schuldistricts-Aufsehers den bestimmten Kreis-Commissär zu der vorfallenden Visitation abordnen, und demselben die gemeinschaftliche Mitwirkung zur Pflicht machen. Desgleichen sollten vorkommende Beschwerden von dem Schuldistricts-Aufseher nur gemeinschaftlich mit dem Kreis-Commissäre untersucht und beigelegt; wichtigere Beschwerden aber von beiden nach gepflogener Untersuchung der Landesstelle vorgelegt werden. Der Schuldistricts-Aufseher sollte zwar auch in den Religionsunterricht und in die Religionsübungen Einsicht nehmen, aber blos um sich zu überzeugen, daß der Religionsunterricht in den vorgeschriebenen Stunden in der Schule sicher ertheilt werde, und nichts den Toleranz-Gesetzen zuwider vorkomme. Die Visitations-Berichte sollte er wie bei den katholischen Schulen an das Consistorium erstatten, damit dieses und der bei demselben das Schul-Referat führende Oberaufseher auch von den akatholischen Schulen Kenntniß, und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese hätte. Endlich sollte das Consistorium rücksichtlich der akatholischen Schulen zwar eine gleiche Wirksamkeit wie bei den katholischen haben, allein die Anstellung eines Lehrers, wenn auch dieselbe auf die Privat-Präsentation der akatholischen Gemeinde zu geschehen hätte, dann die Aufstellung eines Provisors bei einem Lehrer sollte es immer der Landesstelle vorlegen, welche die Anstellungs-Decrete auszufertigen, und dem Angestellten durch den Schuldistricts-Aufseher zukommen zu lassen haben sollte. Nur die Berichte über die Untersuchung vorgefallener Gebrechen sollten nicht dem Consistorium, sondern der

Landesstelle unterlegt, und von dieser das Consistorium über das Veranlaßte blos in Kenntniß gesetzt werden *c*).

Hierin ging jedoch über die Vorstellung der protestantischen Consistorien die Aenderung vor sich, daß die akatholischen Landschulen der Aufsicht der katholischen Schuldistricts-Aufseher und Consistorien gänzlich entzogen, und den Kreisämtern dergestalt untergeordnet worden sind, daß das Kreisamt, welches in Angelegenheiten der Schule mit dem Consistorium gleichen Rang hat, alles das besorge, was das Consistorium in Ansehung der katholischen Schulen zu thun hat, und der Kreis-Commissär, welcher die Schulsachen bei dem Kreisamte verhandelt, der Schuldistricts-Aufseher der protestantischen Schulen des Kreises sei. Der katholische Schulenoberaufseher und das Consistorium sollten zur Erlangung einer allgemeinen Uebersicht von dem Schulwesen in ihrer Diöcese, von dem Zustande der akatholischen Schulen durch die Landesstelle in Kenntniß gesetzt werden, ihre etwaigen Bemerkungen hierüber aber in dem gehörigen Wege vorlegen. Die Vergütung der Reisekosten aus Gelegenheit einer Schul-Visitation sollte der visitirende Kreis-Commissär aus dem Vermögen des Bethauses, und in so weit dieses jene Kosten zu bestreiten unvermögend wäre, aus dem Schulfonde erhalten *d*); was jedoch, um sowohl die akatholischen Bethäuser, als auch den hier und da schlecht dotirten Schulfond zu schonen, mit der Weisung wieder behoben wurde, daß die Kreis-Commissäre die Schul-Visitation bei Gelegenheit der Bezirksbereisungen, welche sie ohnehin alle Jahre gegen Entschädigung von dem Aerarium vornehmen müssen, oder anderer durch den Lauf des Jahres in der Gegend der akatholischen Schulen vorfallenden Commissionen, unter einem vorzunehmen hätten *e*).

c) Polit. Verfass. der deutsch. Schul. II. Abschn. u. Hofd. v. 12. Mai 1806. Instruct. für Schuldistricts-Aufseher §. 21, für Kreisämter §. 4, für Consistorien §. 10 Roths Fortset. v. Gout. 5. Bd. S. 59, 88 — 101, 104 — 114. Hofd. für Ober- u. Nieder-Oester. v. 14. Aug. 1805 Schwerdl. 5. Bd. S. 603.

d) Hofd. v. 6. April 1808 Jak. 10. Bd. S. 46.

e) Hofd. v. 13. Oct. 1808 ebendas.

Gegenwärtig ist zum Grundsatze angenommen, daß das Volksschulwesen der Akatholiken in Zukunft abgesondert von jenem der Katholiken behandelt werde, und in dieser Absicht verordnet, daß die Schuldistricts-Aufsicht, welche den Dechanten über die katholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht auf die akatholischen Schulen den Senioren anvertraut bleibe, und daher die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst inspicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen haben, was einem katholischen Schuldistrics-Aufseher in Ansehung der von ihm zu inspicirenden katholischen Schulen zu thun obliegt *f*). Die Regierung etwartet, daß die Akatholiken und besonders ihre Geistlichkeit dieses gnädige Zutrauen in ihre genaue Aufsicht auf das Volksschulwesen und ihre Betriebsamkeit, dasselbe zu befördern und immer vollkommener zu machen, zu ehren wissen, und zu erhalten sich bestreben werden. Hiernach muß nun auch alles dasjenige, was in den vorhergehenden Paragraphen vom Schuldistricts-Aufseher und Consistorium gesagt worden ist, auf die Senioren und Kreisämter angewendet werden. Die Schuldistricts-Aufsicht, welche bisher ein Kreis-Commissär besorgte, geht auf die Senioren über; sonst dauert aber die Wirksamkeit der Kreisämter in akatholischen Schulangelegenheiten noch fort, da die übrigen Bestimmungen, welche die politische Schulverfassung in dieser Beziehung enthält, unverändert geblieben sind *g*). In der Hauptstadt der Provinz vertritt die Stelle des Schuldistricts-Aufsehers in Beziehung auf die Schulen seiner Confession der Superintendent. In Wien ist außerdem noch dem Ermessen des Regierungs-Präsidium anheim gestellt, zu den Semestral-Prüfungen in der vereinigten Schulanstalt der beiden protestantischen Gemeinden einen mit dem akatholischen Volksschulwesen genau bekannten Regierungsrath abzuordnen *h*).

Was die jährliche Erhebung und Darstellung des Zustandes des akatholischen Volksschulwesens betrifft: so ist auf folgende Art

f) A. E. v. 20. Febr. 1820. Pol. Sch. V. §. 447.

g) Hofd. v. 29. Aug. 1820 Schwerdl. 10. Bd. S. 387.

h) Stud. Hofd. v. 29. April 1820 Z. 2700 Pol. Sch. V. §. 463.

vorzugehen: 1) Die jährliche Zählung der schulfähigen akatholischen Kinder ist den Pastoren, und nur da den katholischen Schullehrern zu überlassen, wo akatholische Familien zu keinem Pastorate eingepfarrt sind. Zu diesem Ende müssen in jeder für die katholischen Schulen bestimmten Uebersichtstabelle eigene Rubriken, und zwar sowohl für die schulfähigen als die schulgehenden akatholischen Kinder mit Beirückung der Confession angebracht werden. Es können diese Kinder daher nicht mehr in die Zahl der katholischen Kinder einbezogen werden *i*), wie es früher verordnet war *k*). 2) Jedes Pastorat hat, wenn unter den aufzunehmenden schulfähigen Kindern auch Kinder einer andern Confession sich befinden, die zu keinem bestimmten Pastorate dieser Confession gehören, dieselben in einer besondern Rubrik aufzuführen, welches auch in Ansehung der schulbesuchenden Kinder zu beobachten ist. 3) Jeder Pastor hat alle Jahre spätestens bis zu Ende Septembers dem vorstehenden Seniorate, oder wo der Superintendent selbst inspicirt, diesem die Zahl der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder, und überhaupt alles, was zur Verfassung des jährlichen Ausweises über den District nöthig ist, einzuberichten. 4) Der Senior hat mit Hülfe der von den einzelnen Pastoren erhaltenen Schul-Notizen nach dem mitgetheilten, im Anhange unter **Lit. D** befindlichen Formulare, und zwar dermalen, wo die Ferienzeit früher eintritt, spätestens bis Ende Septembers *l*), einen summarischen Ausweis über den Zustand sämmtlicher in seinem Bezirke vorhandenen akatholischen Schulen dem Kreisamte und dem Superintendenten zu überreichen. Wird in dem Schulzustands-Berichte ein Individuum vom Lehr- oder Aufsichts-Personale schlecht classificirt: so müssen unter einem die Gründe der schlechten Classification angegeben werden *m*). 5) Das Kreisamt

i) Stud. Hofd. v. 4. Dec. 1821 Gout. 20. Bd. S. 851. Pol. Sch. V. zu §§. 304, 443.

k) Hofd. v. 23. Aug. 1782, 14. Aug. 1805 a. D. Stud. Hofd. v. 6. März 1820 Jak. 10. Bd. S. 47 — 52. Pol. Sch. Verf. §. 447, 448.

l) Verord. in Böhm. v. 27 Dec. 1833 Prov. Ges. 15. Bd. S. 634.

m) Stud. Hofd. v. 13. März 1834 Prov. Ges. Böhm. 16. Bd. S. 416.

hat die erhaltenen Senioriats-Ausweise mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle einzubegleiten; der Superintendent aber hat aus den Seniorats-Ausweisen eine allgemeine Uebersicht über den Zustand aller in seinem Bezirke liegenden Schulen zu entwerfen, und dieselbe bis zum Anfange des neuen Schuljahres der Landesstelle vorzulegen *n*). Für das Ascher Gebiet, welches nicht unter dem böhmischen Superintendenten steht, sondern ein eigenes Consistorium hat, muß die Schulzustands-Tabelle sammt Berichte der Landesstelle von diesem Consistorium vorgelegt werden *o*). In den Provinzen, wo den akatholischen Superintendenten und Senioren nicht überhaupt ein jährliches Reise-Pauschale von 50 fl. C. M. zugestanden ist, erhalten sie für die Visitation jeder akatholischen Schule 3 fl. C. M. aus dem Normal-Schulfonde *p*) und die kostenfreie Abholung von der Gemeinde, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sie die Visitation überhaupt auf die für die Gemeinden mindest lästige und mindest kostspielige Art einzurichten haben. Rücksichtlich der Kreis-Commissäre wurde wieder bestimmt, daß sie für die Visitation der akatholischen Schulen die Vergütung der Reisekosten aus dem Schulfonde erhalten sollen, wenn die Bethäuser sie selbst zu bestreiten unvermögend gefunden werden. Da übrigens der Senior und durch ihn der Superintendent von den untergeordneten Pastoren eine jährliche Notiz über den Zustand ihrer Schulen erhalten, und es ihnen auch leicht ist, hierüber noch auf andern Wegen Nachrichten und Auskünfte einzuziehen, eine alljährige Schul-Visitation aber zu viele Zeit weg nehmen, und ihren Pastorats-Geschäften nachtheilig sein würde: so ist noch gestattet, daß sie die Schulen nur bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen, jedoch jede Schule alle zwei Jahre wenigstens einmal, und dann genau und streng visitiren, ausgenommen, wenn

n) Stud. Hofd. v. 8. Jan. 1823 Pol. Ges. 51. Bd. S. 6, v. 23. Juli 1825 Jak. 10. Bd. S. 52.

o) Verord. in Böhm. v. 25. Dec. 1822 Jak. 10. Bd. S. 51.

p) Stud. Hofd. v. 15. März, Verord. in Böhm. v. 28. Dec. 1823 Jak. 10. Bd. S. 83 — 88. A. E. v. 26. Febr. Stud. Hofd. v. 3. März 1830 Prov. Ges. Böhm. 12. Bd. S. 253.

Umstände es nothwendig machen, eine oder die andere Schulanstalt öfters zu untersuchen *q*). Durch diese allgemeine Vorschrift ist es von derjenigen Verordnung in den widerstreitenden Puncten abgekommen, welche die böhmische Landesstelle in gleicher Absicht kurz vorher erlassen hatte *r*). Den Hauptbericht über den Zustand der akatholischen Schulen hat die Landesstelle jährlich abgesondert von dem über die katholischen und israelitischen Schulen zu erstattenden Hauptberichte, und mit einer eigenen Uebersichts-Tabelle vorzulegen, weil über den Zustand der akatholischen Schulen Sr. Majestät ebenfalls ein abgesonderter Hauptbericht unterlegt werden muß *s*). Ueber den Zustand der in Wien, Triest und der Bukowina eigens bestehenden Volksschulen der nicht unirten Griechen ist von der Landesstelle am Ende des Jahres ein besonderer Bericht zu erstatten *t*).

q) Stud. Hofd. v. 6. März 1820 kundg. in Böhm. mit Verord. v. 6. Aug. 1820 a. D.

r) Verord. in Böhm. v. 20. Juni 1820 Schwerdl. 9. Bd. S. 354.

s) Stud. Hofd. v. 28. Oct. 1822 Jak. 10. Bd. S. 51.

t) Stud. Hofd. v. 6. März 1820. Pol. Sch. V. §. 464.

Drittes Hauptstück.

Von dem Kirchenvermögen.

§. 55.

Begriff vom Kirchenvermögen.

Der Ausdruck Kirchenvermögen wird hier in einer weiteren Bedeutung genommen. Es wird darunter sowohl das Vermögen, welches einem Bethause wirklich gehört oder für solches bestimmt ist, als auch das Einkommen, welches aus Rücksicht der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bezogen, oder aus Gelegenheit des Kirchendienstes empfangen wird, verstanden. Demnach gehört nicht blos dasjenige hierher, was ein Bethaus angeht und in den Besitz desselben kommt, sondern auch alles, was das Consistorium und die einzelnen akatholischen Kirchenvorsteher betrifft und ihnen zu Theil wird. In den folgenden Paragraphen wird zuerst von dem, was auf den Erwerb und die Verwaltung des Vermögens der Bethäuser, sodann von dem, was auf das Einkommen des Consistorium, der Superintendenten, Senioren und Pastoren, dann auf ihre Verlassenschaften Beziehung hat, gehandelt werden.

§. 56.

Vermögenserwerbung von Seite der Bethäuser.

Außer dem Bezuge von Einkünften, welchen Bethäuser von dem bereits besitzenden Stammvermögen machen, gründet sich für sie

in dem Gesetze noch eine zweifache Erwerbung, die Sammlung und die Ablösung der Kirchensitze.

Die Sammlung milder Beiträge für Bethäuser, Pastoren-Wohnungen, Schulen u. s. w. kann sowohl im In- als im Auslande veranstaltet werden *a*); im Inlande jedoch nur durch die Pastoren, welche ihre beitragsfähigen Glaubensgenossen hierzu aufzufordern haben, und keineswegs durch die katholischen Ortsrichter, Gemeindevorstände oder gar Seelsorger in der Kirche, dergestalt, daß Katholiken zu Beiträgen aufgefordert, und alle Dominien der Provinz in Anspruch genommen würden *b*). Zur Erleichterung der Gemeinden und zum ordentlichen Erfolge der Sammlung ist die im Orte selbst oder in der Nähe befindliche Steuerkasse angewiesen *c*), das gesammelte Geld von dem Pastor und dem Kirchenvorsteher anzunehmen, dafür eine Bescheinigung auszustellen, und eine Verlagsquittung unmittelbar an die Landesstelle einzusenden. Diese hat einen Total-Ausweis nach Kreisen und Gemeinden, und zwar mit der besonderen Unterscheidung der Augsburgischen und Helvetischen Confession abzufassen, und mit solchem, dann mit dem Hauptausweise des Superintendenten, welchen dieser aus den Bescheinigungsabschriften zu verfassen und bei der Landesstelle einzureichen hat, den Total-Betrag mittelst Verlagsquittung an die vereinigte Hofstelle zu übermachen. Dagegen hat auch der Superintendent jeder Provinz die gesammelten sowohl, als die empfangenen Beiträge dem Consistorium anzuzeigen *d*). Einem ausländischen Pastor ist selbst, wenn die Bewilligung zu einer Sammlung für einen ausländischen Bet- oder Schulhausbau ertheilt worden ist, nicht gestattet, in eigener Person eine Sammlung vorzunehmen *e*).

a) Hofverord. v. 6. März 1782 Z. 236, Hofd. 13. April 1837 Prov. Ges. Böhm. 19. Bd. S. 231.

b) Hofd. v. 1. März 1838 Prov. Ges. Böhm. 20. Bd. S. 171.

c) Hofd. v. 17. Febr. 1802 u. Verord. in Böhm. v. 30. März 1815 Jak. 7. Bd. S. 26 — 28.

d) Hofd. v. 17. Febr. 1802 u. 19. Jan. 1809 ebend.

e) Hof. v. 1. Oct. 1840 Z. 29680.

Die Kirchenbänke und Kirchensitze werden ordentlicher Weise aus dem Kirchenvermögen angeschafft und erhalten. Sie können deshalb auch, wenn es die Umstände und die Lage der Gemeinde zulassen, gegen ein jährliches Bestandgeld vermiethet werden. Wo dieses der Fall ist, da hat der Superintendent nur darauf zu sehen, daß die Schätzung so eingerichtet werde, wie sie der Gemeinde im Ganzen nicht zu lästig fällt; zu dessen sichererm Erzielung die Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Bestätigung vorzulegen ist. Findet er darin Abänderungen nöthig, so hat er hierüber jener Behörde einen gutächtlichen Vorschlag zu überreichen. Wer sich aus eigenem Vermögen einen Sitz verfertigen läßt, kann sich desselben nur Lebenslang, und zwar gegen einen billigen Zins bedienen. Er ist aber nicht befugt, ihn an jemand zu verkaufen oder sonst zu übertragen, und darf auch nicht letztwillig darüber verfügen *f*).

§. 57.

Vermögensverwaltung.

Das Vermögen der protestantischen Bethäuser war von jeher nicht weniger als jenes der katholischen Kirchen, der Aufsicht und Obsorge der Staatsverwaltung unterzogen gewesen; die Vorsteher derselben konnten damit nie willkührlich verfahren, sondern mußten es verrechnen *a*). Um nun in diese Verwaltung und Verrechnung auch Ordnung und Gleichförmigkeit zu bringen, wurden folgende der protestantischen Kirchenverfassung ganz zusagenden Vorschriften erlassen:

1) Die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens eines protestantischen Mutter- oder Filial-Bethauses liegt eigentlich den von der Kirchengemeinde bestellten Kirchenvorstehern oder Kirchenvätern ob, deren höchstens vier, und mindestens zwei sein sollen. Ih-

f) Anhang zur Instruct. für Superintend. §§. 1, 2 Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 194.

a) Hofd. v. 20. Sept. 1784 Jak. 3. Bd. S. 621.

re Wahl ist jederzeit im Beisein eines obrigkeitlichen Commissärs vorzunehmen *b*).

2) Die Kirchenvorsteher müssen zu ihren Berathschlagungen über öconomische Angelegenheiten der Kirchengemeinde auch den Pastor beiziehen, und dessen Rath und Meinung vernehmen.

3) Einer der Kirchenvorsteher hat die Hauptkasse für die currenten Einnahmen und Ausgaben zu führen, und die Rechnung zu verfassen. Wenn ein Bethaus Activ-Capitalien, Uiberschußgelder oder sonst ein stabiles Vermögen besitzt: so ist zu deren Hinterlegung eine Bethauskasse mit dreifacher Sperre zu errichten, solche in dem Bethause, in der Wohnung des Pastors, oder sonst an einem sichern Orte aufzubewahren, und ein Schlüssel davon dem Vorsteher als Kassehalter, der zweite einem Mitvorsteher, und der dritte dem Pastor zu übergeben.

4) Längstens 15 Tage nach dem neuen Jahre soll der Vorsteher als Kassehalter die Bethausrechnung des verflossenen Jahres, nach der für Kirchenrechnungen überhaupt vorgeschriebenen Form fertig und mit den nöthigen Beilagen versehen, den Mitvorstehern und dem Pastor vorlegen.

5) Diese Rechnung unterschreiben nach gehöriger Prüfung und Berichtigung die Mitvorsteher als Mithaftende; der Pastor aber setzt sein Vidi hinzu, wodurch er die ihm bekannte Richtigkeit der Angaben der Kirchenvorsteher sowohl in Rücksicht der Einnahmen als Ausgaben bestätiget.

6) Wenn es den Kirchenvorstehern an der zur Formirung der Rechnungen gehörigen Geschicklichkeit fehlt, so soll ihnen der Pastor an die Hand gehen. Er darf und soll auch in solchen Fällen die Rechnung statt ihrer verfassen; doch bleiben selbst dann nur die Kirchenvorsteher, als die für die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben haftenden Rechnungsleger, verantwortlich, so wie sie auch eine solche Rechnung zu unterschreiben, oder wenn einer oder der andere des Schreibens unkundig ist, durch das, seinem von einem andern unterschriebenen Namen beigesetzte Kreuzzeichen zu unterfertigen haben.

b) Hofd. v. 16. Oct. 1802 Jak. 9. Bd. S. 266.

7) Ist die Kirchenrechnung auf diese Art verfertigt, unterschrieben und vidirt: so hat der Pastor dem Bezirks-Commissäre davon die Anzeige zu erstatten, damit längstens bis Ende Januars eine von dem Pastor auf der Kanzel zu verkündigende Versammlung gehalten werde, wozu der Tag von dem Bezirks-Commissäre einverständlich mit dem Pastor zu bestimmen ist. Bei dieser Versammlung sollen gegenwärtig sein: a) die Vorsteher der Kirchengemeinde, b) zwölf andere aus den verständigsten und vermöglichsten Mitgliedern dieser Gemeinde durch derselben freie Wahl zu bestellende Ausschußmänner, c) der Pastor, d) der Bezirks-Commissär als Repräsentant des Kreisamtes, welcher das Präsidium zu führen, für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen, und die etwa nöthige politische Assistenz auf diesfälliges Anlangen zu leisten hat. Ist irgendwo kein Bezirks-Commissär vorhanden, so hat das Kreisamt anstatt dessen ein anderes geeignetes Individuum zu ernennen.

8) Der Zweck dieser Versammlung ist, die ganze Kirchengemeinde mittelst ihrer anwesenden Ausschußmänner zu überzeugen, daß die freiwilligen Beiträge ihrer Mitglieder zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schulanstalten gehörig gesammelt, in Empfang genommen, und zu dem beabsichtigten Zwecke verwendet worden, und daß sich kein vermögliches Glied der Gemeinde solchen Beiträgen unter nichtigen Vorwänden zu desto mehrerer Bedrückung anderer entzogen habe. Diese Versammlung hat demnach folgender Maßen vorzugehen: a) Zuerst wird die unter dreifacher Sperre stehende Kirchenkasse eröffnet, ihr Stand untersucht und verificirt. b) Dann wird die Rechnung abgelesen, die allfälligen bescheidenen Erinnerungen der Ausschußmänner werden erläutert, die Rechnungsfehler berichtiget. Ergibt sich ein Unterschleif: so wird nach erhobenem Befunde an Ort und Stelle der Ersatz dieser Post an die Kirchenkasse von dem Bezirks-Commissäre als kreisämtlichen Repräsentanten angeordnet, und wider den Schuldigen die dienliche Maßregel ergriffen, derselbe auch, wenn er ein Kirchenvorsteher ist, von seinem Amte entfernt, und ein anderer Vorsteher aus dem Mittel der Ausschußmänner durch deren freie Wahl bestellt. c) Hierauf hat der Pastor öffentlich zu erklären, ob er für das verflossene Jahr sowohl seinen

festgesetzten Gehalt, als seine übrigen für seine Vocation bestimmten Einkünfte richtig erhalten habe. Hat er diesfalls Beschwerden, so muß sie der Bezirks-Commissär auf das Ansuchen des Pastors an Ort und Stelle untersuchen, und das Erforderliche zur billigen Befriedigung des Pastors einleiten. d) Nachher sollen die Kirchenvorsteher diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche mit ihren Beiträgen zur Erhaltung der gottesdienstlichen und Schulanstalten nicht aus Unvermögen, sondern aus allerhand nichtigen Vorwänden zurück blieben, namhaft machen. Diese muß der Bezirks-Commissär nach Thunlichkeit sogleich, oder nach Maßgabe der Umstände weiterhin vorfordern und ernstlich ermahnen, ihre Pflichten zu erfüllen, und nicht ihren Mitbürgern allein die Last jener Anstalten, an denen auch sie Theil nehmen, aufzubürden. Sollten diese Ermahnungen nichts fruchten: so hat er auf Ansuchen der Kirchenvorsteher die Saumseligen durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und die Rückstände derselben auch für das verflossene Jahr einzutreiben. e) Ergibt sich aus dem Rechnungsabschlusse ein Uiberschuß: so soll dieser, wenn er 50 fl. erreicht oder übersteigt, gegen Hypothecar-Sicherheit fruchtbringend angelegt, bei minderem Betrage aber in die Kirchenkasse hinterlegt, und diese bis zum nächsten Jahre wieder dreifach versperrt werden. f) Sind hingegen Bethausschulden vorhanden: so soll die Versammlung über die Mittel zu deren augenblicklichen oder allmäligen Tilgung berathschlagen. Den Vorstehern muß eingebunden werden, keine Gelder für das Bethaus ohne Wissen und Zustimmung der Ausschußmänner aufzunehmen, widrigens sie ganz allein dafür würden haften müssen. g) Endlich wird der Zustand der Kirchen-, Schul- und Pastorats-Gebäude in Anwesenheit des Bezirks-Commissärs untersucht, und wegen allfälliger Herstellungen und Verbesserungen derselben das Erforderliche veranlaßt.

9) Nach der Beendigung alles Vorbesagten, worüber ein ordentliches Protokoll geführt werden muß, und nach der im möglichst kürzesten Wege zu pflegenden Berichtigung aller Anstände, hat der Bezirks-Commissär zum Beweise seiner Amtshandlung der Kirchenrechnung seine Unterschrift und Fertigung beizusetzen, und solche dem Dominium, in dessen Bezirke sich das Bethaus befindet, falls das-

selbe nicht schon der Rechnungsabhörung beigewohnt hat, zur Prüfung vorzulegen, von wo ein summarischer und undocumentirter Rechnungs-Extract bis Ende Decembers durch das Kreisamt an die Staatsbuchhaltung einzusenden kommt. Von der bisher Statt gefundenen Censurirung der akatholischen Bethaus-Rechnungen durch die Staatsbuchhaltung und den darauf bezüglichen Verordnungen *c)* ist es abgekommen *d)*, daher auch in Böhmen, wo die Administrirung des, dem obersten Lehns- und Landesherrn über das Kirchen- und Schulwesen des ganzen Ascher und Roßbacher Bezirkes vorbehaltenen, **jus summum circa sacra** durch die Temperaments-Puncte vom 10. März 1775 dem Appellations-Gerichte als Lehensschrane eingeräumt ist, und das Gubernium keinen Einfluß nehmen darf, die protestantischen Ascher und Roßbacher Kirchenrechnungen der Staatsbuchhaltung durch das Appellations-Gericht, wie vordem *e)*, nicht mehr zugestellt zu werden brauchen.

10) Die Kirchenvorsteher handeln bei systemisirten Einnahmen und Ausgaben ihr Amt ohne weitere Anfrage. Bei jenen, die nicht systemisirt sind, jedoch die Summe von 25 fl. nicht übersteigen, berathen sie sich mit dem Pastor und den zwölf Ausschußmännern. Zu außerordentlichen Ausgaben, welche die Summe von 25 fl. übersteigen, ist die vorläufige Genehmigung des Kreisamtes durch den Bezirks-Commissär, welcher nach genommener Einsicht von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen Auslage sein Vidi beizusetzen hat, anzusuchen.

11) Damit endlich auch das Consistorium Augsburgischer Confession die ihm nöthige Ueber- und Einsicht des öconomischen Zustandes der Kirchengemeinde erhalte: so sind die Kirchenvorsteher verbunden, dem visitirenden Superintendenten oder Senior ihre Bet-

c) Hofd. v. 31. Oct. 1822 Jak. 8. Bd. S. 458. Verord. in Mähr. v. 4. Febr. 1825 Prov. Ges. 7. Bd. S. 12.

d) Hofd. v. 16. Juli 1830, Verord. in Böhm. v. 24. Aug. u. 2. Oct. 1838 Prov. Ges. Böhm. 12. Bd. S. 492, 20. Bd. S. 542 u. 661.

e) Verord. in Böhm. v. 29. Sept. 1821 Jak. 8. Bd. S. 457.

hausrechnungen seit der letzten Visitation vorzuzeigen, und sich über deren erfolgte Erledigung auszuweisen. Der Superintendent oder Senior hat hierüber in Gemäßheit der höchsten Orts genehmigten Visitations-Instruction (§. 20 n. V. u. §. 22 n. VI.) das Erforderliche in seinem Berichte zu bemerken, und allfällige Unordnungen sowohl der Landesstelle als dem Consistorium zur Abhülfe einzuberichten *f*).

§. 58.

Unterhaltung des Consistorium.

Gleich nach Errichtung der beiden Consistorien wurde die Unterhaltung derselben aus den eingehenden Taxen, und in wie weit diese nicht zureichten, mittelst eines geringen Beitrages von einer jeden protestantischen Haushaltung bestritten *a*). Von letzterm kam es aber wieder ab, mit der Erklärung, daß das, was zur Bedeckung der Besoldungen oder sonst bestimmten Auslagen durch die Taxen nicht eingebracht würde, weder von dem Aerar getragen, noch weniger durch Belegung der Gemeinden ersetzt werden könnte *b*). Nun werden die auf die Erhaltung der beiden protestantischen Consistorien zu verwendenden Unkosten von den allgemeinen Staatseinkünften bestritten, und sämmtlichen dabei angestellten Personen ist, wie andern landesfürstlichen Beamten, die Besoldung auf immer bei dem Universal-Cameral-Zahlamte angewiesen *c*).

Das gemeinschaftliche katholische Präsidium genießt einen Gehalt von 500 fl., ein Secretär 700 fl., der Protokollist 450 fl., der erste und zweite Kanzellist jeder 300 fl., der dritte 250 fl. *d*), ein Kanzlei-Diener 250 fl. nebst Quartiergeld von 20 fl. *e*). Die Taxen sind durch eine eigene Taxordnung, welche im Anhange Lit. E

f) Hofd. v. 25. Febr. 1808 Pol. Ges. 30. Bd. S. 118.

a) Hofd. v. 20. Sept. 1784 Jak. 3. Bd. S. 621.

b) Hofd. v. 11. Juni 1786.

c) Hofd. v. 26. Jan. 1787 Krop. 13. Bd. S. 676.

d) A. E. v. 7. Hofd. v. 9. Oct. 1827 Z. 26781.

e) Hofkamd. v. 10. Sept. 1840 Z. 84053.

enthalten ist, bestimmt. An sie muß sich allein gehalten werden *f*). Die vordem bestandenen Tax-Schemen *g*) sind aufgehoben. Ueber die in der Taxordnung vorkommenden Gebühren darf unter keinem Vorwande etwas bezogen, am allerwenigsten eine Geldstrafe abgenommen werden *h*). Die Einbringung der gesetzlich gebührenden Taxen, und die Verrechnung der eingebrachten ist die Sache der Superintendenten *i*).

Die Abfuhr hat vierteljährig zu geschehen *k*). Für die von Pastoren im Hause eines akatholischen Diplomaten vorzunehmenden Functionen, besonders Taufen, wird, weil dieselben von dem empfangenen Honorar die entfallende Taxe an den Consistorial-Taxfond abzuführen Anstand nahmen, die entrichtete Gebühr gegen Quittung sogleich bei der Function in Anspruch genommen *l*).

§. 59.

Einkünfte 1) der Superintendenten.

Die Superintendenten wirken in doppelter Eigenschaft: als Seelsorger und als Kirchen-Inspectoren. Sie beziehen deshalb auch ein zweifaches Einkommen: als Seelsorger nemlich die Dotation, welche bei dem Bethause, dem sie unmittelbar vorstehen, für den Pastor besteht; als Kirchen-Inspectoren aber vom Staate oder den Diöcesan-Gemeinden bestimmte oder unbestimmte Beiträge. Den Mährischen und Schlesischen Gemeinden wurde deshalb befohlen, daß sie die auf sie ausfallenden Salarien-Beträge ihrem Superintendenten ordentlich abführen, und die darüber erhaltenen Quittungen den

f) Hofd. v. 21. Oct. 1813 Jak. 8. Bd. S. 541.

g) Hofd. v. 23. Dec. 1785. Anhang der alten Instruct. für Superintendent. §. 5 Jak. 5. Bd. S. 655.

h) Hofd. v. 11. Juni 1786.

i) Anhang der Instruct. für Superintend. v. 20. Mai 1830 §. 5. Prov. Ges. Böhm. 13. Bd. S. 196.

k) Hofd. v. 20. Mai 1813 Jak. 7. Bd. S. 392.

l) Hofd. v 25. März 1836 Z. 7782.

Bethausrechnungen als ein Document beilegen *a*). In Böhmen erhält der Superintendent Augsburger Confession in Rücksicht der Visitations-Reisen und der inzwischen auszuhaltenden Diacone 300 fl., der Helvetische 500 fl., welche von den sämmtlichen Gemeinden *b*) nach einer eigenen Repartition *c*) entrichtet, und zunächst an den Pastor abgeliefert werden sollten *d*). Dem Superintendenten Augsburger Confession wurde überdies eine ebenfalls auf die Gemeinden repartirte Gehaltszulage von 150 fl. *e*), und später mit Befreiung der Gemeinden von der Einzahlung derselben, von 100 fl. aus dem Aerar *f*), bald nachher aber wieder eine Gehaltszulage von 100 fl. nach dem früheren Maßstabe auf die Gemeinden repartirt, bewilligt *g*), bis zuletzt die vom Aerar und den Gemeinden bisher mit 200 fl. bezahlte Gehaltszulage auf 300 fl. erhöht, und unter Enthebung der Gemeinden von dem Beitrage pr. 100 fl., blos vom Aerar übernommen wurde *h*). Auch von dem, dem Superintendenten Helvetischer Confession in Böhmen bisher von den Gemeinden geleisteten Beitrage von 500 fl. ist es abgekommen, und wird solcher fernerhin mit 500 fl. C. M. aus der Staatskasse gezahlt *i*). Für die Visitation der Schulen werden die Superintendenten besonders entlohnt (§. 54).

§. 60.
2) Der Senioren.

Die Senioren beziehen ihr Einkommen aus dem Pastorate, welchem sie vorstehen. Die zwei Senioren der Augsburgischen und Helvetischen Confession in Böhmen erhalten außerdem noch aus der

a) Verord. in Mähr. u. Schles. v. 15. Mai 1802 Schwerdl. 5 Bd. S. 696.
b) Hofd. v. 22. Juli 1784 Jak. 5. Bd. S. 654.
c) Verord. in Böhm. v. 27. Nov. 1785 ebend.
d) Verord. in Böhm. v. 6. März 1786 ebend. S. 655.
e) Hofd. v. 16. Nov. 1802 u. 9. Nov. 1803 Jak. 10. Bd. S. 293.
f) Hofd. v. 29. Nov. 1804 u. 15. Jan. 1805 ebend. S. 294.
g) Hofd. v. 29. Aug. 1805 ebend. S. 295.
h) Hofd. v. 20. Sept. 1810 ebend. S. 296.
i) Hofd. v. 16. Jan. u. 1. Febr. 1823 ebend.

Cameral-Kasse als Reise- und Kanzlei-Spesen-Pauschale jeder einzeln jährlich 50 fl., und zwar gegenwärtig in Conventions-Münze *a*). Für die Schul-Visitation, welche ihnen durch die letzten Verordnungen aufgetragen worden ist, beziehen sie dieselben Emolumente, welche den Superintendenten zu Theil werden (§. 54).

§. 61.

3) Der Pastoren.

Die Pastoren beziehen ihren Unterhalt von den Gemeinden, und zwar in dem Betrage, welchen diese ursprünglich bestimmt haben. Diese Bestimmung war so frei und willkührlich, daß weder die Obrigkeit, noch die politischen Stellen in die Untersuchung eingehen durften, mit wie viel sie einen aufzunehmenden Pastor zu dotiren im Stande wären *a*). Die Sorge der Obrigkeit sollte nur sein, daß dem Pastor der von der Gemeinde übernommene und ihr folglich obliegende Unterhalt richtig und zu rechter Zeit zu Theil werde *b*). Deshalb ist schon früher befohlen gewesen, daß, um alle Ausflucht wegen Bestreitung des zugesagten Unterhaltes zu benehmen, die Gemeinden bei Berufung eines neuen Pastors mit diesem einen ordentlichen Vertrag, mit deutlicher Bestimmung dessen, was sie zu seiner Unterhaltung beizutragen sich verpflichten, schließen sollen *c*). Nun ist den Anständen, welche sich bei der Entrichtung dieser Beitragsleistung ergeben könnten, noch dadurch begegnet, daß die Unterhaltungsbeiträge von den einzelnen Glaubensgenossen durch die Dominien, in deren Bezirke sie wohnen, eingehoben, und den Pastoren vierteljährig gegen Quittung übergeben werden *d*). Die frühere

a) Hofd. v. 12. Juli 1822 Jak. 9. Bd. S. 541.

a) Hofd. v. 31. Jan. 1782 §. 3, v. 1. Mai 1783 Jak. 5. Bd. S. 81, 2. Bd. S. 406.

b) Hofd. v. 31. Juli 1788, 15. Jan. 1805 u. 10. Dec. 1807 Jak. 2. Bd. S. 407, 10. Bd. S. 295, 9. Bd. S. 262.

c) Hofd. v. 16. Juli 1789 Jak. 2. Bd. S. 407.

d) Hofd. v. 31. Oct. 1822 Jak. 8. Bd. S. 118, v. 31. Oct. 1821 u. 11. Juli 1828 Prov. Ges. Böhm. 4. Bd. S. 869, 10. Bd. S. 298, 27. Dec. 1833 Prov. Ges. O. Oest. 16. Bd. S. 7.

Verordnung, welcher zufolge die Pastoren in den Fällen, wo akatholische Pfarrkinder die ihnen obliegenden Gebühren zur gehörigen Zeit nicht berichtigen, den Beistand der Local-Behörden anzusuchen hatten *e*), ist hierdurch behoben. Nur in Prag ist es bei der vormaligen Art der Einhebung der Unterhaltsbeiträge der beiden Pastoren geblieben *f*). Vom Aerar wird für den Unterhalt der Pastoren nichts verabfolgt *g*).

Die Religionsschwärmer haben die gewöhnlichen Gebühren an den Pastor desjenigen Glaubensbekenntnisses zu entrichten, welchem sie zuletzt einverleibt waren, oder dessen Bethause sie sich später einpfarren lassen *h*).

Die Stolgebühren, welche die Pastoren für die ihren Glaubensgenossen administrirten geistlichen Functionen neben ihrem Gehalte beziehen, gründen sich, wie dieser, meistentheils auf Verträge (§. 1), und wird auch diesfalls von Seite der Regierung nicht weiter eingegangen *i*). Besondere Stolordnungen bestehen nur für die protestantischen Unterthanen des Herzogthums Schlesien *k*) und die des Gebietes Asch in Böhmen *l*), welche im Anhange **Lit. F** und **G** vorkommen, dann für Haustaufen und Haustrauungen **Lit. D n. 24** und **25.**

Uebrigens ist den Pastoren noch gestattet, in ihren Bethäusern ein Opferkästchen zu freiwilligen Gaben auszustellen *m*).

e) Hofd. v. 11. Oct. 1821 Jak. 8. Bd. S. 118.

f) Hofd. v. 27. Febr. 1824 Jak. 8. Bd. S. 118.

g) Hofd. v. 14. Oct. 1784 Jak. 2. Bd. S. 406.

h) Hofd. v. 10. Aug. 1820 Jak. 9. Bd. S. 575.

i) Hofd. v. 1. Mai 1783 a. O.

k) Taxord. für Schles. v. 2. Oct. 1654, Pat. v. 19. April 1662 neu gedruckt 1707. Carl Em. v. Riegger Samml. d. Ges. in Kirchensach. für Schles. S. 9—15.

l) Allerh. Verord. v. 2. Nov. 1793 Verord. des Böhm. Appellat. Gerichts v. 7. Jan. 1794, Jak. 5. Bd. S. 568 — 573.

m) Hofd. v. 1. Mai 1783 a. O.

§. 62.

Verlassenschaften der akatholischen Geistlichen.

Bei dem Absterben eines protestantischen Geistlichen muß die Verlassenschaftssperre nach den darüber erlassenen Vorschriften gemeinschaftlich mit dem nächsten protestantischen Geistlichen vorgenommen werden. Zwar ist dieses nur für Oesterreich besonders vorgeschrieben *a*). Da aber dasselbe bei allen Verlassenschaften nach katholischen Weltpriestern zu beobachten ist: so muß jene speciele Anordnung vermöge der Analogie auch allenthalben beobachtet werden. Die Beiziehung eines Geistlichen der Confession ist deshalb nothwendig, damit die Schriften, welche unmitelbar das Pastorat betreffen, und in die Seelsorge, welche der Verstorbene auf sich hatte, einschlagen, von jenen, welche dem Verstorbenen als Privatmanne eigen waren, sorgfältig unterschieden werden. Erstere mögen öffentliche Urkunden sein, wie da sind die Taufbücher und sonstige Pfarrmatriken, die Protokolle in publico-ecclesiasticis und geistlichen Amtsgeschäften, die die Kirche und Pfarre betreffenden Urkunden, oder Privatschriften, welche in Gewissensangelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern und Glaubensverwandten, oder in Disciplinar-Angelegenheiten von seinem Obern und dem Consistorium zugekommen sind: so können sie immer nur in den Händen der Geistlichkeit belassen werden. Sie müssen deshalb in ein genaues Verzeichniß gebracht, und mit diesem dem Consistorium zugesendet, den Abhandlungs-Acten aber lediglich das von Seite des Consistorium zur Bestätigung des richtigen Empfanges unterfertigte Verzeichniß beigeschlossen werden *b*). Dagegen sind die Schriften, welche dem Erblasser als Privatmanne gehörten, als ein wahres Eigenthum desselben seinen Erben zu lassen *c*). War der Verstorbene ein Superintendent, so ist, was insbesondere das ihm anvertraute Superintendental-Archiv

a) Verord. des o. d. E. Landr. v. 1. Dec. 1820 n. 1. Schwerdl. 9. Bd. S. 160.

b) Hofd. v. 10. Nov. u. 5. Dec. 1785 Jak. 6. Bd. S. 266.

c) Hofd. v. 10. Nov. 178) a. C.

betrifft, solches gleich nach seinem Ableben von den Vorstehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger gestanden, zu verschließen und zu versiegeln, und der betreffende Senior hiervon zu dem Ende zu verständigen, damit er es allenfalls auch mit dem Seniorats-Siegel belege, bis das Consistorium, dem hiervon sogleich Bericht zu erstatten ist *d*), wegen der Uibernahme von Seite des Superintendentur Verwesers das Erforderliche anordnet *e*).

Betreffend das Nachlassenschaftsvermögen, so können akatholische Geistliche wie andere Erblasser darüber frei und ungehindert letztwillig verfügen. Sterben sie aber ohne ein gültiges Testament zu hinterlassen: so tritt die gemeine gesetzliche Erbfolge ein, zu welchem Ende auf die gewöhnliche Weise die nächsten Anverwandten mittelst Edicts einzuberufen sind, denen nach vollendeter Abhandlung die Verlassenschaft eingeantwortet wird. Wenn sich jedoch bei einem akatholischen Seelsorger Helvetischer Confession bis zum Verlaufe des festgesetzten Termines entweder durchaus niemand, oder doch niemand meldet, welcher nach dem Gesetze zur Erbfolge geeignet ist: so wird die Verlassenschaft nicht ganz von dem Fiscus eingezogen, sondern es sollen drei Theile gemacht werden, von welchen einer dem Bethause, bei welchem der Verstorbene bleibend angestellt war, der andere den Armen aus dieser akatholischen Gemeinde, und erst der dritte dem Fiscus zuzufallen hat. Dieses ist aber für kein Gesetz anzusehen, sondern vielmehr von Fall zu Fall mit Bemerkung des eigentlichen Betrages der Verlassenschaft anzuzeigen *f*). Dasselbe ist in Böhmen auch bei der Vertheilung der Verlassenschaft der unter dem Ascher Consistorium stehenden Geistlichen Augsburgischer Confession zu beobachten *g*).

d) Consist. Instruct. Art. VI. §. 12.

e) Hofd. von 1. u. 16. Juni 1826 Prov. Ges. Böhm. 8. Bd. S. 116.

f) Hofd. v. 21. Sept. 1797 Jak. 6. Bd. S. 267.

g) v. Adelshofen polit. Verord. zum B. G. B. S. 92, Hofd. v. 14. Oct. 1793.

Viertes Hauptstück.

Von der besondern Verfassung der griechisch- nicht unirten Kirche.

§. 63.

Secular-Clerus. Metropolit.

Die griechisch- nicht unirte Kirche hat gleich der katholischen einen Secular- und Regular-Clerus. Der Secular-Clerus besteht nach dem Illyrischen National-Reglement, an welches sich hier zunächst gehalten wird, aus dem Metropoliten, den Bischöfen, Protopopen und Popen.

Der Metropolit, der die höchste geistliche Gewalt ausübt, hat seinen Sitz und Erzbisthum zu Carlowitz. Er wird auf einem National-Congresse von den ihm untergeordneten Suffragan-Bischöfen, und den vornehmsten weltlichen Repräsentanten der Militär- und bürgerlichen Classe in Gegenwart eines k. k. Commissärs gewählt, die Wahl aber vom Könige genehmigt, und der Nation in ihrem Congresse publicirt, worauf, nach vorher abgelegtem Eide der Treue, Devotion und Gehorsam, die Einsetzung in seine Würde von dem k. k. Commissäre erfolgt.

Die Rechte des Metropoliten sind theils Diöcesan-Rechte, welche er mit den ihm untergeordneten Bischöfen gemein hat, theils die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit, welche er mittelst seines erzbischöflichen Appellatorium ausübt.

Das erzbischöfliche Appellatorium besteht aus zwei der nächsten Bischöfe, zwei Archimandriten, zwei Igumanen, dem geistlichen prae-

posito majore, dem Protopopen zu Carlowitz, aus zwei weltlichen Räthen, und zwar dem einen ex militari, dem andern ex provinciali, endlich aus dem Notarius. Von diesen Räthen werden die geistlichen von dem Erzbischofe erwählet, und von der Ungarischen Hofkanzlei bestätiget; die weltlichen aber und zwar jener ex parte militari vom Hofkriegsrathe, jener ex parte provinciali von der k. Ungarischen Hofkanzlei bestimmt. Der Wirkungskreis des Appellatorium ist auf das beschränkt, was bereits in erster Instanz ordnungsmäßig verhandelt worden ist. Es hat die Appellations-Fälle zu entscheiden, Beschwerden gegen Consistorial-Verhandlungen zu untersuchen, und über die Gerichtspflege die Oberaufsicht zu führen, zu dem Ende die Protokolle der Sessionen der ordentlichen und außerordentlichen Consistorien abzufordern, und mit allem Fleiße durchzugehen, und dann die Extracte hiervon, so wie die Protokolls-Auszüge der eigenen Sessionen an die k. Ungarische Hofkanzlei mit Ende jeden Jahres einzubegleiten. Unmittelbar kann bei dem Appellatorium nur in den Fällen geklagt werden, wo die Person des Bischofs in Beziehung auf seine geistlichen Amtsangelegenheiten, oder das Diöcesan-Consistorium in corpore belangt wird; dann wird zur Untersuchung eine Extrajudicial-Commission zusammen gesetzt, welche aus vier Räthen, worunter ein weltlicher sein muß, und dem Notar zu bestehen hat, und von dieser mit Vorbehalt der Appellation an das erzbischöfliche Appellatorium und des Recurses an den König erkannt. Wird von diesem Erkenntnisse wirklich appellirt: so haben in dem erzbischöflichen Appellatorio nur jene Räthe beizusitzen, welche nicht in prima instantia gesprochen haben, den Vorsitz aber statt des Metropoliten der älteste beisitzende Bischof zu führen; was auch in dem Falle zu geschehen hat, wo von dem eigenen Diöcesan-Consistorium des Metropoliten oder eines der beisitzenden Bischöfe appellirt wird.

Die erzbischöflichen Einkünfte bestehen in dem Gehalte von 9000 fl. aus der Esseger und Temeswarer Cameral-Kasse, in dem Fruchtgenuße der bei dem Erzbisthume sich befindenden Capitalien, Güter und Appertinentien, in dem Bezuge der festgesetzten Consecrations-Taxen von den neu erwählten Bischofen, und in den bischöflichen Stolgebühren der dem Metropoliten gehörigen Syrmischen Diöcese.

Im Falle des Absterbens führt die provisorische Leitung der Kirche ein von dem Könige ernannter erzbischöflicher Administrator, der einer der Bischöfe ist. Dieser besorgt auch die Temporalien-Administration während der Sedisvacanz. Die Verlassenschafts-Abhandlung pflegt das Slavonische General-Commando, bis zu dessen Einschreiten aber legen die drei zur Aufrechthaltung des in bonum nationis bestehenden fundus dem Metropoliten zur Seite stehenden Assistenten, von denen der eine Bischof, der andere ein Stabs- oder Ober-Officier, der dritte ein ansehnlicher Bürger ist, die Nothsperre an. Dem Erzbischofe ist gestattet, mit der Hälfte des nach Abzug der Schulden und Funeral-Auslagen verbleibenden Verlassenschafts-Vermögens zu frommen oder weltlichen Zwecken zu verfügen, jedoch so, daß alles zu vererbende Vermögen innerhalb der Oesterreichischen Provinzen bleibt; die andere Hälfte wird dem Fonde des in bonum nationis bestehenden Vermögens zugewendet.

§. 64.

Bischöfe.

Nicht unirte Bischöfe, welche dem Metropoliten unterstehen, hat die Illyrische Nation sieben; diese sind der Bischof von Arad, Bacs mit dem Sitze zu Neusatz, Carlstadt, Ofen, Pakracz, Temeswar und Verschetz oder Caransebes. Siebenbürgen, Bukowina, dann Dalmatien und Istrien haben jedes seinen eigenen unabhängigen Bischof.

Die Ungarischen nicht unirten Bischöfe werden sämmtlich in einer mit allerhöchster Genehmigung und im Beisein eines k. Commissärs bei dem Metropoliten abzuhaltenden Synodal-Versammlung, theils aus den bei den Bischöfen befindlichen Weltgeistlichen, theils aus Klostergeistlichen gewählt, dergestalt, daß dabei blos auf die vorzüglichere Gelehrsamkeit in den geistlichen Rechten und übrigen Wissenschaften, auf Verdienste, Fähigkeit und andere gute Eigenschaften Rücksicht genommen wird. Jeder neugewählte Bischof wird von dem Metropoliten durch förmliche schriftliche Präsentation dem Könige angezeigt, und dabei so wie für die Wahl die allerhöchste Bestäti-

gung, so auch das Confirmations-Diplom für den Neuerwählten angesucht. Ist dieses erfolgt, so nimmt noch der Metropolit unter Assistirung der Bischöfe im Beisein eines k. Commissärs die Consecration und Installation vor. Die drei Bischöfe von Siebenbürgen, Bukowina, Dalmatien und Istrien werden ohne vorgängige canonische Wahl unmittelbar von dem Landesfürsten ernannt.

Die Rechte und Pflichten der griechisch- nicht unirten Bischöfe fließen mit jenen der katholischen Bischöfe ungefähr zusammen. Für ihre Person haben sie sich vorzüglich die Visitationen angelegen sein zu lassen, und dabei insbesondere auf die Klöster ihr Augenmerk zu richten. Die Gerichtsbarkeit üben sie durch das Consistorium aus.

Das bischöfliche Consistorium ist ein ordentliches und ein außerordentliches. Das ordentliche Consistorium wird alle Wochen an einem von dem Bischofe bestimmten Tage abgehalten, und aus dem Bischofe, dem Consistorial-Notar, zwei geistlichen und einem weltlichen Assessor zusammen gesetzt. Das außerordentliche versammelt sich außer dem Falle, wo eine Criminal- oder eine andere Sache keinen Verzug gestattet, dreimal im Jahre in abgetheilten Fristen, und besteht aus dem Bischofe, dem ganzen Körper der Gerichtsstelle, aus zwei Klostergeistlichen, zwei Protopopen, zwei Popen aus zwei weltlichen Räthen und einem Notar als Assessor. Die Wahl der geistlichen Räthe hängt von dem Bischofe, die der weltlichen von der politischen Behörde, und zwar in Ungarn und Siebenbürgen von der Hofkanzlei, in dem Militär-Bezirke von dem Hofkriegsrathe, und in den vermischten Bezirken von beiden ab. In die Amtswirksamkeit des Consistorium gehört alles, was nach dem gemeinen Kirchenrechte der Ordinariats-Gewalt vorbehalten ist, daher 1) alles, was die Sacramente betrifft, insbesondere die Ehesachen, die Prüfung der Candidaten zum Priesterthume, die Streitigkeiten über die pfarrliche Jurisdiction, und der bei der Administrirung der Sacramente vorkommende Ritus; 2) alles, was die heiligen und religiösen Sachen angeht, namentlich die Weihung und Segnung der Kirchen, Freidhöfe und Grabstätte, ihre Erhaltung, und die Erhaltung der gottesdienstlichen Geräthe; 3) die Disciplin der Welt- und Kloster-Geistlichen, die die Geistlichen betreffenden Criminal-Fälle, die Prüfung

der Protopopen, und die Bestätigung der Klosterobern, die Suspension und Deposition derselben. Das Consistorium hat nur über schriftliche Klagen zu verfahren, die mit einer von dem Popen aufgenommenen, nicht über 6 Monate alten, species facti versehen sind. Deshalb muß jeder, der eine Beschwerde führt, vorerst bei dem Popen, und wenn sie diesen selbst betrifft, bei dem Protopopen die Sache anbringen.

Die Einkünfte der Bischöfe beschränken sich auf das Einkommen von der Dotation. Außerdem können sie noch von den ihnen unterstehenden Weltgeistlichen folgende Taxen abnehmen: 1) Die Syngelia, d. i. die Taxe für das Anstellungs-Decret eines Pfarrers, welche 30 kr. von jedem zur Pfarre und seiner wirklichen Seelsorge gehörigen Hause beträgt, und nie mehr als 50 fl., in dem zur Arader Diöcese gehörigen Biharer Comitate aber vertragsmäßig nur einen Dukaten ausmachen kann; 2) die Sydoxia, d. i. die jährliche Abgabe der Popen an ihren Bischof, im Betrage von 3 kr. von jedem Hause in ihrer Pfarre; 3) den aus dem Mobiliar-Nachlasse der unterstehenden Geistlichen zukommenden Erbtheil; 4) für die Consecration einer Kirche 9, für jene eines Altarblattes oder so genannten Antimis 3 Dukaten. Andere Prästationen, welche die Bischöfe von ihrem Secular- oder Regular-Clerus noch sonst in Geld, Naturalien oder Dienstleistungen bezogen haben, sind als aufgehoben und verboten erklärt.

Die Administration erledigter Bisthümer hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab. Zu dem Ende muß jeder Erledigungsfall ungesäumt der Ungarischen Hofkanzlei angezeigt werden. Der Administrator übernimmt die Verwaltung in spiritualibus und temporalibus, und bezieht die ihm von der Hofkanzlei von 3 zu 3 Monaten angewiesene Belohnung. Die Verlassenschafts-Abhandlung steht der Obrigkeit zu, welche sie nach der Landesverfassung und Gerichtsordnung vornimmt, und dabei besonders für die unversehrte Erhaltung des Verlassenschaftsvermögens und die Separation dessen, was nach dem Inventarium dem Bisthume, und was als freies Vermögen dem Erblasser zugehört, unter Zuziehung des Administrators, dann der über die bischöfliche Kirche bestellten zwei Kirchenväter und

zwei Assessoren des bischöflichen Consistorium fürsorgt, das erstere dem Administrator übergibt, das letztere aber mit Ausnahme des fundus instructus, der Haus- und Zimmereinrichtung, aller Bücher und bischöflichen Ornate, welches sämmtlich dem Nachfolger zukommt, veräußert, und den dafür gelösten Betrag in gerichtliche Verwahrung nimmt. Dem Bischofe steht auf gleiche Art, wie dem Metropoliten blos über die Hälfte des reinen Vermögens letztwillig zu disponiren frei. Liegt ein gültiges Testament vor: so wird zur Befolgung desselben die Verlassenschaftshälfte dem Metropoliten übergeben. Hat der Verstorbene kein Testament errichtet: so kommt die eine Hälfte des Nachlasses dem in bonum nationis bestehenden Vermögen, die andere aber dem Carlowitzer Schulfonde zu.

§. 65.

Protopopen.

Die Protopopen, oder auch Protopresbyteri genannt, sind Pfarrer, denen andere Pfarrer in der Aufsicht untergeordnet sind. Ihre Anzahl ist für jede Diöcese bestimmt; die Protopopiate aber sind so eingetheilt, daß jeder Protopope die ihm unterstehenden Pfarren übersehen, und dabei auch mit den ausgemessenen Einkünften auslangen kann. Daß der Protopope gerade an dem Orte, von welchem das Protopopiat den Namen führt, seine Pfarre habe, darauf kommt nichts an. Es ist bei der Anstellung eines Protopopen nur die Rücksicht zu tragen, daß er vorzügliche Fähigkeiten besitze, und an einem Orte sich befinde, oder dahin versetzt werde, wo gemäß der bestehenden Häuserzahl und hiernach gemachten Systemisirung mehrere Popen bestehen, folglich die Seelsorge bei einer dem Protopopen obliegenden Visitation oder sonstigen Beschäftigung nicht unbesorgt bleibt.

Das Amt der Protopopen kommt jenem der Bezirks-Vikäre der lateinischen Kirche gleich. Sie müssen die im Protopopiate befindlichen Pfarrer zur guten Ordnung und ihrer Schuldigkeit verhalten, und von Zeit zu Zeit untersuchen.

Rücksichtlich der den Protopopen zukommenden Gebühren wird es verschieden gehalten. In der Metropolitan-, dann der Arader, Bac-

ser, Ofner, Temeswarer und Verschetzer Diöcese bezieht jeder Protopope 1) bei seiner eigenen Pfarre, wenn dabei noch ein zweiter oder mehrere Geistliche angestellt sind, vor diesen an der gemeinschaftlichen Stolgebühr eine halbe Portion zum voraus. 2) Muß ihm jeder Pfarrer seines Protopopiats, folglich auch jener, der mit dem Protopopen auf der nemlichen Pfarre zugleich angestellt ist, jährlich 100 Oka Weitzen reine Frucht, oder 2 fl., worin der zahlende Pope freie Wahl hat, abführen. 3) Ist es ihm erlaubt, für einen zur Copulation zu ertheilenden Verkündigungsschein 7 kr. abzunehmen. Dagegen hat er den Copulations-Erlaubnißzettel nicht zu ertheilen; der sich verehelichende Gränzer erhält solchen unentgeldlich von dem Commandanten. 4) Der Protopope ist von der Bezahlung der jährlichen Sydoxia frei; die Beziehung einer eigenen Sydoxia aber ist ihm in keinem Falle verstattet. — In der Carlsstädter und Pakrazer Diöcese beziehen die Protopopen von jedem der unterstehenden Popen jährlich so viele Kreuzer, als der Pfarrer in seinem Kirchspiele Häuser hat; überdies sind sie von der Entrichtung der Sydoxia an den Bischof, und von der Bezahlung des Anstellungs-Decrets frei. Von dem Laienstande können die Protopopen keine Gebühr fordern. Wird ein Protopope als bischöflicher Vikär besonders verwendet: so hat ihn deshalb der Bischof zu entschädigen; eine mehrere Auflage kann darum der Geistlichkeit nicht gemacht werden.

§. 66.

Popen.

Als Popen oder Pfarrer (§. 81.) können nur Oesterreichische Landeskinder angestellt werden. Ihre Ernennung ist den Bischöfen vorbehalten; mit Ausnahme der Militär-Bezirke, wo auf die Bestellung der Popen das General-Commando in der Art Einfluß nimmt, daß über die vorläufige Anzeige des Erledigungsfalles von Seite des Bischofes, die Wahl im Beisein eines von dem General-Commando dazu abgeordneten Militär-Officiers vorgenommen wird.

Zur Competenz sind keine andern Erfordernisse vorgeschrieben, als daß der Candidat die nöthige Weihe erhalten, und das 25. Lebens-

jahr erreicht habe, dann daß er vom Secular-Clerus sei. Ein bestimmtes höheres Alter wird nicht einmal zu andern geistlichen Ehrenstellen oder Würden erfordert. Dagegen darf aus dem Regular-Clerus nie ein Individuum auf eine Pfarre exponirt werden, indem sämmtliche Pfarren der nicht unirten Griechen Secular-Pfründen sind. Den Klöstern steht die Ausübung der pfarrlichen Jurisdictions-Handlungen, als des Taufens, Copulirens, der Vorsegnung, Wasserweihe Ertheilung der letzten Oelung und Beerdigung nur für die klösterlichen Haus- und Dienstleute, dann die Einwohner der nächst den Klöstern befindlichen Dörfer, und zwar blos damals frei, wenn für selbe auf, keine andere Art, folglich weder mittelst der Anstellung eines eigenen, noch mittelst Zuweisung an einen nahe befindlichen Pfarrer, Rath geschafft werden kann.

Die Zahl der griechischen Pfarrer ist so fest gesetzt, daß in den Provinzial-Bezirken, wo in einem Kirchspiele die Zahl der nicht unirten Häuser sich nicht über 130 beläuft, einer; wo sie nicht 250 übersteigt, zwei; wo aber mehr als 250 nicht unirte Häuser bestehen, zwar drei fungirende Popen zugelassen werden, jedoch diese Zahl nie zu überschreiten sei. Dabei müssen die an dem einen oder dem andern Orte bestehenden Protopopen mitgerechnet, und darf weder wegen dieser, noch wegen der stets wandernden Einwohner oder wegen der öftern Celebrirung des Bischofs bei einer Pfarre die Zahl der Popen vermehrt werden. In den Militär-Bezirken sollen an keinem Orte mehr fungirende Popen gestattet werden, als zur Zeit der Gränz-Regulirung bestanden sind. Selbst diese Zahl ist noch so gemäßigt worden, daß erst dann, wenn zu einem Pfarrsprengel über 150 nicht unirte Häuser gehören, zwei; wo aber über 250 solche Häuser befindlich sind, drei Popen bestehen können, welche Zahl ohne ausdrückliche höchste Bewilligung wieder nirgends überschritten werden darf.

Das Amt eines Popen besteht vorzüglich im Predigen und in Ausübung der pfarrlichen Jurisdictions-Handlungen, wobei er vier eigene Pfarr-Protokolle über die getauften, die verstorbenen, copulirten und beichtenden Pfarrkinder ordentlich zu halten hat. Zur Hintanhaltung willkührlicher Bedrückungen in Abnahme der Stolgebühren ist dem National-Reglement eine Stolordnung in zwei Exem-

plaren nach dem Unterschiede der Diöcesen angehängt worden, welche zu jedermanns Einsicht und Wissenschaft in einer Abschrift an der Kirchthüre angeschlagen, und in der andern bei dem Richter des Ortes aufbehalten werden soll. Außer der darin bestimmten Gebühr der Parussien und Sarandars sind alle übrigen Stolgebühren untersagt, und eben so findet rücksichtlich des Glockengeläutes außer dem, was darüber in der Stolordnung bestimmt worden, nicht die mindeste Forderung an den Laienstand Statt. Hieraus ergibt sich von selbst der Verbot des Unfuges, womit den Popen-Witwen theils ein Sterbepferd, theils die Bücher des verstorbenen Ehemannes abgenommen, oder ohne ihr Verlangen die Bezahlung für Sarandars und Parussien abgedrungen wurde; vielmehr soll den Popen-Witwen sowohl von dem Bischofe als auch der übrigen Geistlichkeit, nach Thunlichkeit hülfreiche Hand gereicht werden.

Unter die besondern Vorrechte der Popen gehört, daß die in jedem Orte angestellten fungirenden Popen sammt ihren, sub uno tecto et foro ac in communione bonorum lebenden Blutsfreunden, worunter aber nur jene Familien zu rechnen sind, welche mit dem Popen bei seiner Creation unseparirt gefunden und geblieben, nicht aber jene, welche erst nach der Zeit zu ihm ad communionem bonorum getreten sind, von aller Contribution und den übrigen Präßtationen frei sind. In dem Temeswarer Banate beschränkt sich dieses jedoch blos auf die zugetheilten contributions-freien Gründe; wo ein Pope über solche noch mehrere haben wollte, da sind sie ihm unter der Bedingung eingeräumt worden, daß er von dem Ubermaße die Contribution und übrigen Präßtanda so entrichte, wie sie von andern Gründen entrichtet werden müssen. Von dem Militär-Dienste sind die Popen-Häuser in der Militär-Gränze nicht weiter befreit, als daß nebst dem fungirenden Popen noch ein mannbarer Kopf davon ausgenommen ist. Sind mehrere zum Dienste taugliche Köpfe in dem Popen-Hause vorfindig, so werden sie wie in andern Häusern enrolirt. Dagegen bleibt der in dem canonischen Rechte der griechischen Kirche keineswegs gegründete Gebrauch, gemäß dessen die Popen nach dem Tode ihrer Weiber in Klöster gestoßen und zu Klostergelübden gezwungen, ihre Kinder aber dem äußersten Elende überlassen worden sind, gänzlich

abgestellt. Die verwitweten Pfarrer müssen fernerhin bei ihren Pfarreien gelassen, und können wider ihren Willen ohne hinlängliche canonische Ursache, selbst nicht einmal wegen des allzu hohen Alters oder wegen Mangels an fester Gesundheit ihrer Stelle entsetzt, oder in ein Kloster gezwungen werden. Sind wirklich besondere Ursachen da, welche solches erheischen, so ist dem Könige von Fall zu Fall die Anzeige zu machen, und ein Gleiches auch mit der übrigen Geistlichkeit, im Falle einer wider Willen in ein Kloster zu verweisen ist, zu beobachten.

Den Popen ist, wie überhaupt dem gesammten nicht unirten Secular-Clerus, gestattet, im Falle Kinder oder Blutsverwandte da sind, mit dem ganzen Vermögen zu deren Gunsten letztwillig zu disponiren. Im Abgange von Kindern und Blutsverwandten können sie blos mit einem Drittel des Mobiliar-Vermögens zu piis oder profanis legatis innerhalb der Oesterreichischen Staaten letztwillig verfügen; die zwei andern Drittel fallen dem Bischofe zu. Stirbt ein Pope oder ein anderer Geistlicher ohne Testament, so beerben ihn seine Kinder, und in deren Ermangelung andere Blutsverwandte. Sind aber weder Kinder, noch andere Blutsverwandte vorhanden: so fällt die Verlassenschaft, so weit sie in Mobiliar-Vermögen besteht, ganz allein dem Bischofe zu. Ein gleiches ist der Fall, wenn ein Geistlicher durch seine letztwillige Anordnung das Caducität-Recht des Bischofs verkürzet, d. h. über mehr als ein Drittel disponirt hat. Auf die Immobilia hat der Bischof kein Recht. Jene, welche der Pope vor dem Antritte des geistlichen Standes, folglich in statu colonicali im Besitze gehabt hat, fallen dem Grundherrn gegen dem heim, daß er sie zur Aufrechthaltung des Contributions-Fondes sogleich wieder mit einem andern Colonus besetze; jene aber, welche der Pope erst im geistlichen Stande gekauft oder sonst an sich gebracht hat, müssen von dem Grundherrn landesgebräuchlich und den bestehenden Gesetzen gemäß eingelöst, oder verkauft werden, und wird blos der diesfällige Werth zu dem Verlassenschafts-Vermögen und der übrigen Mobiliar-Verlassenschaft geschlagen.

§. 67.

Regular-Clerus. Laienbrüder und geistliche Mönche.

Zu dem Regular-Clerus gehören die Laienbrüder (monachi), und die geistlichen Mönche (hieromonachi) mit ihren Vorstehern, den Archimandriten, Igumanen und Vikären.

Um in der Eigenschaft eines Laienbruders in ein Kloster aufgenommen zu werden, muß der Candidat einer dem Kloster nützlichen Kunst oder Handwerkes, z. B. der Gärtnerei, Kellnerei, des Kochens, Schuster- oder Schneiderhandwerkes kundig sein, und dabei ein anständiges Betragen haben. Zu geistlichen Mönchen aber sollen nur jene angenommen werden, welche nebst der Reinheit der Sitten gute Geistesgaben besitzen, und zu den Wissenschaften den Grund gelegt haben. In der einen und der andern Eigenschaft wird überdies erfordert, daß der Candidat ein Alter von 24 Jahren erreicht habe, und sich hierüber mittelst des Taufscheines oder eines Zeugnisses der Obrigkeit, in deren Bezirke er sich bisher aufgehalten hat, ausweise, dann, daß er ein Oesterreichisches Landeskind sei. Zur Ablegung der Klostergelübde wird ein Alter von 27 Jahren erfordert, indem der Candidat ein Novitiat von 3 Jahren zu bestehen hat, während dessen er in den klösterlichen Pflichten wohl zu unterrichten ist. Bis zu dieser Zeit steht ihm frei, das Kloster zu verlassen. Die klösterlichen Pflichten lernt er zunächst durch die Ordensregel oder Ordens-Disciplin kennen. Diese muß ihm daher gleich bei dem Eintritte und bei der Ablegung der Profeß in Anwesenheit der gesammten Klosterbrüderschaft vor-, und fortan monatlich einmal in gehörigen Abtheilungen bei öffentlicher Tafel abgelesen werden.

Der Ersparung wegen darf kein Kloster blos aus geistlichen Mönchen allein bestehen, sondern es müssen in jedes Kloster auch einige Laienbrüder aufgenommen werden, welche die häuslichen Arbeiten zu verrichten, und die geistlichen Mönche zu bedienen haben.

§. 68.
Klosterobere.

Jedes Kloster soll zwei Vorsteher haben, einen Archimandriten und einen Iguman, oder einen Iguman und einen Vikär. Bei welchen Klöstern die erste Vorstehersstelle in der Eigenschaft eines Archimandriten bestehen soll, ist der Bestimmung des Landesfürsten vorbehalten.

In das Amt eines Archimandriten gehört vorzüglich, daß er in dem Kloster Einigkeit, Ruhe, Ordnung und die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Kloster-Disciplin erhalte, und den hierin vorkommenden Gebrechen sogleich Abhülfe schaffe, in die Wirthschaft aber dahin Einsicht nehme, daß dieselbe von dem Iguman treulich besorgt, und also das Kloster fortan im aufrechten Stande erhalten werde. Im Erledigungsfalle werden von dem Bischofe drei Individuen in Vorschlag gebracht, und dem Metropoliten angezeigt. Dieser überreicht den Vorschlag mit seinem Gutachten der Ungarischen Hofkanzlei, worauf der König einen aus ihnen ernennt, den der Bischof in die Würde einsetzt. In den Vorschlag sollen nur tüchtige Subjecte, aus welchem Kloster es immer sei, kommen, und der Bischof ist eben nicht an die Individuen desjenigen Klosters gebunden, für das der Archimandrit bestimmt wird. Daß Oesterreichische Unterthanen sich in dem angränzenden Türkischen Gebiete zu Archimandriten creiren lassen, geht schlechterdings nicht mehr an. Das Amt des Archimandriten dauert lebenslang.

Der Iguman hat im Einverständnisse mit dem Archimandriten, oder wo er der erste, und ein Vikär der zweite Vorsteher ist, mit diesem das Oeconomicum des Klosters zu besorgen. Er empfängt alle Einnahmen, bestreitet alle Ausgaben, und führt hierüber ein Tagebuch, woraus er mit Ende jeden Jahrs eine genaue und getreue Rechnung verfaßt, welche nach genommener Einsicht der Archimandrit oder Vikär und zwei Senioren des Klosters unterschreiben und dem Bischofe einsenden. Die Stelle eines Iguman wird durch canonische Wahl besetzt. Tritt eine Erledigung ein, so

ordnet der Bischof einen Commissär ab, welcher das gesammte Kloster-Personale zusammen beruft, und unter Vorstellung des gemeinsamen Vortheiles zu einer reifen und gewissenhaften Auswahl ermahnt, die schriftlich abgegebenen Stimmen sammelt, und von der ausgefallenen Wahl die Relation an das Consistorium erstattet, über dessen Einvernehmung der Bischof das erwählte Individuum bestätiget, wo fern nicht gegen dasselbe wesentliche Bedenken obwalten; im letztern Falle muß zu einer zweiten und auch dritten Wahl geschritten werden. Das Amt eines Iguman's wird ebenfalls auf lebenslang ertheilt.

Das Amt des Vikärs, welches nur in jenen Klöstern vorkommt, wo die erste Stelle ein Iguman einnimmt, hat die Erhaltung innerlicher Zucht und Ordnung, dann die Leitung der gottesdienstlichen Verrichtungen und Andachtsübungen zum Gegenstande. Indessen hat der Vikär doch auch in das Oeconomicum Einsicht zu nehmen, und für die wirthschaftliche Gebahrung Mitsorge zu tragen, bei entdeckten Gebrechen dem Iguman seine Gesinnungen mit Anstande zu eröffnen, wenn sie aber unbeachtet bleiben, mit einer schriftlichen geziemenden Vorstellung sich an den Bischof zu wenden. Er wird von dem Kloster-Personale unmittelbar durch die Mehrheit der Stimmen im Beisein eines von dem Consistorium abgeordneten Commissärs auf ein Jahr gewählt, kann jedoch bei einer neuen Wahl bestätiget werden. Die Wahl wird immer am Feste der Verklärung Christi vorgenommen.

Im Aeußern unterscheiden sich die Klosterobern von den Untergebenen blos darin, daß sie die Kleidung aus reichlicherem und besserem Stoffe haben, und die Archimandriten ein Brustkreuz tragen. In den Kosten des Unterhalts darf kein Unterschied bestehen; sie können daher auch keineswegs einen Theil der klösterlichen Einkünfte sich zueignen, mit denselben willkührlich disponiren, oder auf ihre Person sonst etwas verwenden. Bei wichtigen Vergehungen kann sowohl der Archimandrit als der Iguman des Amtes entsetzt werden, obschon solches lebenslänglich ist; so wie der Vikär vor Verlauf des Jahres von demselben entlassen werden kann. Hierzu wird nur erfordert, daß der Bischof nach vorläufiger Einvernehmung seines Con-

sistorium die umständliche Anzeige an den Metropoliten mache, und dieser sie mit seinem Gutachten nach Hof einbegleite, indem der Ausspruch der Entsetzung dem Könige vorbehalten ist. Bis dahin steht dem Bischofe bevor, den seines Ermessens unwürdigen Obern mittelst eines förmlichen Consistorial = Spruches zu suspendiren. Die ihrer Würde entsetzten Archimandriten und Igumanen sind ipso facto auch der etwa begleiteten Consistorial = Beisitzersstelle verlustiget.

§. 69.

Regulirung der Klöster.

Um die in den Oesterreichischen Staaten bestehenden Klöster der nicht unirten Griechen ihrer Bestimmung zuzuführen, hat K. M. Theresia verordnet, daß 1) nur jene Klöster aufrecht erhalten werden und fortan bestehen sollen, welche gemäß ihres eigentlichen und wahren Dotations = Fondes wenigstens acht Mönche mit Einschluß ihrer Vorsteher zu ernähren, und in den sämmtlichen Bedürfnissen zu unterhalten im Stande sind; 2) daß kein Kloster über die bewilligten verbleiben, und weder 3) neue Klöster errichtet, noch 4) die jedem Kloster ausdrücklich bestimmte Anzahl der Mönche jemals überschritten, folglich 5) niemals überzählige Mönche in ein Kloster aufgenommen werden sollen. Will ein Kloster ein neues Gebäude aufführen, oder ein bestehendes erweitern: so hat es sich bei strenger Verantwortung nach dem, was rücksichtlich des Kirchenbaues vorgeschrieben ist (§. 74), zu benehmen. Das in die Kirchenbüchsen eingehende Almosen wird den Klöstern gegen die Verbindlichkeit der Erhaltung der Kirchengebäude, und Anschaffung der Kirchengeräthschaften und Erfordernisse des Gottesdienstes zwar beibelassen; doch muß der Betrag desselben in einer eigenen Rubrik gehörig in Empfang genommen und verrechnet werden. Dagegen ist das Almosensammeln außerhalb des Klosters schärfstens verboten, das Almosen mag in Naturalien oder in Geld bestehen. Nur bei einem dem Kloster zugestossenen Unglücksfalle, als Feuer, Wasserschäden, gänzlichen Mißwachse und dergleichen, können Mönche unter der Bedingung auf Sammlung geschickt werden, daß zuvor von dem Kloster die Anzei-

ge seines Nothstandes durch den Bischof an den Metropoliten, und durch diesen an die Ungarische Hofkanzlei gemacht, und von letzterer hierüber die Bewilligung zur Sammlung auf eine bestimmte Zeit ertheilt wird. In diesem Falle ist dem Bischofe auch vorbehalten, die Sammlung mit einem Hirtenbriefe zu unterstützen.

Uiber den Zustand der Klöster hat ordentlicher Weise in spiritualibus et oeconomicis der Bischof die Aufsicht zu führen, und sie deshalb bei Gelegenheit der General-Visitation, und auch außer solcher, wenn es nur immer nothwendig ist, zu visitiren. Hierbei hat er, was das Spirituele betrifft, den innerlichen Zustand genau zu untersuchen, die Vorsteher und übrigen Mönche, jeden einzeln und in geheim zu vernehmen, den Klagen auf den Grund zu sehen, und nach Möglichkeit entweder sogleich abzuhelfen, oder doch wenigstens ergiebige Vorkehrungen zu treffen; in Beziehung auf das Oeconomicum aber die Beschaffenheit desselben zu durchgehen, entdeckte Gebrechen abzustellen, und eine bessere Wirthschaft einzuleiten. In letzter Rücksicht ist er auch außer der Visitation Obsorge zu tragen angewiesen, und verpflichtet, die ihm jährlich einzusendenden Klosterrechnungen durch sein Consistorium sorgsam zu durchgehen, und streng zu erheben, ob die Ausgaben gehörig belegt, der Empfang richtig angesetzt, und eine wirthschaftliche Gebahrung hervorleuchtend sei. Uiber die gemachte Visitation hat er seinen Bericht, über die Durchsicht der Rechnungen aber seine Bemerkungen dem Metropoliten mitzutheilen, welcher über den Personal-Stand und die Wirthschaft eines jeden Klosters, sammt einem Auszuge oder der Hauptbillanz des Vermögensstandes desselben, einen jährlichen Hauptbericht dem Könige zu Handen der Ungarischen Hofkanzlei zu überreichen hat. Außerdem hat sich noch der König vorbehalten, die Klöster auch durch weltliche Beamte und Commissäre, jedoch immer mit Zuziehung des Bischofs, sowohl in spiritualibus als temporalibus untersuchen zu lassen.

§. 70.

Sacramente.

Die nicht unirte griechische Kirche verehrt sieben Sacramente. Wer jedes derselben ausspende, erhellt aus dem Vorhergehenden. Besonders zu merken ist blos folgendes.

Den zum Tode verurtheilten Verbrechern von dem nicht unirten griechischen Ritus ist zur Empfangung der Sacramente der Buße und der Eucharistie, selbst an Orten, wo blos katholische Christen wohnhaft sind, ein griechischer Geistliche zuzulassen, wenn ein solcher zu haben ist. Dieser hat sie auch von dem Stadtthore an auf die Richtstätte zu begleiten; bis dahin begleitet sie an solchen Orten der katholische Pfarrer.

Zur Empfangung der höheren Weihen, des Subdiaconats, Diaconats und Presbyterats werden 25 Jahre erfordert. Derjenige, der eine derselben zu erhalten wünscht, hat seine Fähigkeit mittelst der Studien-Zeugnisse auszuweisen, und sich überdies einer strengen Prüfung über die nach dem Grade der Weihe erforderliche besondere Tüchtigkeit zu unterziehen. Der Unfug, zur Umgehung dieser Verordnung sich zu Ippek oder anderswo im Türkischen Gebiete ordiniren zu lassen, ist längst abgestellt.

Die Eheverlobnisse sind rechtskräftig; Streitigkeiten, welche über ihre Gültigkeit entstehen, entscheidet das Consistorium. Auch ist die höhere Weihe für den niedern Secular-Clerus kein Ehehinderniß; nur in den deutschen Provinzen ist dieses beide anders. Bei der Trauung zweier Brautleute aus verschiedenen Kirchsprengeln kann sowohl der eine als der andere Pope gültig assistiren; vermöge eines alt herkommlichen Gebrauches aber soll der Pope der Braut die Trauung vornehmen. Ist die Braut katholisch, so hat die Trauung in der katholischen Kirche ohne Einberufung des Popen zu geschehen *a*). Die Ehestreitigkeiten gehören in der Verhandlung in materia sacramenti zu dem Consistorium; in wie weit es aber um eine Entschädigung, Dotirung, Bestimmung der Alimente oder sonsti-

a) Hofd. v. 15. u. 31. Jan. 1785 Trat. 5. Bd. S. 15.

ge Folgen und Verbindlichkeiten des Civil-Contractes zu thun ist, zu den weltlichen Behörden, ohne Rücksicht, ob der Streit die Nullität, die Trennung der Ehe, oder nur die Scheidung von Tisch und Bett betrifft. In den deutschen Provinzen werden wieder die Ehestreitigkeiten nur von den weltlichen Gerichten entschieden. Die Trennungsursachen sind dieselben, welche das bürgerliche Gesetzbuch für die Akatholiken überhaupt aufgestellt hat *b*).

§. 71.

Sacramentalien.

Zu den Sacramentalien, d. i. den heiligen Handlungen, welche aus sich keine gnadewirkende Kraft haben, sondern durch Erbauung und Erhebung des Geistes zu Gott, des göttlichen Beistandes und der Gnade erst theilhaft zu machen beabsichtigen, gehören die Wasserweihe, Vorsegnung, Weihung der Kirchen und Capellen, Segnung der Kirchengeräthschaften, der zum Gottesdienste gehörigen Paramente, Grabstätte und Freidhöfe. Ihre Verhandlung steht mit der Verhandlung des zur Administrirung der Sacramente erforderlichen Ritus den Consistorien zu. Für die Wasserweihe, dann die Hauseinsegnung kann, wenn sie nur am heiligen Dreikönigstage geschieht, 3 kr., wenn sie aber alle Sonntage des Jahres vorgenommen wird, jährlich 3 fl. 6 kr. verlangt werden, wie diese Gebühr schon die Stolordnung ausmißt *a*).

§. 72.

Festtage.

Die von den nicht unirten Griechen zu feiernden Festtage sind in der bischöflichen Synode zu Carlowitz vom Jahre 1774 fest gesetzt worden, und in dem bei der griechischen Kirche eingeführten

b) A. E. v. 4. Sept. Hofd. v. 20. Nov. 1820 Prov. Ges. Galiz. 2. Bd. S. 323. S. Dolliner, über die Auflösbarkeit der Ehe der Akatholiken, in Pratobewera Material. für Gesetzkunde 5. Bd. S. 31 — 125.

a) Hofd. für Siebenbürg. v. 13. Juli 1786 Kropf. 10. Bd. S. 874.

Calender enthalten. Dieser selbst ist der Julianische. Unte den Festtagen der Griechen kommt besonders das Fest des heiligen Sabbas, als Patrons der Illyrischen Nation, vor. Für die in den übrigen Oesterreichischen Staaten sich aufhaltenden Griechen hat jene Synode das Fest der Patrone der griechischen Nation, Constantin und Helena auf den 21. Mai zu feiern bestimmt. Die Feierung besteht in der Abwartung des Gottesdienstes und Enthaltung von schweren Arbeiten. Letztere sind sie weder der Grundherrschaft zu leisten schuldig. Den nicht unirten Griechen in Ungarn ist gestattet, die in ihrer Kirche üblichen vier Processionen am Drei-Königs-Feste, zu Ostern, am Marcustage und am Kirchweihfeste allenthalben öffentlich zu halten, mit der Beschränkung jedoch, daß die Zahl dieser Processionen nicht vermehrt, und die Processionen außer dem Bezirke des Kirchsprengels geführt werden *a*).

Die Tage, welche als Festtage nicht ausgesetzt sind, sind als Werktage zu betrachten, an denen den gewöhnlichen Arbeiten nachzugehen ist. Dies gilt natürlich auch von den aufgehobenen Feiertagen. Nur, wo ein festum votivum dadurch begründet worden ist, daß man sich in einem besonderen Nothfalle einen Heiligen zum Schutzpatrone gewählt, und dessen Verehrung auf alle Nachkommen zu bringen gelobt hat, diese auch seitdem immerfort begangen worden ist, da darf dem Votiv-Feste kein Hinderniß gesetzt werden. Neue festa votiva aber können durch Gelübde nicht mehr eingeführt werden, wenn nicht ehevor die Ursache und das Eigene des Gelübdes durch den Bischof dem Metropoliten angezeigt, und hierüber die ausdrückliche Erlaubniß, Bestätigung und Segnung erhalten worden ist.

Dagegen müssen die nicht unirten Griechen in den Bezirken, wo neben ihnen Römisch-katholische Gläubige wohnen, die vier größern Feiertage derselben, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Frohnleichnam, und zwar bei jedem der drei ersten den ersten Tag, weil sie die Sonntage mit den Katholiken ohnehin zugleich feiern, celebriren, oder wenigstens, um kein Aergerniß zu geben, den ganzen Tag hindurch die Handlungs- und Handwerksgewölbe gesperrt hal-

a) Hofentschl. v. 18. Juli 1786 Trat. 6. Bd. S. 304.

ten, und keine große oder knechtische Arbeit verrichten. Die übrigen Feiertage der Katholiken sind sie zwar mit zu feiern nicht schuldig; sie haben aber doch früh von 8 bis 11 Uhr, um welche Stunden der katholische Gottesdienst gehalten wird, ihre Gewölbe zu schließen, und unter solcher Zeit kein geräuschvolles Handwerk zu treiben, oder sonst eine Aergerniß verursachende Arbeit vorzunehmen.

§. 73.

Begräbniß.

Das Begräbniß hat auf dem Freidhofe zu geschehen. Die Gewohnheit, die im Wasser ertrunkenen Personen nicht in Freidhöfen, sondern nächst den Flüssen auf offenem Felde zu begraben, hat nach dem Erkenntnisse der Bischöfe eine blose Superstition zum Grunde, und soll daher mittelst Belehrung abgestellt werden. Die Anlegung der Freidhöfe ist an die zur Sicherheit des allgemeinen Gesundheitszustandes bestehenden Vorschriften gebunden. Es muß sich deshalb zuerst an die Ortsobrigkeit gewendet, über den dazu ausgewählten Platz und dessen Umzingelung mit ihr einvernommen, und zu dem einen und den andern ihre Erlaubniß eingeholt werden.

Zu dem Begräbnisse ist der in einigen Diöcesen gewöhnlich gewesene Erlaubnißzettel des Protopopen, Kirchenvaters, oder selbst des Bischofs keinerdings erforderlich; es hat daher von solchen immer abzukommen, und die von einigen Protopopen bisher dafür bezogene Abgabe pr. 7 kr. zu unterbleiben.

Rücksichtlich des Unfuges, daß die todten Körper öfters allzu lang unbegraben gelassen, und die in Armuth Verstorbenen nicht in Freidhöfen, sondern auf offene Strasse beerdigt worden waren, wurde befohlen, daß die Begräbnisse von den Popen wegen Armuth des Verstorbenen nicht aufgeschoben, sondern zur gehörigen Zeit ordentlich gehalten, im Unterlassungsfalle der dagegen handelnde Pope seiner Stelle verlustiget, sofort das Begräbniß von dem Popen des nächsten Dorfes auf das von dem Vorsteher desselben geschehene Anmelden unter gleicher Strafe verrichtet, und dafür die Stolgebühr aus dem Vermögen des Popen, welcher das Begräbniß verweigert

hat, sogleich executive eingebracht werden soll; über dessen Vollzug sowohl von den Bischöfen, als den politischen Obrigkeiten genau zu wachen ist.

Für das Geläute der Glocken zu dem Begräbnisse hat in den Provinzial-Bezirken das Haus eines Vermöglichen 20 kr., eines Mittlern 15 kr., eines Armen 10 kr., und in den Militär-Bezirken nach denselben Classen 15, 12, 7 kr. zu entrichten, und dies zwar ein- für allemal und ohne Rücksicht, ob die Glocken etwa öfter geläutet werden. Auch ist niemand gehalten, zu dem Begräbnisse die Glocken läuten zu lassen, und die Geistlichkeit darf keinen Anlaß nehmen, jemanden dieser Abgabe halber zu bereden oder dazu zu zwingen.

§. 74.

Kirchen.

Die Erbauung neuer Kirchen ist den nicht unirten Griechen in Ungarn und dessen Nebenländern in den offenen Orten, welche nur allein von ihnen, nicht auch von anderen Glaubensverwandten bewohnt werden, da gestattet, wo entweder im Orte selbst, oder in den Filialen schon im Jahre 1777 Pfarrer oder Popen ihrer Religion zur Haltung des Gottesdienstes und Administrirung der Sacramente sich befanden, und dergleichen Filial-Ortschaften wenigstens von dreißig Familien nicht unirter Insassen bewohnt wurden. Solche Orte haben nicht einmal erst wegen des Materials oder der Form des Baues anzufragen. In den geschlossenen Orten aber, dann in jenen, wo die Einwohner von verschiedener Religion sind, es mögen solche Orte geschlossen oder offen sein, endlich in jenen geschlossenen oder offenen Orten, wo ohnehin eine griechische Kirche ist, und noch eine zweite erbaut werden will, muß sich jedesmal vorher angefragt, und darf ohne Erlaubniß der Hofkanzlei zu dem angetragenen Baue nicht geschritten werden.

Die Reparation schon erbauter Kirchen kann ohne vorläufig eingeholte Erlaubniß vorgenommen werden; es wäre denn, daß es sich um eine Kirche handelte, wo wegen der neuen Erbauung eine Erlaubniß erforderlich ist, in welchem Falle zur Herstellung, so wie

zu dem Baue auf alte Rudera, die höhere Bewilligung benöthigt wird. Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß durch den Kirchenbau nicht der Contributions=Stand entkräftet, und folglich alle überflüssige Zierde und Kostbarkeit sorgsam vermieden werde. Deshalb muß auch bei Kirchenbaulichkeiten, zu deren Vornahme ein besonderer Consens erfordert wird, jederzeit der Bauriß sammt dem Kostenüberschlage mit eingesendet, und der Fond, aus welchem die Kosten zu bestreiten sind, zur Schöpfung der höchsten Resolution angezeigt werden. Die Consistorien nehmen bei Kirchenbaulichkeiten keinen unmittelbaren Einfluß. Es steht den betreffenden Gemeinden frei, sich deshalb entweder an die Person des Bischofs, oder unmittelbar an ihre politische Behörde zu wenden.

§. 75.

Kirchenvermögen.

Das Kirchenvermögen der griechisch= nicht unirten Kirchen in Ungarn ist zweifach: das, was als allgemeiner Fond, und das, was als jeder Kirche insbesondere zugehörig, in Betrachtung kommt.

Den allgemeinen Fond macht das in bonum nationis bestehende Vermögen aus. Dieses bildet sich aus dem Verlassenschaftsvermögen der griechischen Geistlichen, welches nicht sonst jemanden zufällt (§§. 63 — 66). Es ist unangreifbar und unveräußerlich, und können blos die entfallenden Zinsen nach der Bestimmung des Königs verwendet werden. Die Verwaltung steht dem Metropoliten zu, der mit Zuziehung der drei Assistenten jährlich hierüber Rechnung legt.

Das Vermögen der einzelnen Kirchen kann durch letztwillige Anordnungen und durch Verträge einen Zuwachs erhalten; das Amortisations=Gesetz steht nicht im Wege. Es ist aber vorgesehen, daß Geistliche niemals für einen Laien ein Testament errichten oder schreiben können. Die Sicherstellung des wirklich erworbenen Vermögens wird durch das Inventarium erzielt, welches über alle zu einer Kirche gehörigen Sachen in zwei Exemplaren verfaßt wird, davon das eine bei dem Consistorium, das andere bei der Kirche

aufbewahrt werden muß. Die Vermögensverwaltung haben zwei Kirchenväter auf sich. Von diesen hat einer den ersten Schlüssel zur Kirchenkasse; der zweite und dritte befinden sich in den Händen des Ortspopen und eines obrigkeitlichen Beamten. Jährlich wird Rechnung gelegt, und diese in Gegenwart eines obrigkeitlichen oder Comitats-Beamten, in den Militär-Bezirken aber eines Ober-Officiers, revidirt. Hierbei werden die vorhandenen Kirchensachen nach dem Inventare durchgegangen, und das allenfalls Zugewachsene oder durch den Gebrauch zu Grund Gegangene specifisch angemerkt. Unkosten für eine Mahlzeit, Diäten, oder anderer Art können aus dieser Veranlassung weder der Kirche noch der Gemeinde gemacht werden.

§. 76.

Kirchliche Gerichtsbarkeit und Kirchenstrafen.

Die der griechisch- nicht unirten Kirche zustehende, durch das Consistorium auszuübende Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf das, was die heiligen Handlungen, die heiligen und religiösen Sachen betrifft. In den diese Sachen betreffenden Streitigkeiten unterliegen ihr Laien wie Geistliche. Bürgerliche oder peinliche Verhandlungen kann sie nicht pflegen; in solchen sind die Geistlichen gleich dem katholischen Clerus den weltlichen Gerichten unterworfen. Den Bischöfen steht blos die Begünstigung zu, daß auf ihr Ansuchen der Criminal-Untersuchung wider einen Geistlichen zwei Consistorial-Assessoren beigezogen werden müssen, die aber bei der Schöpfung des Urtheils wieder abzutreten haben; dann daß, wenn ein Geistlicher zu einer Criminal-Strafe verurtheilt wird, derselbe ihnen zur vorläufigen Degradation wohl verwahrt zugestellt werden muß. Die ehemaligen kirchlichen Verbrechen, wie Gotteslästerung und Bigamie, sind zugleich Criminal-Verbrechen, und dieses ist nun auch hinsichtlich des Concubinats und des Uebertritts zum Muhamedanismus angeordnet. Die des letzteren Verbrechens Schuldigen oder auch nur Verdächtigen müssen selbst die Bischöfe der weltlichen Obrigkeit anzeigen.

Als Kirchen-Censuren sind erlaubt: 1) der Kirchenbann oder die Excommunication, zu dessen Verhängung jedoch vorerst durch die Hofkanzlei die Einwilligung des Königs eingeholt werden muß; 2) die Suspension, mit welcher in Fällen, wo sie ipso facto incurrirt wird, alsogleich vorgegangen werden kann, wenn nur darüber unter einem der Hofkanzlei mit Beifügung der Ursache die Anzeige gemacht wird; 3) die Deposition eines Klostervorstehers, und 4) die Degradation eines Geistlichen. Unerlaubt sind die Kerkerstrafe und die körperliche Züchtigung mit Streichen, wenn diese nicht in einem Criminal-Urtheile verhängt werden, die Ausstellung auf die öffentliche Bühne, die Ausschließung von dem üblichen Bilderküssen in der Kirche, die Versagung des öffentlichen Segens von dem Bischofe, alle Geldstrafen, endlich die dem Militär-Decorum nachtheiligen Kirchenbußen.

§. 77.

Griechisch nicht unirte Kirchengemeinden in Wien.

In Wien gibt es von den nicht unirten Griechen zwei Gemeinden: die griechisch-wallachische zur h. Dreifaltigkeit, und die Bruderschaft der in Wien handelnden Griechen oder Türkischen Unterthanen zu St. Georg. Zur erstern gehören alle in Wien domicilirenden nicht unirten Griechen in Absicht auf ihr äußeres Verhältniß mit der Verfassung, welche den übrigen akatholischen Gemeinden durch die landesfürstlichen Verordnungen gegeben ist; zur letztern die Türkischen Unterthanen und Handelsleute nicht unirten Ritus, welche sich in Wien aufhalten, mit der Verfassung, wie sie das Privilegium vom König Leopold II. eingeführt hat. Vermöge dieses Privilegium ist ihnen 1) die am Steyerer-Hofe befindliche Capelle zum h. Georg für alle gottesdienstlichen Verrichtungen, die ohne alle Einschränkungen gehalten werden können, und zur Privat-Andacht eines jeden Einzelnen überlassen, in der Art, daß sie dieselbe im Baustande erhalten und mit allen Erfordernissen versehen müssen, wenn sie aber zu klein wird, nach vorläufiger Anzeige an die Justiz-Banco-Deputation an einen andern Ort in Wien übersetzen dürfen. 2) Die Seelsorge darf nur

ein Pfarrer versehen, jedoch nach Nothwendigkeit mit Zuziehung eines oder mehreren Vicarien. Pfarrer und Vicarien werden durch Stimmenmehrheit erwählt, und müssen Griechen aus einem Mönchskloster sein, allenfalls auch aus einem solchen, das in der Türkei befindlich ist. 3) Die gewählten Individuen werden dem Erzbischofe zu Carlowitz, dem die nicht unirten Griechen in Wien unterstehen, von der Bruderschaft oder ihrem Ausschuße um dessen schriftliche Bestätigung, Segen und Jurisdiction bekannt gemacht. 4) Zur Verwaltung des Capellen-Vermögens werden jährlich zwei oder drei Epitropen erwählt, welche die Sammlungen, Einnahmen, Ausgaben und Anschaffungen besorgen, die baren Gelder in einer eigenen Casse unter eben so viel Schlössern, als sie sind, bewahren, und am Jahresschluße der Bruderschaft Rechnung legen, ohne daß die Bruderschaft an jemanden andern Rechnung zu legen hat. 5) Die Absetzung des Pfarrers, der Vicarien und Epitropen kann, wie ihre Ernennung, nur von dem Bruderschaftsausschuße durch Stimmenmehrheit geschehen. 6) Der Zins für die Capelle, die Auszierung und Beischaffung ihrer Erfordernisse, dann Bestellung des Pfarrers und der Vicarien, werden von dem freiwilligen Almosen der Christen, bei dessen Unzulänglichkeit aber durch einen außerordentlichen Beitrag der in Wien anwesenden Griechen aufgebracht. 7) Alle übrigen Geschäfte der Capelle besorgt der jährlich zu wählende Bruderschaftsausschuß. Bei einer Uneinigkeit zwischen der Bruderschaft und dem Ausschuße entscheidet die Justiz-Banco-Deputation *a*). Nun ist der Bruderschaft auch der eigenthümliche Besitz des Hauses N. C. 713, worin sich ihre Kirche befindet, und die Bewilligung zur Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben Oesterreichische Unterthanen sind, ertheilt *b*).

a) Hofd. v. 10. Jan. 1794 Cf. Barthenheims Oester. geistl. Angelegenheiten S. 776 §. 1443.

b) A. E. v. 14. Dec. 1833, Hofd. v. 11. Jan. 1834 Z. 697.

Fünftes Hauptstück.

Von dem toleranzgemäßen Verhältnisse der Katholiken und Akatholiken zu einander.

§. 78.

Besondere Vorrechte der katholischen Kirche.

Es liegt in dem Begriffe der Duldung, daß, wo nur immer in einem Staate zwei oder mehrere Kirchen neben einander bestehen, von denen die eine herrschend ist, die andern aber tolerirt werden, jene vor diesen gewisse Rechte zu genießen habe. Die Gattung dieser Vorrechte und den Umfang derselben bestimmt der Vertrag, wenn die Duldung durch einen solchen pactirt worden ist; sonst der Wille des Gesetzgebers, der sie aus allerhöchster Gnade verliehen hat. Natürlich muß daher auch in Oesterreich eine Superiorität der katholischen Kirche als der dominanten vor den akatholischen als den geduldeten angetroffen werden. Indessen ist diese höchst mäßig, und dabei durchaus wohl begründet. Die einzelnen Vorrechte der katholischen Kirche in Oesterreich sind folgende:

1) Die katholische Kirche hat ein öffentliches, die akatholische nur ein Privat-Exercitium (§. 14).

2) Die katholische Kirche kann ihre Gotteshäuser mit aller äußern, sonst gewöhnlichen Pracht und Zierde versehen; dagegen dürfen die akatholischen Bethäuser kein anderes äußeres Ansehen als das eines Privat-Hauses, keinen Eingang von der Gasse her, keinen Thurm und kein Geläute haben (§. 14). Hiervon findet blos bei

den Protestanten und nicht unirten Griechen in Ungarn die Ausnahme Statt, daß sie zu ihren Kirchen und Oratorien Thüren gegen die Straßen heraus *a*), dann Glocken selbst da haben können, wo sie nur ein Filial-Oratorium haben *b*).

3) Die katholischen Priester dürfen für die Akatholiken aushülfsweise die seelsorgerlichen Functionen des Taufens, Trauens und Begrabens administriren, während den akatholischen Pastoren ein ähnliches Recht in Absicht auf Katholiken nie verstattet ist (§. 32).

4) Den katholischen Pfarrern ist auch da, wo die Akatholiken selbst mit einem Pastor versehen sind, nicht blos erlaubt, sondern sogar geboten, die akatholischen Kranken, ohne daß sie von diesen eigens verlangt werden, einmal zu besuchen, ihnen ihren Beistand anzubieten, und im Verlangungsfalle sie mit allen Heilsmitteln zu versehen. Die katholischen Pfarrer haben nur bei solcher Gelegenheit, da die Absicht dieser Anordnung dahin gerichtet ist, damit nicht einem zur katholischen Kirche zurück zu treten wünschenden Kranken die Unterredung mit einem katholischen Geistlichen von den Akatholiken erschwert werde, mit aller möglichen Bescheidenheit, Sanftmuth und christlichen Liebe vorzugehen, sich aller Zudringlichkeit zu enthalten, und wenn der Kranke ihren Beistand nicht gebrauchen will, sich ohne weiters zu entfernen *c*). Unter schwerster Verantwortung aber dürfen die Akatholiken nie verhindern, daß ein von dem Kranken verlangter katholischer Geistlicher berufen werde *d*).

5) Eben so müssen die akatholischen und gemischten Ehen auch in der katholischen Pfarre des Bezirkes, wo die akatholischen Brautleute ihren Wohnsitz haben, verkündet, die gemischten überdies vor dem ordentlichen Seelsorger des katholischen Theiles eingegangen werden (§§. 38, 39). Auch muß bei diesen Ehen der akatholische Brauttheil zu dem katholischen Seelsorger zu dem Ende sich stellen,

a) Verord. d. Ungar. Statthalt. v. 27. Juni 1789 Schwerdl. Alte Ges. 3. Bd. S. 141.

b) Verord. d. Ungar. Statthalt. v. 4. Juni 1787 ebend.

c) Hfd. v. 25. Circular v. 31. Jan. 1782 §. 4 Jak. 5. Bd. S. 81.

d) Pat. v. 13. Oct. 1781 n. 1 Trat. 1. Th. S. 396.

um über die Erfordernisse und Hindernisse der Ehe mit dem katholischen Theile, Rede und Antwort zu geben (§. 37).

6) In gemischten Ehen müssen da, wo der Vater katholisch ist, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; ist er ein Protestant, so können sie dem Geschlechte folgen (§. 10).

7) Wenn katholische Eltern akatholisch werden: so müssen alle katholisch getauften Kinder katholisch erzogen werden; während, wenn akatholische Ehegatten katholisch werden, die akatholisch getauften Kinder zur katholischen Kirche mit übertreten können (§. 10 n. 3, 4).

8) Die Katholiken können zwar bei katholischen, nicht aber die Akatholiken bei katholischen Taufen als Pathen zugelassen werden. Eine frühere Verordnung gebot der katholischen Geistlichkeit geradezu, die bei katholischen Kindern als Taufpathen erscheinenden Akatholiken zu entfernen *e*). Allein später wurde gestattet, daß sie als Zeugen erscheinen können, um, wenn sie schon einmal zur Taufe geladen sind, nicht wieder abgeschafft werden zu müssen *f*). Als blose Zuseher des Tauf-Actes haben sie sich dann natürlich nicht in die Tauf-Matrik einzutragen, da diese Eintragung nur den Pathen, die immer katholisch sein müssen, als förmlichen Zeugen über die Identität der Person zukommt.

9) Die katholischen Pfarrer führen wie die Pastoren und neben diesen für die Akatholiken die Tauf-, Trauungs- und Todten-Matriken, und vidiren die von den Pastoren ausgefertigten Matriken-Scheine (§. 47).

10) Die Akatholiken haben sich nicht blos an den mit den Katholiken gemeinschaftlich gefeierten Tagen, welche auf Ereignisse aus dem Leben Jesu Beziehung haben, als dem Neujahrsfeste oder dem Feste der Beschneidung, dem Feste der Erscheinung des Herrn, an Mariä Reinigung und Verkündigung, am Oster- und Pfingstmontage, Christi Himmelfahrt, ersten und zweiten Weihnachtstage; sondern auch an den für die Katholiken allein gebotenen Festtagen, als Frohnleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Ge-

e) Hofd. v. 25. Juni 1801 Roth 11. Bd. S. 41.

f) Hofd. v. 10. Juli 1802 ebend. S. 42.

burt und Empfängniß, dann dem in jeder Provinz zu feiernden Feste des Landespatrons, und in Böhmen insbesondere des heiligen Johann von Nepomuk und des heiligen Wenzel, nicht zwar aus religiösen, wohl aber aus politischen Absichten, aller knechtischen Arbeiten außer und inner dem Hause zu enthalten *g*). Die frühere Verordnung, daß die Akatholiken an katholischen Feiertagen den Feld- und andern Arbeiten ruhig nachgehen könnten, wenn sie dabei keinen einer Verspottung der katholischen Religion ähnlichen Unfug trieben *h*), ist behoben. Zu Gunsten der akatholischen Kirchen kommt eine ähnliche Vorschrift nicht vor. Nur in Ungarn, wo früher blos geboten war, daß akatholische Herren ihre katholischen Dienstboten an den bestehenden Feiertagen zu keinen knechtlichen Arbeiten verhalten sollten *i*), ist jetzt allgemein verordnet, daß Herrschaften und Hauswirthe bei Fiscal-Action ihre Unterthanen und Gesinde, sie mögen katholisch oder protestantisch sein, von der Feierung der Festtage, Ceremonien und Andachten ihrer Religion nicht zurückhalten dürfen. Auch ist es hier bei der früheren Verordnung verblieben, daß die Akatholiken beider Confessionen die Feiertage der Katholiken blos äußerlich zu beobachten verpflichtet sind, in ihren Wohnungen aber alle Arbeiten verrichten können, welche die Andacht nicht stören *k*), dann daß sie sich am Fronleichnamsfeste und an jenen Tagen, wo theophorische Procession gehalten wird, aller öffentlichen Arbeit zu enthalten, und die Gewölbe geschlossen zu halten haben *l*).

11) Endlich haben die Akatholiken, ob sie gleich einen eigenen Pastor haben, an die katholischen Pfarrer die jura stolae, Pfarrzinsungen, Decimation und andere hergebrachten Nutzungen zu entrichten *m*), wovon im folgenden Paragraphe.

g) Hofd. v. 19. Dec. 1811, 28. Jan. 1813, 29. April 1813 Jak. 7. Bd. S. 57, 58.

h) Hofd. v. 30. April, Verord. in Böhm. v. 17. Mai 1785 n. 6 Jak. 5. Bd. S. 183.

i) Hofd. v. 20. Febr. 1787 Schwerdl. Alte Ges. 3. Bd. S. 93.

k) 26. Diätal-Art. v. J. 1791 für Ungarn §. 17 Schwerdl. 2. Bd. S. 211.

l) Hofd. v. 20. Febr. 1787 a. O.

m) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 4, u. Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 §. 6 Jak. 5. Bd. S. 75, 86.

§. 79.

Abgaben der Akatholiken an die katholischen Pfarrer und andere kirchlichen Personen.

Die Akatholiken haben, so wie die katholischen Kirchkinder, alle Abgaben, welche sich auf bestehende höchste Vorschriften gründen, an die katholischen Seelsorger zu entrichten, theils weil sie denselben in partem salarii eingerechnet, theils durch besondere Transacte und Erections-Instrumente eigen geworden sind, während die Toleranz, die ohnedies nur auf eine besondere allerhöchste Gnade sich gründet *a*), nicht mit Nachtheil der einem Dritten zustehenden Rechte eingeführt oder erweitert werden kann *b*). Der katholischen Geistlichkeit können daher die gesetzlich zustehenden Gebühren durchaus nicht entzogen werden *c*). Bringt ein Akatholik eine dem katholischen Seelsorger zugetheilte Wirthschaft oder Haus an sich: so hat er auch die daran haftenden Giebigkeiten dem katholischen Seelsorger so wie es zuvor geschehen ist, abzuführen. Dagegen muß nicht minder der Katholik, der eine Wirthschaft oder Haus, welches ein akatholischer Glaubensverwandte besessen hat, käuflich erwirbt, wenn diese Entien dem Bezirke eines Pastors zugetheilt waren, die darauf haftenden Giebigkeiten dem Pastor entrichten *d*). Bei den Stolgebühren kommt auch nichts darauf an, daß nicht der katholische Pfarrer, sondern der akatholische Pastor den der Stole unterliegenden Ministerial-Act vornimmt. Nach einer früheren Verordnung sollte der Pastor solchen nicht einmal eher verrichten, als bis derjenige, welcher ihn fordert, über die Bezahlung der Stolgebühr an den katholischen Pfarrer sich schriftlich ausgewiesen hatte *e*). Eine Aus-

a) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 4, u. Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 u. 6 Jak. 5. Bd. S. 75, 86, v. 25. Nov. 1798 Jak. 5. Bd. S. 566.

b) Hofd. v. 27. Nov. 1791 Jak. 5. Bd. S. 567.

c) Hofd. v. 8. Oct. 1833 Prov. Ges. Böhm. 16. Bd. S. 25.

d) Verord. in Böhm. v. 3. Febr. 1792 Jak. 5. Bd. S 567.

e) Hofd. v. 16. März 1782 Jak. 4. Bd. S. 186.

nahme hat zum Theile blos in Galizien und in der Bukowina Statt. Jene Akatholiken nemlich, welche in diesen Provinzen schon vor dem allgemeinen Toleranz-Patente ihre eigenen Pastoren hätten halten können, jedoch aus immer für einer Ursache nicht hielten, sind, wenn sie nun Pastoren haben, nicht, wie die Akatholiken anderer Provinzen, dem früheren katholischen Pfarrer die Stolgebühren zu bezahlen verpflichtet, es wäre denn, daß er für sie eine der Stolgebühr unterliegende Function, wie die Verkündigung der Ehe nicht katholischer Brautleute, verrichtet *f*); aber den Zehenten haben sie ihm allerdings zu leisten, wenn er ihm aus einem gesetzlichen Titel gebührt *g*).

Der katholische Pfarrer, der auf die Stolgebühren Anspruch hat, ist der ordentliche Seelsorger des Ortes, wo der Akatholik seinen Wohnsitz hat, und nicht jener des Bezirkes, wo das akatholische Bethaus gelegen ist *h*). Daher haben die Akatholiken, welche nicht in dem Freidhofe der katholischen Pfarre, in der sie wohnen, sondern in dem Freidhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke ihr Pastor wohnt, begraben werden wollen, gemäß der bisherigen Beobachtung außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragsmäßig entrichten, die Stoltaxe doppelt, nemlich dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, dann dem katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke der Freidhof liegt, in dem sie begraben werden, zu bezahlen, indem es ihre freie Wahl ist, daß sie nicht in dem Freidhofe der katholischen Pfarre, in deren Bezirke sie wohnen, unter der Begleitung des dazu berufenen Pastors beerdiget werden *i*). Für die Walachischen Griechen in Wien besteht die besondere Verordnung, daß sie die Grabstelle-Stolgebühr blos an jene katholische Kirche entrichten, welcher der Freidhof des Bezirks gehört, in dem ihre Kirche auf dem alten Fleischmarkte liegt, von welcher aus sie begraben wer-

f) A. E. v. 13. Mai, Hofd. v. 14. Juni 1835 Prov. Ges. Gal. 17. Bd. S. 530.

g) Hofd. v. 7. Juli 1785 Wagners jurid. Ztschr. Jahrg. 1826 S. 232.

h) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 4 a. D.

i) Hofd. v. 26. Juli 1827 Prov. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 384.

den, und nicht auch an eine andere katholische Kirche oder doppelt. Nur wenn sie von einer andern Kirche Leichen-Requisiten verlangen, (aufgedrungen können sie ihnen nicht werden): so haben sie dafür auch das, was gesetzlich ist, zu bezahlen. Daher haben sie für ein Geläute nur in so fern zu bezahlen, als es verlangt wird. An den katholischen Pfarrer haben sie, wenn er die Leiche nicht einsegnet, gar nichts zu entrichten *k*). — Die Stolgebühr für die von einem Pastor gehaltene Leichenrede gebührt nicht dem katholischen Pfarrer, sondern dem Pastor, weil die Leichenrede gerade diejenige Handlung ist, welche die persönliche Geistesanstrengung voraussetzt *l*). — Bei Trauungen sollte nach früheren Verordnungen, wenn beide Brautleute akatholisch sind, und also die Trauung in dem akatholischen Bethause vorzunehmen ist, die Bezahlung der Stoltaxe nur an den katholischen Seelsorger Statt haben, in dessen Bezirke die akatholische Braut wohnt; nicht auch an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethaus liegt, aber die Braut nicht wohnt, wenn nur die Braut das ordentliche Pfarrkind des Pastors ist, folglich in das Bethaus kommen muß, dem der Pastor vorsteht; wenn aber die akatholische Braut kein Pfarrkind des Pastors ist, in dessen Bethause sie sich trauen läßt, sondern von einem andern Pastor nach ihrer eigenen Wahl dahin entlassen wurde: so sollte das Recht des katholischen Pfarrers aus gleichem Grunde, aus welchem dasselbe oben bei Begräbnissen dem katholischen Pfarrer im Orte des Bethauses zuerkannt worden ist, eintreten, so daß in diesem Falle die Stoltaxe insbesondere an den katholischen Pfarrer des Bezirkes, in dem die Braut wohnt, und auch an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke das Bethaus liegt, zu bezahlen wäre *m*). Allein dermalen ist dieses so bestimmt, daß, wenn beide Brautleute akatholisch sind, als wo die Trauung in dem Bethause vorzunehmen ist, und nach dem Belieben der Brautleute von dem ordentlichen Seelsorger der Braut oder des Bräutigams vorgenommen

k) Hofd. v. 10. Mai 1827 Prov. Ges. N. Oest. 9. Bd. S. 370.

l) Hofd. v. 8. April 1813 Jak. 9. Bd. S. 87.

m) Hofd. v. 18. u. 21. Dec. 1813 Schwerdl. 7. Bd. S. 31.

werden darf, die Stoltax, falls der Pastor, dem eines der Brautleute zugewiesen ist, traut, nebst dem Pastor blos dem katholischen Pfarrer, wo dieses, nemlich eines der Brautleute, wohnt, und wenn es der Bräutigam ist, nicht auch jenem, wo die Braut wohnt; falls sie sich aber von diesem Pastor an einen andern, dem keines der beiden Brautleute zugewiesen ist, zur Trauung delegiren lassen, überdies dem katholischen Pfarrer, in dessen Pfarrbezirke die Trauung verrichtet wird, zu entrichten kommt *n*).

Abgaben, welche sich in den höchsten Resolutionen und Erections-Instrumenten nicht gründen, haben die Akatholiken weder an die katholische Geistlichkeit, noch an Kirchen oder sonst jemand zu entrichten *o*). Sie können daher weder zu einer Concurrenz bei einem Baue, einer Reparatur oder Bewachung katholischer Kirchen und Pfarrgebäude, noch zur Leistung diesfälliger oder solcher Fuhren, mittelst welcher katholische Pfarrer zu gottesdienstlichen Verrichtungen abzuholen sind, mehr verhalten werden, wenn sie auch schon vorhin, da sie sich noch nicht öffentlich zur akatholischen Lehre bekannten, ausdrücklich oder nur nach der Gewohnheit hierzu verbunden waren *p*), oder, wie zur Haltung eines Capellans, freiwillig geleistet hatten *q*). Sie bleiben deshalb auch der Verpflichtung enthoben, für den neu ankommenden katholischen Pfarrer die Fuhre zu leisten, und brauchen eben so wenig solche dem visitirenden Schul-Districts-Auffeher zu stellen, außer ihre Kinder sind nicht einer akatholischen, sondern einer katholischen Schule zugewiesen, wo es billig ist, daß sie sich bei dem Genuße der Vortheile, die sie aus der katholischen Schule für die Bildung ihrer Kinder ziehen, auch den sie betreffenden Lasten unterwerfen *r*). Bei katholischen Freidhöfen

n) Hofd. v. 26. Juli 1827 a. D.

o) Hofd. v. 23. Oct. 1783, v. 12. Febr. 1784, v. 20. März 1786 Jak. 1. Bd. S. 44.

p) Hofd. für Mähr. v. 8. Jan. 1784, Hofd. v. 9. März 1808 Jak. 7. Bd. S. 21, v. 2. April 1831 Wagners jurid. Ztschrft. Jahrg. 1831 S. 199.

q) Hofd. v. 14. Juli 1786 Jak. 2. Bd. S. 408.

r) Hofd. v. 9. Aug. 1821, 2. Febr. 1826 Prov. Ges. Mähr. 8. Bd. S. 22.

müssen die Akatholiken in Orten, wo sie mit einem eigenen Freidhofe nicht versehen sind, sondern ihre Verstorbenen auf dem katholischen Freidhofe begraben werden, zu den Herstellungskosten in dem Maße concurriren, in welchem die Katholiken zu concurriren haben *s*).

Dem katholischen Schullehrer sind die Akatholiken in keinem Orte, wo sie eine eigene Schule haben, das Schulgeld zu bezahlen schuldig *t*). In diesem Falle sind sie auch von der Bau-Concurrenz und dem Beitrage zum Miethzinse für die katholische Schule und Lehrerswohnung befreit. Besitzen sie aber keine eigene Schule: so sind sie wie die Katholiken zu behandeln, nachdem ihre Kinder schulfähig sind, und in Ermangelung eigener Schulen katholische Schulen zu besuchen haben *u*). Eben so wenig haben sie katholischen Schullehrern die Wettergarben, welche ungeachtet des abgeschafften Gewitterläutens zu deren Sustentation fort entrichtet werden müssen *w*), mehr zu verabreichen *x*). Nur eine Verordnung für Böhmen sagt, daß die katholischen Lehrer noch immer das Recht haben, von den ihrer Schule entfallenen Akatholiken die vormaligen Natural- und Neujahrsgaben zu beziehen, und die Akatholiken von deren Leistung nicht enthoben werden können, wenn gleich ihre Kinder eine andere neue Schule besuchen *y*). Stolgebühren haben die katholischen Lehrer selbst dann, wenn sie, wie es gesetzlich auch sein soll, mit dem Schuldienste den Meßnerdienst in einer Person vereinigen, von den Akatholiken nicht zu beziehen *z*), da bei akatholischen Functionen weder der katholische Meßner, noch der Regens-Chori auf Sterbgebühren einen An-

s) Hofd. v. 2. April 1831 a. D.

t) Hofd. v. 13. März 1782 n. 4, v. 18. Mai 1788 Trat. 2. Bd. S. 95, 8. Bd. S. 511, v. 30. April 1787 Jak. 5. Bd. S. 304. Pol. Sch. V. §. 457.

u) Hofd. v. 2. April 1831 Pol. Sch. V. §. 457.

w) Hofd. v. 9. Oct. 1784, 13. Juni 1785, 19. Oct. 1787 Jak. 2. Bd. S. 490.

x) Hofd. v. 18. Mai 1788 a. D.

y) Verord. in Böhm. v. 31. Mai 1792 Jak. 5. Bd. S. 307.

z) Verord. in Böhm. v. 1. Dec. 1815 Jak. 10. Bd. S. 193.

spruch hat *a*), wenn nicht ihre Dienstleistung besonders verlangt wird *b*). Nur in Kärnthen müssen die Sterbgebühren von den Akatholiken den katholischen Meßnern, wie den katholischen Seelsorgern entrichtet werden *c*).

In Ungarn haben die Akatholiken den katholischen Pfarrern, Schullehrern und andern Kirchendienern nur damals, und zwar mit den Katholiken gleiche Stolgebühren zu geben, wenn sie sich ihrer Dienste freiwillig bedienen. Außer diesem Falle sind sie ihnen weder die früher geleisteten Abgaben im Gelde, noch Naturalien oder Arbeiten mehr schuldig, was auch von den nicht unirten Griechen zu verstehen ist *d*). Die Versehungsgebühren, dann die Abgabe, welche unter dem Namen scholaris et lecticalis competentia bekannt ist, sind sie dem katholischen Pfarrer nur an jenen Orten zu reichen schuldig, wo sie dieselben zur Zeit der Kundmachung des Toleranz-Gesetzes bezahlt haben *e*). Bei der Erbauung oder Reparatur von Kirchen, Pfarrhöfen und Schulen sind weder die Akatholiken den Katholiken, noch diese jenen zu Fuhren oder Handarbeiten verbunden. Die früher diesfalls bestandenen Verträge sind für ungültig erklärt *f*).

§. 80.

Rechte der Akatholiken aus der Staatsbürgerschaft und besondere Begünstigungen derselben.

Die Akatholiken sind in den Genuß von allen jenen Rechten versetzt, welche als Ausflüsse der Staatsbürgerschaft betrachtet wer-

a) Verord. in Böhm. v. 11. Febr. 1799 Jak. 5. Bd. S. 574.

b) Hofd. v. 7. Mai 1835 Prov. Ges. O. Oest. 17. Bd. S. 152.

c) Hofd. v. 6. Juni 1798 Schwerdl. 4. Bd. S. 51.

d) Verord. d. Ung. Statthalt. v. 10. April 1787 Schwerdl. Alte Ges. 3. Bd. S. 109, 26. Diätal-Artik. für Ungarn v. J. 1791 §. 6., Verord. für Ungarn v. 23. Aug. 1791 Schwerdl. 2. Bd. S. 206.

e) Verord. für Ungarn v. 16. Mai 1788 Schwerdl. Alt. Ges. 3. Bd. S. 35.

f) Angef. 26. Diätal-Art.

den können. Sie werden zum Häuser- und Güterankauf, zum Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civilbedienstungen dispensando zugelassen, und sind zu keiner andern, als ihrer Religion gemäßen Eidesformel, weder zur Beiwohnung der Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollen, verhalten. Auch soll ohne Rücksicht auf die Religion in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es bei dem Militäre stets geschieht, allein auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit, dann den christlichen und moralischen Lebenswandel der Competenten genau Bedacht genommen werden. Nur das Amt eines Rectors oder Decans an Universitäten und Lycäen kann einem Akatholiken niemals übertragen werden, da den Rectoren und Decanen an den höheren öffentlichen Lehranstalten die Verpflichtung obliegt, bestimmten Kirchenfeierlichkeiten beizuwohnen, am grünen Donnerstage mit den academischen Mitgliedern das Altars-Sacrament zu empfangen, bei sich ergebenden Feierlichkeiten Berathungen vor- und beizusitzen, und eine gutächtliche Meinung abzugeben, wo es sich um die Errichtung oder Förderung des katholischen Religionsunterrichtes, um die Auswahl katholischer Religionsbücher u. dergl. handelt *a*). Endlich darf nicht einmal mehr bei den Werbbezirks-Conscriptionen und den zu verfassenden Bevölkerungs-Tabellen in Ansehung der Christen eine besondere Beziehung gemacht, oder deshalb eine besondere Erklärung abgefordert, oder überhaupt was immer für eine Anregung hierüber bei den untern Behörden veranlaßt werden *b*).

Die Dispensation zum Güter- und Häuserbesitze, dann zum Bürger- und Meisterrechte hat bei den unterthänigen Städten das Kreisamt, bei den königlichen und Leibgedingstädten aber das Landeskammeramt, und in dessen Ermangelung die Landesstelle ohne alle Erschwerung zu ertheilen. Wo gegründete Ursachen zur Verweigerung vorhanden sind, da müssen solche der Landesstelle, und von dieser der Hofstelle zur Einholung der allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden. Die Großhändler von einer akatholischen Confession können in den Provinzen, wo ihre katholischen Handlungsgenos-

a) A. E. v. 18. Jan. Stud. Hof-Präs. Decr. v. 15. Febr. 1834 Z. 581.

b) Hofd. v. 24. Juli 1800 Krop. 14. Bd. S. 349.

sen zu ständischen Besitzungen zugelassen werden, solche an sich bringen, ohne, wie früher *c*), verhalten zu sein, die höchste Einwilligung darum einzuholen, und bei dem Ankaufe von Häusern in Wien haben sie nach dem Großhandlungs-Privilegium eben so wenig mehr die Bürgerlasten-Reluitions-Taxe zu entrichten, als die katholischen *d*). Für das jus incolatus des höhern Standes muß die Dispensation von der Hofstelle erwirkt werden, welche darüber vorläufig die Landesstelle zu vernehmen hat *e*). In Böhmen führt das im Wege der Dispensation einem Akatholiken ertheilte Incolat und der ihm verstattete Besitz landtäflicher Güter das Recht zu Sitz und Stimme auf dem Landtage mit sich *f*). Die in den an die Unterthanen ertheilten Kaufbriefen sonst beigerückte Clausel, daß, wenn der Käufer von der katholischen Religion abweichen würde, der Kaufschilling verfallen sein soll, entfällt von selbst *g*).

Die Dispensation zur Anstellung in einem Amte kann, wenn dem akatholischen Candidaten außer der Religion kein anderes Hinderniß im Wege steht, die Obrigkeit sowohl für den Fall ertheilen, wenn sie die Bedienstung unmittelbar selbst zu vergeben hat, als auch dann, wenn die Besetzung durch eine ordentliche Wahl der Candidaten und durch die obrigkeitliche Bestätigung geschieht; sie hat in beiden Fällen blos die vorläufige Anzeige an das Kreisamt zu machen *h*). Sonst kommt das Dispensations-Recht dem Landesfürsten und den höhern politischen Behörden zu. Um sich die erforderliche Amtstüchtigkeit zu verschaffen: so werden die akatholischen Schüler gleich den katholischen an allen höheren Lehranstalten zu den juridischen wie zu den medicinischen Studien zugelassen, unter der Bedingung, daß sie sich vorläufig mit den Zeugnissen über die absolvirten Gymnasial-, Humanitäts- und philosophischen Studien ausweisen,

c) Pat. v. 23. Mai 1774 §. 3 Theres. 7. Bd. S. 61.

d) Hofd. v. 1. April 1813.

e) Hofd. v. 13. Oct. 1781 §. 7 Jak. 5. Bd. S. 76.

f) Hofd. für Böhm. v. 21. Oct. 1791 Schwerdl. 3. Bd. S. 216.

g) Verord. in Inn. Oester. v. 3. Nov. 1787 Trat. 7. Bd. S. 514.

h) Hofd. v. 31. Jan., Verord. in Böhm. v. 13. Febr. 1782 Jak. 1. Bd. S. 227.

und aus diesen ersichtlich wird, daß sie zu ihrer Erlernung eben so viel Zeit, als nach dem bestehenden Studienplane vorgeschrieben ist, verwendet, dann aus allen Theilen der Philosophie die erste Fortgangs-Classe erhalten haben. In Ermangelung solcher Zeugnisse haben sie vorerst die zusammen gezogenen oder ganz übergangenen Gegenstände nachzuholen, oder den philosophischen Jahrgang, aus welchem sie die zweite Classe erhalten haben, zu wiederholen *i*).

Der Eid ist von den Akatholiken blos nach der in der Gerichtsordnung angegebenen Formel: „So wahr mir Gott helfe" abzulegen. Alle sonst vorkommenden Zusätze, mithin auch die Clausel: bei der heiligen Jungfrau, bei allen Heiligen und Auserwählten Gottes, welche Clausel K. Ferdinand III. für die Akatholiken ausdrücklich vorschrieb *k*), sind weg zu lassen *l*), und die Vorschrift über die Feierlichkeiten bei Ablegung des Eides hat, so weit sie die Aufstellung eines Crucifixes und zweier brennenden Kerzen betrifft, auf Eide, welche von Helvetischen Confessions-Verwadten abgelegt werden, keine Anwendung *m*).

Alles dieses besteht auch so in Ungarn, sowohl für die Akatholiken der Augsburgischen und Helvetischen Confession, als die nicht unirten Griechen *n*).

Zu dem Genuße von Stiftungen sind Akatholiken in so fern fähig, als in dem Stiftsbriefe die katholische Religion bei dem Stiftlinge nicht besonders bedungen ist. Zur Aufnahme eines akatholischen Knaben in die Wienerisch-Neustädter Militär-Academie aber, in welcher aus Abgang der Gelegenheit zu einem andern Religionsunterrichte sämmtliche Zöglinge in der katholischen Religion erzogen werden, muß von den Eltern oder sonstigen Angehörigen des Kna-

i) Hofd. v. 20. Aug. 1818 Krop. 46. Bd. S. 207.

k) Resol. v. 15. April 1649 Paul Rieggers Corpus jur. eccl. Austr. S. 222.

l) Hofd. v. 18. Juli 1782 Jak. 1. Bd. S. 124, für Böhm. v. 21. Oct. 1791 a. O. S. 213.

m) Hofd. v. 21. März 1833 Prov. Ges. Böhm. 15. Bd. S. 190.

n) 26. Diätal-Art. für Ungarn v. J. 1791 §§. 8 u. 9, dann 27. Diätal-Art. Schwerdl. 2. Bd. S. 207.

ben dem Aufnahmsgesuche der schriftliche Revers beigelegt werden, daß sie für den Fall der Aufnahme desselben zu seiner Erziehung in der katholischen Religion ihre Einwilligung geben *o*).

Uebrigens haben sich die Akatholiken sowohl in bürgerlichen als politischen Angelegenheiten desselben Schutzes der Gesetze, und derselben Rechtspflege zu erfreuen, welcher die Katholiken theilhaftig sind. Auch wurden die Pensions-Institute für Witwen und Waisen akatholischer Prediger genehmigt *p*). Zu den besondern Begünstigungen der Akatholiken gehört:

1) Die gänzliche Unterhaltung der protestantischen theologischen Lehranstalt zu Wien aus dem Staatsschatze (§. 26).

2) Die Unterhaltung der zwei protestantischen Consistorien aus dem Staatsschatze, in so weit solche durch die Consistorial-Taxen nicht gedeckt ist (§. 18).

3) Die Remuneration der Superintendenten für die Visitations-Reisen gleichfalls aus dem Aerare (§. 59), und für die Schul-Visitationen aus dem Normal-Schulfonde (§. 54).

4) Dem Superintendenten Augsburger Confession in Böhmen ist bei Visitations-Reisen, wenn die Gemeinden seines Bekenntnisses so weit von einander entfernt sind, daß sie ohne Bedrückung die Fuhrgelegenheit nicht bestreiten können (§. 22. n. 6), eine halbspännige Vorspann gegen die landesübliche Bezahlung pr. Pferd und Meile unter der Bedingung zugestanden, daß die Reise nicht gerade in eine Zeitperiode fällt, wo dem Landmanne seine Bezüge für die Feldwirthschaft unentbehrlich sind *q*).

5) Bei eigens aufgetragenen Commissions-Reisen, nicht aber bei Reisen, welche gewöhnlich und mit ihren Pflichten verbunden sind, wie bei Visitationen, erhalten die Superintendenten ohne Unterschied, ob sie Consistorial-Räthe sind oder nicht, Diäten nach der achten, Pastoren nach der neunten Diäten-, Kirchendiener nach der zweiten Zehrungs-Classe *r*).

o) Hofk. v. 16. Aug. 1822 Jak. 9. Bd. S. 543.

p) Hfd. v. 2. Juni 1808 Z. 11073.

q) Verord. in Böhm. v. 1. Aug. 1816 Jak. 10. Bd. S. 587.

r) Hofkanz. Decr. von 23. Aug. 1827 Piedo. Ges. Böhm. 9. Bd. S. 464.

6) Zwischen den Superintendenten und Senioren, dann den Pastoren ist der Schriftenwechsel in Schul- und Religionsangelegenheiten, wenn derselbe mit der Bezeichnung: „Amts-Correspondenz in Schul- und Religionsgegenständen“ versehen ist, von der Entrichtung der Brief- und Fahrpost-Gebühren frei *s*).

7) Alle Verhandlungen, welche blos die Seelsorge und Kirchenzucht zum Gegenstande haben, sind stempelfrei *t*).

8) Den Pastorats-Wohnungen, Bet- und Schulhäusern ist von dem Zeitpuncte der Einführung des Grundsteuer-Provisorium die Befreiung von der Gebäudesteuer zugestanden, so fern diese Gebäude sich im Eigenthume der betreffenden Genossenschaft befinden, und die Wohnbestandtheile ausschließend für die Unterkunft des Pastors, der Schule oder des Bethauses verwendet werden. Wo sie gemiethet sind, oder wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiethet oder für andere Zwecke benützt werden, bleibt die gänzliche oder theilweise Verpflichtung der Gebäudesteuer aufrecht *u*).

9) Die unadeligen Glieder der Augsburgischen und Helvetischen Confession, welche die Ordination zum Predigeramte erhalten haben, dann der griechisch nicht unirte Clerus unterstehen in Fällen, wo sie mit einer persönlichen Klage belangt werden, so wie in Geschäften des nicht streitigen Richteramtes der Gerichtsbarkeit des Landrechtes des Bezirkes, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben *w*). In Criminal-Fällen unterliegen sie dem Criminal-Gerichte der Hauptstadt der Provinz, in der sie angehalten werden *x*); in schweren Polizei-

s) Hofd. v. 6. u. 10. Dec. 1807 Jak. 9. Bd. S. 414, v. 30. Mai 1833 u. 19. Sept. 1839 Prov. Ges. Böhm. 15. Bd. S. 177, 21. Bd. S. 893.

t) Stempel-Ges. v. 27. Jan. 1840 §. 81 n. 11.

u) Verord. in Böhm. v. 14. Aug. 1828, Hofd. v. 21. Mai 1833 u. 8. Mai 1835 Prov. Ges. Böhm. 10. Bd. S. 401, 15. Bd. S. 304, 17. Bd. S. 251.

w) Hofd. v. 15. Mai u. 17. Juni 1808 u. Verordn. v. 22. Sept. 1812 Jak. 8. Bd. S. 350, 351; rücksichtlich der Griech. Hof. v. 13. Juni u. 6. Juli 1805 Krop. 24. Bd. S. 152.

x) Strafg I. Theil §. 221.

Uibertretungen in der Hauptstadt dem Magistrate politischer Abtheilung, auf dem Lande dem Kreisamte *y*).

10) Den wirklichen Religionslehrern und Seelsorgern der akatholischen Confessionen ist die Militär-Befreiung zugestanden *z*).

11) Die Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien genießen in Bezug auf die Benützung der Universitäts-Bibliothek eine mit den Universitäts-Professoren gleiche Begünstigung *a*).

12) Den Popensöhnen wird der unentgeltliche Zutritt zu dem Universitäts-Unterrichte gestattet *b*), und die an der Universität zu Pesth studirenden nicht unirten Griechen sind von der Entrichtung aller Collegien-Taxen befreit *c*).

13) Wo den Akatholiken das freie öffentliche Religions-Exercitium zukommt: muß ihrem feierlichen Gottesdienste auch die militärische Sicherheits- und Ehren-Assistenz geleistet werden, jene Ehrenbezeugungen ausgenommen, welche lediglich für die nur den Katholiken eigene Fronleichnams-Procession, als dem Hochwürdigsten und den Segnungen mit denselben gebührend, vorgeschrieben sind *d*).

§. 81.

Freier Gebrauch akatholischer Bücher.

Den Akatholiken bleibt nicht nur der Gebrauch, sondern auch die Wahl der für ihre Religionsübungen geeigneten Bücher vorbehalten, wenn anders nicht in Beziehung auf Inhalt, oder in Absicht auf Geldausfuhr ein Anstand zum Vorscheine kommt *a*). Deshalb kann nie

y) Ebend. II. Theil §§. 284, 285.

z) Hofd. v. 7. Aug. 1827.

a) A. E. v. 10. St. Hof. v. 18. März 1835 Prov. Ges. N. Oest. 17. Bd. 125.

b) Hofentschl. v. 2. Nov. 1785 Krop. 10. Bd. S. 599.

c) Hofentschl. für Ung. ebend. S. 882.

d) A. E. v. 19. März, Hof. v. 24. April 1835 Prov. Ges. Böhm. 17. Bd. S. 237.

a) Temper. Puncte für Asch v. 19. März 1775 Jak. 5. Bd. S. 73. Hofentschl. v. 30. Sept. 1783 Jak. 1. Bd. S. 380, Hofd. v. 21. Oct. 1791 n. 2, 26. Diätal-Art. für Ung. v. J. 1791 §. 3 Schwerdl. 2. Bd. S. 206, 213, 214.

mehr weder von der Obrigkeit, noch von der Geistlichkeit eine Bücher-Visitation oder Bücherabnahme vorgenommen *b*), oder auch nur eine Nachforschung in den Häusern nach akatholischen Büchern veranlaßt werden *c*). Vielmehr mußten die in Folge der frühern Gesetze *d*) etwa schon abgenommenen Bücher, so weit sie noch vorhanden waren, den Eigenthümern durch die Bischöfe wieder zurück gestellt werden *e*). Die katholischen Seelsorger können blos die bei ihren Kirchkindern wahrgenommenen verführerischen Bücher mit sanfmüthiger Uiberzeugung und Vermeidung alles Zwanges zu erhalten trachten, und sodann den Austausch derselben mit andern zweckmäßigeren auf Kosten des Religionsfondes einleiten *f*).

Dagegen dürfen akatholische Bücher, welche wider die dominante Religion Schmähungen enthalten, oder staatsschädlich und daher von der Censur verboten sind, weder von dem Auslande her bezogen, noch von den inländischen Buchhändlern geführt oder aufgelegt werden *g*). Der Verkauf solcher Bücher wird als eine schwere Polizei-Uibertretung mit Geld- und Leibesstrafe geahndet *h*). Namentlich sind verboten die zu Regensburg und Ortenburg aufgelegten, dann die Sächsisch-Sorauer Gesangbücher. Sie enthalten vielfältige unschicksame und anstößige Stellen gegen die katholische Kirche, zum Theile gebricht es ihnen auch an Sprachrichtigkeit und Deutlichkeit für Kinder; und da an Exemplaren des von den akatholischen Consistorien gut geheißenen Gesangbuches, welches in aller Hinsicht vor andern den Vorzug verdient, kein Mangel ist: so entfällt jeder Grund, sie ferner mehr zuzulassen *i*). Der Bibelhandel kann wie bisher gleich

b) Hofd. v. 13. und 26. April 1782 u. 9. Juni 1785 Jak. 1. Bd. S. 378, 381, 421.

c) Hofentschl. v. 31. Oct. und 17. Nov. 1784 Trat. 4. Bd. S. 642.

d) A. Rescr. v. 19. Sept. Verord. v. 29. Oct. 1761, Verord. v. 11. Febr. u. 12. Aug. 1775 Jak. 1. Bd. S. 382 — 384.

e) Hofd. v. 12. Oct. 1782 ebend. S. 379.

f) Hofd. v. 25. Juni 1781 ebend. S. 384.

g) Hofd. v. 22. Juni 1782 ebend. S. 378.

h) Strafg. B. II. 2 Thl. §§. 59 — 64 u. 69.

i) Hofd. v. 24. Juli u. 4. Dec. 1783 Jak. 1. Bd. S. 380.

jenem mit andern Büchern nach den bestehenden Vorschriften nur von Buchhändlern getrieben werden. Die von ausländischen Bibelgesellschaften oder auch Regierungen unentgeldlich oder für sehr geringe Preise aufgelegten Bibeln dürfen hierlands nicht verbreitet, und keine Bibel-Bruderschaften errichtet werden *k*).

Aus dem Auslande können die Akatholiken ihre akatholischen Bücher so lang beziehen, als sie im Inlande damit nicht versehen werden können *l*). Sie dürfen sich jedoch deshalb nicht selbst über die Gränze begeben, sondern müssen die benöthigten Bücher ihrer Obrigkeit, diese dem Kreisamte, und letzteres der Landesstelle anzeigen, wornach sie ihnen durch die inländischen Buchhändler verschafft werden *m*). Beziehen sie aber einige Bücher unmittelbar aus dem Auslande, welche sie nicht in geheim einschleppen, sondern bei der Gränz-Station ordentlich anzeigen: so können sie deshalb nicht als straffällig behandelt werden *n*). Wenn ihnen daher wegen Abgangs der Zollpollete Bücher weggenommen werden: so ist ihnen zugleich zu bedeuten, daß solches nicht aus Ursache der Religion, sondern der Zollverkürzung geschehe *o*). Das Hausiren mit Büchern ist verboten *p*).

Im Inlande können alle akatholischen Bücher aufgelegt werden, welche von der Censur zugelassen sind, sie mögen Lehr- oder Andachts-, Gesangbücher oder Kirchenlieder sein *q*); die Censur aber hat alle Bücher zuzulassen, welche lediglich protestantische Sätze enthalten *r*). Die Druckbewilligung kommt der Polizei- und Censur-Hofstelle zu, und ist von der vorläufigen Zustimmung des Consistorium nicht abhängig. Die mit Censur-Bewilligung gedruckten Werke

k) Minist. Schrb. v. 23. Nov. Verord. in Böhm. v. 10. Dec. 1816 Z. 7436.

l) Hofd. v. 22. Juni 1782 a. O. Hofk. v. 21. Oct. 1791 n. 3 a. O.

m) Hofd. v. 26. April 1782 Jak. 1. Bd. S. 378.

n) Hofd. 28. Jan. 1782 ebend. S. 377.

o) Verord. in Böhm. v. 9. April 1782 ebend. S. 385.

p) Verord. v. 9. und 26. April 1782 a. O.

q) Hofd. v. 22. Juni 1782 a. O.

r) Hofd. v. 14. Sept. 1782 ebend. S. 379.

dürfen nur im Privat-Gebrauche und nicht auch zum öffentlichen Gottesdienste und Religionsunterrichte verwendet werden. Die Einführung liturgischer Werke bei dem öffentlichen Gottesdienste hängt von der Hofstelle ab, an welche das Consistorium über die Anwendbarkeit solcher Werke sein Gutachten abzugeben hat *s*). Dermalen sind für den gottesdienstlichen Gebrauch in den protestantischen Kirchen der deutschen Gemeinden ausschließend die von Wächter und Glatz verbesserten Wucherer'schen Gesangbücher vorgeschrieben, mit dem Vorbehalte, daß hierdurch einer allfälligen künftigen Einführung verbesserter Gesänge bei dem protestantischen Gottesdienste nicht präjudicirt werde *t*). Daß auf das Titelblatt der Beisatz: zum Gebrauche der Akatholiken, gedruckt, oder aus dem Auslande nur die mit diesem Zusatze versehenen Bücher eingeführt werden, ist gesetzlich nicht genehmiget worden *u*).

§. 82.

Toleranzgemäßes Benehmen 1) von Seite der Katholiken.

Wenn Duldung fremder Religionsgenossen überhaupt eine allgemeine Bürger- und Christenpflicht ist: so hat hierin vor Allen der Seelsorger vorzuleuchten. Ihm ist daher auch besonders befohlen, sich nach dem wahren Sinne der christlichen Toleranz gegen die anders Denkenden liebevoll und sanftmüthig zu betragen, alle Streitigkeiten in Glaubenssachen und Schmähungen der gegentheiligen Religionsverwandten zu vermeiden, und durch guten Unterricht und Beispiel die Pfarrgemeinde in der wahren allein selig machenden Religion zu stärken, die Irrenden aber zurück zu führen *a*). Es ist ihm zwar keineswegs verwehrt, um die Leute zur Standhaftigkeit in dem wahren Glauben zu ermahnen, sie vor dem Irrthume der akatholischen Religion zu warnen, so wie den Satz zu behaupten, daß kein wahres Priesterthum bei den von der katholischen Kirche getrennten Secten

s) Hofd. v. 13. Sept. 1829 Z. 21754.

t) Hofd. v. 3. Juli 1828 Prov. Ges. N. Oest. 10. Bd. S. 362.

u) Hofd. v. 21. Oct. 1791 u. 3 Schwerdl. 2. Bd. 214.

a) Hofd. v. 24. Oct. 1781 Jak. 5. Bd. S. 77.

bestehe, nachdem sie keinen ordentlich geweihten Bischof haben, somit auch ihre Religionsdiener keine canonisch geweihten Geistlichen sind. Er hat sich aber gleichwohl von der Abhandlung blos polemischer, über die Begriffe des gemeinen Volkes erhabener Streitfragen, und noch mehr von Beschimpfungen der gegenseitigen Religionsdiener, der beständigen ausdrücklichen Verdammung der Akatholiken, und aller harten Worte gegen sie, aller Anspielungen und Schmähungen sowohl auf der Kanzel und bei der Christenlehre, als im Umgange zu enthalten, und nur die Lehre Jesu, die Religion und Moral gründlich, ohne Gelehrsamkeit, wie sie das gemeine Volk zu fassen vermag, zu erklären und vorzutragen *b*). Er hat vielmehr bei jeder Gelegenheit die ihm anvertrauten Kirchkinder zu einem friedlichen Benehmen gegen ihre irrenden Mitbrüder wohlmeinend zu ermahnen, und hierzu durch sein eigenes Betragen ihnen ein Beispiel zu geben *c*).

Auf gleiche Weise wie den katholischen Geistlichen, ist auch den obrigkeitlichen Beamten christliche Liebe und Duldung, und ein bescheidenes Betragen gegen die Akatholiken eingebunden *d*). Sie sollen blos darum, weil diese sich zu einer andern Religion bekennen, keinen Haß und Abneigung gegen sie zeigen, noch weniger in Begünstigungen und Strafen zwischen Katholiken und Akatholiken einen Unterschied machen. Sie sollen sie in ihren religiösen Zusammenkünften, wenn sie sich dabei ruhig verhalten, nicht stören, und bei wirklicher Verhängung von Strafen ihnen deutlich sagen, daß diese blos des Vergehens, und keineswegs des Glaubens halber vollzogen werden *e*). Die Protestanten dürfen nicht mit dem Namen Ketzer, und die nicht unirten Griechen nicht mit dem Namen Schismatiker belegt wer-

b) Hofd. v. 2. Jan. 1782 n. 5, 15. Nov. 1783, 28. Oct. 1784, 27. März 1786, 10. Dec. 1807 Jak. 5. Bd. S. 79, 209, 214, 9. Bd. S. 570.

c) Hofd. v. 28. Oct. 1784 Jak. 5. Bd. S. 209, 213.

d) Hofd. v. 2. u. 16. Jan. 1782, v. 9. Dec. 1783 Jak. 5. Bd. S. 79, 214. Verord. v. 17. Mai 1785 n. 3 Trat. 5. Bd. S. 153.

e) Verord. v. 2. Jan. 1782 n. 5 a. D.

den *f*). Selbst der Ausdruck: Pope, welcher noch in dem Gesetze vorkommt, soll, weil er in der Landessprache ein Schimpfwort ist, nicht ferner gebraucht, sondern sich dafür der Benennung: Pfarrer, bedient werden *g*).

Diesen Beispielen von Seite der Seelsorger und Obrigkeiten sollen auch die katholischen Unterthanen nacheifern. Sie sollen ihren akatholischen Mitbürgern mit Liebe und Gewogenheit begegnen, und sich aller Streitigkeiten über den Glauben, und noch mehr aller Schmähungen und Thätigkeiten unter den unnachsichtlichsten Strafen enthalten *h*). Besonders ist ihnen dieses rücksichtlich der Beerdigung akatholischer Personen auf katholischen Freidhöfen eingeschärft worden. Hierwegen haben aber wieder die katholischen Seelsorger den Gemeinden vorzugehen, diese über den Sinn der gemeinschaftlichen Beerdigung zu belehren, und Widersetzlichkeit und Auflauf bei Gelegenheit der Beerdigung eines Akatholiken um so sicherer im voraus zu verhüten sich zu bestreben, als sie selbst für die Folgen verantwortlich bleiben *i*).

§. 83.

2) Von Seite der Akatholiken.

Nicht weniger als die Katholiken haben sich die Akatholiken zu befleißen, genau nach den Vorschriften des Toleranz-Patentes zu leben, und auf keine Art in ihrem Betragen dagegen zu verstossen. Sie verpflichtet hierzu außer der allgemeinen Bürgerpflicht noch der Umstand, daß ihnen die Toleranz blos aus allerhöchster Gnade zu Theil geworden ist. Was deshalb in Absicht auf das Proselytenmachen besonders angeordnet worden sei, ist bereits oben (§. 12) vorgekommen. Sonst ist den Akatholiken noch geboten, sich in Wirthshäusern und bei andern Zusammenkünften aller Religionsgespräche, noch mehr aber

f) Verord. in Galiz. v. 29. Juni 1792 Schwerdl. 3. Bd. S. 439.
g) Hofd. v. 20. Dec. 1784 Krop. 10. Bd. S. 883.
h) Hofd. v. 2. Jan. 1782 u. 5, u. Verord. v. 28. Oct. 1784 a. D.
i) Hofd. v. 30. Juni 1783, 31. März u. 30. Aug. 1785 Trat. 3 Bd. S. 206.

aller Schmähung und Verachtung der katholischen Religion um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls sowohl sie, als die Wirthe und Grundobrigkeiten, die es zulassen, um dessentwillen unnachsichtlich bestraft werden sollen. Thätigkeiten auszuüben, den Gottesdienst der katholischen Kirche zu verachten, oder sich gar an Kirchen, Bildern, Statuen, oder andern zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreifen, unterliegt der schärfsten Ahndung *a*). Die Akatholiken sollen vielmehr bei allen Gelegenheiten für die herrschende katholische Religion und ihre Gebräuche öffentlich die möglichste Ehrfurcht bezeigen, und daher bei katholischen Processionen, Versehung der Kranken, oder wo ihnen sonst das Hochwürdigste zu Gesichte kommt, mit abgezogenem Hute vorüber gehen, oder in einer bescheidenen Stellung dessen Vorübertragung abwarten, oder sich gänzlich entfernen *b*). Hierauf haben sie besonders ihre Pastoren aufmerksam zu machen, welchen zu öftern Malen befohlen worden ist, die Gemeinde über die Schuldigkeit, für die herrschende Religion und ihre Gebräuche öffentlich alle Achtung und Ehrerbietigkeit zu bezeigen, wohl zu belehren, und sie streng zu verhalten, daß sie die ihr verstattete Duldung nicht durch widrige Handlungen mißbrauche, die katholischen Unterthanen reize und aufbringe, und dadurch zu unangenehmen Folgen Anlaß gebe *c*). Die Pastoren sollen hierin mit Beispiel vorgehen, gegen die Katholiken sich bescheiden und friedfertig betragen, und von der Kanzel so wie in Privat-Gesprächen aller harten Ausdrücke, Anspielungen und Ausfälle gegen die katholische Religion oder deren Anhänger enthalten *d*). Dieses ist ihnen neuerdings eingeschärft worden, nachdem einige solche toleranzwidrige Handlungen zur höchsten Kenntniß gekommen sind *e*).

a) Hofd. v. 2. u. 16. Jan. 1782 n. 3. u. 4, v. 31. Jan. u. Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 n. 7 Jak. 5. Bd. S. 78, 86.

b) Hofd. v. 9. Sept. u. 20. Dec. 1783 Trat. 3. Bd. S. 299. Verord. in Galiz. v. 24. Febr. 1826 Prov. Ges. 8. Bd. S. 39.

c) Ebend. u. Hofentschl. v. 16. Jan. 1782 Trat. 2. Bd. S. 41.

d) Hofd. v. 28. Oct. 1784 Jak. 5. Bd. S. 213.

e) Hofd. v. 28. Mai 1818 Jak. 9. Bd. S. 618.

§. 84.

Aufsicht über die Beobachtung der Toleranz-Gesetze.

Die Handhabung und genaue Vollziehung der in Toleranzsachen ergangenen Verordnungen gehört in den Geschäftskreis der politischen Behörden, und zunächst zwar des Kreisamtes. Die Ortsobrigkeiten haben keinen weitern Einfluß zu nehmen, als daß sie mit guten Beispielen ihren Unterthanen vorleuchten, diese, wo es nöthig ist, an die Toleranz-Vorschriften erinnern *a*), und toleranzwidrige Verfälle ungesäumt dem Kreisamte einberichten. Dem Kreisamte aber ist aufgetragen, vor allem darauf zu sehen, daß jeder Gewissenszwang hintan gehalten, und niemand zu einer seiner Uiberzeugung entgegen gesetzten Erklärung bestimmt werde *b*); daß bei dem Uibertritte eines Katholiken zu einer akatholischen Confession die wegen des sechswöchentlichen Unterrichtes bestehende Einrichtung von Seite des katholischen Seelsorgers genau beobachtet, von diesem mit der gehörigen Milde vorgegangen, und der Unterricht nicht über die vorgeschriebene Zeit ausgedehnt *c*); und falls dem Abfalle eine Verführung zum Grunde liegt, gegen die Verführer nach aller Strenge der Gesetze verfahren werde *d*). Das Kreisamt hat weiter darüber zu wachen, daß die katholischen Seelsorger kranken Akatholiken den geistlichen Beistand anbieten, und den Fall, wo dieses nicht geschieht, oder eine Unbescheidenheit von Seite der katholischen Geistlichen hervor kommt, der Landesstelle anzuzeigen; wo aber ein Jurisdictions-Amt bei dem Bemerken, daß ein katholischer Seelsorger durch saumselige Amtsverwaltung oder ärgerlichen Lebenswandel den Akatholiken zur Verachtung der Religion Anlaß gibt, die Anzeige zu machen unterläßt, dieses zur Verantwortung zu ziehen *e*). Nicht

a) Hofd. v. 2. u. 16. Jan. 1782 Jak. 5. Bd. S. 79. Verord. in Oester. o. d. E. v. 28. März 1798 Schwerdl. 4. Bd. S. 241.

b) Circul. v. 9. April 1782 Trat. 2. Bd. S. 124.

c) Hofd. v. 30. April u. 17. Mai 1785 Jak. 5. Bd. S. 183, Trat. 5. Bd. S. 153.

d) Hofd. v. 16. Aug. 1808 Jak. 9. Bd. S. 608.

e) Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 Jak. 5. Bd. S. 88.

minder hat das Kreisamt seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß kein Unterthan der Religion wegen aus einer Gemeinde verdrängt werde; daß nirgends Religionsverfolgung, Gehässigkeit und Beschimpfungen ungeahndet ausgeübt *f)*, sondern allseitig Ruhe und in Beziehung auf Religionsverschiedenheit, Stillschweigen unter dem Volke erhalten werde *g)*; daß die Seelsorger der herrschenden und tolerirten Religion ihre Glaubensgenossen zur wechselseitigen Duldung ermahnen, und nicht selbst mit üblem Beispiele vorgehen *h)*. Endlich soll das Kreisamt auch rücksichtlich des Einflußes, den die Toleranz auf den politischen Zustand äußert, seine Wachsamkeit verwenden, und bei vorkommenden Zweifeln über die Ausführung der Toleranz-Gesetze und anderen einzelnen Umständen sich von der Landesstelle Belehrung erbitten *i)*. Den Censur-Behörden ist geboten, darüber zu wachen, daß aus vorkommenden Schriften alles beseitigt werde, was unzeitige Erbitterung oder Aufregung unter den verschiedenen Religionsparteien hervorrufen könnte *k)*.

Fallen zwischen dem katholischen Curat-Clerus und den akatholischen Seelsorgern in Galizien Streitigkeiten vor: so müssen sie, sie mögen den Cultus und die Disciplin oder sonstige Fälle betreffen, nach dem 5. Artikel des Abtretungs-Vertrags vom 18. Sept. 1773, durch welchen den Akatholiken in Galizien die Gerechtsame und Freiheiten, welche sie zu genießen haben, zugesichert worden sind, entschieden werden *l)*. In Ungarn gehören solche Streitigkeiten vor die politischen Behörden *m)*.

f) Hofd. v. 28. Oct. 1784 Jak. 5. Bd. S. 213, v. 30. April u. 17. Mai 1785 a. D.

g) Hofd. v. 14. Verord. v. 23. Jan. 1782 ebend. S. 80.

h) Hofd. v. 28. Oct. 1784, v. 30. April u. 17. Mai 1785 a. D. Hofd. v. 27. März 1786 Jak. 5. Bd. S. 214.

i) Hofd. v. 25. u. 31. Jan., Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 n. 8 ebend. S. 89.

k) A. E. v. 17. Decr. der Poliz. u. Cens. Hofstelle v. 26. Juli, Präs. Decr. in Böhm. v. 4. Aug. 1838 Z. 4963.

l) A. E. v. 30. Juni, Hofd. v. 5. Juli 1832 u. A. E. v. 23. Hofd. v. 29. Mai 1835 Prov. Ges. Galiz. 19. Bd. S. 52.

m) Verord. v. 29. Juli 1788 Schwerdl. Alte Ges. 3. Bd. S. 145.

§. 85.

Bestrafung toleranzwidriger Handlungen.

Bei toleranzwidrigen Verfällen ist jede Eigenmacht schärfstens verboten. Entsteht in irgend einer Religionssache eine Unruhe oder Tumult: so darf keine Partei Gewalt mit Gewalt abtreiben, sondern sie hat dem Ungestüme der Gegenpartei nachzugeben, und die Beilegung dem richterlichen Erkenntnisse zu überlassen, nachdem die Katholiken, welche sich gegen Akatholiken, deren Pastoren oder Gottesdienst vergehen, als Störer der öffentlichen Ruhe eben so streng bestraft werden, als die Akatholiken, welche die katholische Religion angreifen *a*). Dieses ist in Absicht auf eine bei Gelegenheit der Beerdigung eines Akatholiken auf dem katholischen Freidhofe entstehende Widersetzlichkeit wiederholt verordnet, und dabei für sich Militär-Assistenz zu verlangen, den Obrigkeiten und Seelsorgern untersagt worden. Vielmehr muß ein solcher Vorfall, wie jede andere Uibertretung der Toleranz-Gesetze dem Kreisamte, als der hierin competenten Behörde ungesäumt angezeigt werden, damit dieses die schleunigste Assistenz zu leisten im Stande sei *b*). Dahin hat sich auch jeder Seelsorger zu verwenden, so bald er eine gegründete Spur toleranzwidriger Handlungen entdeckt *c*). Eine Strafe wegen eines Religionsvergehens zu verhängen, ohne dieses dem Kreisamte anzuzeigen, und dessen Erkenntniß abzuwarten, ist sämmtlichen Beamten bei Strafe der Entsetzung von ihrem Dienste verboten *d*). Den Obrigkeiten kann die Bestrafung toleranzwidriger Handlungen nicht überlassen werden, weil solche von den Akatholiken leicht einer Gehässigkeit zugeschrieben, und in Uibereilung auch auf einen Fall verhängt werden könnte, in welchem sie nicht strafbar sind *e*). Von welcher Art

a) Verord. in Böhm. v. 9. Febr. 1782 n. 7. lit. d.

b) Hofd. v. 30. Juni 1783, Verord. in Böhm. v. 2. Juli 1783, 20. Dec. 1784 u. 13. Aug. 1801 Jak. 1. Bd. S. 235, 236, 241, 7. Bd. S. 158.

c) Hofd. v. 24. Juni 1813 Schwerdl. 7. Bd. S. 317.

d) Hofd. v. 9. Dec. 1783 Jak. 5. Bd. S. 214.

e) Verord. v. 5. Juli 1784, Hofd. v. 30. April u. 17. Mai 1785 n. 1 ebend. S. 182, 215.

die toleranzwidrigen Handlungen sind, und ob sie in Schmähungen und Beschimpfungen der katholischen Religion, in Spöttereien, Verführung und Widersetzlichkeit von Seite der Akatholiken, oder in einem intoleranten Benehmen und Ausschweifungen von Seite der Katholiken bestehen, macht keinen Unterschied *f*). Das Kreisamt ist angewiesen, bei jedem das Toleranz-Wesen betreffenden Vorfalle mit möglichster Vorsicht und Bescheidenheit zu Werke zu gehen, alles Geräusch und Aufsehen zu vermeiden, nicht gleich jede Kleinigkeit und unbedeutende Handlung zu einer Wichtigkeit zu erheben, und dadurch Gährungen zu erregen, sondern auf die Erhaltung der Ruhe und Ordnung den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen *g*). Wider einen Prediger der katholischen Religion soll es von einem akatholischen des intoleranten Lehrinhaltes, oder unschicksamer und grober Ausdrücke wegen, eine Klage niemals annehmen, es sei denn, daß der Kanzelvortrag von dem Pastor selbst angehört und vorschriftmäßig erwiesen, oder von solchen Männern bezeugt wird, welche die gehörige Einsicht besitzen, hierüber ein gründliches, den Grundsätzen beider Religionen angemessenes Urtheil zu fällen, und andern ohne Vormeinung mitzutheilen *h*). Wo die Handlung wirklich strafbar erscheint, da hat es solche als eine Polizei-Sache zu behandeln, und mit einer Polizei-Strafe zu belegen *i*), wobei zum Grundsatze zu nehmen ist, daß zwischen Katholiken und Akatholiken durchaus kein Unterschied gemacht werden darf *k*). Für den Fall der Verführung vom katholischen Glauben ist der Landesstelle vorbehalten, die in den politischen Gesetzen bestimmte Strafe härter oder milder zu verhängen *l*). An das Criminal-Gericht dürfen die Schuldigen niemals abgegeben werden, wenn nicht solche Umstände vorkommen, welche die strafbare Handlung zum

f) Verord. v. 5. Juli 1784 a. D.

g) Verord. in Böhm. v. 9. Febr. Hofd. v. 19. März 1782 n. 7. lit. d, Jak. 5. Bd. S. 88, 89.

h) Hofd. v. 7. Juni 1793 Jak. 3. Bd. S. 414.

i) Hofd. v. 11. März u. 26. April 1782 Trat. 2. Bd. S. 93, Jak. 5. Bd. S. 213.

k) Hofd. v. 2. u. 16. Jan. 1782 lit. a Jak. 5. Bd. S. 79.

l) Hofd. v. 28. Aug. 1781 ebend. S. 74.

Verbrechen qualificiren; und eben so wenig darf sich eine Justiz-Stelle in die Behandlung einer Religionsvorfallenheit von selbst einlassen, wenn sich der Abthuung derselben die politische Stelle annimmt, und die Aburtheilung dem Criminal-Gerichte nicht überträgt. Die sich in Religionssachen vergehen, sollen bei dem Wirthschaftsamte, oder wo es nothwendig erachtet wird, bei dem Kreisamte auf freiem Fuße constituirt, nach aufgenommenem Constitutum, welches an die Landesstelle abzugeben ist, zu ihren Wirthschaften nach Haus gelassen, und nicht eher wieder vorgefordert werden, als bis das Erkenntniß zur Vollziehung der Strafe herab gelangt ist *m*). Als besondere Strafe der Verleitung zum Abfalle von der katholischen Religion ist durch die früheren Gesetze Ausstellung auf die Schandbühne, strenges, mit Fasten und körperlicher Züchtigung verschärftes Gefängniß und Landesverweisung verhängt gewesen *n*). Akatholische Pastoren, welche sich toleranzwidrige Handlungen dadurch zu Schulden kommen lassen, daß sie von der Kanzel oder in Privat-Gesprächen die katholische Religion verächtlich machen, Ausfälle gegen die katholische Kirche, ihre Diener und Anhänger, oder ihre Gebräuche und Andachtsübungen sich erlauben, und dadurch die Religiosität und Moralität der Katholiken gefährden, sollen nach Beschaffenheit der Sache selbst ihres Amtes entsetzt werden *o*). Als ein Verbrechen überhaupt wird bestraft, wenn jemand durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert, eine im Staate bestehende Religionsübung stört, durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden oder Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt, oder wenn jemand Unglauben zu verbreiten, eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen oder Sectirung zu stiften sich bestrebt. Ist über eine solche vermessene Handlung eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unter-

m) Hofd. v. 24. Febr., 11. u. 30. März und 26. April 1782 a. O. und Jak. 5. Bd. S. 212.

n) Hofd. v. 30. Juni 1782, 21. Febr. 1783, 23. April u. 26. Juni 1783, 13. Jan. 1787 §§. 64—66, u. 1. Sept. 1793 §. 2 ebend. S. 178, 180, 185, 211, Roth 1. Bd. S. 139.

o) Hofd. v. 28. Mai 1818 Jak. 9. Bd. S. 618.

nehmen verbunden gewesen: so ist die Strafe schwerer Kerker von 1 bis 5, und bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit auch bis 10 Jahre, sonst aber Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre *p*).

Für Religionsschwärmer ist es eine besondere Strafe, daß ihnen keine untergeordneten Polizei-Aemter, als z. B. das Amt eines Gemeinderichters ist, anvertraut werden können, weil diese Schwärmer selbst stets unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden sollen *q*). Fanatische Eltern, welche durch keine gelinden, und auch nicht durch die bisher vorgeschriebenen strafenden Mittel zu vermögen sind, ihre Kinder bei sich, in oder außer der Schule — das letztere auf die im Gesetze gestattete Art — vorschriftmäßig und insbesondere in der Religion unterrichten zu lassen, werden zuletzt damit bestraft, daß die Kinder ihnen abgenommen, und über ämtliche Verfügung anders wohin in Unterricht und fremde Erziehung gegeben werden. Die diesfälligen Kosten haben gleichwohl die Eltern zu tragen, wenn sie das Vermögen dazu besitzen. Für die Kinder unvermögender Eltern werden sie, wenn sich nicht etwa die Obrigkeit freiwillig hierzu herbei läßt, vom Staate bestritten *r*).

p) Strafg. B. I. Thl. §§. 107 — 109.

q) Hofd. v. 2. Jan. 1824 Jak. 9. Bd. S. 578.

r) A. E. v. 17. Hofd. v. 25. Febr., Verord. in Böhm. v. 10. April 1825 Jak. 9. Bd. S. 578.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rücktritte zur katholischen Kirche, und dem Uibertritte von einem katholischen Ritus oder einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zum andern.

§. 86.
Rücktritt zur katholischen Kirche.

Wenn ein Akatholik sich erklärt, zur katholischen Kirche zurück treten zu wollen: so hat der katholische Seelsorger, bei welchem er sich deshalb meldet, zuerst die Beweggründe seines Entschlußes, und wenn diese lauter sind, seine Religionskenntnisse und Grundsätze zu prüfen, und nach Umständen zu berichtigen. Erst dann, wenn sich der Seelsorger bei einem mit aller möglichen Genauigkeit *a*) vorgenommenen Unterrichte versichert hat, daß der Convertit die katholische Glaubenslehre vollkommen inne habe, und nicht aus Nebenabsichten, sondern aus gewissenhafter Uiberzeugung solche anzunehmen entschlossen sei, soll die Aufnahme desselben in die katholische Kirche Statt finden, nachdem dem Consistorium hiervon noch die Anzeige gemacht, und dessen Erlaubniß absolvendi ab haeresi, in so fern diese formalis ist, als wo ein casus reservatus vorliegt *b*), erfolgt ist. Ehemals wurden dem zurückgekehrten die Hände aufgelegt *c*); ob, um ihn zu firmeln,

a) Hofd. v. 16. Aug. 1808 Jak. 9. Bd. S. 581.

b) Conc. Trid. sess. 24. cap. 6. de ref.

c) Conc. Arelat. can. 8. Araus. can. 1. Epaunens. can. 16. P. Leo. inquisit. 18. P. Siricii ep. ad Himer. Tarracon. P. Innoc. I. ep. 24. ad Alexandr.

oder zur Buße, ist zweifelhaft. Dermalen geschieht die Aufnahme mittelst Zulassung zu den heiligen Sacramenten, und Ablegung des Glaubensbekenntnisses nach dem in jeder Diöcese gebräuchlichen Formulare und üblichen Ceremoniel. Nach dem gemeinen Kirchenrechte soll der Convertit den Irrthum mündlich oder schriftlich abschwören *d*). In Oesterreich ist aber nur vorgeschrieben, daß das Glaubensbekenntniß öffentlich abgelegt werde; und selbst dieses ist nachgesehen, wenn der Convertit in Gegenwart einer ganzen Kirchengemeinde die Profession zu machen sich scheuet, indem dann die Aufnahme vor zwei Zeugen in der Wohnung des Seelsorgers geschehen kann. Nur Capelläne können sich das Glaubensbekenntniß von zurückkehrenden Akatholiken niemals anders, als mit Vorwissen des Pfarrers ablegen lassen *e*).

Die allgemein übliche Formel des Glaubensbekenntnisses ist jene, welche P. Pius IV. vorgeschrieben hat *f*). Das Ceremoniel besteht ungefähr in folgendem. Am Vorabende geht der Convertit zur Beichte. An dem Tage selbst, wo das Bekenntniß abgelegt werden soll, liest der Priester die heilige Messe mit der Collecte e missa ad tollendum schisma. Der Convertit erscheint dabei mit einem oder mehreren Zeugen, welche mit ihm in einem Stuhle nächst dem Altare Platz nehmen. Nach dem Evangelium setzt sich der Priester auf der Evangelium-Seite auf einen Sessel mit dem Birete auf dem Haupte, und dem Angesichte gegen das Volk. Der Convertit tritt in Begleitung der Zeugen, eine brennende Kerze, das Symbol des Glaubenslichtes in der Hand, vor ihn zu dem Altare, und hört stehend die Rede an, die ihm der Priester etwa hält. Nach deren Beendigung kniet er nieder, und liest die Formel des Glaubensbekenntnisses ab, oder spricht, wenn er des Lesens unkundig ist, die ihm vorgelesene Formel langsam nach. Ist dieses geschehen, so verfügt er sich auf seinen Platz zurück, und der Priester setzt die Messe bis zur Communion fort, bei welcher der Convertit abermals mit der Kerze dem Altare sich nähert, und das heilige Abendmal empfängt. Hierauf geht er unter Abgebung der

d) cap. 9. §. 2. de haeret. (5. 7.)

e) Hofd. v. 7. Nov. 1789 Jak. 2. Bd. S. 493.

f) In der Bulle: *Injunctum nobis*. Bullar. Mag. edit. Luxemb. II. Tom. pag. 117.

Kerze an seinen Platz zurück, und wartet den letzten Theil der Messe ab, womit die Ceremonie beendet ist.

Der Rücktritt von einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zum katholischen Glauben kann in jedem Alter Statt finden, vor vollendetem 18. Lebensjahre ist jedoch, wenn nicht die Einwilligung der Eltern dazu vorliegt, die Genehmigung der Landesstelle erforderlich *g*). Sonst ist zur Conversion eines Akatholiken eine Erlaubniß der Landesstelle einzuholen nicht nöthig *h*).

Der Rücktritt steht den Akatholiken frei; gezwungen können sie dazu nie, und in keinem Lebensverhältnisse werden. Den katholischen Geistlichen ist nur in der Betrachtung, damit es einem in den Schooß der katholischen Kirche zurück zu treten wünschenden Akatholiken nicht an der Gelegenheit gebreche, seinen Wunsch auszuführen, zur Pflicht gemacht, jeden kranken Akatholiken einmal zu besuchen, und ihm seine Dienste anzubieten; sie sind aber streng dafür verantwortlich, daß sie sich hierbei keine Unbescheidenheit zu Schulden kommen lassen (§. 78 n. 4 u. §. 84).

Arme Akatholiken, welche zur katholischen Kirche zurück kehren wollen, müssen während des Unterrichtes aus der im Orte bestehenden Armenversorgung unterhalten werden *i*).

In Wien besteht auch ein von der Kaiserin Eleonore gestifteter Convertiten-Fond, aus welchem Convertiten, die arm und zur katholischen Kirche bereits zurückgekehrt sind, lebenslänglich mit täglichen 6 bis 8 kr. Conv. Mze. unterstützt werden *k*).

§. 87.

Anzeige des erfolgten Rücktritts.

Um der auch unwillkührlichen Uibertretung des Gebots, daß keine Katholiken zu den akatholischen Andachtsübungen zugelassen wer-

g) Verord. in N. Oest. v. 5. Mai 1811 Z. 15484. Hofd. v. 12. März 1829 Z. 5134. A. E. v. 3., Hofd. v. 7. Juli 1835 Prov. Ges. N. Oest. 17. Bd. S. 420, Hofd. v. 20. April 1839 Prov. Ges. Böhm. 21. Bd. S. 701.

h) Hofd. v. 5. Jan. 1800 Z. 1851.

i) Verord. in Böhm. v. 23. Juli 1789.

k) Cf. Barthenheim Oest. geistl. Angelegenheiten S. 799 §. 1482.

den sollen, wirksam vorzubeugen, so war den katholischen Seelsorgern zur Pflicht gemacht, von jedem Rücktritte eines Protestanten zur katholischen Religion, der sich in ihrer Pfarre ergibt, sogleich die namentliche Anzeige schriftlich an jenen Pastor zu machen, zu dessen Gemeinde der Uibergetretene gehört hat, damit dieser im Falle, als er sich wieder bei der Communion einfände, zurück gewiesen werden könne *a*). Gegenwärtig aber ist vorgeschrieben, daß die katholischen Seelsorger oder andere Priester jeden in den Schooß der katholischen Kirche zurück kehrenden Protestanten, von welchem sie das Glaubensbekenntniß abnehmen, dem Kreisamte sogleich namentlich anzeigen, und dieses dem betreffenden Pastor hiervon ämtlich verständige. Den Pastoren aber liegt ob, in dem Falle, daß ein aus ihrer Gemeinde zur katholischen Religion übergetretenes Individuum das protestantische Bethaus dennoch besuchen sollte, demselben den Zutritt zu untersagen, und unverzüglich unter schwerer Verantwortung an das Kreisamt die Anzeige zu machen *b*). Uiberdies haben die katholischen Seelsorger auch den Wandel solcher Convertiten nach dem abgelegten Glaubensbekenntnisse sorgfältig zu beobachten *c*).

Verlangt ein Convertit über seine Conversion ein pfarrliches Zeugniß: so muß dieses auf einem 30 kr. Stempel ausgestellt werden *d*).

Für den Fall eines neuen Abfalles des Convertiten von der katholischen Religion, und Uibertrittes zur akatholischen ist keine Strafe bestimmt. Nur in Absicht auf die nicht unirten Griechen hat eine alte Verordnung fest gesetzt, daß, wenn ein nicht unirter Grieche nach vorläufigem Unterrichte zur katholischen Religion mittelst Ablegung des Glaubensbekenntnisses übergetreten ist, und hernach wieder abtrünnig wird, derselbe, wenn er Unter-Officier oder Gemeiner ist, wegen des gegebenen Aergernisses und begangenen Meineides mittelst Kriegsrechtes zu einer angemessenen Arbeitsstrafe verurtheilt; wenn

a) Hofd. v. 17. Jan. 1795 Jak. 5. Bd. S. 186.

b) Hofd. v. 14. Mai 1807. Verord. in Böhm. v. 14. Juli 1808 Jak. 7. Bd. S. 21.

c) Hofd. v. 16. August. 1808 Jak. 9. Bd. S. 581.

d) Hofkam. Decr. v. 22. März 1841 Z. 2113.

er aber Ober-Officier ist, falls keine Milderungsumstände eintreten, auf die Entsetzung von seiner Charge angetragen werden soll. Auch soll derjenige, welcher einen zur griechisch-katholischen Religion übergetretenen Griechen, auf welche Art immer, zum Rücktritte beredet, wenn er zum griechisch- nicht unirten Clerus gehört, über vorherige Untersuchung des Staabs-Auditoriats, das erstemal mit dem Verluste seiner Pfründe und der Entsetzung von allen geistlichen Functionen, bei abermaliger Betretung aber mit Arrest bei Wasser und Brod bestraft; wenn er vom Laienstande minderen Ranges ist, mit einer Leibesstrafe gezüchtiget; wenn er endlich Officier ist, ebenfalls seiner Charge entsetzt werden *e*).

Die Regierung erlangt die Kenntniß der von Zeit zu Zeit von der akatholischen zur katholischen Kirche zurück tretenden Personen, durch die vierteljährigen Ausweise, welche das Consistorium nach dem vorgeschriebenen Formulare, zugleich mit dem Ausweise der von der katholischen zu einer akatholischen Confession Übergetretenen, vorzulegen hat (§. 13) *f*).

§. 88.

Übertritt von der griechisch-katholischen Kirche zur lateinisch-katholischen, und umgekehrt.

Die unirten Griechen sind keine Akatholiken, sondern Katholiken, welche sich von den Römisch-katholischen Gläubigen blos in dem Ritus und der Disciplin unterscheiden. Auf sie kann daher das, was bisher von den Akatholiken vorgekommen ist, keine Anwendung haben; sie werden nach denselben Vorschriften, welchen die Römisch-katholischen unterworfen sind, behandelt. Nur in nachstehenden Rechtsverhältnissen besteht eine wichtigere Verschiedenheit, und zwar: 1) der griechische Metropolit kann aus eigenem Rechte die Suffragan-Bischöfe instituiren, confirmiren und consecriren *a*); 2) die griechi-

e) Verord. in Böhm. v. 13. Juni 1780 Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 303.

f) Hofd. v. 7. Febr. 1811 u. 13. Juli 1815 Jak. 9. Bd. S. 586.

a) Const. Clem. VIII. an. 1595. Bullar. May. edit. Luximb. III. Tom. pag. 52.

schen Geistlichen können vor Erlangung der höhern Weihen sich verehelichen, und ihre Weiber nach der Empfangung jener Weihen beibehalten *b*); 3) nach den verheiratheten Geistlichen fällt ab intestato der ganze Nachlaß auf die Descendenten *c*); 4) wenn von zwei Brautleuten der eine Theil dem lateinisch-katholischen, der andere dem griechisch-katholischen Ritus zugethan ist: so soll nach einer Bulle P. Benedict XIV. *d*), wenn der Bräutigam des lateinischen Ritus ist, der lateinische Pfarrer; wenn aber der Bräutigam des griechischen Ritus ist, nach dem Belieben desselben der lateinische oder griechische Pfarrer des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die Trauung vornehmen, ohne daß jedoch die Uibertretung dieser Vorschrift die Ehe ungültig macht *e*); weßhalb denn auch dieses für Oesterreich durch eine spätere Verordnung in Galizien, dann diejenige, welche das Jurisdictions-Verhältniß der in Wien bei St. Barbara bestehenden griechisch-katholischen Pfarre bestimmt hat, dahin abgeändert worden ist, daß es in jedem Falle, wo die beiden Brautleute zwar katholisch, aber von verschiedenem Ritus sind, ihrer Willkühr überlassen bleibe, ob sie in der lateinischen Pfarrkirche, in deren Sprengel eines von ihnen wohnt, oder in der griechisch-katholischen Pfarrkirche getraut werden wollen *f*).

Abgesehen aber davon, daß diese Verschiedenheiten auf das Wesen der Religion keinen Bezug haben: so kann gleichwohl der Ritus nicht willkührlich geändert, und es dürfen weder die Griechen ohne weiters zur lateinischen Kirche, noch die Römisch-katholischen zur griechischen aufgenommen werden. In erster Rücksicht verbot die Congregatio de propaganda fide den Rücktritt allen geistlichen und weltlichen Personen ohne die besondere Erlaubniß des

b) can. 6. Conc. Trull. an. 692.

c) Hofd. v. 17. Jan. 1785 Trat. 5. Bd. S. 17, v. 17. u. 20. Oct. 1794 Schwerdl. 4. Bd. S. 143.

d) Benedict. XIV. in Bulla: *Esti pastoralis* v. 26. Mai 1742. Bullar. cit. XVI. Tom. pag. 94.

e) Verord. v. 19. Juni u. 5. Juli 1787 Krop. 13. Bd. S. 399. Schwerdl. Alte Ges. 2. Bd. S. 250.

f) Hofd. v. 5. Jan. 1815 Gout. 10. Bd. S. 4.

apostolischen Stuhles, er mag aus was immer für einer Ursache geschehen wollen *g*); welches Verbot jedoch P. Urban VIII. auf die Welt- und Klostergeistlichen beschränkt hat *h*), so daß zu dem Uibertritte der Laien die Genehmigung des Diöcesan-Bischofs genügen soll *i*). Der Uibertritt von dem lateinischen zum griechischen Ritus, aber ist in der Betrachtung, daß der lateinische Ritus als der Ritus der Römischen Kirche vor dem griechischen einen mächtigen Vorzug hat, dergestalt untersagt, daß er nicht nur auf keine Weise gestattet wird, sondern auch von den Griechen, welche einmal den lateinischen Ritus angenommen haben, ohne apostolische Dispens nicht vorgenommen werden kann *k*).

Unsere Oesterreichische Gesetzgebung hat hierin nichts geändert *l*). Sie verordnete vielmehr zur sichern Ausführung der kirchlichen Satzungen, daß 1) der Uibertritt vom griechisch katholischen zum lateinischen Ritus überhaupt ohne gegründete Ursache nicht Statt finden könne, jedoch 2) der Natur der Sache gemäß dazu die päpstliche Bewilligung nicht absolut nothwendig sei; diese soll 3) nur dann, wenn Personen geistlichen Standes, welche sich entweder noch den Studien widmen, oder schon in der Seelsorge angestellt, aber noch unverehlicht sind, aus solchen Ursachen überzutreten wünschen, welche selbst ihre Bischöfe für gegründet anerkennen, ohne jedoch den Uibertritt aus eigener Macht gestatten zu wollen, entweder von den eben gedachten Personen, oder mit ihrer Einwilligung von den lateinischen Bischöfen, die sie in die Zahl ihres Clerus aufzunehmen bereit sind, in dem vorgeschriebenen Wege nachgesucht werden. 4) Die Bischöfe des griechischen Ritus sollen den Laien, welche aus gegründeten Ursachen überzutreten verlangen, wie wenn z. B. Candidaten des geistlichen Standes übertreten wollen, um der lateinischen Kirche in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, den Uibertritt aus eigener

g) Verord. v. 25. Febr. 1624.

h) Verord. v. 7. Juli 1624.

i) Angef. Bulle: *Esti pastoralis* n. 2. §. 14. l. c.

k) Benedict. XIV. in Bulla: *Allatae sunt* de 26. Jul. 1755. Bullar. Bened. XIV. Rom. IV. Tom. pag. 286.

l) Hofd. v. 3. August 1776.

Macht gestatten, wie ihnen dieses durch die, obgleich zunächst nicht für die Oesterreichischen Staaten erlassene, doch aber bisher in den vorgekommenen Fällen immer zur Anwendung gebrachte päpstliche Vorschrift vom 7. Juli 1624 und die Bulle P. Benedicts XIV. Etsi pastoralis, eingeräumt wird. 5) Bei gemischten Ehen ist den Ehegatten gestattet, bei ihrem Ritus zu verharren, und die Kinder nach Verschiedenheit des Geschlechtes ihren Gebräuchen gemäß taufen zu lassen und zu erziehen. Die lateinischen Bischöfe sollen ihren Clerus von jedem Bestreben, die Griechen zu ihrem Ritus zu führen, abhalten. Da aber wegen der mannigfaltigen Unbequemlichkeiten, die in gemischten Ehen aus der Verschiedenheit des Ritus in Absicht auf die Feier der Festtage, und andere dergleichen Gegenstände entspringen, der Uibertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus, und wenn dieser erfolgt ist, die Erziehung aller Kinder in dem letzten Ritus, nach den Vorschriften der Kirche erlaubt ist: so haben dergleichen Ehegatten, welche überzutreten wünschen, zwar immer die Genehmigung ihres Ordinarius einzuholen; allein die Staatsverwaltung versieht sich, daß die griechischen Bischöfe die Einwilligung hierzu ohne Schwierigkeit ertheilen werden *m*).

Was den Uibertritt vom lateinischen zum griechischen Ritus betrifft: so wurde verordnet, daß, da dieser Uibertritt nach der allgemeinen Kirchen-Disciplin nicht erlaubt ist, und der Staatsverwaltung wenig daran liegt, ob ein Unterthan zu diesem oder jenem Ritus gehört, hierin nichts verfügt werden könne, was der Kirchen-Disciplin entgegen wäre. Es ist daher die Sache des lateinischen Bischofs, sein Amt zu handeln, und jene, welche zum griechischen Ritus übertreten, entweder zu seinem zurück zu führen, oder aus eigener Machtvollkommenheit zu dispensiren, oder endlich zu Rom in einzelnen Fällen, da man keine allgemeine Dispens erhalten wird, die Erlaubniß zum Uibertritte zu begehren; in welchem letztern Falle die Vorschriften über das placetum regium zu beobachten sind *n*).

m) Hofd. für Galiz. v. 25. Jan. 1818.

n) Hofd. für Galiz. v. 18. März 1818 u. 9. Mai 1822.

§. 89.

Religionsveränderungsbuch.

Um über die Religionsübertritte so wie über die Conversionen auch noch in späterer Zeit, wo es nothwendig werden könnte, Beweis machen, und ein allenfalls verlangtes Conversions-Zeugniß ertheilen zu können, muß jeder Seelsorger ein eigenes, von der Tauf-Matrik abgesöndertes Vormerkbuch verlegen, in welches immer sogleich der vollendete Act des Religionsübertrittes oder der Conversion einzutragen ist. Das Formulare ist ganz gleich dem Formulare zum Ausweise über Religionsveränderungen (§. 13), und enthält blos noch in der Rubrik: Geburtsort und Land, auch den Wohnort, dann nach der Rubrik: Uibertritt zur katholischen Kirche, die Rubriken: Kirche und Ort, wo das Glaubensbekenntniß abgenommen worden ist, und Namen und Character der gegenwärtigen Zeugen. Hierbei ist zu merken, daß in die letzte Rubrik, bei Conversionen der Ordinariats-Consens, falls dessen Einholung Zeit und Umstände zulässig machen, und nicht, wie bei Conversionen auf dem Todtenbette, Gefahr am Verzuge haftet, so wie bei Religionsübertritten, das vom Seelsorger dem Abfallenden ertheilte Zeugniß über den bestandenen sechswöchentlichen Religionsunterricht; dann die Einsendung der Religionsveränderungs-Tabelle und alles Uibrige, was hinsichtlich des Convertiten oder Abfallenden allenfalls noch bemerkungswerth ist, einzutragen sei.

Die Eintragung hat so zu geschehen, daß die den Convertiten selbst betreffenden Rubriken von ihm, und jene der Zeugen von diesen eigenhändig ausgefüllt, oder falls sie des Schreibens unkundig sind, auf die vorgeschriebene Weise gefertigt werden.

Wird das Glaubensbekenntniß von einem nicht in der Seelsorge angestellten Geistlichen abgenommen; so muß sich derselbe mit dem Convertiten und den Zeugen zu dem Bezirksseelsorger zur Vornahme jener Eintragung begeben, oder den Ausweis darüber nach dem vorgeschriebenen Formulare verfassen, und von ihm, den Con-

vertiten und Zeugen gefertigt, dem katholischen Seelsorger zur weiteren Eintragung übersenden *a*).

§. 90.

Uibertritt von einer akatholischen Confession zur andern.

Der Uibertritt von einer akatholischen Confession zur andern war anfänglich für völlig frei erklärt gewesen *a*). Nachdem aber diese Freiheit auf eine sträfliche Art so mißbraucht worden ist, daß sie zum Indifferentismus führte, indem der Uibertritt ganz leichtsinnig ohne Prüfung und Uiberzeugung geschah: so wurde zu dessen Abstellung folgendes verordnet:

1) Jedes Mitglied, welches von einer protestantischen Confession zur andern überzutreten gedenkt, hat sich deshalb bei dem Superintendenten oder Senior derjenigen Confession oder Diöcese zu melden, zu welcher es bisher gehört hat.

2) Der Superintendent oder Senior, hat mit demselben ein förmliches Colloquium zu halten, es über die Ursache des intendirten Uibertritts und über die Glaubenslehren seiner Confession zu befragen, über die etwa nicht gehörig gefaßten Dogmen derselben zu belehren, und bei diesem ganzen Geschäfte sich eines liebreichen, freundlichen und brüderlichen Betragens zu befleißen.

3) Im Falle das Mitglied bei diesem Unterrichte auf seinem Entschluße beharrte: so hat der Superintendent oder Senior, der mit ihm das Colloquium gehalten hat, ein Zeugniß auszustellen, in welchem bescheinigt wird, daß er mit dem zum Uibertritte Entschlossenen das vorgeschriebene Colloquium gehalten habe, daß aber letzterer bei seinem Entschluße verbleibe.

4) Dieses Zeugniß ist sodann dem zeitherigen Seelsorger zum Vidi zu präsentiren.

a) Hofd. v. 13. Juli 1815 Jak. 9. S. 586, Verord. in Böhm. v. 24. Oct. 1834 Prov. Ges. 16. Bd. 640.

a) Hofd. v. 1. Sept. 1783 Jak. 5. Bd. S. 181. Hofentschl. v. 23. Aug., Verord. in Galiz. v. 12. Sept. 1785 Trat. 5. Bd. S. 230.

5) Kein Pastor darf irgend ein Mitglied einer andern protestantischen Confession unter seine Gemeinde aufnehmen, es habe denn vorher das vorschriftmäßige, von dem zeitherigen Seelsorger vidirte Zeugniß, welches bei den Pastorats-Acten aufzubehalten ist, vorgezeigt *b*).

b) Hofd. v. 13. August 1808 Jak. 9. S. 579.

Zum §. 13 S. 38.

Lit. A.

Tabelle

über die im Quartal des Jahres vorgefallenen Religions-Veränderungen in der Diöcese.

Kreis.	Decanat.	Pfarre.	der übergetretenen Individuen.				Religion vor dem Uibertritte.	Tag des Religionsübertrittes.	Uibertritt			Ursachen und Beweggründe zum Religionsübertritte.	Von wem der katholische Unterricht ertheilt wurde.	Anmerkungen.
			Namen	Alter	Stand	Geburtsort u. Land			Glaubensbekenntnisse.		zur katholischen Kirche.			
									zum Augsburgischen	zum Helvetischen				

Zum §. 13 S. 33.

Lit B.

Summarischer Ausweis

über die im Militär-Jahre 18 . . in der . . . . Diöcese unter den christlichen Confessionen vorgefallenen Religions-Veränderungen.

Uibertritte	1.	2.	3.	4.	Zusammen
	Quartal				
1. Von der katholischen zu einer tolerirten Confession.					
2. Von der Augsburgischen Confession zur katholischen Religion.					
3. Von der Helvetischen Confession zur katholischen Kirche.					
4. Von der griechisch nicht unirten Religion zur katholischen Kirche.					
5. Von der Armenischen Religion zur katholischen Kirche.					

c.

he Uibersi

tellten Prediger, B

künfte	Amts Amtsführung
Pastoren xo und turalien, nd hem Fonde beziehen.	und sonstige nstiges Betragen der Pa Schullehrer.

hrer			Lehrgehülfen				Präparanden		Vorzügliche Beförderer des Schulwesens	Schulgebäude						Anmerkung.
arunter			deren Zahl	darunter			geistliche	weltliche		eigene	gemiethete	unentgeldlich überlassene	im Baustande			
sehr gute	gute	mittelmäßige		sehr gute	gute	mittelmäßige							guten	mittelmäßigen	schlechten	

Zum §. 58 S. 161.

Lit. E.

Tax=Schema

für beide Consistorien der Augsburgischen und Helvetischen Confession.

I. Expeditionen in der Consistorial=Kanzlei.

	fl.	kr.
1. Für einen jeden Bescheid	—	6
2. Für jeden halben Bogen einer Abschrift, die verlangt wird	—	6
3. Für ein auf der Partei Ansuchen ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche oder weltliche Behörde	1	—
4. Für jeden einer Partei wegen erstatteten Bericht	1	—
5. Für die Legalisirung eines Tauf=, Trau= oder Todtenscheins, copirten Attestats oder sonst einer Urkunde, wenn solches von der Partei gefordert wird, und zwar:		
a) Bei dem gemeinen Stande	—	30
b) Bei dem Bürgerstande	1	—
c) Bei den höhern Ständen	2	—
6. Für ein Attestat über ein beim Consistorio ausgestandenes Examen, oder ein daselbst vorgenommenes Colloquium	—	30
7. Für die einem Candidaten zur Ordination, wegen eines ihm im Wege stehenden, blos in geistlichen Gesetzen gegründeten, Hindernisses ertheilte Dispens=Urkunde	3	30
8. Für die Urkunde über die von einem geistlichen Mitgliede des Consistorium empfangene Ordination wegen Anstellung:		
a) Bei einer armen Gemeinde frei:		

b) Bei einer mittlern . . . . 1 fl. — kr.
c) Bei einer wohlhabenden . . . . . . 2 „ — „
d) In der Residenz . . . . 3 „ — „

9. Für die Anstellung zur einstweiligen Verwaltung einer erledigten Seelsorge bis zu deren Besetzung, und zu jedem Vicariate überhaupt, sammt Urkunde darüber:
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.
b) Bei einer mittlern . . . . 1 „ — „
c) Bei einer wohlhabenden . . . . . . 2 „ — „
d) In der Residenz . . . . 3 „ — „

10. Für die Installation in ein Predigtamt sammt Urkunde darüber:
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.
b) Bei einer mittlern . . . . 2 „ 20 „
c) Bei einer wohlhabenden . . . . . . 8 „ 40 „
d) In der Residenz . . . . 25 „ — „

11. Für die Anstellung als Senior eines besondern Districts einer Superintendentur, sammt Urkunde darüber . . . . 1 „ 30 „

12. Für die Anstellung als Superintendent einer Diöcese, sammt Urkunde darüber . . . . 13 „ — „

13. Für die Entlassung eines Predigers, um seine bisherige Stelle mit einer andern zu verwechseln, sammt diesfälliger Urkunde:

1. Wenn dieselbe innerhalb der deutschen Provinzen liegt:
a) Zu einer armen Gemeinde nichts.
b) Zu einer mittlern . . . . 2 „ 20 „
c) Zu einer wohlhabenden . . . . 4 „ 40 „
d) In der Residenz . . . . 7 „ — „

2. Wenn sie außerhalb derselben ist:
a) Aus einer armen Gemeinde . . . . . 2 „ 20 „
b) Aus einer mittlern . . . . 4 „ 40 „
c) Aus einer wohlhabenden . . . . . . 7 „ — „
d) Aus der Residenz . . . . 13 „ — „

II. Handlungen vor dem versammelten Consistorio.

14. Für Ablegung eines Eides	3 fl.	— kr.
15 Für die Prüfung eines Candidaten pro ministerio, sammt Urkunde wegen Anstellung:		
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.		
b) Bei einer mittlern	8 „	— „
c) Bei einer wohlhabenden	16 „	— „
d) In der Residenz	24 „	— „
16. Für das Colloquium mit einem auswärtigen, bereits ordinirten Geistlichen, der in hiesigen Landen Anstellung sucht, oder eine Vocation dazu erhalten hat, wegen Anstellung:		
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.		
b) Bei einer mittlern	8 „	20 „
c) Bei einer wohlhabenden	16 „	40 „
d) In der Residenz	25 „	— „

III. Die den Superintendenten in ihren Diöcesen aufgetragenen Verrichtungen, und sonst vorkommende Fälle.

17. Für die Prüfung eines Catecheten, der sich dem geistlichen Stande nicht widmen will, sammt diesfälligem Atteste:		
a) Zum Dienste einer armen Gemeinde nichts.		
b) Zum Dienste einer mittleren	1 fl.	20 kr.
c) Zum Dienste einer wohlhabenden . . .	2 „	40 „
d) Zum Dienste in der Residenz	4 „	— „
18. Für das Tentamen eines Candidaten pro licentia concionandi et docendi, sammt dem Atteste hierüber:		
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.		
b) Bei einer mittleren	2 „	20 „
c) Bei einer wohlhabenden	4 „	40 „
d) In der Residenz	7 „	— „
19. Für die Prüfung eines Candidaten pro ministerio, sammt Urkunde wegen Anstellung:		

a) Bei einer armen Gemeinde nichts.
b) Bei einer mittleren . . . . 8 fl. — kr.
c) Bei einer wohlhabenden . . . . 16 „ — „
d) In der Residenz . . . . 24 „ — „

20. Für das Colloquium mit einem auswärtigen, bereits ordinirten Geistlichen, der in hiesigen Landen Anstellung sucht oder eine Vocation dazu erhalten hat, wegen Anstellung:
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.
b) Bei einer mittleren . . . . 8 „ 20 „
c) Bei einer wohlhabenden . . . . . . 16 „ 40 „
d) In der Residenz . . . . 25 „ — „

21. Für die Urkunde über die aus Auftrag des Consistorium verrichtete Ordination, wegen Anstellung:
a) Bei einer armen Gemeinde frei.
b) Bei einer mittleren . . . . 1 „ — „
c) Bei einer wohlhabenden . . . . . . 2 „ — „
d) In der Residenz . . . . 3 „ — „

22. Für die Installation zu einem Predigtamte, mit Inbegriff des Installations-Decrets, sammt Urkunde darüber:
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.
b) Bei einer mittleren . . . . 2 „ 20 „
c) Bei einer wohlhabenden . . . . . . 8 „ 40 „
d) In der Residenz . . . . 25 „ — „

23. Für die Einweihung eines neuen Bethauses:
a) Bei einer armen Gemeinde nichts.
b) Bei einer mittleren . . . . 3 „ — „
c) Bei einer wohlhabenden . . . . . . 6 „ — „
d) In einer Hauptstadt . . . . 12 „ — „

24. Für eine Haustaufe, welche ohne Noth verlangt wird:
a) Bei dem gemeinen Stande . . . . . 3 „ — „
b) Bei dem Bürgerstande . . . . 6 „ — „
c) Bei den höheren Ständen . . . . . 12 „ — „

25. Für eine Trauung im Hause:

a) Bei dem gemeinen Stande	3 fl.	— kr.
b) Bei dem Bürgerstande	6 „	— „
c) Bei den höheren Ständen	12 „	— „

26. Für ein Attestat, welches ein Prediger den Eheleuten, welche die Ehescheidung ansuchen wollen, zu geben hat, daß der gütliche Vergleich fruchtlos versucht worden sei:

a) Bei dem gemeinen Stande	3 „	— „
b) Bei dem Bürgerstande	6 „	— „
c) Bei dem einfachen Adel	12 „	— „
d) Bei dem Ritterstande	15 „	— „
e) Bei dem Freiherrnstande	20 „	— „
f) Bei dem Grafenstande	25 „	— „

27. Für ein Gutachten über ein Ehedispens-Gesuch:

a) Bei dem gemeinen Stande	3 „	— „
b) Bei dem Bürgerstande	6 „	— „
c) Bei dem einfachen Adel	12 „	— „
d) Bei dem Ritterstande	15 „	— „
e) Bei dem Freiherrnstande	20 „	— „
f) Bei dem Grafenstande	25 „	— „



Zum §. 61 S. 165.

Lit. F.

Stoltaxordnung für Schlesien.

	thl.	sgl.
Für das dreifache Aufbieten:		
Von einer wohlhabenden	—	8
Von einer geringen Person	—	6
Von einem Armen	—	4
Von einem Dienstboten	—	3
Dem Kirchenschreiber verhältnißmäßig von allen der vierte Theil (außer diesem, was dem Pfarrer gegeben wird).		
Bei der Hochzeit, vor oder darnach, nach dem Ortsgebrauche ein Opfergang.		
Für die Einleitung einer Braut ein Wachslicht, und	—	1
Wenn das Licht nicht gegeben wird, dafür . . .	—	1
Desgleichen ein Opfergang.		
Für einen Traubrief nach Vermögen der Person und Gebrauch desselben Ortes.		
Für eine Trauung:		
Von einer vermögenden Person	1	—
Von einer geringen Person	—	20
Von einer armen Person	—	10
Von einem armen Dienstboten	—	6
Wenn die Braut in ein anderes Kirchspiel geführt wird, soll alles doppelt gegeben werden.		

	thl.	sgl.
Für eine Kindstaufe:		
Von einem Vermögenden	—	10
Von einem Geringen	—	6
Von einem Armen	—	4
Von einem Dienstboten	—	3
Für die Einleitung einer Kindbetterin ein Wachslicht, desgleichen ein Opfergang.		
Für die Taufe eines unehelichen Kindes nach Vermögen des Delinquenten.		
Dem Kirchenschreiber (außer des Pfarrers Gebühr) ebener Maßen von Taufe und Einleitung der vierte Theil.		
Für ein Leichenbegängniß:		
Von einem angesessenen Bauersmanne	1	—
Von einem angesessenen Gärtner oder Scheffeldrescher	—	12
Von einem Hausgenossen	—	6
Von einem Dienstboten	—	4
Dem Kirchenschreiber hiervon (außer des Pfarrers Gebühr) der vierte Theil.		
Für eine Leichenpredigt	1	—
Für eine Abdankung bei dem Altare	—	10
Wo der Gebrauch ist, bei dem Begräbnisse ein Opfergang.		
Für das Ausläuten bleibt es bei der Gewohnheit jedes Orts; der Kirche aber soll für jeden Puls gegeben werden	—	1
Dieß ist allein zu verstehen von denjenigen Orten, wo bisher gar nichts gegeben wurde; sonst bleibt es bei der alten Gewohnheit.		

	thl.	ßgl.
Wenn bei dem Begräbnisse nur ein Gesang vor dem Hause und auf dem Wege, dann, wenn nur einer bei dem Grabe gesungen wird, ist nichts absonderliches zu bezahlen. Dafern aber mehrere Gesänge bei dem Hause, aus welchem die Leiche getragen wird, oder auf dem Kirchhofe bei dem Grabe gesungen werden: so sollen von jedem 4 kr. oder . welche der Pfarrer und Kirchenschreiber gleich zu theilen haben bezahlt werden.	—	1⅓
Für eine Fürbitte oder Danksagung dem Pfarrer 2 bis 3 kr.		
Dem Kirchenschreiber gleicher Maßen (außer des Pfarrers Gebühr) der vierte Theil.		
Jedes Jahr vier Opfergänge, als an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, und Kirchweih.		
In diesen allen werden die Weichbildstädte, in welchen zuvor ein ordentlicher Aussatz gemacht worden und bis nun in der Uibung gewesen ist, viel weniger die vom Adel, welche sich nach Discretion bei den Pfarrern wohl und leidlich einfinden werden, nicht begriffen.		
Es wird auch die Priesterschaft gegen Arme und Bedrängte christliches Mitleid zu tragen wissen, und mehr auf ewige als zeitliche Belohnung denken.		

Zum §. 61 S. 165.

Lit. G.

Stoltaxordnung

für die protestantischen Unterthanen des Gebietes Asch, und zwar für die drei Sprengel desselben:

I. Die Pfarre zu Asch.

Der Oberpfarrer und Inspector bekommt:

	fl.	kr.	dr.
Für das Einschreiben der neu gebornen Kinder in das Kirchenbuch	—	7	2
Für die Danksagung beim Kirchengange einer Sechswöchnerin	—	3	3
Von jedem Kinde, welches zum ersten- und andernmal zum heiligen Abendmale geht	—	3	3
Für eine Proclamation	—	15	—
Für eine Hochzeitspredigt	1	—	—
Für einen Proclamations-Schein in eine andere Pfarrei	—	15	—
Für eine Fürbitte für einen Kranken	—	3	3
Für eine Danksagung nach erlangter Gesundheit	—	3	3
Für die Leichenpredigt bei einem Kinde	—	45	—
Bei einem Erwachsenen, welcher bereits zum heiligen Abendmale gegangen	1	—	—
Bei Verehelichten	1	30	—
Für eine so genannte Figural-Leiche oder mit Vocal-Musik	2	—	—
Für den Mitgang bei einer Figural-Leiche	—	30	—
Für die Begleitung einer Leiche bis zum Grabe mit Gesang	—	7	2
Für jedes ausgefertigte Tauf-, Trauungs- u. Todtenzeugniß	—	15	—
Für Nachschlagung des Kirchenbuches, wenn solche Fälle zu erheben sind	—	15	—

Der Archidiacon erhält:

Für eine Kindstaufe von dem Pathen	— fl.	15 kr.	dr.
Wenn der Pathe das erstemal die Pathenstelle vertritt, für das Examen noch	— „	15 „	— „
Für das Ansagen der Taufe gibt der Kindsvater	— „	3 „	3 „
Für eine Privat-Communion	— „	15 „	— „
wobei er zugleich unentgeldlich auf das Land befördert werden muß.			
Von jeder Person, welche mit zum heiligen Abendmale geht, erhält er jährlich	— „	— „	3 „
Von jedem Aufgebote zur Ehe	— „	15 „	— „
Für den Mitgang bei einer Leiche	— „	15 „	— „
Wird bis zum Grabe gesungen, noch dazu .	— „	7 „	2 „
beide diese Posten jedoch nur auf den Fall, wenn wirklich mitgegangen und gesungen wird.			
Von einer Figural-Leiche	— „	30 „	— „

Der Diacon erhält:

Bei Leichen und Hochzeitspredigten jedesmal eben so viel, als der Inspector, in so fern solche in seine Woche fallen, da sie beide wochenweise die Amtsverrichtungen expediren; bei Kindstaufen und Privat-Communionen eben so viel, als der Archidiacon, auf eben besagte Weise, wenn sie in seine Woche fallen.

Von einer Trauung	— „	15 „	— „

Der Schulrector erhält:

Von jeder Hochzeit	— „	15 „	— „
Für eine Leichenbegleitung	— „	15 „	— „
Wenn solche bis zum Grabe mit Gesang begleitet wird	— „	7 „	2 „
Von einer Figural-Leiche	— „	30 „	— „
Für Fertigung eines Lebenslaufs	— „	7 „	2 „

Der Cantor erhält das nemliche, wie vorstehender

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Einführung der Toleranz in Oesterreich . . . . . Seite 1
§. 2. Aufnahme der nicht unirten griechischen Kirche . . . — 5
§. 3. Gegenstand der Abhandlung und Eintheilung der Materie — 6

Erster Abschnitt.

Von dem Uibertritte zur akatholischen Confession.

§. 4. Geduldete akatholische Confessionen . . . . Seite 8
§. 5. Freier Uibertritt zum Akatholicismus bei Gelegenheit der eingeführten Toleranz . . . . — 13
§. 6. Gegenwärtige Bedingungen zum Uibertritte: . . . . . — 17
§. 7. 1) Gesetzliches Alter . . . . — 19
§. 8. 2) Vorgeschriebener Religionsunterricht . . . . . . — —
§. 9. 3) Obrigkeitlicher Meldzettel . . . . — 24
§. 10. Besondere Vorschriften rücksichtlich der Kinder . . . — 25
§. 11. Maßregeln zur Hintanhaltung des Abfalles von dem katholischen Glauben . . . . — 32
§. 12. Verbot der Proselytenmacherei . . . . — 34
§. 13. Ausweis der einzelnen Fälle eines Uibertrittes zu einer akatholischen Confession . . . . — 36

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfassung der akatholischen Kirchen im eigentlichen Verstande.

§. 14. Allgemeine Vorschriften des Toleranz-Gesetzes . . . Seite 39

Erstes Hauptstück.

Von der obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bei der Augsburgischen und Helvetischen Confession.

§. 15. Oberste Kirchengewalt . . . . Seite 43
§. 16. Ausübung derselben in Oesterreich: . . . . — 45
§. 17. 1) Durch die politische Hof= und Landesstelle . . . . — —
§. 18. 2) Durch das Consistorium . . . . — 46
§. 19. Superintendenten . . . . — 49
§. 20. Amtsobliegenheiten . . . . — 51
§. 21. Vorrechte der Superintendenten . . . . — 60
§. 22. Insbesondere in Absicht auf die Kirchen=Visitation . . — 61
§. 23. Senioren . . . . — 68

Zweites Hauptstück.

Von der Administrirung der Seelsorge.

§. 24. Welche Personen sich mit der Seelsorge für die Akatholiken zu befassen haben . . . . Seite 71
§. 25. Anstellung der Pastoren . . . . — —
§. 26. Bildung derselben . . . . — 74
§. 27. Präsentation und landesfürstliche Confirmation . . . — 79
§. 28. Ordination und Installation neu erwählter Pastoren . . — 84
§. 29. Erledigung der Pastorate und Vorkehrungen während der Vacanz . . . . — 87
§. 30. Einpfarrung der Akatholiken . . . . — 89
§. 31. Pastorirung des Predigers einer andern Confession . . — 90
§. 32. Aushülfsweise Seelsorgeleistung von Seite der katholischen Seelsorger . . . . — 92
§. 33. Taufe . . . . — 93
§. 34. Heiliges Abendmal . . . . — 94
§. 35. Confirmation . . . . — —
§. 36. Ehe . . . . — 95
§. 37. Besondere Vorschriften hierüber: und zwar
1) in Rücksicht auf vorläufige Prüfung . . . . . . — 96
§. 38. 2) Aufgebot . . . . — 98
§. 39. 3) Feierliche Erklärung der Einwilligung . . . . . — 101
§. 40. 4) Dispensation von Ehehindernissen . . . . — 102
§. 41. 5) Auflösung des Ehebandes durch Trennung . . . — 106

	fl	fr.	dr.
Für jede Hochzeit und Predigt oder Proclamation	1	—	
Für die Ausstellung eines Zeugnisses, dann Aufschlagung des Kirchenbuches	—	15	—
Für eine Kranken-Communion in und außer dem Orte	—	15	—
Für jede Leiche nebst Leichenpredigt, wenn nur ein Lied gesungen, und weder Collecte noch Segen gesprochen werden	—	30	—
Wenn bei derselben Collecte und Segen gesprochen werden, überdies noch	—	15	—
Wenn bei einer Leiche nach der Predigt noch eine Standrede verlangt und gehalten wird . .	2	24	—
Von jeder Person, welche zum heiligen Abendmale geht, jährlich 4 dr. fränkisch, oder	—	1	1
Für das Einschreiben der Catechumenen, von jedem	—	3	3

Der dasige Cantor und Schullehrer erhalten:

	fl	fr.	dr.
Von jeder Kindstaufe vom Kindesvater	—	7	2
Von einem jeden Gevatter dabei	—	5	—
Wenn dieser das erstemal Gevatter steht . .	—	7	2
Bei einer Taufe im Hause diese Gebühren doppelt, folglich mit Ausnahme der Nothtaufe, die ohnehin die Hebamme verrichtet, ...	—	15	—
Bei der Präsentation des Buches an die Braut in der Kirche	—	3	3
Bei Kranken-Beichten und der Aufwartung dabei	—	7	—
Von jeder Leiche, wo nur ein Lied gesungen wird	—	15	—
Für Verfassung des Lebenslaufs	—	3	3
Wenn bei Leichen der Segen auf dem Gottesacker gesprochen wird	—	7	2
Wenn zwei Lieder gesungen werden sollen . .	—	18	3
Für jedes besonders bestellte Lied	—	3	3
Für die Citation einer Partei zum Pfarrer .	—	3	3

Register.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

A.

Abendmal 55. 90 f. 94. 99. 111.
Abfall 25. 32 — 36. 105. 223 f.
Abfallsanmeldung 18.
Abgaben 196 — 201.
Abtretung 141.
Academische Würden 41. 202.
Advent 105. 116.
Aemter 2. 202 f.
Akatholische Confessionen 8.
Almosen 181.
Alter 19.
Altranstädter Friede 40.
Alumnat 74.
Andachtsübungen 24.
Anstellungs-Decret 89.
Apostasie 25. 32 — 36. 105.
Appellations-Gericht 40. 160.
Appellatorium (griech. erzbischöfl.) 168 f.
Archimandrit 179.
Arme 222.
Arrestant 114 f.
Articulus mortis 24.
Asch 40 f. 94. 107. 113. 147. 152. 160. 165. 167.
Aufgebot 98 — 101. 104.
Aushülfe 90 — 92.
Ausland 124. 209 f.
Ausländer 17. 31. 72. 81. 92. 107. 132. 155.
Auswanderer 2. 26.
Ausweis 36 — 38. 151. 155.

B.

Bau-Concurrenz 199. 201.
Begräbniß 44. 90. 92. 116 — 119. 186. 197. 211. 216.
Beichte 15. 94.
Begünstigung 205 — 207.
Bestätigung S. Confirmation.
Beschimpfung 211. 218.
Besoldung 77. 161.
Bethaus 36. 41. 60. 60. 90. 92. 94. 98 f. 101. 112 — 114. 119. 122 — 126. 149. 154.
Bettag 55. 115.
Bewachung 199.
Bezirks-Vikär 20. 25. 122. 147.
Bibelgesellschaft 209.
Bibelhandel 208.
Bibliothek 207.
Biblische Vorlesung 55.
Bielitz 125.
Bilder 213.
Bischof (griech.) 170 — 173. 179 f. 182. 189 f. 224 f.
Bischof (kath.) 18. 20. 33. 103. 122. 227.
Botenausschicken 34.
Brautleute 25. 35.

Rector, mit Ausschluß der Gebühr für die Lebensläufe.

Der Organist erhält:

Von jeder Hochzeit . . . . — fl. 7 kr. 2 dr.
Von jeder Leiche . . . . — „ 7 „ 2 „
Wenn bei solcher bis zum Grabe gesungen wird, noch dazu . . . . — „ 3 „ 3 „
Von jeder Figural-Leiche . . . . — „ 15 „ — „
Von jeder Kindstaufe vom Kindesvater . . . — „ 4 „ 3 „
Von dem Pathen . . . . — „ 4 „ 3 „

II. Die Filial-Kirche zu Neuberg.

Der Ascher Oberpfarrer und Inspector erhält:

Für jeden Mitgang zu einer Leichenbegleitung, weil dieses Kirchspiel keinen Gottesacker hat, und die Leichen zu Asch begraben werden . . . . . — „ 22 „ 2 „

Der Ascher Archidiacon erhält als Pfarrer in Neuberg:

Für jede Kindstaufe von dem Pathen in Rücksicht Neuberg mit Eilfhausen und Steinböhl . . — „ 15 „ — „
Für jede dergleichen rücksichtlich der eingepfarrten Dörfer Krugsreuth und Thonbrunn . . . — „ 20 „ — „
Für Einschreibung eines Gebornen in das Kirchenbuch . . . . — „ 3 „ 3 „
Von jedem Pathen, welcher das erstemal zu Gevatter steht, wegen des Examen noch . . . . — „ 15 „ — „
Für eine Danksagung nach der Geburt . . . . — „ 3 „ 3 „
Für eine Krankenfürbitte . . . . — „ 3 „ 3 „
Für eine Danksagung nach wieder erhaltener Gesundheit . . . . — „ 3 „ 3 „
Für eine Privat-Communion im Hause . . . — „ 15 „ — „
wobei zugleich der Pfarrer unentgeldlich an Ort und Stelle geholt werden muß.

	fl.	kr.	dr.
Von jeder Person, welche zum heiligen Abendmale geht, jährlich	— fl.	kr.	3 dr.
Für jedes auszustellende Zeugniß	— „	15 „	— „
Für die Aufschlagung des Kirchenbuches . .	— „	15 „	— „
Für jede Leiche sammt Mitgang, Predigt und Lebenslauf	— „	52 „	2 „

Bei Figural-Leichen wird bezahlt, wie in Asch.

Für jede Trauung	1 „	— „	— „

Der Schulrector und Cantor in Asch bekommen:

Bei jeder Neuberger Leiche jeder besonders .	— „	22 „	2 „

Der Cantor und Schullehrer in Neuberg erhalten:

Bei jeder Leiche in Neuberg, Eilfhausen und Steinböhl	— „	22 „	2 „
In Krugsreuth	— „	37 „	2 „
In Thonbrunn	— „	30 „	— „
Bei jeder Kindstaufe in Neuberg, Eilfhausen und Steinböhl	— „	5 „	— „
In Krugsreuth	— „	10 „	— „
In Thonbrunn	— „	10 „	— „
Von jeder Hochzeit überhaupt	1 „	— „	— „

III. Die Pfarre zu Rosbach.

Der dasige Pfarrer erhält:

Für jede Kindstaufe vom Kindsvater . . .	— „	15 „	— „
Von jedem Pathen und Gevatter	— „	7 „	2 „
Von einem, der das erstemal zu Gevatter steht,	— „	15 „	— „
Für jede Danksagung beim Kirchgange einer Wöchnerin	— „	4 „	— „
Für jede Krankenfürbitte	— „	4 „	— „
Für eine Taufe im Hause	— „	30 „	— „

so wie in diesem Falle auch die Gevattern obige Gebühren doppelt bezahlen; doch ist die Nothtaufe davon ausgenommen.

K.

Kasse 157 — 159. 189.
Kerker 114.
Ketzer 211.
Kinder 19. 25 — 32. 37. 92. 94. 97. 117 f. 127 — 131. 134 — 136. 145. 151. 219. 227.
Kinder (uneheliche) 30 — 32.
Kirche (griech.) S. griechisch nicht unirte Kirche.
Kirche (kath.) 124. 187. 199. 213.
Kirchenbann 190.
Kirchenbänke 156.
Kirchen-Censuren 190.
Kirchengewalt 43.
Kirchenkasse 157 — 159. 189.
Kirchenrechnung S. Rechnung.
Kirchensitz 156.
Kirchenstrafe 189 f.
Kirchenväter 59. 156. 189.
Kirchenvermögen 59. 149. 154 — 161. 188.
Kloster (griech.) 175 — 182.
Klostergelübde 178.
Klosterobere 179 — 181. 190.
König 169 — 172. 177. 179. 181 f. 190.
Kost 131.
Kosten 23.
Kranke 41. 56. 92. 193. 214. 222.
Krankheit 24.
Kreisamt 13. 18 f. 25 f. 35 — 38. 46. 53 f. 69. 89. 104 f. 122 — 127. 132 f. 137. 143. 148 — 152. 158. 160. 202 f. 214 — 218. 223.
Küster 136. 139. 146.

L.

Laienbrüder 178.
Lampelbruder 9.
Landesherr 43 f.
Landeshoheit 43.
Landeskammeramt 202.
Landesstelle 19. 33. 37 f. 41. 45 f. 49 f. 69. 73. 80 — 87. 103. 105. 123 — 126. 137. 139. 143. 148 — 153. 155. 202. 217. 222.
Landrecht 107.
Landtag 203.
Lebenswandel 56.
Legitimation 31.
Lehranstalt 60. 72 f. 82.
Lehrer S. Schullehrer.
Leibgedingstadt 202.
Leichenrede 119. 198.

M.

Mähren 126.
Matriken 25. 119 — 122. 194.
Matrikenschein 121. 194.
Meisterrecht 41. 202.
Meldzettel 13. 18 f. 21. 38. 113.
Meßner 200 f.
Metropolit 168 — 170. 181 f. 185. 188.
Militär 94. 107. 113. 115. 117. 216.
Militär-Academie 204.
Militär-Assistenz 15. 216.
Militär-Befreiung 207.
Militär-Ehrenbezeugung 207.
Militär-Gränze 5. 174 — 176. 187. 189.
Minderjährige 103.
Mönche (griech.) 178 — 182.
Muhamedanismus 189.

N.

National-Reglement 5. 168.
Neustädter Academie 204.
Nothtaufe 93.

O.

Obrigkeit 9. 18. 23. 25. 80. 114. 125. 138 f. 156 — 159. 164. 203. 208. 211. 214. 216. 219.
Oeffentliche Religionsübung 39. 192.
Opferkasten 165.
Ordensgeistliche 178 — 182.
Ordination 48. 60. 81. 84 — 86. 183. 206.
Ortsschulaufseher 139.

P.

Paritätische Gegend 33.
Pastor 19. 24. 31. 41. 48. 53—60. 71 — 91. 96. 101. 105. 107. 111. 117 — 122. 137. 139. 143 — 147. 151. 155. 157 — 160. 164 — 167. 196 — 199. 213. 217 f. 223.
Pastorat 80 — 89.
Pastoren-Anstellung 71 — 73, 79 — 82. 87 — 88.
Pastoren-Bildung 71 — 79.
Pastoren-Pflichten 10. 112. 144 — 147 212 f.
Pastorirung 90 — 92.
Pathe 194.
Patron 48. 79 f.
Patronats-Recht 80.
Pensions-Institut 205.
Pfarrer 12. 18. 20 — 24. 31. 71. 92 f. 96 f. 100 f. 117. 119 — 122. 131. 191. 193. 197 — 201. 210 f. 214. 216 f. 220 — 223.
Polemik 211.
Pope 171 — 177. 189. 212.
Postporto 206.
Präparanden-Curs 132.
Präsentation 48. 79 — 82. 133.
Prediger S. Pastor.
Predigt 55. 58. 112. 211. 217.
Presbyterial-Verfassung 43.
Preußen 72.
Privat-Exercitium 39. 192.
Privat-Haus 105. 124 f.
Probepredigt 89.
Procession 185. 213.
Professoren 75 — 79. 207.
Proselytenmacherei 10. 22. 31 — 36.
Protestant 1.
Protopope 173 f.
Prüfung 11. 34. 96 — 98. 113.

R.

Rechnung 157 — 161. 182. 188 f. 191.
Rector 202.
Recurs 46. 124. 137. 139. 143.
Reformirte 1.
Regular-Clerus 178 — 182.
Reisekosten 149. 163 f.
Reisende 118.
Reise-Pauschale 152.
Religions-Commission 46.
Religionserklärung 13 — 17.
Religionsfond 21. 208.
Religions-Patent 1.
Religionsprüfung 97. 100.
Religionsrücktritt 31. 220 — 227.
Religionsschwärmer 10 — 12. 38. 112. 165. 219.
Religionsstreitigkeit 34. 45.
Religionsübertritt 9. 13 — 25. 34. 36 — 38. 220 — 229.
Religionsübungen 24. 39 — 42. 125. 205.
Religionsunterricht 18 — 24. 53. 96. 112. 114. 129 — 133. 204. 214.
Religionsveränderungs-Ausweis 36 — 38. 224.
Religionsveränderungsbuch 228.

Brautprüfung 11. 31. 96 — 98.
Bruderschaft 190 f.
Bücher, 10. 128. 145. 207 — 210.
Bukowina 6. 170. 197.
Bundes-Acte (deutsche) 4.
Bürgerrecht 41. 202.
Bußtag 55. 115.

C.

Calender 115. 185.
Candidat 18. 60 f. 72 f. 79 f. 81 f. 84. 132 f.
Capellan 221.
Caserne 94. 117.
Catechese 31. 55. 113 f.
Catechet 135 f.
Censur 112. 209. 215.
Christenlehre 34. 55. 113 f.
Collecte 124.
Collegial-Gericht 107.
Collegial-System 14.
Collegien-Taxe 207.
Colloquium 81. 84.
Commission 26.
Communion 15.
Confession 8.
Confirmation 56. 79 — 89. 91. 170.
Consistorium (akath.) 40. 46 — 49. 54. 56 — 59. 69 f. 81. 84. 87 f. 103. 105. 107. 112. 132. 139. 144. 148 — 152. 155. 160 — 162. 166 f.
Consistorium (griech.) 171. 180. 182 — 184. 188 f.
Consistorium kath.) 37 f. 220.
Conventikeln 54.
Convertit 220 — 224.
Correspondenz 206.
Criminal-Gericht 217 f.
Croatien 3. 5.

D.

Dalmatien 3. 5. 107. 170.
Decan 202.
Degradation 190.
Deist 9.
Deposition 190.
Deutscher Bund 4.
Diäten 205.
Dispens 102 — 105. 202 f. 226 f.
Dispens-Gutachten 105.

E.

Ehe 95 — 111. 183. 193.
Ehe (gemischte) 26 — 29. 34 — 36.
Ehehinderniß 102 — 105. 183.
Ehescheidung 106.
Ehestreitigkeit 184.
Ehetrennung 106 — 110.
Eheverlobniß 183.
Ehrenbezeugung 207.
Eid 41. 50f. 69. 84. 168. 202. 204.
Einkünfte 138. 161 — 165. 169. 173 f.
Einpfarrung 89.
Einwanderer 9. 17.
Einweihung 60. 126.
Emissär 34.
Emolumente 63.
Entlassung 87.
Episcopal-System 13.
Epitrop 191.
Erledigung 87 — 89.
Erziehung 131.
Examen 18. 60. 81. 84.
Execution 114. 183.

F.

Fasten 105.
Feiertag 99. 115. 184 —186. 194 f.
Filiale 41. 112. 124. 193.
Findling 32.
Freidhof 116 — 119. 126. 186. 197 — 199. 212. 216.
Fuhre 62. 152. 199. 205.

G.

Galizien 6. 197. 215. 225.
Gebäude 159.
Gebäudesteuer 206.
Gebet 129.
Geduldete Confessionen 8.
Geistliche 166 f.
Geläute 118. 187.
Gelegenheit 62. 115. 205.
Gemeindevorsteher 99 f.
Gemischte Ehe 26. 29. 34 — 36. 97. 101. 108 f. 193. 227.
Gepränge 118.
Gerichtsbarkeit 49. 189. 206.
Gesandtschaftsprediger 92.
Gesangbuch 208. 210.
Glaubensabfall S. Abfall.
Glaubensbekenntniß 221.
Glocken 41. 118. 125 f. 187. 193.
Gotschdorf 27.
Gottesdienst 24. 34. 53 — 55. 90. 111 — 116. 210.
Grabstätte 118.
Griechen 103. 153. 168 — 191. 197. 207. 223 — 227.
Griechisch nicht unirte Kirche 5 f. 8. 168 — 191. 197. 224 — 227.
Großhändler 203.
Güterankauf 1. 3. 41. 202 f.
Gymnasium 74.

H.

Hausandacht 39.
Hausankauf 41. 202 f.
Hebamme 93.
Heiraths-Revers 27 f. 85 f. 97 f.
Herrnhuter 72.
Herumschwärmen 34.
Hochwürdigste 213.
Hofkammer 80.
Hofkanzlei (ungarische) 169. 172. 179. 182. 187. 190.
Hofkriegsrath 169.
Hofstelle 37 f. 40. 45 f. 80. 82. 87. 124. 155. 202 f. 210.
Hussiten 9.

J.

Jguman 179.
Jllyrisches National - Reglement 5. 168.
Jncolat 203.
Jnstallation 48. 60. 86. 89. 168. 171.
Jnstruction 51. 132 — 147.
Jnventar 188.
Jnvestitur 60.
Jsraelit 9.
Jstrien 170.
Juden 117.
Judicatur 41. 46.
Judicium del. mil. mixt. 107.
Jurisdictions-Gewalt 13. 189.
Justiz-Banco-Deputation 190 f.

§. 42. 6) Wiederverehlichung getrennter Ehegatten . . . Seite 110
§. 43. Gottesdienst . . . . — 111
§. 44. Amtsverwesung des Pastors außer dem Bethause . . . — 114
§. 45. Buß- und Bettage . . . . — 115
§. 46. Begräbniß . . . . — 116
§. 47. Matriken . . . . — 119
§. 48. Bethaus . . . . — 122
§. 49. Freidhof . . . . — 126
§. 50. Schule . . . . — 127
§. 51. Instruction 1) für akatholische Schullehrer . . . . . — 132
§. 52. — — 2) für akatholische Schulgehülfen . . . . . — 142
§. 53. — — 3) für Pastoren . . . . — 144
§. 54. Oberaufsicht über die Schulen . . . . — 147

Drittes Hauptstück.

Von dem Kirchenvermögen.

§. 55. Begriff vom Kirchenvermögen . . . . Seite 154
§. 56. Vermögenserwerbung von Seite der Bethäuser . . . . — —
§. 57. Vermögensverwaltung . . . . — 156
§. 58. Unterhaltung des Consistorium . . . . — 161
§. 59. Einkünfte 1) der Superintendenten . . . . — 162
§. 60. — — 2) der Senioren . . . . — 163
§. 61. — — 3) der Pastoren . . . . — 164
§. 62. Verlassenschaften der akatholischen Geistlichen . . . . . — 166

Viertes Hauptstück.

Von der besonderen Verfassung der griechisch-nicht unirten Kirche.

§. 63. Secular-Clerus. Metropolit . . . . Seite 168
§. 64. Bischöfe . . . . — 170
§. 65. Pretopopen . . . . — 173
§. 66. Popen . . . . — 174
§. 67. Regular-Clerus. Laienbrüder und geistl. Mönche . . . — 178
§. 68. Klosterobere . . . . — 179
§. 69. Regulirung der Klöster . . . . — 181
§. 70. Sacramente . . . . — 183
§. 71. Sacramentalien . . . . — 184

§. 72. Festtage . . . . Seite 184
§. 73. Begräbniß . . . . — 186
§. 74. Kirchen . . . . — 187
§. 75. Kirchenvermögen . . . . — 188
§. 76. Kirchliche Gerichtsbarkeit und Kirchenstrafen . . . . . — 189
§. 77. Griechisch nicht unirte Kirchengemeinden in Wien . . . — 190

Fünftes Hauptstück.

Von dem toleranzgemäßen Verhältnisse der Katholiken und Akatholiken zu einander.

§. 78. Besondere Vorrechte der katholischen Kirche . . . . Seite 192
§. 79. Abgaben der Akatholiken an die katholischen Pfarrer und andere kirchlichen Personen . . . . — 196
§. 80. Rechte der Akatholiken aus der Staats-Bürgerschaft und besondere Begünstigungen derselben . . . . — 201
§. 81. Freier Gebrauch akatholischer Bücher . . . . — 207
§. 82. Toleranzgemäßes Benehmen 1) von Seite der Katholiken — 210
§. 83. — — 2) von Seite der Akatholiken — 212
§. 84. Aufsicht über die Beobachtung der Toleranz-Gesetze . . — 214
§. 85. Bestrafung toleranzwidriger Handlungen . . . . — 216

Dritter Abschnitt.

Von dem Rücktritte zur katholischen Kirche, und dem Uibertritte von einem katholischen Ritus oder einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zum andern.

§. 86. Rücktritt zur katholischen Kirche . . . . Seite 220
§. 87. Anzeige des erfolgten Rücktritts . . . . — 223
§. 88. Uibertritt von der griechisch-katholischen Kirche zur lateinisch-katholischen, und umgekehrt . . . . — 224
§. 89. Religionsveränderungsbuch . . . . — 228
§. 90. Uibertritt von einer akatholischen Confession zur andern. — 229

Religionszeugniß 96.
Remuneration 63.
Reparatur 126. 131. 159 · 187. 199. 201.
Repräsentativ=Verfassung 43.
Revers 27 f. 35 f. 84. 97 f.
Ritus 93. 117.
Rücktritt 34. 220 — 227.

S.

Sachsen 72 f.
Sacramentalien 184.
Sacramente 15. 41. 91. 183.
Salinen=Aerar 80.
Sammlung 155. 181.
Scheidung 106.
Schismatiker 211.
Scholares et lecticales competentiae 201.
Schlesien 27. 40. 46. 165.
Schlüssel 157. 189.
Schriften 48. 166.
Schule 10 f. 34. 41. 54. 61. 114. 127 — 131.
Schulbücher 135.
Schuldienstabtretung 141.
Schuldistricts = Aufseher 61. 133. 135—141. 143. 145—152. 199.
Schulfond 152.
Schulgebet 129.
Schulgebäude 131. 137. 199.
Schulgehülfe 136. f. 142 — 145.
Schulgeld 200.
Schulholz 138.
Schulkinder S. Kinder.
Schullehrer 11. 48. 54. 68. 62. 71. 88. 90. 100. 111 f. 117. 127. 132 — 146. 200 f.
Schul=Oberaufsicht 147 — 153.
Schul=Visitation 140. 147. 149.152. 164.
Schulzustands=Bericht 151 — 153.
Secte 8.
Seelsorge 71.
Seelsorger S. Pfarrer.
Senior 59. 61. 68 — 70. 80. 105. 150 — 152. 163. 229.
Siebenbürgen 3. 5. 47. 50. 69. 75. 170.
Siegel 49. 86.
Singen 118 f.
Slavonien 3. 5.
Soldat S. Militär.
Spital 94. 117.
Staatsbuchhaltung 160.
Stände (böhm.) 2.
Statue 213.
Stempel 83. 99. 206. 223.
Stiftung 204.
Stipendium 79.
Stolgebühr 13. 41. 117. 121. 168. 176. 186. 196 — 201.
Stolordnung 175. 184.
Strafe 23 f. 34 f. 57. 140. 212. 216 — 219.
Streitigkeiten 48. 212 f. 215.
Studenten 72 — 75. 79. 113. 203.
Studium 60. 72. 74 — 79. 203.
Superintendent 46. 48 — 68. 80 f. 84. 87 f. 105. 116. 126. 132. 139. 144. 146. 148 — 152. 155 f. 160 — 167. 205. 229.
Suspension 190.
Synodal=Verfassung 43.
Systeme 43.

T.

Taufe 28. 30. f. 56. 92 f. 117. 194.
Taufmatrik 30.
Taufpathe 120. 194.
Taufschein 56. 131.
Taxe 82 f. 87. 104 f. 161.
Taxordnung 161 f.

Temperaments=Puncte 40. 160.
Territorial=System 44 f.
Teschen 27. 46. 72. 74. 125.
Thurm 41. 125. 192.
Tod 58. 88.
Toleranz 1 — 6. 210 — 220.
Toleranz=Patent 2. 39 — 42.
Trauerrede 119.
Trauung 92. 101 f 183. 198. 225.
Trennung S. Ehetrennung.
Tribunal 107.
Trommel 126.
Türkei 183. 191.

U.

Uibersetzung 87.
Uibersiedlung 89.
Uibertritt 13 — 38. 226 — 229.
Umgang 22.
Umwandernde 25.
Uneheliche Kinder 30 — 32.
Ungarn 2. 3. 5. 27. 29. 47. 50. 69. 72. 88. 100. 103. 110. 112. 119. 122. 125. 130. 185. 188. 193. 195. 201. 204. 215.
Ungetaufte 117 f.
Uniform 141.
Unitarier 47. 50. 69. 118.
Universität 72. 202. 207.
Unterscheidungsjahr 28.
Untersuchung 26.

V.

Vacanz 87 — 89.
Vagabunden 99.
Verbrecher 183.
Verfassung 39.
Verführung 34 f. 214. 217.
Vergleich 107.
Verkündigung 98 — 101.
Verkündigungsschein 99.
Verlassenschaft 166 f. 170. 172. 177. 188.
Vermögen S. Kirchenvermögen.
Verordnungen 49. 53. 56.
Verpflegungskosten 23.
Versehungsgebühren 201.
Verwaltung 156 — 161. 189.
Vikär (griech.) 180. 191.
Visitation 60 — 63. 122. 147. 152. 160. 182. 205.
Visitations=Bericht 63. 161.
Vorrechte 192 — 207.

W.

Wahl 80 — 82. 168. 170. 174.
Weihe 183 f.
Werbbezirks=Conscription 202.
Westphälischer Friede 1.
Wettergarben 200.
Wiederverehelichung 110 f.
Wien 47. 71. 119. 150. 190 f. 197. 203. 225.
Wirthshaus 136. 142. 146. 212.
Witwen 176.
Witwengnadenzeit 58. 88.
Wohnung 131.
Würden 41. 202.

Z.

Zählung 151.
Zehent 13. 197.
Zeugniß 96. 99. 107. 132 f. 143. 223. 229.







